Herausgeberinnen und Redaktion:
Prof. Dr. Anja Schiemann
Akad. Rätin a.Z. Büşra Akay
Hannah Schulze Zurmussen

RLit Zeitschrift für Recht & Literatur

1. Ausgabe 2026

Allgemeine Beiträge

Die „Fallgeschichte“ als Kommunikationsstrategie über Klimarecht und Klimaprozesse 1
Dr. Mag. jur. Alexandra Juster

Wie die Schrift das Charisma tötet
Juan Rulfos *Pedro Páramo* als Prüfstein für Max Webers Herrschaftssoziologie 10
Dr. Christian Meyer/ Bojan Perić

Metonymie im Recht 22
Simay Coskunkal

Schwerpunkt: *Ferdinand von Schirach*

Ferdinand von Schirach – „Terror" 29
Hannah Schulze Zurmussen

Ferdinand von Schirach – „Sie sagt. Er sagt.“ 42
Judith Heger

Ferdinand von Schirach – „Gott“ 56
Kim-Lucy Reese

Didaktik: Die Strafbarkeit der Hauptfiguren Sebastian und Oskar aus dem Roman „Schilf“ von Juli Zeh (Fall für Fortgeschrittene) 71
Timotheus Winterstein

Literarische Beiträge: Dieb im Gesetz 87
Dr. Rustam Abasov

Rezensionen: *Alexandra Juster:* Law, Literature and Legal Counterfactuals. A Method of Contrastive Discourse Analysis Using the Example of Contemporary Literature 90
Prof. Dr. Anja Schiemann

Kontakt:
rechtundliteratur@uni-koeln.de

Die ‚Fallgeschichte' als Kommunikationsstrategie über Klimarecht und Klimaprozesse

*Dr. Mag. jur. Alexandra JUSTER**

Abstract
Der Kampf gegen den Klimawandel erfordert neben politischem Handeln auch die effektive Nutzung rechtlicher Instrumente. Ein zentrales Mittel stellt der Klimaprozess dar, der darauf zielt, Großemittenten für ihre CO_2-Emissionen haftbar zu machen. Seine Wirksamkeit hängt jedoch wesentlich davon ab, dass er über den Kreis juristischer Expert:innen hinaus verstanden und genutzt wird. Der Beitrag argumentiert, dass das literarische Genre der Fallgeschichte einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung von Klimaprozessrecht leisten kann. Nach einer Einführung in die literaturwissenschaftlichen Grundlagen und die historische Entwicklung der Fallgeschichte wird ihr Potenzial als Übersetzungsmedium zwischen juristischem Fachwissen und gesellschaftlicher Öffentlichkeit aufgezeigt. Anhand ausgewählter Beispiele wird gezeigt, wie fiktionale und narrative Elemente das formal-sachliche Recht ergänzen können, um rechtliche Konflikte zu humanisieren und emotional zugänglich zu machen. Exemplarisch wird hierzu der Klimahaftungsprozess Saúl Luciano Lliuya gegen RWE herangezogen.

In the Anthropocene, the fight against global warming requires global thinking and collective action. This necessitates a comprehensive understanding of the available methods to combat climate change. One such means is legal action in the form of climate litigation, which holds large emitters accountable for their CO_2 emissions. The more people, plaintiffs and collectives that support and utilise this legal remedy, the more efficiently climate polluters can be held accountable. This requires adequate communication and the 'translation' of legal jargon to enable non-specialists to access climate litigation law. The literary genre of the 'case history' can provide this service. It can act as a mediator between the narrow circle of legal experts and the general public. Following an introduction to this genre and its history, this text will demonstrate the literary potential of the 'case history' through examples. As will be demonstrated, it can supplement factual, purpose-bound law with fictional elements to make legal cases more accessible to readers by humanising them and evoking emotion. To demonstrate this, the case of Saúl Luciano Lliuya vs RWE is examined in more detail, with relevant excerpts provided.

I. Einleitung

Die globale Dimension und die Dringlichkeit der Klimakatastrophe erfordern die Mitwirkung aller Bewohner:innen unseres Planeten Erde. Die zeitgenössische Literatur hat sowohl diesen dringenden Handelsbedarf als auch den Ruf danach, die Verursacher von Klimaschäden zur Verantwortung zu ziehen, erkannt. *Andri Snaer Magnason* verweist in seiner Erzählung „Wasser und Zeit. Eine Geschichte unserer Zukunft" (2020) auf die Verantwortung der reichsten zehn Prozent der Weltbevölkerung, die für die Hälfte aller CO_2-Emissionen verantwortlich sind.[1] Er prangert vor allem den Konsumwahn und die Verantwortungslosigkeit der wohlhabenden Nationen an, die als Verursacher des Klimawandels die Ärmsten treffen, die, ohne die Hauptschuld zu tragen, am härtesten von den Folgen des Anthropozäns getroffen werden. Deshalb sei es unabdingbar, so *Magnason*, die Verantwortung und die Kosten für die Beseitigung von Umwelt- und Klimaschäden festzulegen. [2] Aber genau an diesem Punkt liegt die Schwierigkeit: Wie genau sollen die Verursacher:innen von Klimaschäden bestimmt werden? Wie genau kann der verursachte Schaden bemessen werden? Wie soll die Schadenssumme festgelegt werden? Wer, welche Institution, welches Gericht ist dafür zuständig?

Magnason schlägt in diesem Zusammenhang vor, mit dem Begriff „Ökozid" als strafbarem Sachverhalt eine rechtliche Handhabe einzuführen.[3] *Aurélien Barrau* ruft in „L'Hypothèse K." (2023) die Wissenschaft als Mitverursacherin der planetarischen Ökokatastrophe dazu auf, Wissenschaft verantwortungsbewusster und frei von primär kapitalistischen Überlegungen zu betreiben.[4] In den Romanen „Platz der Engel" (2019) von *Gabriele Kiefer*, „Humus" (2023) von *Gaspard Koenig* und „Der Eisbär und die Hoffnung auf morgen" (2023) von *John Ironmonger* wird ebenso die Frage nach der Verantwortung im Anthropozän aufgeworfen. Sie berührt das Recht ebenso wie die Ethik, sie betrifft die Politik, die Wirtschaftsakteure und jede:n einzelne:n Bürger:in. Gemeinsam ist den literarischen Entwürfen die Erkenntnis der grenzüberschreitenden, globalen Dimension der Klimakatastrophe und dass, trotz dieser Schwierigkeit, die umweltschädigenden Akteure, ob individuell oder kollektiv, ob groß oder klein, zur Verantwortung gezogen werden müssen. Neben der ethischen Verantwortung, die uns allen gemeinsam sein sollte (es aber leider nicht ist), bleibt die Haftungsklage vor Gericht. In diesem Sinne mehren sich seit einigen Jahren die „Klimaklagen", mit denen Bür-

* Dr. Mag. jur. *Alexandra Juster* ist ESPRIT-Stipendiatin des österreichischen FWF und leitet ein Forschungsprojekt am Institut für Vergleichende Literaturwissenschaften der Universität Innsbruck.

1 Vgl. *Magnason*, Wasser und Zeit: Eine Geschichte unserer Zukunft, 2020, S. 186.

2 Vgl. ebd.

3 Vgl. ebd., S. 230.

4 Vgl. *Barrau*, L'Hypothèse K. La science face à la catastrophe écologique, 2023, S. 33.

ger:innen oder NGOs versuchen, Regierungen oder mächtige Konzerne dazu zu zwingen, umweltschädliche Maßnahmen zurückzunehmen, Umweltschäden zu reparieren oder sie zu vermeiden. Dabei wird zunehmend ein individuelles Recht auf die Erhaltung einer Umwelt eingefordert, die ein gesundes und menschenwürdiges Leben und Arbeiten ermöglicht. Kurz: die den Menschen nicht die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben entzieht.[5]

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Klage gegen den Staat auf nationaler Ebene, dem ungenügende Maßnahmen zur Eindämmung der CO_2-Emissionen vorgeworfen werden, liefern die drei *Urgenda*-Prozesse in den Niederlanden. In höchstrichterlicher Instanz wurde die staatliche Verletzung der *duty of care* nach niederländischem Recht bestätigt.[6]

Ein europaweit ernst zu nehmender Durchbruch zur Anerkennung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als individuelles Grundrecht wurde durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erzielt.[7] Auch wenn der *EGMR* noch nicht so weit gegangen ist, ein individuelles Klagerecht einzuräumen, so hat er doch bahnbrechend bürgerlichen Kollektiven und Zusammenschlüssen das Verbandsklagerecht zugebilligt. Im konkreten Fall ging es um einen Schweizer Senior:innenverband, der vor den Schweizer Gerichten erfolglos geltend gemacht hatte, dass die Schweiz ungenügende Massnahmen zur Senkung der Erderwärmung ergreife und dadurch die Gesundheit und die Lebensbedingungen der Senior:innen, von denen viele über 80 Jahre alt sind, ernsthaft gefährde (z.B. durch klimabedingte Hitzeperioden).[8] Dadurch verstoße sie gegen Art. 8 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (*EMRK*), der ausdrücklich das individuelle Recht auf "wirksamen Schutz durch die staatlichen Behörden vor den (...) Auswirkungen des Klimawandels auf sein Leben, seine Gesundheit, sein Wohlergehen und seine Lebensqualität" vorsieht.[9]

In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, dass vermutlich das *Pariser Klimaabkommen* von 2015 eine weltweite Beschleunigungswirkung auf die rahmensetzende Gesetzgebung zur Eindämmung der Erderwärmung ausübt und sich seitdem die gerichtlichen Initiativen zum rechtlichen Schutz der menschlichen Lebensgrundlagen heutiger und zukünftiger Generationen auf gerichtlicher Ebene multipliziert haben. Dabei geht es um das Ringen um die Anerkennung zumindest eines kollektiven und, besser noch, eines individuellen Rechts auf eine lebenswerte Umwelt und, spiegelbildlich dazu, um die Anerkennung einer nationalen, kollektiven und individuellen Verantwortung für Schadenshandlungen. Einen besonders wichtigen Schritt in diese Richtung leistet die jüngste Präzedenzentscheidung des *OLG Hamm* vom 28. 5. 2025[10] in der Sache *Saúl Luciano Lliuya vs RWE*: Der peruanische Bauer *Saúl Luciano Lliuya* klagte gegen den deutschen Energiekonzern *RWE*, mit der Begründung, dass *RWE*, durch seinen Anteil an den in Peru verursachten CO_2-Emissionen, zur Beschleunigung der Schmelze des Palcacocha-Gletschers in den Anden wesentlich beitrage. Die dadurch entstehenden Wasserfluten bedrohen sein Haus, sein Dorf Huaraz und seine Existenzgrundlage. Der Klage wurde durch das *OLG Hamm* teilweise stattgegeben, indem es zwar die individuellen Entschädigungsansprüche der Klägerpartei zurückwies, aber dennoch „große Emittenten wie *RWE* in der Pflicht [sieht], Betroffene weltweit vor der Klimakrise zu schützen."[11]

Die Kenntnis dieser prozessrechtlichen Initiativen und Erfolge bleibt jedoch nur einem kleinen Kreis von Jurist:innen, Richter:innen, Expert:innen und besonders informierten Bürger:innen vorbehalten. Hinzu kommt, dass der für Laien trocken und technisch anmutende „Juristenjargon" schwer zugänglich bleibt – besonders, was die Lektüre von gerichtlichen Urteilen betrifft – und sich deshalb nicht für eine breite Mediatisierung eignet. Gerade im Kampf gegen die Erderwärmung ist jedoch ein möglichst breit gefächertes und gut verständliches Informationsangebot wesentlich, um Initiativen ins Leben zu rufen und zu unterstützen, die verantwortungslose Verursacher:innen von Klimaschäden gerichtlich belangen.

An diesem Punkt setzen die folgenden Überlegungen an, dass eine narrative Aufbereitung und Veranschaulichung dieser laufenden und zukünftigen Klimaprozesse mithilfe der Literatur – genauer: mithilfe der narrativen Technik der „Fallgeschichte" – bewerkstelligt werden könnte.

In der Folge soll zunächst auf dieses literarische Genre eingegangen werden, um es dann exemplarisch, allerdings formatbedingt in stark abgekürzter, stichprobenartiger Form, am Beispiel des „Falles" *Luciano Lliuya vs RWE* zu veranschaulichen. Es handelt sich dabei um eine im 17. Jahrhundert aufgekommene narrative Form, die, wie gezeigt werden wird, den Tatbestand und Prozesshergang von Kriminalfällen allgemeinverständlich und „interessant" zu erzählen verstand – nicht zuletzt unter Beiziehen fiktionaler Techniken. Auf diese Weise ergänzen sich Fakt und Fiktion in der Geschichte des Falles, wodurch das narrative Spektrum um human-psychologische und emotionale Elemente erweitert werden kann.

---

5 S. dazu weltweit die Climate Change Litigation Database des *Sabin Center for Climate Change Law* an der Columbia Law School, abrufbar unter: https://climatecasechart.com/non-us-climate-change-litigation/ (zuletzt abgerufen am 19.3.2025) bzw. die *Datenbank des Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment* an der London School of Economics zur weltweiten Gesetzgebung und Strategie in Klimafragen, abrufbar unter: https://climate-laws.org/ (zuletzt abgerufen am 19.3.2025).

6 Vgl. *Torre-Schaub*, Justice climatique. Procès et actions (2020), S. 17-21; *Urgenda* I, 24.6.2015: C/09/456689 / HA ZA 13-1396; *Urgenda* II, 9.10.2028: C/09/456689/ HA ZA 13-1396; *Urgenda* III, 20.12.2019: 19/00135.

7 Vgl. EGMR 09.04.2024 (GK), 53600/20, *KlimaSeniorinnen ua/Schweiz*.

8 Vgl. *Amos*, Redaktion beck-aktuell, 9. April 2024.

9 Vgl. ebd.

10 OLG Hamm, I-5 U 15/17, 28.5.2025.

11 Vgl. die Webseite „the climate case Saúl vs. RWE, Bahnbrechendes Urteil" vom 28. Mai 2025, abrufbar unter https://rwe.climate-case.org/de/rechtliches (zuletzt abgerufen am 26.6.2025).

II. Zur Fallgeschichte

Die Fallgeschichte als literarische Gattung stellt einen besonderen, exemplarischen oder problematischen Einzelfall in den Mittelpunkt ihrer Erzählung. *Johannes F. Lehmann* beschreibt die (Er)Findung eines Falles in diesem Sinne als die Entscheidung, den selektierten „Fall aus der Welt zu isolieren und ihn als Fall dieses oder jenes Individuums (und unter seinem Namen) abzugrenzen und andererseits ihn in die Kausalität der Welt, in der der Fall vorfällt, zu reintegrieren."[12] Weiter gefasst verstehen *Conrad Fischer* und *Markus Schnetter* darunter eine "hybride Textsorte, in der sich Wissen und Literatur epistemisch wie ästhetisch verschränken."[13] Enger gefasst, bezeichne der Begriff „Fallgeschichte", so *Nicolas Pethes*, „alle Erzähltexte, die den Ablauf eines Rechtsverfahrens inklusive der Rekonstruktion des Tathergangs darstellen."[14]

Die Fallgeschichte bewegt sich also an der Grenze zwischen Faktizität und Fiktion und verbindet narrative Verfahren mit didaktischen, wissenschaftlichen, psychologischen oder moralischen Absichten. Sie stellt singuläre Ereignisse heraus, die zugleich auf allgemein gültige Probleme oder Prinzipien verweisen. Wesentlich dabei ist, dass diese herausragenden Geschehnisse narrativ in der Form einer Geschichte aufbereitet werden.[15] *Alexander Košenina* zufolge eignet sich gerade das literarische Genre der „Fallgeschichte" für die Fachdisziplinen der „*Jurisprudenz* (meine Hervorhebung), Medizin, Psychoanalyse, Moralphilosophie oder Theologie."[16]

Im engeren juristischen Sinn bezeichnet der Begriff „Fall" hingegen den Sachverhalt, der subsumtionsfähig, d.h. in seinen für die Normanwendung relevanten, gezielt selektierten Elementen, dargestellt wird.[17] Dazu müssen Jurist:innen und Anwält:innen, wie *Johanna Fuchs* ausführt, die Fälle ihrer Mandant:innen „in Rechtsschriften so [ausformulieren], dass sie innerhalb des rechtlichen Wissenssystems bestehen können".[18] Im Klartext bedeutet dies, den Tatsachenbericht unter Berücksichtigung der Rechtslage subsumtionsfähig, also rechtsfähig, zu gestalten. *Fischer* und *Schnetter* heben diesbezüglich hervor, dass juristische Fälle Texte sind, die in Gerichtsentscheidungen als Grundlage für die Darstellung des Tathergangs „in einer juristisch codierten Form"[19] dienen.

Im kasuistischen Sinn hat der Fall im Recht, aber auch in der Medizin oder in der Psychiatrie, die Funktion der Veranschaulichung, der Erklärung und der Erörterung des Besonderen eines Falles in Abgrenzung zum Allgemeinen. Im erweiterten humanistischen Sinne verbindet der Fall über die Tatsachenschilderung und -erläuterung hinaus, Biografie und Psychologie des Individuums.[20]

Aus historischer Perspektive kann, wie *Claudia Lieb* erläutert, das Epos „Reynke de vos" (1498), auch bekannt als die „Fabel von Reineke Fuchs", als eines der ersten bekannten Beispiele der „Fallgeschichte" gelten. Es ist als Satire auf das mittelalterliche Rechtswesen zu verstehen und wurde zum Gegenstand sowohl der philologischen als auch der juristischen Forschung.[21] Ab dem 17. Jahrhundert finden sich zahlreiche Texte, die, wie *Claudia Lieb* weiter ausführt, „Rechtsbrüche in Form von Fallgeschichten" anschaulich darstellen.[22] Die modernere Fallgeschichte entwickelte sich ab dem 18. Jahrhundert als das Interesse an empirischer Beobachtung und systematischer Analyse menschlichen Verhaltens aufkam. Ein Beispiel dafür liefert *Karl Philipp Moritz'* Werk „Anton Reiser" (1785), das zum Teil autobiografische Erfahrungen des Autors als psychologischen Fall präsentiert und dabei wissenschaftliche Beobachtung mit literarischer Gestaltung verbindet.

Seit dem 19. Jahrhundert wurden im deutschsprachigen Kulturraum kriminelle Phänomene in Form von Fallgeschichten[23] und Gerichtsreportagen[24] narrativ aufbereitet. Sie behandelten vordergründig strafrechtliche Themen wie die Schuld und Sühne des:der Verbrecher:in. Die Fakten eines Tatbestands, wurden aus den Aktenprotokollen exzerpiert und zu einer Geschichte, zur narratio facti, zusammengefügt.[25] Schon im Jahr 1717 beschrieb *Andreas Homborg* dieses Vorgehen:

> *„Wem obliegt, die Relation aus den Akten abzufassen, der muß im Rahmen seines Berichts eine sorgfältige und ohne jedes Vorurteil für einen der beiden Teile ausgearbeitete Geschichtserzählung voranschicken, damit der Angelpunkt der gesamten Klage in dem Aktenkonvolut erkannt und das Er-*

---

12 *Lehmann*, Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 2009, 19 (2), S. 365.

13 Für Fallgeschichten kommt eine nicht geringe Varietät von Textgenres in Frage, wie z. B. das Protokoll, das Gutachten, die Akte, das Exempel, die Anekdote, das Gleichnis oder die Novelle, vgl. *Fischer/Schnetter*, in: *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach. Zwischen Literatur und Recht, 2024, S. 172.

14 *Pethes*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, 2018, S. 43-47.

15 Vgl. *Fischer/Schnetter*, S. 172.

16 *Košenin*a, Zeitschrift für Germanistik, 2009, 19 (2), S. 282.

17 Vgl. *Fischer/Schnetter*, S. 169.

18 *Fuchs*, in: *Lahusen/Schneider*, Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems, 2017, S. 196.

19 *Fischer/Schnetter*, S. 171.

20 Vgl. ebd., S. 173.

21 Vgl. *Lieb*, Germanistiken. Literatur und Recht, 2022, S. 110-118.

22 Ebd., S. 60; vgl. auch: *Breuer*, Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 2009, 15 (2), S. 288-300; *Halisch*, Simpliciana, 1999, 21, S. 105-124; *Košenina*, Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 2005, 15 (1), S. 28-47; *Siebenpfeiffer*, in: *Jacob/Korte*, Harsdörffer Studien. Mit einer Bibliografie und Forschungsliteratur von 1874-2005, 2006, S. 157-176.

23 Vgl. *Juster*, Juli Zehs Corpus Delicti: Ein Prozess. Intertextuelle Perspektiven, 2022, 167-172; *Lüdemann*, in: *Mülder-Bach/Ott*, Was der Fall ist. Casus und Lapsus, 2014, S. 115-127.

24 Vgl. *Holiczi*, Die Entwicklung der Gerichtsberichterstattung in der Wiener Tagespresse von 1848 bis zur Jahrhundertwende, 1972; *Pitaval*, Causes célèbres et Intéressantes, avec les jugements qui les ont décidées, 2019; *Hitzig/Alexis*, Der neue Pitaval: eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Bd. 2, 1867, S. 448-518.

25 Vgl. *Lieb*, S. 59; *Meyer-Krentler*, in: Schönert, Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, 1991, S. 117-157.

kannte gemäß den Vorschriften der Gesetze analysiert werden kann."[26]

Als Geburtshelfer der kriminalistischen Fallgeschichte als literarisches Genre gilt in der deutschen Literatur insbesondere der Jurist *Paul J. A. Feuerbach*. In seine Erzählungen von Justizfällen flossen sowohl seine juristischen Kompetenzen als auch sein Interesse für den Menschen und dessen Psychologie ein.[27] Insbesondere mit der zweiten Auflage von *Feuerbachs* Sammlung „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen von 1828/29" erfolgte, so *Jörg Schönert*, eine enge Symbiose zwischen

„aktenmäßiger Behandlung authentischer Fälle – mit Orientierungen an der realen Rechtspraxis und am aktuellen Erfahrungsstand der Rechtswissenschaft – und 'Kriminalnovellen' im Sinne von freier literarischer Bearbeitung konkreter Fälle oder Fiktionen von Kriminalfällen und ihrer Strafverfolgung. Die Kriminalnovellen vernachlässigten die Wirklichkeit des Rechtswesens und bezogen dafür die moralische Diskussion des Verbrechens sowie psychische und soziale Umstände ein.[28]

E.T.A. Hoffmann nutzte seine Erfahrungen als Jurist, um komplexe Rechtsfälle in Erzählungen wie „Das Fräulein von Scuderi" (1819) zu gestalten. *Heinrich von Kleist* schuf mit „Michael Kohlhaas" (1810) eine Fallgeschichte, in der sich das Recht und die Frage nach der Gerechtigkeit begegnen. Die Kriminaldirektoren *Julius E. Hitzig* und *Wilhelm Häring* veröffentlichten 1844 markante Kriminalfälle in einem Sammelband der „interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit",[29] auch „Pitaval" genannt, nach dem französischen Juristen und Autor *François Gayot de Pitaval*. Dieser wurde der mit seiner Sammlung *Causes célèbres et intéressantes, avec les jugements qui les ont décidées* zum Begründer des Genres der kriminalistischen Berichterstattung.[30] *Nicolas Pethes* verweist auf die stark humanistisch geprägte Ausrichtung dieser Pitaval-Geschichten, die den Menschen als Protagonisten in den Vordergrund stellen:[31] Neben der anschaulichen Darstellung der juristischen Hintergründe der Prozesse und Urteile legt *Pitaval* das Gewicht auf eine möglichst lebensnahe, psychologisch nachvollziehbare und unter Umständen das Mitleid des Lesers herausfordernde Charakterisierung der Protagonisten seiner Erzählung. *Pitavals* Fallgeschichten zeigen die „menschliche Seite" von Kriminalität und Gerichtsbarkeit.[32]

Durch die Ergänzung des abstrakten Rechtsdiskurses um die menschliche Komponente sowie durch die narrative Auflockerung und Vereinfachung, oft in Form von leicht zugänglichen Flugblättern, wurden diese Fallgeschichten unter das „Volk" gebracht. Nicht selten boten sie Anlass zu politischen Debatten für oder gegen rechtliche Institutionen, wie beispielsweise zur Anwendung von Folter als Mittel der Wahrheitsfindung. Weitere Beispiele für solche kriminalistische Fallgeschichten liefern *Susanne Kords* Darstellung des historischen Kriminalfalls von *Maria Katharina Wächtler*, die wegen vermuteten Ehebruchs im Jahre 1786 gefoltert wurde, in „Der Fall Wächtler: Die Hamburger Flugblattliteratur zur Folter (1788) und die Lust am Lesen",[33] oder *Robert Musils* „Der Fall Moosbrugger" (2020).[34] Eine Sonderstellung als Beispiel für die narrative Darstellung eines Falles nimmt *Goethes* „Die Leiden des jungen Werthers" (1774) ein, das erstmals das bürgerliche Individuum in den Mittelpunkt stellt.[35] Nach *Goethe* sollte das Vorzeigen eines pathologischen Falles (*historia morbi*) einen didaktischen Zweck erfüllen, wie *Johann Caspar Lavater* berichtet:

„Historiam morbi zu schreiben, ohne unten angeschriebene Lehren a. b. c. d. – sagte mir einst Göthe, […] ist tausendmal nützlicher, als alle noch so herrlichen Sittenlehren."[36]

Allerdings sollte *Werthers* Fall zum Verständnis der seelischen und psychologischen Triebkräfte des Protagonisten führen und nicht – wie es nach der Publikation des Werkes massiv geschehen ist – zur tödlichen Nachahmung.

Wie *Pethes* ausführt, erfüllte die Fallgeschichte ab dem 18. Jahrhundert durch die Beschreibung praktischer Fälle eine funktionsanschauliche Wissensvermittlung über disziplinäre Grenzen hinweg. Vor allem im medizinischen, psychiatrischen und pädagogischen Bereich bereitete sie die Ausformung neuer Disziplinen vor.[37] In diesem Sinne konnte die Fallgeschichte zweierlei Wirkungen entfalten: Einerseits trug sie zur Entwicklung neuer Episteme durch empirische Beobachtung bei, andererseits vermittelte sie auf pädagogische Weise schon bestehende Wissensfelder.

Für *Michel Foucault*, der sich bekanntermaßen intensiv mit klinisch-psychiatrischen Fällen befasste, ist der „Fall":

„das Individuum, wie man es beschreiben, abschätzen, messen, mit anderen vergleichen kann – und zwar in seiner Individualität selbst; der Fall ist aber auch das Individuum, das man zu dressieren oder zu korrigieren, zu klassifizieren, zu normalisieren, auszuschließen hat usw."[38]

Die foucaultsche Fallbeschreibung diente einerseits der Erkenntnisfindung und andererseits als Macht- und Kontrollinstrument. Neben diesen klinischen Fallgeschichten interessierte sich *Foucault* auch für die kurzen Existenzgeschichten von Menschen zwischen 1660 und 1760, die

---

26 *Homborg*, Discursus juridicus de referendi modo. Leipzig. Litteris Schedianis, 1717, zit. n. d. dt. Übers. v. *Meyer-Krentler*, S. 130, Anm. 25.

27 Vgl. *Feuerbach*, Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1, 1828.

28 *Schönert*, Geschichte und Gesellschaft, 1983, 9 (1), S. 59.

29 Vgl. *Hitzig/Alexis*, S. 448-518.

30 Ab dem 19. Jahrhundert wurde der Name *Pitaval* ein Synonym für Sammlungen von Rechtsfällen.

31 Vgl. *Schiller,* Pitaval. Merkwürdige Rechtsfälle, 1792, S. 6.

32 *Pethes*, in: *Blaseio/Pompe/Ruchatz*, Popularisierung und Popularität, 2005, S. 69.

33 Vgl. *Kord*, Zeitschrift Für Germanistik, 2009, 19 (2), 2009, S. 346-360.

34 Vgl. auch *Musil*, Der Mann ohne Eigenschaften, 2014, S. 237-253; *Lehmann*, Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 2009, 19 (2), S. 374-380.

35 Vgl. *Frey*, Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 2009, 19(2), S. 318.

36 *Lavater*, Vermischte Schriften, Bd. 2., 1781, S. 128.

37 Vgl. *Pethes*, in: *Blaseio/Pompe/Ruchatz*, S. 76-77.

38 *Foucault*, Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses, 1976, S. 246.

sich aus Registern von Internierungsanstalten herauslesen lassen. Er fasste sie in wenigen Zeilen zusammen:

> *"Dies ist eine Anthologie von Existenzen. Leben von wenigen Zeilen oder wenigen Seiten, zahllose Unglücke und Abenteuer […]. Kurze Leben […]."*[39]

Damit beabsichtigte *Foucault*, anonyme Individuen und deren Ausdruck von Leid, Zorn und Verzweiflung gegenüber der Macht aus der anonymen Masse herauszuheben:

> *„Ich wollte, dass es sich stets um wirkliche Existenzen handelt, dass man ihnen einen Ort und einen Namen geben kann, dass hinter diesen Namen, die nichts mehr sagen, dass es hinter diesen flüchtigen Wörtern […] Menschen, die gelebt haben und die gestorben sind, Leiden, Bosheiten, Eifersucht und Verwünschungen gegeben hat. Ich habe folglich alles daraus verbannt, was Imagination oder Literatur sein konnte […]."*[40]

Die Fakten werden narrativ wirklichkeitsnah dargestellt, wobei der Mensch und seine Emotionen in den Mittelpunkt gestellt werden, um eine möglichst starke Wirkung auf die Leser:innen zu erzielen.

Auch die zeitgenössische Literatur bedient sich der Fallgeschichte, um juristische Probleme narrativ darzustellen. So behandelt *Bernhard Schlink* in „Der Vorleser" (1995) den „Fall" der *Hanna Schmitz*, um die Problematik der NS-Vergangenheitsbewältigung anhand einer individuellen Liebesgeschichte anschaulich zu thematisieren. *Ferdinand von Schirach* verbindet in „Verbrechen" (2009) und in „Schuld" (2010) reale Fälle aus seiner Anwaltspraxis, die er mit der Komplexität menschlicher Lebensgeschichten verbindet.[41] In „Der Fall Collini" (2011) schildert *von Schirach* den Mord an dem einstigen NS-Offizier und Industriellen Hans Meyer in Italien.

In diesem Sinne wird der „Fall", wie *Markus Thiel* festhält, „aus rechtswissenschaftlichem Blickwinkel unter anderem zum didaktischen Instruktionsinstrument, zum Prüfstein für das abstrakt-generelle Recht im Hinblick auf Praxistauglichkeit, Stimmigkeit und Gerechtigkeit sowie zum Mittel der Unterhaltung."[42] *Pethes* verweist in diesem Zusammenhang auf die antizipierende Funktion dieser Fallgeschichten. Sie veranschaulichen nicht nur einen Einzelfall und plausibilisieren dessen Subsumtion unter die abstrakte Norm, sondern vermitteln auch neue Fragestellungen zu Normverhältnissen und/oder psychologischen Verhaltensbildern der Täter:innen. *Pethes* verweist dabei auf die bereits erwähnte antizipierende Funktion der Fallgeschichte ebenso für das Recht.[43]

Die literarische *narratio* spielt dabei eine entscheidende Rolle, denn wie *André Jolles*[44] hervorhebt, transformiert sie „Tatbestände[n] in Textstrukturen", wodurch die „dokumentarische Funktion von Falldarstellungen"[45] in die Nähe literarischer Fiktion rückt, die „Wissen von einem Geschehen"[46] vermittelt.[47] *Mariette Meier* bestätigt diese Wissenskonstruktion am Beispiel von psycho-chirurgischen Eingriffen, denn um die Ergebnisse solcher Interventionen zu erklären und zu veranschaulichen bedienten sich die Wissenschaftler:innen der Fallgeschichte.[48] Diese Wissensvermittlung über das Medium des Textes beruht, folgt man *Thorsten Pohl* und *Torsten Steinhoff*, „auf ihrem *medial-konzeptionellen Ermöglichungs- und Anforderungsprofil*."[49] Die Fallgeschichte stützt sich zu diesem Zweck auf ein Darstellungsschema, das auf die Personalisierung des:der Protagonist:in des Falles, die Chronologisierung des Geschehens und die damit verbundenen Kausalitätshypothesen, den narrativen Spannungsaufbau, die Betonung des Außergewöhnlichen sowie auf abschließende Einschätzungen oder Analysen rekurriert.[50]

Gerade diese Fähigkeit der „Fallgeschichte", Fakten medienwirksam in Textstrukturen zu überführen, verleitet dazu, analogisch zu vermuten, dass sich dieses literarische Genre ebenso gut für eine medienwirksame allgemein verständliche Darstellung und Erläuterung von „Klimafällen, also von Klimaprozessen anstelle von klassischen Strafprozessen, eignen könnte. *Margareta Wewerinke-Singh* und *Fleur Ramsay* bestätigen diese Vermutung auf besonders eindringliche Weise:

> *Stories resonate emotionally, moving beyond the stale language of technicalities to convey urgent stakes. They can make the impacts of climate change more tangible and meaningful by bridging the gap between complex scientific concepts and personal relatability. In these ways, storytelling can help to ensure that legal norms, such as specific provisions of human rights law, better accommodate intergenerational justice concerns. Beyond the law, storytelling can shape public discourse and collective imagination regarding the climate crisis. Impactful storytelling can thus sway proceedings as well as trigger broader jurisprudential and societal changes.*[51]

Im Einklang mit *Wewerinke-Singh* und *Ramsay*, betont *Walter Fisher* ebenso, dass Menschen primär durch Geschichten kommunizieren und nicht durch abstrakte Argumente überzeugt werden.[52] Geschichten schaffen emotionale Verbindungen und ermöglichen es fachlichen Laien, sich in komplexe Sachverhalte hineinzuversetzen. Narrative durchbrechen Fachsprachen-Barrieren und machen komplexe Sachverhalte für alle Bildungsschichten zugänglich.

---

39 *Foucault*, Schriften zur Literatur, 2003, S. 314.
40 Ebd., S. 317.
41 Vgl. *Fischer/Schnetter*, S. 167-175.
42 *Thiel*, Journal Der Juristischen Zeitgeschichte, 2020, 14 (1), S. 27.
43 Vgl. *Pethes*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 43.
44 *Jolles*, Einfache Formen. Legende/Sage/Mythe/Rätsel/Spruch/Kasus/Memorabile/Witz (1930), zit. in *Pethes*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 44 und 45.
45 *Pethes*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 45.
46 Ebd., S. 47.
47 Vgl. auch *Pethes*, in: *Blaseio/Pompe/Ruchatz*, S. 87.
48 Vgl. *Meier*, in: *Höcker/Moser/Weber*, Wissen. Erzählen. Narrative der Humanwissenschaften, 2006, S. 104.
49 *Pohl/Steinhoff*, Textformen als Lernformen (2010), S. 6.
50 Vgl. *Pethes*, in: *Blaseio/Pompe/Ruchatz*, S. 77 und 86.
51 *Wewerinke-Sigh/Ramsay*, Transnational Environmental Law, 2024, 13 (3), S. 548; Vgl. auch: *Abrams/Keren*, Minnesota Law Review, 2010, 94 (6), S. 1997-2074; *Bogojević*, Law & Policy, 2013, 35 (3), S. 184-207; *Setzer/Vanhala*, WIREs Climate Change, 2019 10 (3), article e580; *Gyte/Berrera /Singer*, in: *Rodriguez-Garavito*, Litigating the Climate Emergency: How Human Rights, Courts, and Legal Mobilization can Bolster Climate, 2022, S. 289-304.
52 Vgl. *Fisher*, Communication Monographs, 1985, 52 (4), S. 347-367.

Im Folgekapitel soll nun anhand des Klimastreitfalls *Saúl Luciano Lliuya vs RWE* kurz und stichprobenartig gezeigt werden, wie das Genre der Fallgeschichte eingesetzt werden kann, um „trockene" schwer zugängliche Rechtsinformationen in einen allgemein verständlichen, anschaulichen Stoff zu überführen.

III. *Saúl Luciano Lliuya vs RWE*

Die Unterschiede in der Darstellung von ein und denselben rechtlichen und prozessualen Fakten im Rechtsfall und in der literarischen Fallgeschichte sollen in der Folge anhand eines exemplarischen Auszugs aus dem Klimaprozess *Saúl Lliuya vs. RWE* illustriert werden. In diesem Rechtsverfahren wurden bisher zwei Etappen abgeschlossen: das erstinstanzliche Verfahren vor dem *LG Essen*, das die Klage von *Lliuya* im Dezember 2016 als unzulässig zurückgewiesen hat, und das Berufungsverfahren vor dem *OLG Hamm*, das dieselbe Klage als zulässig anerkannt hat. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die Verantwortung und die daraus folgende Haftung von Großemittenten für Klimaschäden bahnbrechend bekräftigt.

Im Folgenden wird exemplarisch und auszugsweise die rechtliche Abhandlung des Tatbestands und die Begründung des Urteils des *LG Essen* der Darstellung derselben Fakten nach dem Kanon der literarischen Fallgeschichte – als einer Variante von vielen möglichen Varianten – gegenübergestellt.

1. Der juristische Fall Lliuya vs RWE vor dem LG

In der Urteilsschrift beschränkt sich das *LG Essen* naturgemäß auf die sachlich-pragmatische Darstellung des Tatbestands. Im ersten Schritt werden rechtsrelevante Informationen selektiert, die im zweiten Schritt unter mögliche anwendbare Rechtsnormen subsumiert werden. Überflüssiges wird weggelassen. Das Individuum im Mittelpunkt dieses Rechtsverfahrens, *Saúl Luciano Lliuya,* wird in seiner menschlichen und emotionalen Dimension übergangen. Das Recht hat die praktische Funktion, Probleme auf möglichst kurzem Weg konkret zu lösen und dafür sind literarische Ausschweifungen nicht erwünscht. Wie später noch gezeigt wird, sind sie aber wohl dazu geeignet, den:die Leser:in zu berühren und dadurch Informationen auf eine „unterhaltsamere" und möglicherweise eindrucksvollere Weise zu vermitteln. Das *LG Essen* führt im Sinne der rechtlichen Zweckgebundenheit den Tatbestand wie folgt aus:

> *Der Kläger (Lliuya) ist Miteigentümer eines Wohnhauses in der Stadt I in der Region B in Q. Das Grundstück kaufte er von seinen Eltern mit notariellem Kaufvertrag am 9.5.2014. I liegt am Fuße der B1, in der Region der größten und nördlichsten Gebirgskette der B1, der D. Dort liegt auf einer Höhe von 4562 m, unterhalb des Q1-Gletschers und am Fuße der Berge O (6.274 m) und des O1 (6.156 m) die Laguna Q2. Die Lagune wird durch eine natürliche Moräne gestaut. In der Lagune sammelt sich Schmelzwasser des darüber liegenden Gletschers und Niederschlagswasser, welches auf natürlichem Weg nur bedingt abfließen kann. [...] Im Jahr 2009 war das Wasservolumen auf 17,3 Mio. m³ angestiegen. [...] Bei einer Flutwelle würde aller Voraussicht nach auch das Haus des Klägers überschwemmt werden. [...] Der Kläger behauptet [...] die Beklagte habe zu 0,47 % zu diesem Zustand der Lagune beigetragen, da dieser Prozentsatz ihrem Anteil an weltweiten Treibhausgasemissionen entspreche. Das Abschmelzen der Gletscher in den Q3 sei größtenteils auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen. Der konkrete Verursachungsbeitrag der Beklagten am Klimawandel sei anhand von wissenschaftlichen Modellen errechenbar und messbar. Er ist der Ansicht, dass eine rechtliche Kausalität zwischen der Flutgefahr und den Treibhausgasemissionen der Beklagten vorliege.*[53]

Das *LG Essen* hat *Lliuyas* Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass sein Antrag gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht ausreichend bestimmt sei und deshalb eine eventuelle Zwangsvollstreckung nicht möglich wäre. Da eine akute Flutgefahr nicht ausreichend belegt sei, könne der Kläger folglich nicht geltend machen, dass die Beklagte (*RWE*) gemäß §1004 Abs. 1 S. 1 BGB Zahlungen zu leisten habe, um die Beseitigung der Eigentumsstörung zu finanzieren oder – sollte diese bereits durch den Kläger erfolgt sein –, ihm Ersatz zu leisten habe.

RWE sei auch weder eine Handlungs- noch eine Zustandsstörerin im Sinne von §1004 Abs. 1 S. 1 BGB, da nicht nachgewiesen werden könne, dass die Beklagte „durch ihre Treibhausemissionen zum anthropogenen Klimawandel beitrage." Die Kausalität zwischen dem Handeln von *RWE* und der Verursachung des Klimaschadens sei nicht ausreichend begründet. In diesem Sinne seien die von *RWE* verursachten Emissionen bloß einige von „Millionen und Milliarden von Emittenten" und können nicht für die Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Der gerichtliche Text konzentriert sich auf die für eine richterliche Entscheidung rechtsrelevanten Informationen, die für die Subsumtion des „Falles" unter die infrage kommenden Rechtsnormen von Bedeutung sind. Namen von Orten, Gletschern und Bergen werden auf einen Großbuchstaben abgekürzt, denn sie haben keine Inzidenz auf die Rechtslage. Ebenso wenig wird die Zeit mit anschaulichen Kontextualisierungen verschwendet. Wesentlich für die zu bewerkstelligende Subsumtion unter § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und §1004 Abs. 1 S. 1 BGB sind hingegen die Bestimmung des Besitzverhältnisses des Klägers (Grundstück und Wohnhaus), die geografische Lage (unterhalb des Gletschers, am Fuß der Berge) in Bezug auf die behauptete Gefahrenquelle (Schmelzwasser der Lagune, Wasservolumen) sowie die vermeintliche Ursache (Treibhausemissionen und der Beitrag von 0,47% hierzu durch die Beklagte) und die vermutete Kausalität zwischen Ursache und Schaden (Kausalitätsverhältnis). Das Recht ist zweckgebunden, ebenso die juristische Darstellungsweise, die darauf abzielt, möglichst treffsicher jene Informationen aus der *narratio facti* des Klägers herauszufiltern, die für die Entscheidungsfindung wesentlich sind. Dies mag auf Nichtjuristen „trocken" und wenig illustrativ wirken, insbesondere, da kein Gesamtbild des Menschen *Saúl Luciano Lliuya* und seiner Lebensumstände geboten wird. Ein solches, rein zweckgebundenes,

[53] *LG Essen*, Urt. v. 15.12.2016 - 2 O 285/15, *openjur* 2016, 10848.

Darstellungsschema wird juristische Laien schwerlich ansprechen und sie nicht dazu motivieren, juristische Texte mit Interesse zu lesen. Aufgrund der selektierten Sachlichkeit der Rechtssprache sind einerseits die Zusammenhänge und die Herausforderungen schwer verständlich und andererseits werden beim:bei der Leser:in keine emotionalen Saiten zum Schwingen gebracht. Er:sie kann sich nicht mit dem Schicksal des Menschen *Saúl Luciano Lliuya* und seinen Leidensgenossen in Südamerika identifizieren, weshalb kaum eine nennenswerte Nähe zum „Fall" *Lliuya vs RWE* entsteht.

Wie *Vera Nünning* in diesem Zusammenhang betont, „kann narrative Fiktion beispielsweise durch Techniken der inneren Perspektivenkonstruktion, die das Sich-Hineinversetzen in die Erzählfiguren fördern, Leser:innen intellektuell und emotional so einnehmen, dass sie in seine:ihre Psyche einzudringen" vermögen.[54] Als zweckgebundenes Mittel der Kommunikation enthält sich der juristische Text bewusst der Vereinnahmung des:der Leser:in. Er will nicht berühren, sondern seiner Zweckgebundenheit genügen, das heißt die bestmögliche Übereinstimmung zwischen Tatbestand und Normanwendung erzielen.

Im Folgekapitel soll deshalb gezeigt werden, wie das literarische Genre der Fallgeschichte auf den zuvor vorgeführten juristischen Diskurs kommunikationswirksam appliziert werden könnte. Es versteht sich von selbst, dass es sich nur um einen Vorschlag von vielen handeln kann, da der literarischen Kreativität (fast) keine Grenzen gesetzt sind. Denn während sich das Recht auf tatsächliche äußerliche menschliche Handlungen beschränken *muss*, steht der Literatur alles, was ist und alles, was nicht ist, zur Verfügung.[55]

2. Die Fallgeschichte *Lliuya vs RWE*

In Anbetracht der weiter oben skizzierten relevanten Komponenten für die Darstellung einer Fallgeschichte – Personalisierung, Chronologisierung, Spannungsaufbau, Betonung des Außergewöhnlichen, Einschätzungen oder Analysen – wird es zunächst darum gehen, der Tatsachenschilderung im Klimaprozess *Lliuya vs RWE* ein humanes Gewand zu verleihen. Unterstützendes Bildmaterial kann dabei helfen, dem:der Leser:in die Person des Klägers, *Saúl Luciano Lliuya*, näherzubringen und den Fall somit aus seiner Abstraktheit zu erheben. Wie der Webseite von *Germanwatch* zu entnehmen ist,[56] lebt *Lliuya*, von Beruf Bauer und Bergführer, in den südamerikanischen Anden, im Hochlandstaat Peru, der besonders stark von der globalen Erwärmung betroffen ist. Sein Dorf Huaraz, sein Haus und die Häuser seiner Nachbarn befinden sich nicht weit unterhalb des Gletschersees, der das Schmelzwasser des auf 4.562 m Höhe gelegenen Palcacocha-Gletschers auffängt. Die gewaltige Berglandschaft lässt das auf 3.052 m Höhe gelegene Städtchen Huaraz mit seinen 55.000 Einwohner:innen gegenüber der überwältigenden Natur vulnerabel erscheinen. *Lliuya* führt seit Jahren Besucher:innen zum Palcacocha-Gletscher und -See und verfolgt mit großer Sorge das stetige Ansteigen des Wasserpegels. Dieser ist seit 1970 um das 34-Fache angestiegen, wodurch die Gefahr einer Überflutung der weiter unten liegenden Dörfer, und somit auch von Huaraz, weiter steigt. Sie wird noch zusätzlich dadurch erhöht, dass sich jederzeit Felsblöcke aus der hohen Felswand, die den Gletschersee auf einer Seite säumt, lösen können. Wenn sie in das Wasser einschlagen, können sie aufgrund ihres Volumens den Gletschersee plötzlich zum Überfluten bringen, wie dies bereits im Jahr 1941 der Fall war. Damals fielen mehrere tausend Menschen der übermächtigen Flutwelle zum Opfer. Seitdem wurde zum Schutz ein sieben Meter hoher Damm errichtet, doch ist es nur eine Frage der Zeit, bis der Druck, der durch die steigenden Fluten und die einschlagenden Felsbrocken verursacht wird, den Damm brechen wird. Wenn das passiert, dann verlieren nicht nur *Lliuya* und seine Familie Haus, Grund und jegliche Lebensgrundlage, sondern alle Bewohner von Huaraz und von anderen Dörfern sind genauso hart betroffen.

Abb. in: https://rwe.climatecase.org/de

Die Risikokarte „Mapa que puede SALVAR TU VIDA"[57] informiert die Einwohner:innen von Huaraz über Gefahrenzonen und Evakuierungsrouten im Falle einer Flutwelle.

Angesichts dieses Damoklesschwerts, das ständig über den Köpfen der Bewohner:innen schwebt, sowie der allgemeinen Verschlechterung der klimatischen Bedingungen in den Anden, die auch die Landwirtschaft aufgrund drohenden Wassermangels immer schwieriger gestalten,

---

54 *Juster*, Jahrbuch für Recht und Ethik (online first), 2024, 12, S. 4; vgl. Nünning, *Arcadia*, 2015, 50 (1), S. 37 - 56.

55 *Juster*, Juristische Kontrafaktik. Eine Methode der kontrastiven Diskursanalyse von Recht und Literatur am Beispiel von Gegenwartsliteratur, 2025, S. 56.

56 Abrufbar unter: https://rwe.climatecase.org/de (abgerufen am 18.8.2025); s. auch den Dokumentarfilm auf Arte, abrufbar unter: https://www.arte.tv/de/videos/113835-000-A/peru-ein-bauer-gegen-deutschen-energieriesen-rwe/ (aufgerufen am 18.8.2025).

57 Karte, die DEIN LEBEN RETTEN KANN (meine Übersetzung).

hat sich *Lliuya* im November 2015 entschlossen, Klage gegen den deutschen Energiekonzern *RWE* AG zu erheben. Finanziell wird er von der *Stiftung Zukunftsfähigkeit* unterstützt, während die NGO *Germanwatch* die fallbezogene Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit leistet. Zwar tritt *Lliuya* als individueller Klageführer auf, aber er steht allgemein für alle Menschen in den Anden, in Peru, in Südamerika und auf der ganzen Welt, deren Lebensgrundlage durch den Klimawandel bedroht wird. *Lliuya* machte geltend, dass *RWE* durch seine CO_2-Emissionen wesentlich zur Erderwärmung beiträgt und dadurch das Schmelzen des Palcacocha-Gletschers verursacht, wodurch seine Existenzgrundlage bedroht ist. Die Klage hätte sich genauso gut gegen einen anderen Großemittenten richten können. *Lliuya* geht es prinzipiell darum, gewichtige Großemittenten, die im Zusammenspiel mit anderen Großemittenten die Erderwärmung trotz wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterhin rücksichtslos beschleunigen, zur Rechenschaft zu ziehen. In diesem Rechtsfall geht es darum, das Ungleichgewicht zwischen der armen Bevölkerung, die wenig zur Erderwärmung beiträgt, und den Giganten der westlichen Ökonomien, deutlich zu machen.

Rechtlich stützt sich die Klageschrift auf die Geltendmachung einer Eigentumsbeeinträchtigung gemäß § 1004 BGB durch den hohen Anteil von *RWE* an den globalen CO_2-Emissionen (0,47 %). Die aus der Erderwärmung resultierenden Konsequenzen seien vorhersehbar und somit auch für *RWE* erkennbar. Allein der Bericht des *IPCC* sei diesbezüglich mehr als aufschlussreich. Gemäß § 830 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Haftungspflicht der Beklagten auch dann gegeben, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer genau den Schaden verursacht hat. Das *LG Essen* wies die Klage am 15. 12. 2016 in erster Instanz ab. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den spezifischen Emissionen von *RWE* und der konkreten Gefährdung von Huaraz nicht hinreichend nachgewiesen werden könne. Im September 2016 hat *Lliuya* gegen dieses Urteil Berufung beim *OLG Hamm* eingelegt. Das Gericht hat die Klage als relevant angenommen und in einem Urteil vom 28. 5. 2025 bestätigt, dass Unternehmen für Klimaschäden haften, auch über große geografische Entfernungen hinweg. Die Erderwärmung und die daraus entstehenden Schäden kennen tatsächlich keine Grenzen.

In dieser Neuschreibung des Gerichtsurteils des *LG Essen* als „Fallgeschichte“ werden zunächst die Person *Saúl Luciano Lliuya* und seine Lebensumstände (Bauer, Bergführer, Anden) in den Mittelpunkt gerückt. Die geografischen Angaben erfolgen namentlich und dienen der Veranschaulichung des Lebensumfelds von *Lliuya* und den Bewohnern von Huaraz, unterstützt durch Bildmaterial. Insbesondere der Zusammenhang zwischen Gletscher, Gletschersee, Felsabsturz, Damm und Flutungsgefahr verdeutlicht die Realität der drohenden Gefahr. Dies ist für die Darstellung der *Kausalitätshypothese* relevant, die *Lliuyas* Entschluss, gegen den Wirtschaftsgiganten *RWE* vor Gericht zu ziehen, plausibilisiert und erklärt. Die Schilderung der stetig ansteigenden, latenten Gefahr der Vernichtung der Lebensgrundlage erzeugt *Spannung* und verdeutlicht dem:der Leser:in das *Außergewöhnliche* des Falles *Lliuya vs. RWE*: Ein armer Bauer aus einem südamerikanischen Bergstaat nimmt es mit einem deutschen Wirtschaftsriesen auf. Eine juristisch vereinfachte *Analyse* der Begründung für die Abweisung von *Lliuyas* erstinstanzlicher Klage schließt die „Fallgeschichte” ab. Sie soll dem:der Leser:in keine detaillierte rechtliche Abhandlung liefern, sondern das Wesentliche vermitteln: Das erstinstanzliche Gericht hat sich geweigert auf die globalen Herausforderungen des Klimawandels einzugehen und die Verantwortung der Großemittenten anzuerkennen. Dabei sei daran erinnert, dass das Pariser Klimaabkommen vom 12. 12. 2015 197 Staaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Erderwärmung auf 1,5°C, maximal auf 2°C zu begrenzen.[58] *Marius Bartmann* schlägt in diesem Zusammenhang vor, als Grundlage für die Schadensbemessung auf die begrenzte Ressource „Atmosphäre“ im Verhältnis zum verbleibenden CO_2-Budget von ca. 250 Gigatonnen Kohlenstoffdioxidäquivalenten gemäß den Vorgaben des Pariser Abkommens zu referieren.[59] Dieses Vorgehen würde eine Quantifizierung der Verantwortung anhand festgelegter Toleranzgrenzen ermöglichen.[60]

IV. Fazit

Wie mehrfach betont, hat das Recht den Zweck, „Fälle“ effizient zu lösen. Die Literatur verfügt dagegen über einen erheblich größeren Spielraum, den sie in den Dienst bestimmter Kommunikationsziele stellen kann. So kann sie beispielsweise zur breiten, publikumswirksamen Kommunikation über Klimaprozesse eingesetzt werden, um komplexe, für Rechtslaien schwer zugängliche Rechtsverhältnisse über das Medium der literarischen „Fallgeschichte“ neu aufzubereiten.

Neben den bereits erwähnten narrativen Techniken wie Personalisierung, Chronologisierung, Spannungsaufbau, Betonung des Außergewöhnlichen sowie Einschätzungen oder Analysen verfügt die Literatur über das sprachliche Mittel der Wörter und ihre Semantik: Gezielt eingesetzte Adjektive, Verben und Substantive können in einem

[58] S. Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (deutscher Text), abrufbar unter: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf (zuletzt abgerufen gerufen am 16.3.2025).

[59] Vgl. *Schultz & al*., Grundlagen von CO_2-Budgets. Hintergrundpapier, 31/2024, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/31_2024_cc_co2-budget_hintergrundpapier_v2.pdf (zuletzt abgerufen gerufen am 16.3.2025); *Bartmann*, Zeitschrift für Praktische Philosophie, 2024, 11 (2), 2024, S. 119-146.

[60] *Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU*), Hauptgutachten: Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, 2011, S. 34, online abrufbar unter: https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2011/pdf/wbgu_jg2011.pdf (zuletzt abgerufen am 17.8.2025).

Rechtstext Sachlichkeit und Distanz vermitteln oder in einer literarischen Fallgeschichte Gefühle, Emotionen und Atmosphäre hervorrufen.

Aus einem Vergleich des Urteilstextes des *LG Essen* mit der exemplarischen Fallgeschichte ergeben sich wesentliche Unterschiede in der Wortwahl. Während sich die Adjektive, Verben und Substantive im Gerichtsurteil entweder auf rechtliche Zusammenhänge (notariell, rechtlich usw./kaufen, vorliegen usw./Kaufvertrag, Kläger usw.) oder auf situationsbezogene Zusammenhänge (Gletscher, Gebirgskette usw.) beziehen, zielen sie in der Fallgeschichte auf die Erzeugung von Emotionen, Empathie und Eindrücken ab (überwältigend, vulnerabel usw./überfluten, betreffen usw./Sorge, Lebensgrundlage usw.).

Die Tabelle unten auf der Seite verdeutlicht die lexikalisch-semantische Gegenüberstellung zwischen Rechtsfall und Fallgeschichte.

Wenn aus dieser Gegenüberstellung die unterschiedliche Funktion von Recht und Literatur hervorgeht, so bedeutet das nicht, dass sich die beiden Disziplinen gegenseitig ausschließen. Es kann im Gegenteil behauptet werden, dass sich Recht und Literatur sinnvoll ergänzen und befruchten. Das Recht sorgt mit seiner pragmatischen Sachlichkeit und Zweckgebundenheit für eine rigorose Faktendarstellung und Beweisführung, als Voraussetzung für eine zielführende und effiziente Subsumtion unter die Rechtsnormen. Die Literatur besorgt die „Übersetzung", Veranschaulichung und „Auflockerung" juristischen Räsonierens und rechtlicher Konzepte. Durch diese Kommunikationsanstrengung kann, wie dies schon das Beispiel der Vorarbeit von *Germanwatch* zeigt, der Rezeptionskreis von Rechtskenner:innen auf Rechtslaien ausgeweitet werden. Genau darauf kommt es im Kampf gegen die Erderwärmung an, nämlich auf eine möglichst breit gestreute Kenntnis der „Kampfmittel", zu denen der Rechtsweg des Klimaprozesses unbedingt zählt.

	RECHTSFALL		**FALLGESCHICHTE**		
	Rechtsbezug	**Situationsbezug**	**Emotionen**	**Atmosphäre**	**Fakten/Umgebung**
Adjektive	notariell, rechtlich konkret, errechenbar, messbar, wissenschaftlich	natürlich, anthropogen	überwältigend, vulnerabel, übermächtig, hart, arm	global, stark, gewaltig, rücksichtslos	schwierig
Verben	kaufen, behaupten, beitragen, zurückführen, vorliegen	liegen, stauen, sich sammeln, abfließen	betreffen, zum Opfer fallen, passieren, verlieren, bedrohen	Erhöhen, beschleunigen	leben, weitersteigen, einschlagen, verursachen, brechen, unterstützen
Substantive	Kaufvertrag, Miteigentümer, Haus, Grundstück, Kläger, Beklagte, Prozentsatz, Anteil, Treibhausgasemissionen, Verursachungsbeitrag, Modell, Kausalität, Flutgefahr	Wohnhaus, Stadt, Region, Grundstück, Gebirgskette, Lagune, Moräne, Schmelzwasser, Wasservolumen, Flutwelle	Sorge, Menschen, Lebensgrundlage, Damoklesschwert, Existenzgrundlage, Giganten, Schaden	Erwärmung, Schmelzwasser, Berglandschaft, Gefahr, Überflutung, Schutz, Druck, Risikokarte, Gefahrenzonen, Verschlechterung	Bauer, Bergführer, Anden, Peru, Dorf, Haus, Nachbarn, Gletschersee, Höhe, Einwohner, Ansteigen, Wasserpegel, Damm, Felsbrocken, Wassermangel, Landwirtschaft, Klage, CO_2-Emissionen, Rechenschaft, Klageschrift, Anteil, Bericht IPCC, Haftungspflicht

Wie die Schrift das Charisma tötet
Juan Rulfos Pedro Páramo als Prüfstein für Max Webers Herrschaftssoziologie

Christian MEYER/ Bojan PERIĆ[*]

Abstract
Der Beitrag analysiert Juan Rulfos Roman Pedro Páramo (1955) und nutzt ihn als Fallstudie, um Max Webers Herrschaftssoziologie anzuwenden. Dabei wird untersucht, wie sich der Aufstieg Pedro Páramos vom Erben eines Guts zum Alleinherrscher über Comala mit Webers Kategorien patriarchaler, charismatischer und patrimonialer Herrschaft beschreiben lässt. Der Text rekonstruiert die im Roman dargestellten Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und zeigt auf, wie charismatische Autorität durch einen patrimonialen Verwaltungsstab praktisch umgesetzt wird. Ein besonderes Augenmerk gilt der Rolle der Mündlichkeit: Herrschaft wird im Roman primär durch das gesprochene Wort ausgeübt, während die Schrift systematisch entwertet wird. Der Aufsatz fragt, welche Auswirkungen diese mediale Struktur auf die Ausübung, Stabilisierung und den Zerfall von Herrschaft hat und in welchem Verhältnis literarische Darstellung und soziologische Theorie dabei zueinanderstehen.

This article analyzes Juan Rulfo's novel Pedro Páramo (1955) and uses it as a case study to apply Max Weber's sociology of domination. It examines how Pedro Páramo's rise from heir to an estate to sole ruler of Comala can be described using Weber's categories of patriarchal, charismatic, and patrimonial domination. The text reconstructs the power and dependency relationships depicted in the novel and shows how charismatic authority is put into practice by a patrimonial administrative staff. Particular attention is paid to the role of orality: in the novel, power is exercised primarily through the spoken word, while the written word is systematically devalued. The essay asks what effects this medial structure has on the exercise, stabilization, and decay of power, and how literary representation and sociological theory relate to each other in this context.

I. Einleitung

„Hätte ich *Pedro Páramo* geschrieben, würde ich mir keine Sorgen machen und nie wieder in meinem Leben schreiben."[1] Mit dieser Aussage spielte der kolumbianische Literaturnobelpreisträger *Gabriel García Márquez* auf zwei Umstände an: Erstens gilt der Roman *Pedro Páramo* (1955) als bahnbrechendes Werk der lateinamerikanischen Literatur, als dessen herausragender Vertreter *García Márquez* selbst gilt. Und zweitens hat der Autor des Romans, *Juan Rulfo*, kaum weitere literarische Werke veröffentlicht.[2]

Der historische, politische, soziale und kulturelle Rahmen der Romanhandlung ist der südliche Teil des mexikanischen Bundesstaats Jalisco um die Zeit der mexikanischen Revolution und der Cristero-Kriege.[3] In diesem Setting spielt sich ein relativ simpler Plot ab:[4] *Juan Preciado* verspricht seiner sterbenden Mutter *Dolores Preciado*, dass er ins Dorf Comala reisen wird, um seinen bislang unbekannten Vater *Pedro Páramo* zu suchen. Nach der Ankunft in Comala entdeckt *Juan*, dass es sich um ein Geisterdorf handelt. Die Bewohner des Ortes sind tot, ihre Seelen existieren jedoch weiter. Über das echohafte Geflüster der geisterhaften Figuren erfährt *Juan* Fragmente aus dem Leben des *Pedro Páramo*. Dieser stieg vom Sohn eines verschuldeten Großgrundbesitzers zum tyrannischen Alleinherrscher (*cacique*) über das Dorf und seine Bewohner auf. Nach dem Tod seiner geliebten *Susana San Juan* ließ *Pedro Páramo* Comala verfallen, ehe er Jahre später von einem seiner unehelichen Söhne ermordet wurde.

Einen wichtigen Teil der Faszination des Romans macht seine originelle Erzählweise aus. Die Handlung wird aus verschiedenen Perspektiven und nicht sequenziell erzählt, teils gar durch bloße Gesprächsfetzen. Neue Figuren treten auf, ohne dass sie identifiziert werden.[5] Der Leser wird mit Geschehnissen konfrontiert, deren Ursachen und Umstände erst im Verlauf der Lektüre klarer werden oder ambig bleiben. Die Textstrukturierung folgt keinen Kapiteln,

* Dr. iur. *Christian Meyer*, Rechtsanwalt, Dozent an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (merc@zhaw.ch); Dr. phil. *Bojan Perić*, Dozent an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (perc@zhaw.ch). Die Autoren danken Dr. *Lukas Schaub*, Rechtsanwalt, LL.M. für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Hinweise.

1 *„Si yo hubiera escrito Pedro Páramo no me preocuparía ni volvería a escribir nunca en mi vida"; García*, El oficio de escritor, in: *Jiménez/Moguel/Zepeda*, Juan Rulfo: otras miradas, 2. Aufl. (2011), S. 94.

2 Bereits 1953 hatte *Rulfo* den Kurzgeschichtenband *El Llano en llamas* (Der Llano in Flammen) publiziert. Erst 1980 erschien der zwischen 1956–58 verfasste Roman *El gallo de oro* (Der goldene Hahn); *Vital*, Noticias sobre Juan Rulfo, La Biografía 1762–2016, 2017, S. 212 und S. 269 ff.; *Amat*, Juan Rulfo, 2003, S. 188 ff. und 366 ff. Ein wichtiger Baustein von *Rulfos* Weltruhm war die deutsche Übersetzung von *Pedro Páramo* durch *Mariana Frenk*, die 1958 erschien; Ebd. S. 253 ff.

3 In der Sekundärliteratur finden sich Schätzungen, dass *Pedro Páramo* ca. im Jahr 1858 geboren wurde und gegen 1926 starb. Die Ankunft von *Juan Preciado* wird in diesem Zeitstrahl dann auf das Jahr 1934 gesetzt; *Costa*, Revista Chilena de Literatura, No. 11 1978, S 23 (27 und 31). Geografisch und zeitlich bestehen somit enge Zusammenhänge zur Familiengeschichte und Biografie *Rulfos;* dazu *Vital* (Fn. 2), S. 35 ff. und S. 72 ff.; *Amat*, S. 26 ff. und 203.

4 Mit *Lienhard*, La voz y su huella, Escritura y conflicto étnico-social en América Latina (1492–1988), 1990, S. 281 f. und 284 ff., kann man diesbezüglich in Abgrenzung von mythischen Elementen von einer dokumentarischen Ebene des Romans sprechen, die einer relativ klaren Chronologie folgt und sich historisch und soziologisch einordnen lässt.

5 *Hayes*, Journal of Spanish Studies: Twentieth Century, 1979, S. 279 (282 f.).

Teilen oder nummerierten Abschnitten, sondern zeigt sich eher als eine Abfolge von Fragmenten. Es liegt am Leser, diese zu einem sinnvollen Ganzen zusammenzusetzen, ohne dass sich Unsicherheiten, Unvollständigkeiten und Widersprüche vollkommen beseitigen ließen.

Der erste Erzähler, dem der Leser begegnet, ist *Juan Preciado.* Dabei entsteht der Eindruck, dass dieser einem unmittelbar von seiner Reise nach Comala, der Suche nach seinem Vater und den Gesprächen mit anderen Figuren berichtet. Erst in der Mitte des Romans wird deutlich, dass *Juan Preciado* tatsächlich gemeinsam mit *Dorotea*, einer ehemaligen Einwohnerin Comalas, in einem Grab liegt und seine Erzählung Teil eines Dialogs zwischen diesen beiden Romanfiguren ist.[6] In der zweiten Hälfte des Romans äußern sich die beiden gespenstischen Erzähler kaum mehr; sie beschränken sich weitgehend darauf, zu lauschen, was die Toten zu sagen haben.[7] Die Informationen darüber, was zu Zeiten *Pedro Páramos* in Comala geschah, werden somit primär durch die Echos und das Murmeln der Toten vermittelt.[8]

In der Sekundärliteratur finden sich unterschiedliche Interpretationen und Erklärungen dafür, wie es passieren konnte, dass das prosperierende Dorf Comala unter die tyrannische Alleinherrschaft von *Pedro Páramo* fiel, und weshalb es deren Kollaps nicht überleben konnte. Der Autor *Juan Rulfo* selbst meinte zu derartigen Überlegungen: „Es ist eigentlich die Geschichte eines Dorfes, das langsam an sich selbst stirbt. Nichts tötet es. Niemand tötet es.“[9] Doch wie ist diese Aussage zu verstehen? Geht es schlicht darum, dass *Pedro Páramo* ein Produkt seiner Umstände ist, der gewalttätigen Verhaltensweisen und unmoralischen Werte, die Comala bereits während seiner Kindheit akzeptierte und ermöglichte? Oder trifft den Ort mit seinen Bewohnern eine tiefere Schuld, weil es diesen als passivem Kollektiv nicht gelingt, sich gegen die Herrschaft des *cacique* aufzulehnen, und sie auf einer individuellen Ebene das System *Páramos* sogar aktiv stützen und im Kleinen selbst bei jeder Gelegenheit die Unterlegenheit anderer zum eigenen Vorteil ausnutzen?[10] Solche und ähnliche Thesen laufen letztlich darauf hinaus, dass der Zerfall Comalas das Produkt der einzigartigen Geschichte des Dorfes ist.[11]

Eine derartige lokale und persönliche Perspektive auf *Pedro Páramo* und Comala liegt zwar nahe, denn der ausgeprägt regionale Charakter von *Rulfos* literarischer Welt kreiert ein glaubhaftes, tiefes Bühnenbild, vor dem der Autor selbst für Nebencharaktere in nur wenigen Zeilen existenzielle Konflikte schafft.[12] Ungeklärt bleibt aus dieser Optik aber die Frage nach den universellen Machtstrukturen,[13] die hinter dem Aufstieg und Fall des *cacique Pedro Páramo* in Comala stehen. Weshalb wird gerade *Pedro Páramo* zum absoluten Herrscher über den Ort – und nicht etwa bereits sein Vater *Lucas Páramo?* Welche Mechanismen erlauben es ihm, seine Macht auszubauen und zu festigen? Und wie bindet er damit das Schicksal Comalas an seinen persönlichen Untergang?

Diese Fragen werden im Folgenden mittels *Max Webers* Herrschaftssoziologie untersucht. Die Anwendung von *Webers* Modell auf die literarische Welt *Pedro Páramos* eröffnet gegenüber einer historischen Analyse neue Perspektiven: Wir wissen, was die Beteiligten denken und fühlen, warum sie so handeln wie sie handeln. Der literarische Blick zeigt Ängste, Egoismus, Boshaftigkeit oder Charakterschwächen der Akteure und fokussiert konkrete Alltagsszenen und -praktiken, wie namentlich die persönliche Interaktion. Dabei fordert nicht nur die rechtliche, politische und soziale Realität des Romans, sondern auch dessen spezifische literarische Eigenschaften das soziologische Modell heraus. Die Analyse des von *Juan Rulfo* in einer bestimmten literarischen Form geschaffenen Herrschaftssystems von *Pedro Páramo* ermöglicht es mithin, Nuancen der Wirklichkeit zu berücksichtigen, die bei der Anwendung des Modells auf historische Beispiele, die namentlich auch *Max Weber* selbst propagierte und praktizierte,[14] verborgen bleiben.

II. Charisma: Pedro Páramos Katalysator der Macht

1. Lucas Páramos Patriarchat als Ausgangspunkt

Nach *Weber* entstehen patriarchale Herrschaftsstrukturen aus der Autorität eines Hausherrn. Nicht abstrakten Normen, sondern dem Patriarchen persönlich ist Gehorsam geschuldet. Dessen Autorität stützt sich aber nicht auf seine persönlichen Qualitäten, sondern auf Tradition – den „Glauben an die Unverbrüchlichkeit des immer so Gewesenen als solchen“.[15] Durch die Traditionsgebundenheit ist der Patriarch verpflichtet, seine Macht im Interesse der Hausgenossen einzusetzen.[16] Es steht dem idealtypischen Patriarchen nicht zu, außerhalb der Tradition stehendes, neues Recht zu schaffen; im Rahmen der Tradition übt er seine Macht jedoch regelfrei nach seinem Belieben aus.[17] Mit dem Tod des Hausherrn geht die Herrschaft bzw. die Hausgewalt jeweils vollständig und unmittelbar auf den

---

6 *González*, Introducción, in: *González*, Juan Rulfo, Pedro Páramo, Edición de José Carlos González Boixo, 4. Aufl. (1986), S. 24 und 36 f.

7 *González*, S. 24.

8 *González*, S. 21.

9 *„En realidad es la historia de un pueblo que va muriendo por sí mismo. No lo mata nada. No lo mata nadie“*; zitiert nach *González*, S. 42. In der deutschen Übersetzung geht freilich die Ambiguität verloren, dass *pueblo* sowohl Dorf als auch Volk bedeutet.

10 *Gómez*, Los estragos y límites del poder: un análisis de Pedro Páramo de Juan Rulfo (1955) y su adaptación cinematográfica (1967), Trabajo de grado profesional, 2021, S. 33.

11 *Hayes*, S. 285.

12 Vgl. *González*, S. 15 f. und 43.

13 *Mariana Frenk*, die erste Übersetzerin von *Pedro Páramo*, warnte das deutsche Publikum, dass enttäuscht werde, wer einen folkloristischen, exotischen und pittoresken Roman erwartet. Das mexikanische sei nur die Form, in der *Rulfo* universelle menschliche Konflikte verhandelt; *Amat*, S. 259.

14 Vgl. *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Soziologie, Unvollendet 1919–1920, Studienausgabe der Max Weber-Gesamtausgabe, Band I/23, 2014, S. 455.

15 *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Die wirtschaftliche Ordnung und gesellschaftliche Kräfte, Nachlass, Teilband 4: Herrschaft, Studienausgabe der Max Weber-Gesamtausgabe, Band I/22-4, 2009, S. 247.

16 *Weber* (Fn. 14), S. 475.

17 *Weber* (Fn. 15), S. 247 ff.

neuen Hausherrn über, weshalb sich das patriarchale System als äußerst stabil erweist.[18]

Pedro Páramos Vater, *Lucas Páramo*, taucht im Roman nur anekdotisch auf. Es liegt jedoch nahe, dass er seine Macht in weitgehend patriarchalen Strukturen ausübte. Dass er über eine patriarchale Hausgewalt verfügte, zeigt eine Episode, die sich nach seinem Tod zuträgt. *Fulgor Sedano* versichert *Dolores Preciado*, dass *Pedro Páramo* sie bislang nur nicht habe heiraten können, weil der Vater es verboten habe. *Dolores* hat keine Zweifel daran, dass *Lucas Páramo* einen solchen Entscheid treffen und durchsetzen konnte, dass der Sohn „[a]us purem Gehorsam […] den Mund gehalten" hat.[19]

Gleichzeitig scheint *Lucas Páramo* aber keine Macht oder Machtansprüche gehabt zu haben, die über seinen Haushalt bzw. das Gut *Media Luna* hinausreichten. Dies lässt sich anhand der Entwicklung des *Fulgor Sedano* erahnen. Unter *Lucas Páramo* noch ausschließlich Verwalter der *Media Luna*, weist ihm erst *Pedro Páramo* darüber hinausreichende Kompetenzen zu.[20] Gegenüber Personen außerhalb der Hausgenossenschaft verfügte *Lucas Páramo* mithin über keine herrschaftliche Autorität. Er stand mit ihnen primär in einer wirtschaftlichen Beziehung,[21] oftmals als Schuldner.[22] Kurz: Die Ausgangslage, die *Pedro Páramo* auf seinem Weg zum *cacique* vorfindet, ist keine politische Herrschaft, sondern das Patriarchat. Dieses – Hausgewalt, Besitztümer und Schulden – fällt ihm mit dem Tod des Vaters zu.

2. Pedro Páramo als Charismaträger

Herrschaftsansprüche, die über die traditionell festgelegten Bereiche des Patriarchats hinausreichen, bedürfen nach *Weber* des Charismas. *Weber* versteht diesen Begriff wertfrei. Der „manische Wutanfall des nordischen ‚Berserkers' […, ist …] genauso gut ‚Charisma' wie die Qualitäten eines *Napoléon*".[23] Charismatiker sind schlicht „Träger spezifischer, als übernatürlich (im Sinne von: nicht jedermann zugänglich) gedachter Gaben des Körpers und Geistes".[24] Aus diesen persönlichen Eigenschaften und der allenfalls „darin liegenden göttlichen Sendung" entsteht Autorität.[25] Entsprechend existieren keine geordneten Formen oder Verfahren der Anstellung und Absetzung von Charismaträgern.[26] Charisma wirkt, wenn es tatsächlich Gefolgschaft bewirkt.[27]

In seiner Kindheit hatte noch wenig auf die Außergewöhnlichkeit des *Pedro Páramo* hingedeutet. Er ist ein unscheinbarer Junge, der auf dem Klosett über seine Jugendliebe, *Susana San Juan,* vor sich hinträumt.[28] Der eigene Vater qualifiziert ihn als „nutzlose[n] Kerl" und „Faulpelz erster Güte", der sich nicht einmal aufraffen kann, das Priesterseminar zu absolvieren.[29] Wie kann so eine Person als „wandelnde[r] Groll"[30] ein ganzes Dorf beherrschen? Nur leichte Andeutungen finden sich in den Fragmenten zur Kindheit und Jugend *Páramos*.[31] Mit *Alberto Vital* lässt sich argumentieren, dass *Pedros* Liebe zu Susana die Quelle seiner Imposanz ist.[32] Der fulminante Wendepunkt ist sodann der Mord am Vater während einer Hochzeit. „[W]eil nie geklärt wurde, woher die Kugel kam, hat Pedro Páramo reinen Tisch gemacht." Konkret: Er foltert oder tötet die Gäste der Hochzeit.[33] Damit hat *Pedro* seine übernatürlichen Fähigkeiten, einem nordischen Berserker gleich, offengelegt.

Pedro Páramos Charisma ist aber keineswegs auf physische Gewalt beschränkt. Dass es auch im (gesprochenen) Wort wirkt, zeigt sich eindrücklich bei der ersten Begegnung mit dem erwähnten Verwalter der *Media Luna*, *Fulgor Sedano*. Dieser, selbst „ein ganzer Kerl",[34] läuft bei *Pedro* ein, „mit großen Schritten, schlug sich dabei mit der Peitsche gegen die Beine: Bald wird er wissen, mit wem er es zu tun hat. Er wird es erfahren."[35]

— Warum setzt du dich nicht?
— Ich stehe lieber, *Pedro*.
— Wie du willst. Aber vergiss mir nicht den „Don".

Was erlaubte sich dieser Bursche, dass er so mit ihm

---

18 *Weber* (Fn. 15), S. 552 und zum Ganzen auch S. 729 f.
19 *Rulfo*, Pedro Páramo, 8. Aufl. (2024), S. 52.
20 *Rulfo* (Fn. 19), S. 50: „Deine Arbeit als Verwalter kannst du zurückstellen. Vergiss *Media Luna*."
21 *Rulfo* (Fn. 19), S. 20 f.
22 *Rulfo* (Fn. 19), S. 48.
23 *Weber* (Fn. 15), S. 737.
24 *Weber* (Fn. 15), S. 460.
25 *Weber* (Fn. 15), S. 461 f.
26 *Weber* (Fn. 15), S. 462.
27 *Weber* (Fn. 15), S. 737.
28 *Rulfo* (Fn. 19), S. 18 f.
29 *Rulfo* (Fn. 19), S. 50.
30 *Rulfo* (Fn. 19), S. 10.
31 „Da sollen sich andere abfinden, Großmutter, ich bin nicht dafür gemacht"; *Rulfo* (Fn. 19), S. 29. In der Ambivalenz des Originals erscheint diese Aussage als deutlichere Vorahnung: *„Que se resignen otros, abuela, yo no estoy para resignaciones"* (*Rulfo*, Pedro Páramo, in: *González*, Juan Rulfo, Pedro Páramo, Edición de José Carlos González Boixo, 4. Aufl., 1986, S. 85). Die Begriffe *resignarse* bzw. *resignación* können sich – neben Konformität, Toleranz und Geduld in widrigen Umständen – auch auf die freiwillige Hingabe beziehen, bei der sich jemand in die Hände und den Willen einer anderen Person begibt (vgl. https://dle.rae.es/resignaci%C3%B3n).
32 *Vital*, Lenguaje y Poder en Pedro Páramo, 1993, S. 73: „*Pedro Páramo puede obedecer a un pragmatismo absoluto mientras no se toque el único amor que le importa. Puede reunir sus fuerzas y destinarlas a la consecución del requisito para él indispensable antes de alcanzar a Susana: la posesión de todo. Por eso se vuelve un individuo tan imponente incluso cuando todavía no tiene nada.*" Übersetzung: „*Pedro Páramo* kann absolut pragmatisch handeln, solange die einzige Liebe, die ihm wichtig ist, nicht beeinträchtigt wird. Er kann seine Kräfte bündeln und sie darauf verwenden, die für ihn unverzichtbare Voraussetzung zu verwirklichen, bevor er Susana erlangt: den Besitz von allem. Deshalb wird er zu einer so gewaltigen Persönlichkeit, selbst als er noch nichts hat."
33 *Rulfo* (Fn. 19), S. 104.
34 *Rulfo* (Fn. 19), S. 46.
35 *Rulfo* (Fn. 19), S. 47.

sprach? Nicht einmal sein Vater, *Don Lucas Páramo*, hatte das gewagt. Und auf einmal kommt so ein Knabe, der sich auf der Media Luna nie hat sehen lassen und die Arbeit nicht einmal vom Hörensagen kennt, und behandelt ihn wie einen Tagelöhner. So was![36]

— [Dialog: *Pedro Páramo* gibt *Fulgor Sedano* Instruktionen, wie die Probleme der *Media Luna* mit List und Gewalt zu lösen sind.]
— Ich setze mich, *Don Pedro*. Ehrlich gesagt, mit Ihnen zu arbeiten macht Spaß.[37]

In dieser Sequenz zeigt sich auch, dass die unmittelbare mündliche Kommunikation ein wesentliches Element von *Pedro Páramos* Charisma ist. Ein Gespräch unter vier Augen reicht, um aus dem skeptischen Gutsverwalter seines Vaters einen bedingungslos gehorsamen Anhänger zu machen. Es ist unvorstellbar, dass *Don Pedro* diese Gefolgschaft durch schriftliche Befehle, Reglemente oder ein Traktat über seine Pläne hätte bewirken können. Auch gegenüber anderen Gefolgsleuten stellt er den Gehorsam im Medium der Mündlichkeit sicher, namentlich gegenüber dem Geistlichen *Pater Rentería*[38] und dem Anwalt *Gerardo Trujillo*[39].

Dass das Charisma darüber hinaus auch allgemein in Comala wirkt und – wie von *Weber* idealtypisch beschrieben – gar mit einer göttlichen Sendung in Verbindung gebracht wird, zeigt ein Gespräch zwischen *Pater Rentería* und seinem Beichtvater:

— Dabei heißt es doch, das Land von Comala sei fruchtbar. Schade, dass es in der Hand eines einzigen Mannes ist. *Pedro Páramo* ist doch noch der Besitzer, oder?
— Gott hat es so gewollt.
— Ich glaube kaum, dass da Gottes Wille im Spiel ist. Meinst du nicht auch, Bruder.
— Ich hatte mitunter Zweifel. Aber die Leute dort gehen davon aus.[40]

3. Elemente des charismatischen Idealtypus: Legitimation und Inhalt

Nach *Weber* sind die Schranken der Aufgaben und der Macht des Charismatikers nicht durch eine äußere Ordnung wie Tradition oder Legalität gesetzt. Charismaträger ergreifen die ihnen angemessenen Aufgaben. Sie verlangen Gehorsam und Gefolgschaft, wobei sich ihre Sendung typischerweise an eine örtlich, sozial oder politisch begrenzte Gruppe von Menschen richtet.[41] Der Träger des Charismas und seine Gehilfen stehen außerhalb von bürokratischen Kategorien wie Karriere, Gehalt oder Fachbildung. Die Ausübung charismatischer Macht ist auch nicht an eine feste Zuständigkeitsordnung gebunden; Kontroll- oder Berufungsinstanz existieren nicht.[42] Inhaltlich zeichnet sich charismatische Macht dadurch aus, dass sie revolutionär ist. Sie wirft vorbestehende traditionelle oder legale Normen um.[43]

Tradition und Legalität sind für *Pedro Páramo* allenfalls Vorwände zur Durchsetzung seiner egoistischen Interessen. So dient die Anrufung der Familientradition, bei der Hochzeit mit *Dolores* das alte Brautkleid der Mutter zu verwenden, einzig dazu, die Hochzeitsvorbereitungen zu beschleunigen.[44] Weil es *Pedro Páramo* bei dieser Heirat einzig darum geht, die Schulden bei seiner größten Gläubigerin aufzulösen, soll zudem der Richter festlegen, „dass es keine Gütertrennung gibt".[45] Wenn die legale oder traditionelle Ordnung seinen Eigeninteressen hingegen im Weg ist, setzt sich *Don Pedro* kraft seines Charismas darüber hinweg. Abmachungen mit dem Nachbarn *Toribio Aldrete* über Grenzlinien, die Pflicht zum Leisten von Pfarrzins[46] oder Schulden des Vaters beim Anwalt *Gerardo Trujillo*[47] binden den Charismatiker nicht. Wie er vorbestehende Rechte einfach hinwegfegt, wird in einem Dialog mit seinem Vollstrecker, *Fulgor Sedano,* besonders deutlich:

— Kommende Woche gehst du zu *Aldrete*. Du sagst ihm, er soll die Mauer versetzen. Er ist in das Gebiet der *Media Luna* eingedrungen.
— Er hat die Messungen ordentlich gemacht. Das weiß ich.
— Du sagst ihm, er habe sich geirrt. Das sei falsch berechnet. Wenn nötig, reißt du die Mauer ein.
— Und die Gesetze?
— Welche Gesetze, *Fulgor*? Von jetzt ab machen wir das Gesetz.[48]

Während die Bedeutung der Mündlichkeit für den Inhalt und die Legitimation im weberschen Modell allenfalls angedeutet ist (konkret in der Formel „es steht geschrieben – ich aber sage euch"),[49] ist *Pedro Páramos* Herrschaft zwingend auf Mündlichkeit angewiesen. Nur in diesem Medium kann sie absolut persönlich, situativ und nicht nachprüfbar sein – gleichzeitig wirksam und flüchtig. Wie perfide seine charismatische Macht damit wirkt, belegt ein Gespräch zwischen einem lokalen Großgrundbesitzer und seinem Schwager eindrücklich:

— Wer sagt denn, dass das Land nicht mir gehört?
— Es heißt, du hast es *Pedro Páramo* verkauft.
— Ich habe mit diesem Herrn nicht einmal gesprochen. Das Land gehört immer noch mir.

---

36 *Rulfo* (Fn. 19), S. 48.
37 *Rulfo* (Fn. 19), S. 50.
38 *Rulfo* (Fn. 19), S. 35 f. (Dialog zwischen dem Pater und *Pedro Páramo*) und S. 35 f. (*Fulgor Sedano* berichtet von seinem Gespräch mit dem Pater).
39 *Rulfo* (Fn. 19), S. 132 ff. (Dialog zwischen dem Anwalt und *Pedro Páramo*).
40 *Rulfo* (Fn. 19), S. 95.
41 *Weber* (Fn. 15), S. 463.
42 *Weber* (Fn. 15), S. 462 f.
43 *Weber* (Fn. 15), S. 468.
44 *Rulfo* (Fn. 19), S. 52.
45 *Rulfo* (Fn. 19), S. 53.
46 *Rulfo* (Fn. 19), S. 53 f.
47 *Rulfo* (Fn. 19), S. 136: „Er erinnerte sich an *Don Lucas*, der ihm immer das Honorar schuldig geblieben war. An *Don Pedro*, der dann eine neue Rechnung aufmachte."
48 *Rulfo* (Fn. 19), S. 54.
49 *Weber* (Fn. 15), S. 468.

— Das sagst du. Aber die Leute sagen, dass alles ihm gehört.
— Das sollen sie mir ins Gesicht sagen.
— […]. Aber du kannst mir gegenüber doch nicht abstreiten, dass du das verkauft hast.
— Ich sage dir, ich habe es keinem verkauft.
— Nun ja, es gehört aber *Pedro Páramo*. Er hat es wohl so entschieden. […].[50]

4. Fehlende Elemente des charismatischen Idealtypus: Bewährung und Unwirtschaftlichkeit

Ein genuin charismatischer Herrscher stützt sich weder auf eine legale Ordnung noch auf patrimoniale Strukturen, sondern leitet seine Autorität einzig aus der „Bewährung seiner Kräfte im Leben" ab. Und diese Bewährung besteht nach *Weber* im Wohlergehen seiner Gefolgschaft.[51] Verwaltungsstab und Gefolgschaft rekrutieren sich nach dem Kriterium der persönlichen Hingabe; die Gehorchenden sind „Jünger" ihres „Führers".[52] Je reiner die charismatische Struktur der Herrschaft ist, desto weniger muss der Herr seine Jünger entschädigen.[53]

Bleibt die Bewährung des Führers aus, erlischt das Charisma und damit jegliche Autorität; der Herrscher fällt zurück in die Rolle des einfachen Privatmenschen oder – verfolgt er seinen Machtanspruch weiter – erscheint als Usurpator.[54] Dabei bewegt sich reines Charisma nach *Weber* außerhalb der geordneten Wirtschaft. Es lebt „in und doch nicht von dieser Welt". Güterbesitz ist ihm fremd und Charisma steht außerhalb von Alltagsberufen und Familienpflichten.[55]

Diese Kriterien einer idealtypischen charismatischen Herrschaft sind *Don Pedro* fremd. Im Gegenteil verfolgt er nicht das Wohlergehen seiner Gefolgsleute oder gar Comalas, sondern einzig egoistische Interessen. Die wahre Motivation seiner Herrschaft enthüllt der *cacique* gegen Ende des Romans: „Dreißig Jahre habe ich auf deine Rückkehr gewartet, *Susana*. Ich habe darauf gewartet, alles zu haben. Nicht nur etwas, sondern alles, was zu haben war, auf dass uns kein Wunsch mehr offenbliebe."[56] Die Herrschaft *Páramos* ist mithin zutiefst egoistisch und ökonomisch. Sie kann sich daher nicht in einem charismatischen Sinn „bewähren".

5. Zwischenfazit

Bestimmte Charakteristika der Herrschaft von *Pedro Páramo* entsprechen deutlich dem charismatischen Herrschaftstypus *Max Webers*. So kann das webersche Konzept des Charismas beleuchten, weshalb und wie *Don Pedro* überhaupt aus den vorbestehenden traditionsgebundenen patriarchalen Strukturen ausbrechen und eine politische Herrschaft über Comala begründen konnte. Auch die revolutionäre Umgestaltung der bestehenden traditionellen oder legalen Ordnung nach seinem persönlichen Willen stimmt mit dem Konzept des Charismas überein. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass *Webers* Modell die radikale Mündlichkeit, die *Don Pedros* Charismas verstärkt und dem Herrschaftssystem seine spezifische Ausprägung gibt, nur unzureichend erfasst. Darauf wird zurückzukommen sein.[57]

Fundamentale Abweichungen zum Typus der charismatischen Herrschaft bestehen bei den weberschen Kriterien der Bewährung und Unwirtschaftlichkeit. *Pedro Páramo* setzt seine Macht explizit nicht zum Wohlergehen der Herrschaftsunterworfenen ein, sondern zum persönlichen wirtschaftlichen Vorteil. Eine Bewährung der Herrschaft im charismatischen Sinne ist damit nicht möglich. Die Brutalität, die Manipulation und der ökonomische Zwang bleiben im charismatischen Typus mithin ausgeblendet. Um diese Aspekte zu beleuchten, bedarf es einer vertieften Analyse des Machtapparats, der Comala beherrscht. Dazu bietet sich *Webers* Begriff des Patrimonialismus an, der Verwaltung als ein Geflecht persönlicher Beziehungen und Abhängigkeiten vom Herrscher konzipiert.

III. Patrimonialismus: Pedro Páramos Machtapparat

1. Griff nach Comala: politischer Herrschaft durch Verwaltung

Patrimoniale Herrschaftsstrukturen wachsen nach *Weber* auf dem „Boden der gegliederten Hausgewalt" des Patriarchen.[58] Sie bilden sich aus, sobald ein persönlicher Verwaltungs- und Militärstab des Herrn entsteht.[59] Dieser Stab hat keine eigenständige Machtbasis, sondern ist vom Patrimonialherrn abhängig und erhält seine Mittel aus dessen Hand.[60] Mit dem Entstehen eines Verwaltungsstabs wird die patriarchale Autorität um eine politische Dimension ergänzt, verstanden als die Herrschaft über andere, nicht unmittelbar der Hausgewalt unterworfene Personen. Die Struktur der Angliederung zum Herrscher bleibt zwar gleich, sie unterscheidet sich jedoch dem Grad der Verbindung und dem Inhalt nach.[61] Der Patrimonialherr hat keine Hausgenossen mehr, sondern Untertanen; mit dem Verwaltungsstab verfügt er über Machtmittel, seine willkürliche Herrschaft auch in vormals traditionsgebundenen Bereichen auszuüben. „Innerhalb dieser [traditions-]freien Sphäre muss das Handeln des Herrn oder seines Verwaltungsstabes erkauft oder durch persönliche Beziehungen verdient werden."[62] Bewegt sich eine Patrimonialherrschaft „primär in der Sphäre freier traditionsungebundener Willkür", nennt *Weber* dies Sultanismus.[63]

---

50 *Rulfo* (Fn. 19), S. 59.
51 *Weber* (Fn. 15), S. 466.
52 *Weber* (Fn. 15), S. 734.
53 *Weber* (Fn. 15), S. 486.
54 *Weber* (Fn. 15), S. 466 f.
55 *Weber* (Fn. 15), S. 463 f.
56 *Rulfo* (Fn. 19), S. 107.
57 Unten S. 17 f.
58 *Weber* (Fn. 15), S. 254; vgl. zu *Lucas Páramos* Patriarchat oben S. 11 f.
59 *Weber* (Fn. 14), S. 476.
60 *Weber*, Politik als Beruf, in: *Mommsen/Schluchter/Morgenbrod* (Hrsg.), Wissenschaft als Beruf (1917/1919), Politik als Beruf (1919), MWG I/17 1992, S. 164 f.
61 *Weber* (Fn. 15), S. 261.
62 *Weber* (Fn. 15), S. 732.
63 *Weber* (Fn. 14), S. 476 f.

Die Verwaltung Comalas durch *Pedro Páramo* erstreckt sich auf sämtliche Lebensbereiche der Bevölkerung und ist, wie gezeigt, kaum mehr an Tradition und Gesetz gebunden. Die Herrschaft des *cacique* kann insofern als weberscher Sultanismus gelten. Dass sich die Herrschaft nicht mehr bloß auf Hausgenossen, sondern auf Untertanen erstreckt, denen gegenüber der Herrscher rein willkürlich agiert, zeigt sich eindrücklich in einem Dialog mit *Fulgor Sedano*. Dieser berichtet seinem Herrn, dass sein Sohn, *Miguel Páramo*, einen Mann ermordet habe und dessen Ehefrau Gerechtigkeit verlange:

— Was waren das für Leute?
— Ich kenne sie nicht.
— Dann brauchst du dich nicht aufzuregen, *Fulgor*. Diese Leute existieren nicht.[64]

2. Comala im Griff: der patrimoniale Verwaltungsstab

Ämter in einer patrimonialen Verwaltung zeichnen sich dadurch aus, dass private und amtliche Sphären nicht getrennt sind. Die politische Verwaltung ist letztlich eine persönliche Angelegenheit des Herrn.[65] Die Mitglieder des patrimonialen Verwaltungsstabs „‚dürfen', was sie gegenüber der Macht der Tradition und den Interessen des Herrn an der Erhaltung der Fügsamkeit und Leistungsfähigkeit der Untertanen ‚können'."[66] Je größer die Abhängigkeit des Verwaltungsstabs vom Herrn ist, desto größer ist auch das Ausmaß der möglichen Herrenwillkür.[67] Dabei existiert ein ständiger unterschwelliger Konflikt: Maßstab der Gewaltausübung durch die Verwaltungsmitglieder ist das Belieben, Gunst und Ungnade ihres Herrn; diese „freie persönliche Willkür" des Patrimonialherrn erzeugt jedoch einen fundamentalen Konflikt, soweit „bindende und geheiligte Tradition oder feste Rechte Einzelner" bestehen.[68]

Beim Aufbau von *Pedro Páramos* Verwaltungsstab ist *Fulgor Sedano* eine Schlüsselfigur. Bei ihm genügt das bloße Charisma, um Gefolgschaft sicherzustellen.[69] Er erscheint insofern vorab als „Jünger" des Charismatikers. Auch weitere Amtsträger rekrutiert *Don Pedro* anfangs aber nicht aufgrund einer effektiv bestehenden ökonomischen Macht, sondern vielmehr mit bloßen Versprechungen über zukünftige Gefälligkeiten.[70] Dabei bedient er sich geschickt der flüchtigen, unverlässlichen und situativen Kraft des gesprochenen Wortes. Dies zeigt sich im Verhältnis zum Anwalt *Trujillo*, dessen Bezahlung in keiner Weise formalisiert ist, sondern allein von der persönlichen Gunst und dem gesprochenen Wort seines Herrn abhängt.[71] Von *Trujillo* erfährt der Leser erstmals, als er den Verwaltungsstab verlassen möchte. Naiv erwartet *Trujillo* eine großzügige Belohnung für seine korrupten Dienste an drei Generationen der *Páramos*. Diese Erwartung wird enttäuscht. Letztlich sieht sich der Anwalt gezwungen, zu seinem Herrn zurückzukehren, nicht einmal eine halbe Stunde nach Niederlegung des Amtes. Dies belohnt *Don Pedro* mit einem Vorschuss von 1000 Pesos – statt der geforderten 5000.[72]

Auch bei der Manipulation von *Pater Rentería*, um die Hochzeit mit *Dolores Preciado* durchzusetzen und damit überhaupt erst eine ökonomische Basis für seine Macht zu schaffen, korrespondiert die Inkonsistenz des Mündlichen mit der Wirksamkeit vager Versprechungen:

— Und geht bei *Pater Rentería* vorbei, er soll sich um die Formalitäten kümmern. Wieviel Geld hast du übrig?
— Gar keins, *Don Pedro*.
— Dann versprich ihm was. Sag ihm, sobald wir etwas haben, wird er bezahlt. Ich bin mir fast sicher, dass er keine Schwierigkeiten machen wird. Tu das gleich morgen.[73]

[…]

— […] Der Priester verlangt sechzig Pesos dafür, dass er das Aufgebot umgeht. Ich habe ihm gesagt, er bekommt sie zu gegebener Zeit. Er sagt, er braucht etwas, um den Altar zu richten, und sein Esstisch sei schon ganz abgestoßen. Ich habe ihm versprochen, einen neuen Tisch zu schicken. Er sagt, dass Sie nie zur Messe kommen. Ich habe ihm versprochen, dass Sie demnächst kämen. Und dass er seit dem Tod Ihrer Großmutter keinen Pfarrzins mehr bekommen hat. Ich habe ihm gesagt, er solle sich keine Sorgen machen. Er ist einverstanden.[74]

Auch der Priester steht letztlich aber in einem realen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu *Pedro Páramo.* Für eine „Handvoll Goldmünzen" lässt sich *Rentería* im persönlichen Gespräch von *Don Pedro* überzeugen, *Miguel Páramo* zu segnen – den Sohn des *cacique*, der *Renterías* Bruder ermordet und seine Nichte vergewaltigt hat![75]

Pedro Páramo nutzt die prekäre wirtschaftliche Situation und die situative Überzeugungskraft seines Wortes, um eine intensive Abhängigkeit zu schaffen. Diese eröffnet ihm eine praktisch unbegrenzte Willkür bei der Verfolgung seiner Ziele. *Don Pedro* setzt seinen Willen stets durch, obwohl seine Gefolgsleute in einem permanenten existenziellen Konflikt zwischen der Durchsetzung des Herrenwillens und den Wertvorstellungen der vorbestehenden Ordnung stehen. Dieser Konflikt wird in der Figur des Anwalts angedeutet;[76] *Pater Rentería* hingegen artikuliert ihn an zahlreichen Stellen explizit und eindringlich:

— An allem, was hier geschieht, bin ich schuld […]. Die Angst, es mit jenen zu verderben, die mich erhalten. Denn das ist die Wahrheit: Sie ernähren mich. Von den

64 *Rulfo* (Fn. 19), S. 85 f.
65 *Weber* (Fn. 15), S. 291.
66 *Weber* (Fn. 15), S. 293.
67 *Weber* (Fn. 15), S. 730.
68 *Weber* (Fn. 15), S. 294.
69 Oben S. 12 f.
70 *Rulfo* (Fn. 19), S. 49.
71 *Rulfo* (Fn. 19), S. 133 ff.
72 *Rulfo* (Fn. 19), S. 133 ff.
73 *Rulfo* (Fn. 19), S. 49.
74 *Rulfo* (Fn. 19), S. 53 f.
75 *Rulfo* (Fn. 19), S. 35 f.
76 *Rulfo* (Fn. 19), S. 133 ff.

Armen bekomme ich nichts.[77]
— Die Geschichte fing damit an, […], dass *Pedro Páramo*, der aus dem Nichts kam, sich zu Höherem aufschwang. Er wuchs wie Unkraut. Schlimm daran ist, dass ich ihm Vorschub geleistet habe.[78]
— Böse. Ein böser Mensch. So fühle ich mich.[79]

Auch den Söldner „der Kaiman" *Damasio* spannt *Pedro Páramo* mit ökonomischen Interessen in seinen Stab ein. Er überlässt ihm den kleinen Hof *Puerta de Piedra* und Kühe, „so viele, wie deine Frau deiner Meinung nach Versorgen kann".[80] Allerdings ist die wirtschaftliche Abhängigkeit von *Damasio* weitaus geringer als jene von *Trujillo* oder *Rentería*: „mit oder ohne Hof, das hier würde ich auch so machen, aus reiner Lust".[81] Interessanterweise findet diese Beziehung auch nicht in der sonst üblichen radikalen Mündlichkeit statt. *Damasio* erhält vielmehr eine schriftliche Garantie für die ordnungsgemäße Entschädigung seiner Dienste.[82] Mit der Hilfe von *Damasio* gelingt es *Don Pedro*, den einzigen externen politischen Akteur, der ihm gefährlich werden könnte, in Schach zu halten. Dabei nutzt der *cacique* die Orientierungslosigkeit der Aufständischen um *Perseverancio* und *Casildo* aus, um sie zu kooptieren und seinen Gefolgsmann *Damasio* als Anführer einzusetzen.[83] Die Revolutionäre werden damit zum Patrimonialheer. *Rulfo* beschreibt diesen Vorgang sarkastisch durch eine Diskussion zwischen *Pedro Páramo* und den Aufständischen:

— Also gut, was wünschen Sie?
— Wie Sie sehen, ist das hier ein bewaffneter Aufstand.
— Ja und?
— Das ist alles. Reicht Ihnen das nicht?
— Aber warum habt ihr euch bewaffnet?
— Nun, weil andere das auch getan haben. Wissen Sie das nicht? Warten Sie nur ein bisschen, bis wir Instruktionen bekommen, und dann erfahren Sie schon, warum.
— [Anderer Revolutionär:] Ich weiß warum […]. Und wenn Sie wollen, erzähl ich's Ihnen. Wir haben uns gegen die Regierung und gegen Leute wie Sie erhoben, weil wir es satt haben, euch zu ertragen. Die Regierung wegen ihrer Niedertracht und euch, weil ihr nichts als plündernde Banditen und aalglatte Gauner seid. Und über die Herren Regierenden sag ich gleich gar nichts, denen sagen wir mit Kugeln, was wir ihnen zu sagen haben.
— Wieviel braucht ihr den für eure Revolution?[84]

Im Übrigen kann man die Entstehung und Führung der Verwaltung von Comala lediglich erahnen. Sie wächst im Verlaufe des Romans jedenfalls so weit an, dass der *cacique* 300 Männer abbeordern kann, um die Revolutionäre zu kooptieren.[85] Die Verwaltungsstruktur lässt sich anhand der dargestellten Nebenfiguren relativ klar skizzieren:

Figur / Amtsträger	**repräsentierte Institution**	**Funktion**
Fulgor Sedano	Polizei	Gewaltsame Durchsetzung im Innern
Pater Rentería	Kirche	Moralische Legitimation
Gerardo Trujillo	Rechtssystem	Legale Ratifizierung
Damasio, „der Kaiman"	Armee	Gewaltsame Durchsetzung im Äußeren

3. Zwischenfazit

In ihrer formellen Struktur stimmt die Organisation des Machtapparats in Comala stark mit dem weberschen Patrimonialismus in seiner Ausprägung als Sultanismus überein. Weil *Pater Rentería* und *Gerardo Trujillo* derart abhängig von ihrem Herrn *Pedro Páramo* sind, ist dessen Herrschaft praktisch ungebunden und willkürlich. Obwohl die Umsetzung des Herrenwillens *Rentería* ebenso wie *Trujillo* in existenzielle Krisen stützt, schaffen sie es nicht, sich aus dem Verwaltungsstab zu lösen. Wieso stützt der Stab aber *Pedro Páramos* Macht, wenn seine Mitglieder die Herrschaft ihres Patrimonialherrn innerlich ablehnen und eine Stabilisierung des Systems kaum in ihrem Eigeninteresse liegt? *Webers* Idealtypen können darauf keine befriedigende Antwort geben.

Eine mögliche Erklärung liegt in der mündlichen Einflussnahme, mit der *Don Pedro* seine Macht sichert und die Durchsetzung seines Willens erzwingt. Zwar lassen sich einzelne Elemente seiner Herrschaft über Comala relativ eindeutig dem charismatischen oder patrimonialen Typus zuordnen. Würde sich *Don Pedro* aber bei der Organisation seines Stabs einer legalen und traditionellen Ordnung außerhalb seines charismatischen Wortes bedienen, wäre gleichsam seine ökonomische Macht über *Rentería* und *Trujillo* relativiert, da er ihnen Pfarrzins bzw. Honorar bezahlen müsste. Charisma, Patrimonialismus und Mündlichkeit scheinen im System von *Pedro Páramo* auf eine Weise miteinander verzahnt, die mit *Webers* Grundbegriffen nicht greifbar ist.

77 *Rulfo* (Fn. 19), S. 41.
78 *Rulfo* (Fn. 19), S. 90 f.
79 *Rulfo* (Fn. 19), S. 96.
80 *Rulfo* (Fn. 19), S. 129.
81 *Rulfo* (Fn. 19), S. 129.
82 Dazu eingehend unten S. 19.
83 *Rulfo* (Fn. 19), S. 126 ff.
84 *Rulfo* (Fn. 19), S. 126 f.
85 *Rulfo* (Fn. 19), S. 128.

IV. Mündlichkeit: Pedro Páramos Medium der Macht

1. Grundposition der radikalen Mündlichkeit

Pedro Páramos Herrschaft ist untrennbar mit der radikalen Vorrangstellung des gesprochenen Wortes verbunden. Obwohl Comala zur Zeit der Handlung längst eine literale Kultur ist – es existieren Anwälte, Verträge, notarielle Akte und Priesterschriften –, verweigert *Don Pedro* systematisch jeden Übergang zur Schriftlichkeit. Genau dies bindet sein Herrschaftssystem an die Logik der charismatischen Unmittelbarkeit: Nur was mündlich gesprochen und performativ durchgesetzt wird, hat Geltung. Schriftliche Normen dagegen werden von *Don Pedro* ignoriert, entwertet oder zerstört.

Zahlreiche Szenen belegen diese radikale Mündlichkeit gerade auch durch die Bedeutungslosigkeit der Schrift.[86] Am prägnantesten ist der Dialog zwischen *Pedro Páramo* und seinem Anwalt *Gerardo Trujillo*: Auf die Frage hin, wo er wichtige Dokumente deponieren solle, antwortet *Don Pedro*: „Lass sie hier. Ich werde sie verbrennen. Mit oder ohne Papiere – wer kann mir das Recht an meinem Besitz streitig machen?“[87] Mit der demonstrativen Vernichtung der Akten markiert *Don Pedro*, dass Recht nicht geschrieben, sondern gesprochen wird – und zwar ausschließlich von ihm.

Die Bedeutung der Mündlichkeit wird weiter hervorgehoben, wenn der Roman zeigt, dass es *Pedro Páramo* in einem schriftlichen, formalisierten Verfahren nicht gelingen kann, seinen Willen durchzusetzen. Die von *Fulgor Sedano* zu Protokoll gegebene Anklage gegen *Toribio Aldrete*[88] ist wirkungslos, sogar eine ungeheure Erleichterung für den Widersacher: „Mit diesem Papier werden wir uns beide den Arsch abwischen*, Don Fulgor,* denn für was anderes taugt es nicht. Und das wissen Sie. […] Jetzt weiß ich, worum es geht, und kann nur darüber lachen.“[89] Die Entzauberung des Charismas durch die Schriftlichkeit erhält im spanischen Originaltext noch einen sarkastischen Unterton: Die aktenmäßig festgehaltene Anklage lautet auf *usufruto*, eine Verfälschung des rechtstechnischen Begriffs *usufructo*.[90] Kaum wechseln *Pedro Páramo* und seine Schergen also ins Medium der Schriftlichkeit einer rational-legalen Herrschaft, wirken sie eher unbeholfen als außergewöhnlich. Seine Ziele erreicht *Don Pedro* in diesem Fall schließlich nur durch rohe Gewalt, mit der Ermordung von *Toribio Aldrete*.[91]

Schriftliche Sicherung ist nicht nur unnötig, sondern gefährlich. Schrift fixiert, grenzt ein, routinisiert – und gerade das will *Don Pedro* verhindern. Alles, was schriftlich festgelegt wäre, könnte als Maßstab gegen ihn herangezogen werden und damit die personale Willkür des Charismas untergraben. Dies zeigt sich exemplarisch in der Szene, in der *Fulgor Sedano* „begann, die Papiere herauszuholen, um ihm mitzuteilen, wie hoch die Schulden waren. Und er wollte schon sagen: ‚wir schulden soundsoviel‘, als er hörte ‚Wem schulden wir? Mich interessiert nicht wie viel, sondern, wem.‘“[92] Für *Pedro Páramo* hat die schriftlich fixierte Höhe seiner Schulden keine Bedeutung, denn er weiß, dass er den Gläubigern seinen Willen im gesprochenen Wort aufzwingen kann. In den bereits erwähnten Grenz- und Eigentumsstreitigkeiten[93] zeigt sich dann, dass *Don Pedros* Primat der Mündlichkeit die Gesellschaft Comalas insgesamt umformt. Diese Sequenzen demonstrieren, dass die Schrift in Comala nicht nur bedeutungslos ist, sofern sie nicht von *Don Pedro* performativ bestätigt wird, sie schwächt vielmehr sogar den Herrschaftsanspruch, weil sie die Willkür sichtbar und dadurch angreifbar macht.

Pedro Páramo nutzt das gesprochene Wort nicht nur zur Normsetzung, sondern auch zur Erzeugung von Gefolgschaft. Sein Gespräch mit *Fulgor Sedano* – zunächst skeptisch, dann völlig ergeben –[94] zeigt die suggestive Kraft seines mündlichen Auftretens. *Fulgor*, selbst ein erfahrener und harter Mann, beschreibt *Páramo* mit einer Mischung aus Erschrecken und Bewunderung; ein einziges Gespräch genügt, um aus ihm einen loyalen Vollstrecker zu machen. *Don Pedro* muss dazu kein großartiger Redner sein. Seine Ansprachen sind stets knapp, aber exakt, pragmatisch und imperativisch.[95] Die Unmittelbarkeit der mündlichen Interaktion erzeugt Authentizität, Präsenz und einen Moment der körperlich wahrgenommenen Macht. Entscheidend ist: *Pedro Páramo* spricht nicht nur, er tritt geradezu auf. Sein charismatischer Anspruch besteht nicht in erster Linie im Inhalt seiner Worte, sondern im Akt des Sprechens selbst.

Damit etabliert *Don Pedro* die Form einer mündlichen Herrschaftsordnung, die zu *Webers* Beschreibung des Charismas passt – zumindest zu dessen Kernmerkmalen: persönliche Unmittelbarkeit, Situativität, fehlende Regelbindung. Doch *Pedro Páramo* radikalisiert das Modell: Während der Soziologe *Weber* Mündlichkeit eher beiläufig als Medium charismatischer Legitimität behandelt, wird beim Schriftsteller *Rulfo* die Mündlichkeit zum eigentlichen Machtmechanismus, der den revolutionären, regelfremden Charakter des Charismas erst ermöglicht. Entscheidend für *Pedros Páramos* Herrschaft ist nicht die Existenz eines wie auch immer gearteten Rechts, sondern die Nicht-Fixierung der Normen. *Don Pedro* kann als *cacique* nur bestehen, solange alle Verhältnisse offen, situationsabhängig und an seine Person gebunden bleiben.

---

86 Vgl. auch *Vital* (Fn. 32), S. 21, der neben der Anordnung der Verbrennung der Eigentumstitel durch *Pedro Páramo* noch das Verzeichnis der Heiligen des *Padre Rentería* (*Rulfo* [Fn. 19], S. 43) und die Zeitung, mit der sich *Susana San Juan* zudeckt (*Rulfo* [Fn. 19], S. 130 f.), nennt.

87 *Rulfo* (Fn. 19), S. 134.

88 *Rulfo*, (Fn. 31), S. 99.

89 *Rulfo* (Fn. 19), S. 46.

90 *Rulfo*, (Fn. 31), S. 99, Fn. 74. In der Übersetzung nach *Rulfo,* (Fn. 19), S. 46, geht es um einen „Strafantrag wegen Nießbrauch“. „Nießbrauch“ ist nun zwar ein Rechtsbegriff, auch ein solcher Strafantrag erscheint indes sinnlos, da es sich – wie beim *usufructo* – um ein Nutzungsrecht handelt (vgl. § 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch).

91 *Rulfo* (Fn. 19), S. 43 ff. und 45 ff.

92 *Rulfo* (Fn. 19), S. 48.

93 Oben S. 13.

94 Vgl. oben S. 12 f.

95 *Vital* (Fn. 32), S. 72.

Weil *Don Pedro* aber alles auf das mündliche Jetzt seiner Macht gründet, schafft er keine Zukunft, weder institutionell noch mythologisch. Seine Autorität endet mit seiner Stimme. Wie der Roman mehrfach betont, hinterlässt er kein Echo: Während alle anderen Stimmen Comalas weiterklingen, schweigt *Pedro Páramo* nach seinem Tod. Seine radikale Mündlichkeit verhindert die routinisierende Weitergabe seines Charismas – ein zentraler Punkt für den späteren „Zwillingstod" von *Páramo* und Comala.[96]

2. Gegenpositionen der Schrift und des Echos

Rulfo stellt der mündlichen Herrschaft *Páramos* zwei Formen von Gegen-Medialität gegenüber: Schrift und Echo. Die Schrift existiert in Comala nur als Schatten: falsche Akten, verbrannte Papiere, verweigerte Verträge, ausgelassene Rituale. Gerade ihre Abwesenheit macht die Schrift bedeutungsvoll: Sie erscheint als das ungenutzte Medium einer anderen, legal-rationalen Modernität, die Comala verloren hat und nicht mehr zurückerlangen kann.[97]

Anders das Echo, das den gesamten Text durchzieht. Es ist eines der innovativsten medialen Motive des Romans und bildet eine dialektische Gegenfigur zur radikalen Mündlichkeit des *cacique*. Dies ergibt Sinn, denn das Echo befindet sich in der Mitte zwischen der Schrift, welche das gesprochene Wort fixiert und somit – zumindest metaphorisch – tötet,[98] und dem gesprochenen Wort selbst, das lebt, aber in seiner Flüchtigkeit zugleich vergeht. Schrift ist dauerhaft, aber stumm; Mündlichkeit ist lebendig, aber vergänglich. Das Echo ist beides gleichzeitig. Es ist gesprochen und doch wiederholt; präsent und abwesend zugleich. Es ist mündlich, aber es archiviert. Damit wird die Stimme entkörperlicht – ein entscheidender Schritt hin zur medialen Dauer –, und das Echo wird zur oralen Form des Schreibens.

Die Echos in Comala sind allerdings keine Echos der Lebendigen, sondern der Toten. Diese existieren auch nach dem Tod, und zwar als Stimmen, die mehrfach widerhallen: „Dieses Dorf ist voller Echos. [...] Als kämen sie aus einer Ritze, aber doch so klar, dass du sie erkennst",[99] sagt *Damiana Cisneros*. Worte, die aus Ritzen von Steinen und Ruinen dringen, lassen an – natürliche – Schallplatten denken, welche früher gesprochene Worte aufbewahren. Eine Denkfigur, der bereits *Rilke* im *Ur-Geräusch* nachsinnt, wenn er sich fragt, wie es wohl klingen würde, wenn man eine Phonographen-Nadel über die Kronen-Naht eines Schädels lenken würde: „Ein Ton müßte entstehen, eine Ton-Folge."[100] In Comala bildet jedoch nicht die Anatomie, sondern der steinerne Überrest Comalas den Speicherort für die Echos, die zwischen Leben und Tod widerhallen und *Pedros Páramos* Verbrechen zwischen gesprochenem Wort und Schrift archivieren:

— Hier lassen einem die Schreie keine Ruhe. Haben Sie nicht gehört, was hier los war? Als würde da jemand umgebracht. Haben Sie das gerade gehört?
— Das ist womöglich ein Echo, das hier eingesperrt ist. In diesem Raum ist vor langer Zeit *Toribio Aldrete* erhängt worden.[101]

Diese Echos erfüllen zwei Funktionen: Sie bewahren einerseits Erinnerung und ersetzen die fehlende Geschichtsschreibung. Andererseits demokratisieren sie die Erzählung: Während *Pedro Páramo* zu Lebzeiten die Stimme monopolisiert, sprechen im Roman die vielen Toten – die Marginalisierten – und nehmen dem *cacique* posthum jede Kontrolle über die Geschichte. In Comala kontrollieren die Toten ihre eigene Erzählung – eine radikale Umkehrung realer Machtverhältnisse, in denen üblicherweise die Lebenden das Gedächtnis der Toten schreiben. Das Echo erfüllt damit im Roman die zentrale Funktion der Schrift: Es speichert Normverletzungen, Schuld, Begehren und Erinnerung – allerdings nicht geordnet, sondern als fragmentiertes, polyphones Archiv. *Rulfo* gestaltet Comala deshalb als Resonanzraum, in dem Stimmen nicht verschwinden, sondern in verschiedenen Zeiten und Perspektiven wiederkehren – als palimpsestartige Schichtungen.

Bemerkenswert ist: Alle haben ein Echo – außer *Pedro Páramo.* Er hat seine ganze Macht an seine lebendige Stimme gebunden; nach deren Verstummen bleibt nichts. *Abundio* bezeichnet ihn daher treffend als „wandelnde[n] Groll",[102] also als reine Gegenwart ohne Nachhall.

3. Zwischenfazit

Pedro Páramos Herrschaft ist im Kern medial. Er herrscht *durch* Mündlichkeit und *als* Mündlichkeit. Nur das gesprochene Wort erlaubt ihm jene situative Willkür, die sein charismatisches Auftreten und seinen patrimonialen Machtapparat zusammenhält. Die Mündlichkeit wird selbst zum Kontroll- und Machtinstrument. Erst die Toten unterwandern sein charismatisches Monopol der Stimme. In Form von Echos erzeugen sie eine Gegen-Mündlichkeit, die fragmentiert, polyphon und solidarisch ist – und die nach *Páramos* Tod als eigentliche normative Instanz wirkt.

V. Pedro Páramos und Comalas Zwillingstod

1. Vergänglichkeit von Charisma und Mündlichkeit

Die charismatische Herrschaft ist instabil, weil sie eine rein persönliche Beziehung zwischen dem Charismaträger und seinen Jüngern ist, die auf Außergewöhnlichkeit beruht. Eine Stabilisierung charismatischer Autorität kann nur durch eine Veralltäglichung (Routinisierung) ihrer

96 Dazu sogleich S. 18 ff.
97 Vgl. auch *Vital* (Fn. 32), S. 22.
98 Vgl. *Peric*, Toter Text und leere Form, Zum Inhaltsbegriff in der Literaturwissenschaft, in: *Alder/Christen/Hauser/Steier*, Inhalt, Perspektiven einen categoria non grata im philologischen Diskurs, 2015, S. 51 ff.
99 *Rulfo* (Fn. 19), S. 56.
100 *Rilke*, Ur-Geräusch, in: *Kittler*, Grammophon, Film, Typewriter, 1986, S. 66. Ob *Rulfo* diesen Text kannte, ist nicht gesichert. Er setzte sich jedoch vor und während der Entstehung von *Pedro Páramo* intensiv mit dem Werk von *Rilke* auseinander; *Vital* (Fn. 2), S. 178 f.
101 *Rulfo* (Fn. 19), S. 45.
102 *Rulfo* (Fn. 19), S. 10.

Verwaltungspraktiken gelingen. Akut wird dieses Grundproblem der charismatischen Herrschaft nicht nur, aber spätestens bei der Frage der Nachfolge.[103] Die idealtypische charismatische Herrschaft kann mithin nur im Geburtsstadium einer Herrschaftsbeziehung existieren. Soll die Herrschaft dauerhaft fortbestehen, muss sich das Charisma routinisieren – durch Traditionalisierung oder Legalisierung.[104] Das patrimoniale System seinerseits ist ebenfalls instabil. Denn das Machtverhältnis zwischen dem Patrimonialherrn und dem Verwaltungsstab kann sich selbst bei rein persönlicher Schwäche des Patrimonialherrn verschieben; seine Macht kann zugunsten der Amtsträger abbröckeln. Entscheidend ist deshalb auch in diesem Kontext die persönliche Fähigkeit des Herrn, seinen Willen zur Geltung zu bringen.[105]

Die Instabilität, die *Webers* Modell vorhersagt, zeigt sich gegen Ende des Romans auch in Comala. *Don Pedros* Charisma schwindet. Es gelingt ihm nicht mehr, die radikale Mündlichkeit seiner Herrschaft durchzusetzen. Als *Damasio* erstmals auftritt, vertraut der Patrimonialherr seinem gesprochenen Wort jedenfalls nicht mehr bedingungslos. Während er seinen Stab bis anhin in einer radikalen Mündlichkeit in höchstpersönlichen und prekären Abhängigkeitsverhältnissen hielt, gibt er *Damasio* eine schriftliche Garantie für die großzügige Bezahlung seiner Dienste.[106] Folgerichtig gelingt es ihm in diesem Verhältnis auch nicht mehr, seinen Willen durchzusetzen; die Macht der Mündlichkeit, die Wirkung des Charismas und damit auch die effektive Gefolgschaft verblassen.[107] Aus autoritären Befehlen, die selbst über die Nachtruhe der Gefolgschaft bestimmen,[108] wird ein: „Mach, was du willst.“[109] *Pater Rentería* hat sich zu diesem Zeitpunkt gar selbst in Waffen erhoben; *Damasio*, General des Patrimonialheeres,[110] wird sich diesem entgegen dem Willen *Páramos* anschließen.[111] Der *cacique* bleibt zurück, „allein, wie ein harter Stamm, der von innen morsch wurde“.[112]

Im Kontext dieses Machtverlusts erweist sich der Tod von *Susana San Juan* als zentrales Ereignis, wobei eine genaue Einordnung auch durch die unklare Chronologie der Ereignisse erschwert ist. Einerseits verliert *Pedro Páramo* mit dem Tod von *Susana* die Motivation für seine politische Herrschaft über Comala.[113] Weil das Dorf feiert, während *Pedro* um seine Geliebte trauert, stellt er jegliche Herrschaft (d. i. Verwaltung)[114] ein und fällt zurück in seine Rolle als Privatmann und Patriarch. Damit befreit sich Comala aber nicht aus seinem Griff; im Gegenteil ist dieser letzte Herrschaftsakt die rachsüchtige Zerstörung Comalas.

— Ich werde die Hände in den Schoß legen, und Comala wird verhungern.

Und so machte er es.[115]

Mit dem letzten Satz des Romans macht *Rulfo* das Zwillingsschicksal des Dorfs und seines Herrn noch einmal unmissverständlich klar: „Er schlug hart auf die Erde auf und brach auseinander wie ein Haufen Steine.“[116] Der Grundpfeiler von Comala stürzt ein, womit der Ort selbst zu jenem ‚steinigen Ödland‘[117] wird, das *Juan Preciado* Jahre später antrifft.

Es erstaunt auch nicht, dass *Pedro* sterbend zu Stein zerspringt – schließlich ist das, wenn nicht die einzige, so doch eine sichere Möglichkeit, ihm eine Weiterexistenz als Echo zu verunmöglichen. Die weiter oben angesprochene Absenz seines Echos[118] zeigt somit, was *Pedro* fehlt: Transzendenz. Der *cacique* stirbt „innerlich flehend, sagte aber kein einziges Wort“.[119] Seine zu Lebzeiten absolut gegenwärtige Stimme verstummt und weicht dem echohaften Gedächtnis der Gemeinschaft.

2. Unmöglichkeit einer Traditionalisierung

Der Tod des Charismatikers muss nach *Weber* nicht zwingend zur Auflösung der Herrschaft führen. Als eine Möglichkeit zur Lösung des Nachfolgeproblems beschreibt *Weber* das „Erbcharisma“, also die „Vorstellung, dass die charismatische Qualifikation im Blute liege“.[120] Dabei ist es durchaus typisch, dass der Erbnachfolger weitere Qualifikationen aufweisen muss, wie beispielsweise die – von seinen persönlichen Eigenschaften abhängige – Designation durch den ursprünglichen Charismaträger oder Akklamation durch den charismatischen Verwaltungsstab.[121] Eine auf das Erbcharisma gestützte Nachfolgeregelung stabilisiert die Herrschaft. Ihre Legitimität wird formalisiert und traditionalisiert und ist dadurch nicht mehr ausschließlich vom individuellen Charisma der Herrscherperson abhängig.[122]

Dass in der Romanwelt zumindest eine Vorstellung des Erbcharismas besteht, belegt ein Dialog zwischen *Pedro Páramo* und *Pater Rentería*, als dieser jenem *Miguel* übergibt:

— *Don Pedro*, die Mutter ist bei der Geburt gestorben. Sie sagte, er sei von Ihnen. Hier haben Sie ihn.

---

103 *Weber* (Fn. 14), S. 509.
104 *Weber* (Fn. 14), S. 497 f.
105 *Weber* (Fn. 15), S. 315.
106 *Rulfo* (Fn. 19), S. 129.
107 *Rulfo* (Fn. 19), S. 139 ff. und 152 f.
108 *Rulfo* (Fn. 19), S. 107. Dialog zwischen *Pedro Páramo* und *Fulgor Sedano*:
— Geh schlafen, *Fulgor*.
— Wenn Sie erlauben.
109 *Rulfo* (Fn. 19), S. 153.
110 Oben S. 16.
111 *Rulfo* (Fn. 19), S. 153.
112 *Rulfo* (Fn. 19), S. 141.
113 Oben S. 12.
114 *Weber* (Fn. 14), S. 459: „Herrschaft ist im *Alltag* primär: *Verwaltung*“ (Hervorhebung im Original).
115 *Rulfo* (Fn. 19), S. 152.
116 *Rulfo* (Fn. 19), S. 162.
117 Pedro/*piedra* = Stein; Páramo/*páramo* = Ödland; vgl. zum Zustand Comalas *Rulfo* (Fn. 19), S. 57: „Und plötzlich war ich allein in diesen leeren Straßen. Aus den Fenstern der zum Himmel hin offenen Häuser schauten die zähen Gerten des Unkrauts. Die bröckelnden Mauern zeigten ihre ausgewaschenen Lehmziegel.“
118 Oben S. 18.
119 *Rulfo* (Fn. 19), S. 162.
120 *Weber* (Fn. 15), S. 740; *Weber* (Fn. 14), S. 501.
121 *Weber* (Fn. 15), S. 740 f.; *Weber* (Fn. 14), S. 501.
122 *Weber* (Fn. 15), S. 741; *Weber* (Fn. 14), S. 501 f.

— Warum behalten Sie ihn nicht, Hochwürden? Machen Sie einen Priester aus ihm.
— Bei dem Blut, das in seinen Adern fließt, möchte ich diese Verantwortung nicht übernehmen.
— Glauben Sie wirklich, dass ich böses Blut habe?
— Ehrlich gesagt, ja, *Don Pedro*.[123]

Zu einer Umsetzung des Erbcharismas und damit einer möglichen Traditionalisierung der Herrschaft konnte es jedoch nicht kommen. *Miguel Páramo* stirbt noch als Heranwachsender bei einem Reitunfall.[124] Zwar hat *Pedro Páramo* noch zahlreiche weitere Nachkommen gezeugt. Soweit diese im Roman überhaupt namentlich auftauchen (*Juan Preciado, Abundio Martínez*), handelt es sich aber um jämmerliche Figuren, die als Nachfolger des *caciques* nicht infrage kommen.

Ein zweiter, elementarer Faktor, der einer Traditionalisierung des Charismas entgegensteht, ist die innere Zerrissenheit von Comalas Verwaltungsstab. Die Stabilisierung eines Patrimonialsystems erscheint nach *Weber* vor allem dann aussichtsreich, wenn die Gefolgschaft die Sicherung ihrer sozialen und ökonomischen Position anstrebt.[125] Diese Bedingung ist in *Pedro Páramos* Gefolgschaft nicht erfüllt. *Pater Rentería* und *Gerardo Trujillo* profitieren zwar ökonomisch von *Don Pedros* Herrschaft. Ihre Situation bleibt aber prekär, und das Herrschaftssystem stürzt sie innerlich in existenzielle Konflikte.[126] Es ist die Inkonsistenz und performativen Kraft der Mündlichkeit, die den (ver-)zweifelnden Verwaltungsstab stabilisiert. Die Auflösung des einen muss daher der Zerfall des andern sein.

3. Unmöglichkeit einer Legalisierung

Eine charismatische Herrschaft kann sich gemäß *Weber* auch durch die Umbildung des charismatischen in einen legal-rationalen Verwaltungsstab, d. i. Bürokratie, stabilisieren.[127] Dieser Übergang kann aber – anders als jener in eine charismatische Herrschaft – nicht spontan entstehen. Er setzt vielmehr die Geltung von bestimmten, miteinander zusammenhängenden Vorstellungen voraus: (1) dass das Recht seinem Wesen nach ein System abstrakter Regeln ist; (2) dass gesetztes Recht Anspruch auf Befolgung hat; (3) dass der Befehlende einer unpersönlichen Ordnung gehorcht; und (4) dass der Verwaltungsstab folglich nicht dem Befehlenden persönlich, sondern der unpersönlichen Ordnung verpflichtet ist.[128] Zu diesen Entstehungsbedingungen treten weitere Elemente hinzu, die die Funktionsweise der Bürokratie prägen. Dazu gehören namentlich das Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung, die fachqualifizierte und berufsmäßige Ausübung des Amtes und die Trennung der privaten von der amtlichen Sphäre.[129]

Eine derartige Stabilisierung der Herrschaft durch legalrationale Strukturen scheint in Comala ausgeschlossen. Der *cacique* hat die hierfür notwendigen Vorstellungen von Legalität und die Techniken der Bürokratie zersetzt. Comalas Verwaltung ist einzig auf das persönliche, gesprochene Wort des *cacique* ausgerichtet, generell-abstrakte Normen entfalten keine Wirkung, ihre Anwendungsverfahren sind korrumpiert[130] und Akten gerade noch dazu gut, sich damit den „Arsch ab[zu]wischen".[131] Es ist bezeichnend, dass der Anwalt *Trujillo* diese Realität als Letzter begreift. Er versucht *Don Pedro* noch mit legalen „Papieren" und „Belegen" zu konfrontieren,[132] als ein solches Verständnis von Herrschaft in Comala längst keine Basis mehr hat.[133]

VI. Fazit: ein charismatischer Patrimonialismus der Mündlichkeit

Die Konfrontation mit *Pedro Páramo* hat gezeigt, dass *Webers* Modell die Mündlichkeit als Element charismatischer Macht tendenziell unterschätzt. *Pedro Páramos* Herrschaft ist untrennbar an das Medium der Mündlichkeit gebunden. Nur darin kann sein Herrenwille wahrhaft willkürlich sein. Weil die Schrift abwesend oder zumindest völlig entwertet ist, fegt *Don Pedro* durch sein gesprochenes Wort die legale und traditionelle Ordnung Comalas nicht nur hinweg, sondern verunmöglicht eine Rückkehr über seinen Tod hinaus.

Pedro Páramo zeigt uns ein System, in dem das webersche Charisma dem Herrscher als Katalysator dient, um aus traditionellen Strukturen auszubrechen und eine revolutionäre, ungebundene Herrschaft auszuüben. Anerkennung und Gefolgschaft beruhen, insbesondere zu Beginn, primär auf den als außergewöhnlich wahrgenommenen persönlichen Eigenschaften *Pedro Páramos*. Die radikale Mündlichkeit ermöglicht es ihm, durch Drohungen, Versprechungen und Manipulation quasi virtuelle Abhängigkeiten zu erzeugen, bevor sich die tatsächliche ökonomische Macht über seine Gefolgschaft, die eigentlich Voraussetzung des weberschen Patrimonialismus ist, nachträglich darunterschiebt. Weil *Páramos* System radikal auf die egoistischen Interessen ausgerichtet ist, kann und muss er die Herrschaftsbeziehungen persönlich, inkonsistent und situativ ausformen, um die notwendigen Abhängigkeiten durch fortlaufende Erneuerung zu stabilisieren. Dies kann nur im Medium der Mündlichkeit gelingen. Die Schrift würde sein Charisma töten, wodurch auch seine Patrimonialverwaltung zusammenbräche.

Damit zeigt sich, dass man die drei Begriffe Charisma, Patrimonialismus und Mündlichkeit in *Pedro Páramos* Herrschaftssystem nicht separat denken kann. Der *cacique* übt seine Macht in einem spezifischen ‚charismatischen Patrimonialismus der Mündlichkeit' aus. *Webers* Grundbegriffe können zwar einzelne Elemente dieser Herrschaft erfassen, letztlich gehen sie aber am Kern dieser hybriden Herrschaftsform vorbei. Sie unterschätzen die fundamentale Bedeutung der Medialität von Macht in

123 *Rulfo* (Fn. 19), S. 91.
124 *Rulfo* (Fn. 19), S. 31 f.
125 *Weber* (Fn. 14), S. 509.
126 Oben S. 15 f.
127 *Weber* (Fn. 15), S. 739; vgl. auch *Weber* (Fn. 14), S. 528.
128 *Weber* (Fn. 14), S. 455 ff.
129 *Weber* (Fn. 14), S. 457 ff.
130 *Rulfo* (Fn. 19), S. 136.
131 *Rulfo* (Fn. 19), S. 46.
132 *Rulfo* (Fn. 19), S. 133 ff.
133 *Vital* (Fn. 32), S. 22.

diesem Kontext.[134] Gerade dort, wo charismatische und patrimoniale Strukturen zum Eigennutz des Herrschers ineinanderfließen, können (nur) die spezifischen Qualitäten der Mündlichkeit den Herrschaftsbeziehungen die notwendige Stabilisierung verschaffen. In der radikalen Mündlichkeit sind die patrimonialen Abhängigkeiten höchstpersönlich und unüberprüfbar, sodass sie der Patrimonialherr situativ neu erzeugen kann. Aufgrund dieser Erkenntnisse liegt es nahe, *Webers* Modell um den Aspekt der ‚Medialität der Macht' zu erweitern oder zumindest die bestehenden Begriffe und Konzepte stärker für die medialen Bedingungen der Macht zu sensibilisieren. *Rulfos* Roman führt diese Leerstelle exemplarisch vor: Er zeigt, dass ein Herrschaftssystem nur in einem bestimmten Medium entstehen, bestehen und kollabieren kann – hier in einer radikalen Mündlichkeit.

Gerade an diesem Punkt wird ein zweiter, genuin literaturwissenschaftlicher Befund bedeutsam. Denn das Herrschaftssystem *Pedro Páramos* ist zwar vollständig an das Medium der Mündlichkeit gebunden – der Roman, der es darstellt, ist jedoch ein schriftliches Artefakt. Daraus ergibt sich ein grundlegender Widerspruch: Wie kann Schrift ein System der Mündlichkeit repräsentieren, ohne es zugleich zu verfälschen oder zu zerstören?

Rulfo löst diesen Widerspruch produktiv. *Pedro Páramo* ist keine bloße Verschriftlichung mündlicher Rede, sondern eine Simulation von Oralität in Schriftform. Die Prosa ist – wie *Blancas* betont – „*a la manera de la lengua hablada*"[135] gestaltet; man könnte gar von Buchstaben sprechen, die Stimme sein wollen. Zu dieser „*desescriturización*"[136] trägt auch die Erzählperspektive bei. *Juan Preciado* richtet sich nie an den Leser, sondern steht im Dialog mit *Dorotea.*[137]

Damit bricht *Rulfo* die literarische Erwartung und stellt infrage, ob der Roman den Leser überhaupt braucht.[138] Es scheint zumindest so, als würden die echohaften Geflüster auch durch Comala hallen, wenn gerade kein Leser zuhört.

Das Schriftmedium versucht, Klang zu werden, ohne aber seine mediale Eigenlogik aufzugeben. Der Roman überführt die ephemeren Stimmen, die unzuverlässigen Echos und die fragmentierten Erinnerungen der Toten in eine schriftliche Form, die zugleich deren orale Struktur bewahrt. Damit übernimmt der Roman jene Funktion, die im von *Pedro Páramo* beherrschten sozialen Kosmos der Schrift verweigert bleibt: Er fixiert, ordnet und archiviert. Er perpetuiert das, was in Comala flüchtig bleiben musste, um *Páramos* Macht zu erhalten. Paradoxerweise „tötet" die Schrift das Charisma – denn sie macht das situative, willkürliche Wort überprüfbar und damit entzauberbar –, doch sie rettet die Stimmen, indem sie ihnen Dauer verleiht und eine erinnerbare Geschichte schafft. Was *Páramo* in seiner mündlichen Herrschaft zu verhindern suchte – die Überführung seiner Herrschaft in ein dauerhaftes Medium –, geschieht im literarischen Text dennoch. Nur: Es ist nicht sein Charisma, das tradiert wird, sondern die Echos seiner Verbrechen.

In dieser medialen Selbstreflexivität zeigt der Roman schließlich auch, was *Webers* Modell übersieht: Macht ist nicht nur ein soziales Verhältnis, sondern immer auch ein medialer Zustand. Die radikale Mündlichkeit in *Pedro Páramo* erzeugt eine charismatisch-patrimoniale Herrschaft, die nur so lange existieren kann, wie sie nicht verschriftlicht wird. Die Schrift hingegen bricht das System auf, macht es sicht- und kritisierbar.

---

[134] Für den legal-rationalen Herrschaftstypus und die Bürokratie ist die Bedeutung der Schriftlichkeit viel weitreichender herausgearbeitet; vgl. oben S. 20.

[135] *Blancas*, Vanderbild e-Journal of Luso-Hispanic Studies 2011, S. 263 (263) („in der Art der gesprochenen Sprache"). Vgl. ausführlich zu weiteren „*síntomas de oralidad*" in *Rulfos* Werk *Pacheco*, La comarca oral revisitada, 2016, S. 93 ff. (z. B. phonetische Muster, Wiederholungen, Fiktionalisierung des lokalen Volksmunds, Alliterationen).

[136] *Vital* (Fn. 32), S. 33, verwendet diesen Neologismus, den man etwa mit „Entschriftlichung" übersetzen könnte.

[137] Oben S. 11.

[138] Vgl. resolut *Vital* (Fn. 32), S. 33: „*Pedro Páramo* […] no necesita siquiera del lector". Übersetzung: „*Pedro Páramo* bedarf nicht einmal des Lesers".

Metonymie im Recht

Simay COSKUNKAL[*]

Abstract
Der Beitrag richtet den Fokus auf die bislang wenig erforschte Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft in Deutschland, insbesondere im Bereich der Metonymie im Recht. Die Untersuchung der Funktion und Bedeutung von Metonymie im Recht zeigt, dass metonymische Formulierungen in Gesetzestexten, juristischer Praxis und medialen Rechtsdiskursen weit verbreitet sind, bislang aber kaum systematisch erforscht wurden. Anhand ausgewählter Beispiele aus Gesetzen sowie aus der Berichterstattung über Gerichtsverfahren wird aufgezeigt, wie metonymische Wendungen rechtliche Verantwortlichkeit zuschreiben, Institutionen verdichten und komplexe Sachverhalte sprachlich handhabbar machen. Dabei wird deutlich, dass Metonymie im Recht einen Balanceakt zwischen Eindeutigkeit, Kürze, Klarheit und notwendiger Abstraktivität darstellt: Sie ermöglicht prägnante Normtexte und eingängige mediale Darstellungen, birgt aber zugleich das Risiko von Unschärfen und Fehlinterpretationen. Dies wirft ein neues Licht auf ein zentrales Spannungsfeld juristischer Kommunikation und unterstreicht die Bedeutung der Linguistik für das Rechtsverständnis und die Rechtsanwendung.

This article focuses on the hitherto little-researched interface between jurisprudence and linguistics in Germany, particularly in the field of metonymy in law. It examines the function and significance of metonymy in law and shows that metonymic formulations are widespread in legal texts, legal practice and media discourse on law, but have hardly been systematically researched to date. Using selected examples from laws and court proceedings reports, it demonstrates how metonymic expressions assign legal responsibility, consolidate institutions and make complex issues linguistically manageable. It becomes clear that metonymy in law represents a balancing act between unambiguity, brevity, clarity and necessary abstraction: it enables concise normative texts and catchy media representations, but at the same time carries the risk of vagueness and misinterpretation. This sheds new light on a central area of tension in legal communication and underlines the importance of linguistics for understanding and applying the law.

I. Einleitung

Die Sprache des Rechts ist ein komplexes Geflecht aus spezifischen Begriffen, präzisen Formulierungen und stilistischen Nuancen. In dieser speziellen, von Fachausdrücken geprägten Textwelt spielt die Metonymie – eine sprachliche Figur, bei der ein Ausdruck durch einen anderen ersetzt wird, der in einer realen Beziehung zu ihm steht eine bedeutende Rolle. Metonymie ist nicht nur ein stilistisches Mittel, sondern kann auch substantielle Auswirkungen auf die Interpretation und Anwendung von Rechtstexten haben. *Johannes Dölling* hält dabei bereits fest, dass hinsichtlich einer *„sprachlichen Äußerung und ihrer Bedeutung eine überaus komplexe und vielschichtige Beziehung besteht."*[1]

Die zentrale Problemstellung dieses Beitrages befasst sich mit der Frage, inwiefern metonymische Ausdrücke die rechtliche Kommunikation beeinflussen und welche Herausforderungen sich daraus für die juristische Praxis ergeben. Dabei wird besonders auf die Funktionen von Metonymie im Recht eingegangen. Des Weiteren soll ein tieferes Verständnis für die Rolle und die möglichen Fallstricke von Metonymien im Recht entwickelt sowie Herausforderungen kritisch adressiert werden.

Das Thema „Metonymie und Recht" stellt sich als besonders spezialisierte Nische dar, für die bislang nur wenig bis keine spezifische Forschungsliteratur existiert. Während es umfangreiche Untersuchungen zu Metonymien in der allgemeinen Sprachwissenschaft sowie zu rhetorischen Figuren, namentlich Metaphern, im juristischen Kontext gibt, bleibt die konkrete Verbindung zwischen Metonymie und Recht weitgehend unerforscht.[2] Dieser Mangel an Forschungsliteratur erschwert eine direkte Bezugnahme auf bestehende wissenschaftliche Arbeiten und erfordert einen explorativen Ansatz. Da keine umfassenden Studien oder theoretischen Modelle zu diesem spezifischen Thema vorliegen, stützt sich diese Arbeit auf eine interdisziplinäre Herangehensweise. Dabei werden Erkenntnisse aus der allgemeinen Sprachwissenschaft und der Rechtswissenschaft[3] herangezogen, um eine fundierte Analyse zu ermöglichen. Das Fehlen spezialisierter Literatur bietet wiederum die Chance, ein weitgehend unerschlossenes Forschungsfeld zu betreten und Grundlagenarbeit zu leisten. Ziel dieser Arbeit ist es, durch die Kombination verschiedener

---

* *Simay Coskunkal* (B.A.) ist Masterstudentin mit den Fächern Germanistik, Sozialwissenschaften und Bildungswissenschaften an der Universität zu Köln.

1 *Dölling*, Semantische Form und pragmatische Anreicherung. Situationsausdrücke in der Äußerungsinterpretation, Zeitschrift für Sprachwissenschaft, 2005, Band 24, 159 (160).

2 S. dazu: *Münkler*, Metaphern im Recht. Zur Bedeutung organischer Vorstellungen von Staat und Recht, Der Staat, 2016, Band 55, 181-211.

3 Wissen um diese ergibt sich aus dem vorangegangenen Studium der Rechtswissenschaften der Verfasserin. Die Arbeit wurde nach dem Hauptseminar „Metonymie in Theorie und Empirie" (Sprachwissenschaft des Deutschen) bei Prof'in Dr.'in *Schumacher* verfasst.

wissenschaftlicher Ansätze und die Untersuchung konkreter Fallbeispiele aus der juristischen Praxis erste Erkenntnisse zu gewinnen, vor allem im Hinblick auf die Funktionsweise von Metonymie im Recht und Gründe, diese Trope im rechtlichen Kontext zu verwenden. Diese Schlussfolgerungen könnten als Basis für weiterführende Studien und eine intensivere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema dienen.

Um die Funktionsweise herausarbeiten zu können, werden zunächst sprachwissenschaftlichen Grundlagen zu Metonymie dargestellt (II.1.). Dabei wird Metonymie definiert und erläutert. Weiter folgen Ausführungen zur Rechtslinguistik als interdisziplinäre Forschungsschnittstelle zwischen Recht und Linguistik (II.2.). Nach Klärung der theoretischen Basis folgt die Anwendung auf drei ausgewählte Beispiele mit Analyse, wobei der Schwerpunkt auf der Funktion der konkreten Verwendung von Metonymie liegt. Darauffolgend werden Chancen und Risiken von Metonymie im Hinblick auf die Anwendung im Recht kritisch beleuchtet.

II. Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Metonymie im Recht umfasst die Schnittstelle von sprachwissenschaftlichen sowie rechtslinguistischen Überlegungen. Die beiden (sprach-)wissenschaftlichen Forschungsfelder werden folgend vorgestellt, um ein grundlegendes Verständnis für weitere Analyseschritte zu schaffen.

1. Metonymie als linguistisches Phänomen und rhetorisches Stilmittel

Wie oben erwähnt wird Metonymie als rhetorische Figur und kognitive Strategie verstanden, bei der ein Begriff durch einen anderen ersetzt wird, der in einer realen Beziehung zu ihm steht.[4] Theoretische Ansätze sind vermehrt im englischsprachigen Raum aufzufinden. Unter unterschiedlichen Herangehensweisen vertritt der Linguist *Egg* den folgenden Definitionsvorschlag:

> *„Man spricht gewöhnlich von Metonymie, wenn ein Wort dazu verwendet wird, in neuartiger Weise zu referieren. Das heißt, das Wort bezieht sich nicht auf die in seiner wörtlichen Bedeutung vorgegebene Art von Entität, stattdessen referiert es auf eine andere Art von Entität, wobei es aber einen systematischen Zusammenhang zwischen beiden Arten von Entität geben muss.*“[5]

Hinsichtlich der Untersuchung des metonymischen Ausdrucks, würde ebenjener zunächst feststellen, ob es sich um einen (metonymischen) Ausdruck mit semantischem Konflikt handelt.[6] Zudem hält *Egg* fest, dass Metonymie als „*Schnittstellenphänomen*“ [beschrieben wird], in dem Semantik und Pragmatik zusammenwirken.“[7] Entsprechend ist zu vermerken, dass Metonymie unter Gesichtspunkten der Effizienz gesehen werden kann. Sie ermöglicht „Kürze und Klarheit“ einer Aussage.[8] Dies ist aus pragmatischer Sicht eine Funktion von Metonymie. Weiter kann es zu einer Maximierung der „*Informativität*“[9] kommen, welche folgend „*zum Verständnis von Textkohärenz*“[10] beitragen kann. Diese Informationen dienen unter anderem der Zugänglichkeit von Diskursreferent:innen. Dabei statuiert *Bowerman*, dass referentielle Metonymie als Standardtypus angesehen werden kann und betont ebenso die Funktionen der effizienten Sprachnutzung und schnellen Referent:innenidentifikation.[11] Aus dem Charakter als rhetorisches Mittel kann Metonymie zudem gezielte Effekte erzielen, bspw. können humoristische, kritische oder sarkastische Konnotationen beigefügt werden, und somit als Informationsträger sui generis fungieren.[12] Es gibt verschiedene Arten von Metonymien. Für diesen Beitrag ist lediglich die Nominalphrasen-Metonymie von Relevanz und damit anzuführen.[13] Bei der NP-Metonymie geht es darum, dass der metonyme Ausdruck auf eine definite Nominalphrase bzw. ein Subjekt trifft und somit eine Einzigartigkeitspräsupposition unterstellt wird.[14] Somit wird die Nominalphrase dahingehend interpretiert, dass sie auf eine „zweite Entität verweist.“[15] Häufig wird hier auf einen Vortext bzw. auf einen bestimmten Diskursreferenten Bezug genommen. Bemerkenswert erscheint, dass sie „einen fachsprachlichen oder jargonhaften Beigeschmack.“[16]

2. Rechtslinguistik als interdisziplinärer Ansatz

Rechtslinguistik kann als interdisziplinäres Forschungsfeld zwischen der Rechts- und Sprachwissenschaft verortet werden. Es handelt sich dabei um *legal* und nicht *forensic linguistics*, vor allem im deutschsprachigen Raum kommt es zur Aus-differenzierung.[17] *Steigler-Herms* erläutert den Unter-schied folgendermaßen:

> *„Während die Rechtslinguistik sich damit beschäftigt, wie Recht durch Sprache fixiert, verhandelt und realisiert wird, befasst sich die Forensische Linguistik mit sprachlich vollzogenen Rechtsverletzungen (z.B. der Verbalinjurie) sowie Sprachanalysen zur Sanktionierung von Recht im Kontext von Ermittlungsverfahren“.*[18]

Detaillierter beschäftigt sich die *„moderne Rechtslinguistik […] mit der sprachlich-kommunikativen*

---

4 Vgl. *Bowerman*, What’s really going on with the ham sandwich?: An investigation into the nature of referential metonymy, International Review of Pragmatics, 2017, Band 11 Nr. 1, 22 (22).

5 *Egg*, Metonymie als Phänomen der Semantik-Pragmatik-Schnittstelle, metaphorik.de, 2004, Band 6, 36 (36).

6 Vgl. *Egg*, S. 37.

7 *Egg*, S. 36.

8 *Egg*, a.a.O.; s. auch Grice‘sche Konversationsmaximen.

9 *Egg*, S. 43.

10 *Egg*, S. 50.

11 Vgl. *Bowerman*, S. 23 ff.

12 Vgl. *Bowerman*, S. 26.

13 Fortan als NP-Metonymie bezeichnet.

14 Vgl. *Egg*, S. 48.

15 *Egg*, S. 48, bspw.: „Tisch 16 will zahlen.“ Dabei kann ein Tisch als Gegenstand nicht zahlen. Vielmehr werden die Personen gemeint, die am Tisch 16 sitzen und zahlen möchten. Dabei handelt es sich bei Tisch 16 um einen „einzigartigen Gegenstand“ in diesem Sinne, dass es keinen anderen Tisch 16 im Restaurant gibt, der gemeint sein könnte (Einzigartigkeitspräsupposition).

16 *Egg*, S. 49.

17 Vgl. *Steigler-Herms*, Rechtslinguistik, in: *Gutmann/Ortland/Stierstorfer* (Hrsg.), Enzyklopädie Recht und Literatur 2021, Rn. 8.

18 *Steiger-Herms,* Rn. 7; diese Unterscheidung ist für die weitere Analyse jedoch nicht von geringer Relevanz.

Verfasstheit der gesellschaftlichen Institution Recht"[19], wobei sie vor allem *„im üblichen linguistischen und alltagsweltlichen Sinn [als Fachsprache] aufgefaßt und verstanden wird"*[20]. Mithin beschäftigt sich die Rechtslinguistik mit der Rechtssprache, *„[der] Sprache der Gesetzestexte, Verordnungen u.ä."*[21]. Ebenjene ermöglicht, dass Recht durch Sprache (normativ) fixiert und dadurch realisiert wird. Fortan können rechtliche Praktiken und Prinzipien greifbar gemacht werden.[22] Ohne Sprache kann Recht nicht realisiert werden, sodass Sprache als notwendige Bedingung von Recht gesehen werden muss, ein Abhängigkeitsverhältnis ist somit unumgehbar.[23]

III. Korpusanalyse: Metonymien im Recht

1.„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet…" (§ 13 BVerfGG)

§ 13 BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz), welches die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in der Bundesrepublik Deutschland festlegt, fängt folgendermaßen an: *„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet…"*. Im weiteren Verlauf des Gesetzes folgen die Fälle bzw. eine Enumeration, in denen diese Zuständigkeit zutrifft. Dabei kann diese Norm als Spezifizierung für die Institution oder für das Gebäude in Karlsruhe angesehen werden.[24]. Gleichzeitig handelt es sich bei diesem Paragrafen um eine sog. *Institution-für-Person-Metonymie*.[25] Das Bundesverfassungsgericht als Instanz bzw. Institution kann nicht entscheiden, vielmehr sind es die natürlichen Personen und Kammern, die aus Richterinnen und Richtern des Gerichts bestehen, welche aufgrund ihrer zugewiesenen Entscheidungsfähigkeit und Urteilskraft über Fälle von verfassungsrechtlicher Bedeutung urteilen können. Das Gericht entscheidet als Spruchkörper, welcher einem Entscheidungsverfahren unterliegt, dem Individuen, d.h. natürliche Personen mit Beschlusskraft, angehören. Es ist fortan ein Agens notwendig, welcher diese Voraussetzungen erfüllt. Die Funktion dieser Metonymie besteht darin, eine Anzahl aus komplexen Handlungen oder Prozessen (Organstreitverfahren, Verfassungsbeschwerde, Bund-Länder-Streit etc.) vereinfacht darzustellen, auch wenn sie im Folgenden dezidiert aufgezählt werden. Diese Norm gilt ebenso als Orientierungshilfe innerhalb des Gesetzes. Anstatt zu benennen, dass *„Die Richter und Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts entscheiden…*", wird dies auf *„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet…"* verkürzt. Dadurch wird ermöglicht, dass der Satz prägnanter ist und das Verständnis erleichtert wird, da die Institution stellvertretend für die handelnden Personen steht. Hier wird die Grice'sche Konversationsmaxime von der Quantität (Kürze) und Modalität (Klarheit) normativ umgesetzt.[26] Die Maxime der Quantität verlangt, dass ein Gesprächsbeitrag genauso informativ sein soll, wie es der jeweilige kommunikative Zweck erfordert, jedoch nicht informativer: Sprecher:innen sollen weder relevante Informationen zurückhalten noch in überflüssige Details abschweifen, die für das Erreichen des Gesprächsziels keine Rolle spielen. „Kürze" ist damit nicht als bloße Wortknappheit zu verstehen, sondern als Angemessenheit der Informationsmenge im Kontext. Ergänzend dazu regelt die Maxime der Modalität die „Klarheit" des Ausdrucks, indem sie fordert, dass Beiträge geordnet, verständlich und frei von vermeidbarer Unklarheit, Mehrdeutigkeit und unnötiger Weitschweifigkeit sein sollen. Klarheit entsteht demnach durch eine transparente Strukturierung des Gesagten, eine nachvollziehbare Abfolge der Inhalte und die Vermeidung unnötig komplizierter oder missverständlicher Formulierungen. Zusammen tragen diese beiden Maximen dazu bei, dass kommunikative Beiträge nicht nur inhaltlich angemessen, sondern auch für die Adressat:innen optimal nachvollziehbar sind und so das von *Grice* postulierte Kooperationsprinzip in Gesprächen realisieren.[27]

Dementsprechend lässt sich festhalten, dass die Verwendung der Metonymie in diesem Fall die Kommunikation effektiver und kompakter macht, indem sie eine Institution für die Personen, die in ihr tätig sind, einsetzt bzw. ersetzt. Die Verwendung der Institution als handelnde Entität verleiht der Aussage zudem Autorität. Es wird deutlich, dass die Entscheidungen von einer angesehenen und legitimierten Einrichtung getroffen werden, was Vertrauen und Akzeptanz fördert. Indem das Bundesverfassungsgericht als handelnde Entität dargestellt wird, wird ebenjenes Vertrauen in demokratische Institutionen gefördert. Es zeigt auf, dass Entscheidungen durch etablierte und anerkannte Spruchkörper getroffen werden, die die Prinzipien der Demokratie wahren, sodass Institutionalität hervorgehoben wird, was in einer demokratischen Rechtsordnung von großer Bedeutung ist. Diese Formulierung verdeutlicht auch, dass die Entscheidung von einer unabhängigen, höchstrichterlichen Instanz getroffen wird, die innerhalb der hiesigen demokratischen Ordnung agiert. Die Metonymie trägt vorliegend dazu bei, das Vertrauen in die institutionelle Struktur und die demokratischen Prozesse zu stärken. Sie vermittelt, dass das Bundesverfassungsgericht als Repräsentant der Rechtsstaatlichkeit und des demokratischen Prinzips fungiert, indem es die Verfassung auslegt und schützt.

Gerichte sind nicht nur Vollzugsorgane der niedergeschriebenen Gesetze und einhergehenden Prinzipien, sondern auch Hüter der Verfassung und ihrer Werte.[28] Durch ihre Urteile und Entscheidungen

---

19 *Steigler-Herms*, Rn. 3.

20 *Busse*, Die juristische Fachsprache als Institutionensprache (am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung), in: Hoffmann/ *Kalverkämper*/*Wiegand* (Hrsg.), Fachsprachen – Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, 2. Aufl. (2000), S. 1382 (1382).

21 *Busse*, a.a.O.

22 Vgl. *Steigler-Herms*, Rn. 7.

23 Vgl. *Steigler-Herms*, Rn. 11.

24 Vgl. *Dolling*, S. 160.

25 Vgl. *Dölling*, Formale Analyse von Metonymie und Metapher, in: *Eckardt/ von Heusinger/Stierstorfer* (Hrsg.), Meaning Change - Meaning Variation,1999, Band 1, 31 (39).

26 Vgl. *Grice*, Logic and Conversation, in: *Cole et al.* (Hrsg.), Syntax and Semantics: Speech Acts, Band 3, Speech Acts1975, 41 (47).

27 Vgl. *Grice*, S. 45.

28 Diese Funktion nimmt das Bundesverfassungsgericht, wie kein anderes Gericht in der Bundesrepublik ein.

gewährleisten sie die Umsetzung und den Schutz demokratischer Grundsätze und tragen so zur Stabilität und Legitimität des demokratischen Systems bei. Ihre Funktion und Bedeutung können nur vor dem Hintergrund eines fundierten Welt- und Demokratiewissens vollständig erfasst werden, da sie die Brücke zwischen rechtlichen Normen und gesellschaftlicher Praxis darstellen. Sie fungieren als Träger staatlicher Gewalt und stehen dabei repräsentativ für grundlegende verfassungsrechtliche Prinzipien, bspw. dass jegliche Staatgewalt vom Volke aus geht und jenes oberste Legitimitätsquelle ist. Auch wenn dies nicht explizit im Gesetz genannt wird, gibt es ergänzende Normen, die dies klarstellen (vgl. Art. 20 GG), sodass das Rechtssystem als Einheit verstanden wird und gänzlich vor dem Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitsprinzip gesehen werden muss.[29] In diesem Zusammenhang spielen sowohl das spezifische Wissen um die rechtliche Ordnung als auch das Verständnis der demokratischen Prozesse eine zentrale Rolle. Bereits hier wird deutlich, dass Metonymie im fachsprachlichen, juristischen Gebrauch nützlich ist, um diese tiefgehende Bedeutung möglichst prägnant darzustellen.

Zusammengefasst zeigt die Verwendung der *Institution-für-Person-Metonymie* die enge Verknüpfung von Sprache und demokratischem Verständnis deutlich bzw. weist ein Zusammenwirken dessen auf. Sie trägt zur Klarheit, Autorität und Institutionalität bei und unterstützt so das Vertrauen in demokratische Prozesse und Institutionen. Besonders erscheint an dieser metonymischen Verwendung, dass sie unmittelbar im Gesetz Verwendung findet.[30]

2. „Karlsruhe kippt das neue Wahlrecht in Teilen" – Metonymie im medialen Kontext

Im Gegensatz zu dem zuvor behandelten Beispiel, handelt es sich bei der Aussage *„Karlsruhe kippt das neue Wahlrecht in Teilen"*[31] nicht um einen Paragrafen, vielmehr fällt sie, in ähnlicher Form, in Nachrichten, kann in Zeitungen gelesen werden oder wird zunehmend im alltagssprachlichen Gebrauch genutzt, sodass sie als gängig im politischen und rechtspolitischen Geschehen angesehen werden kann. Die Anwendung von Metonymie kann nicht nur in juristischer Fachsprache beobachtet werden, sondern auch innerhalb politischer Kommunikation. Bei der vorliegenden Aussage liegt eine metonymische Verwendung vor, die aus (rechts)-linguistischer Sicht weitere, funktionale Komponenten beinhaltet.

Dabei handelt es sich bei dieser Aussage um eine sog. *Ort-für-Institution-Metonymie*. Vorliegend steht „Karlsruhe" stellvertretend für den Sitz des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs[32], die in der baden-württembergischen Stadt ansässig sind. Diese Metonymie birgt somit anfangs die Frage, welches Gericht nun gemeint ist. Sie sammelt die beiden, oben genannten höchstrichterlichen Bundesorgane in einem Wort, statt sie konkret zu benennen. Zunächst muss kontextabhängig betrachtet werden, welches vorliegend adressiert wird. Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung sowie einer straf- oder zivilrechtlichen Revision, würde dies eher für den Bundesgerichtshof als höchste Instanz in den vorangegangenen Rechtsgebieten sprechen.[33]

Die genaue Auslegung des gezielten Referenten bedarf dem Hinzukommen von juristischem und politischem Wissen. Vorliegend fällt der oben genannte Satz im Hinblick auf die „Wahlrechtsreform" des Bundestags, welcher eine ständige Vergrößerung des Bundestags vermeiden möchte. Beim Bundestagswahlrecht handelt es sich um ein *„grundrechtsgleiches Recht"*[34], sodass es sich folglich um eine verfassungs- und grundrechtliche Fragestellung handelt. Letztlich wird der Leserschaft durch diese Verwendung deutlich, dass es sich um eine juristisch uneindeutige, wahrscheinlich bedeutungstragende Entscheidung dreht. Weitere Fälle ergeben sich, wenn bspw. das Recht auf Sterbehilfe angesprochen wird. Dort wird nahegelegt, dass es um grundrechtsrelevante Entscheidungen geht, womit das Bundesverfassungsgericht als bindendes Entscheidungsgremium zuständig und vorliegend auch gemeint ist.

Dabei wird für Entscheidungsgremien oder Spruchkörper häufig die *Ort-für-Institution-Metonymie* verwendet.[35] Es lohnt sich deshalb ein Blick auf die Anwendung beispielhafter Sätze zu werfen, um die weitreichende Wirkung dieser Art von Metonymie im politischen Diskurs darzustellen, wie: *„Brüssel tagt…"*. Auch diese Aussage stellt eine *Ort-für-Institution-Metonymie* dar. Vorliegend steht „Brüssel" stellvertretend für die Institutionen der Europäischen Union (EU), insbesondere die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, die in der belgischen Hauptstadt ansässig sind. Diese Metonymie ist nicht nur sprachlich prägnant, sondern erfüllt auch mehrere wichtige Funktionen: Sie sammelt die einzelnen, oben genannten EU-Institutionen in einem Wort, statt sie detailliert zu benennen und aufzuzählen, wodurch Konzentration und Effektivität erzielt werden. Im Hinblick auf die Kommunikation kann „zugänglicher gemacht" werden, dass die EU als Ganzes gemeint ist. Die

---

[29] Es handelt sich dabei um eine Legitimitätskette von unten nach oben.

[30] Ob den Prinzipien von Abstraktheit und Generalität gerecht wird, könnte nun strittig bejaht, aber auch verneint werden.

[31] *Schwarz/ Bräutigam [für tagesschau]*, 30.07.2024, online abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wahlrechtsreform-bundesverfassungsgericht-104.html (zuletzt aufgerufen am 21.11.2025).

[32] Der 5. und 6. *Strafsenat* sind jedoch in Leipzig verortet, sodass nicht pauschal angenommen werden kann, dass es sich bei „Karlsruhe" nur um den *BGH* handelt, vielmehr könnte „Leipzig" ebenso gemeint sein. Hier werden Schwächen von Metonymie deutlich, die erweitertes Wissen erforderlich machen.

[33] Auch wenn hier Ausnahmen möglich sind, sofern ein Grundrecht von einem Urteil betroffen ist, und die Revisionsführung dieses Urteil des Bundesgerichtshofs rügt, ist das Bundesverfassungsgericht zuständig.

[34] *Jaras/ Pieroth*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage (2024), Rn. 3.

[35] S. auch „Rom wählt…", „Washington berät sich…".

Zugänglichkeit ist vor allem für die Zielgruppe der Rezipient:innen von Bedeutung, sodass komplexe Prozesse der EU leichter zu verstehen sind. Das komplexe Gebilde der supranationalen Organisation, mit ihren Entscheidungsträger:innen und Abläufen wird somit auf eine verständliche Art und Weise reduziert, was für die politische sowie adressat:innenfreundliche Kommunikation nach außen von Nöten ist. Diese Komplexitätsreduktion geschieht dadurch, dass die einzelnen Institutionen, verschiedene Akteur:innen sowie Verfahrensverläufe auf einen geographischen Ort zusammengespitzt werden.

Zudem wird durch diese metonymische Verwendung Autorität sowie Legitimität der EU als Staatenverbund symbolisiert, da Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse für alle EU-Mitgliedstaaten bindend sind. Auch wenn die Gesetzgebungsgewalt hauptsächlich beim EU-Parlament sowie der EU-Kommission liegt, kann weiter Verantwortung auf die gesamte europäische Union verlagert werden, sodass jene von einzelnen Gremien losgelöst wird. In offiziellen Dokumenten der europäischen Union wird die zuständige Behörde bzw. das mit der jeweiligen Kompetenz ermächtigten Organ gezielt bzw. genau genannt.[36] Dies könnte wohl daran liegen, dass in interner, juristisch relevanter, gesetzesimmanenter Kommunikation Genauigkeit und Transparenz eine größere Rolle spielen als Reduktion.[37] Die Nennung von „Brüssel" in medialer Berichterstattung wurde bereits von nationalen Regierungen genutzt, um Entscheidungen, die auf europäischer Ebene getroffen wurden, fremdbestimmt aussehen zu lassen und Verantwortung zu externalisieren. Die Verantwortung wird vielmehr auf der Ebene der EU gesehen und dementsprechend wird Verantwortung und Rechenschaftspflicht kurz abgehandelt und an die EU weitergegeben. Häufig wird infolgedessen Kritik geübt. Aus politisch-strategischer Sicht können so Wähler:innenstimmen mobilisiert werden, insbesondere wenn es um Themen geht, die bspw. nationale Souveränität, Vormachtstellungen und ein sog. EU-Diktat betreffen.[38]

Dementsprechend gehen auch psychologisierende Effekte mit dieser Trope einher, wie *Bowerman* im Nachfolgenden feststellt:

> *„The ability to refer metonymically in order to provide access to additional contextual implications and to create specific effects, e.g. humour, deprecation, etc., is likely to emerge even later. It is plausible that the production of referential metonymy for this purpose requires, in addition to the metalinguistic awareness which allows speakers to replace a conventional term with a novel one and to manipulate the reference of an existing term, a certain degree of world knowledge, including the associations and assumptions which pertain to the literal meaning of the metonymically-used referring expression."*[39]

Vor allem Medien nutzen metonymische Verwendungen wie *„Brüssel tagt heute...", „Karlsruhe entscheidet über grundlegendes Urteil", „Washington erlässt…"* o.ä., da politische Angelegenheiten prägnanter gefasst werden können, sodass hier auch Kürze und Klarheit interagiert. Bei Leser:innen oder generell adressierten Personen werden unmittelbar Assoziationen erweckt, die mediale Wirksamkeit wahrscheinlicher erzielt und Berichterstattung vereinfacht. Die wiederholte Verwendung der Metonymie trägt zudem zur Einheitlichkeit und Kohärenz im Hinblick auf die zu erzielende Kommunikation über EU-Themen oder höchstrichterliche Entscheidungen oder internationale Berichterstattung bei. Diese gängigen *Ort-für-Institution-Metonymien* werden durch die wiederholte Nutzung sowohl von Politiker:innen und Medien genutzt als auch von der Öffentlichkeit verstanden. Weltwissen ist für dieses Verständnis nötig und verantwortlich. Dennoch kann festgehalten werden, dass es sich mehr um eine metonymische Verwendung in der externen Kommunikation handelt.

Insgesamt liegt der Fokus auf dem weitreichenden Einfluss der EU, welcher politische, wirtschaftliche, soziale Dimensionen bespielt. Des Weiteren dienen vergleichbare metonymische Ausdrücke der effektiven sprachlichen und kommunikativen Strategie. Besonders wird Autorität und Legitimität hervorgehoben. Weiter erleichtert sie die Kommunikation in politischen und medialen Kontexten und trägt zur besseren Verständlichkeit und Zugänglichkeit von EU-bezogenen, aber auch weiteren, ähnlichen Themen bei. Im politischen Kontext wirkt Metonymie mehr als rhetorische Figur, weniger als linguistisches Phänomen.[40]

3. „Der Bundestag kann […] aufheben. (Art. 115 l GG)

Vergleichbar zu dem vorangegangenen Beispiel stellt der Satz „Der Bundestag kann […] aufheben." ebenso eine *Institution-für-Person-Metonymie* dar.

Statt individueller Mitglieder des Bundestages oder komplexer Prozesse und Gremien, die an der politischen Entscheidungsfindung beteiligt sind, wird der Bundestag als Ganzes benannt und auf jenes reduziert. Dabei steht dieser metonymische Ausdruck für die kollektive, repräsentative Handlung aller Abgeordneten bzw. die

---

[36] Auch hier bestehen Ausnahmen. Im Vertrag von Lissabon ist z.B. „die (Europäische) Union" Akteurin. Dies könnte daran liegen, dass hier sog. Primärrecht angesprochen ist und somit Einheitlichkeit der EU verdeutlicht werden soll.

[37] Siehe dazu Protokolle der EU, beispielhaft jenes zum Austritt des Vereinigten Königreichs: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:029:FULL (15.07.2024).

[38] Vor allem während der Brexit-Debatte im Vereinigten Königreich konnte so eine popularisierende Wirkung auf die Bevölkerung ausgeübt werden. „Brussels rules us. Vote to leave!" waren gängige Phrasen, die v.a. von sog. Regenbogenpresse und Boulevardzeitungen, genutzt wurden. Siehe dazu, online abrufbar: https://www.dailymail.co.uk/debate/article-3653385/Lies-greedy-elites-divided-dying-Europe-Britain-great-future-outside-broken-EU.html (zuletzt aufgerufen am 21.11.2025).

[39] *Bowerman*, S. 28.

[40] Vgl. *Twadzisz*, Futile Pursuits of Metonymic Targets in Political and Legal Contexts, legal online 2014, Band 65, Nr. 3, 87 (90).

individuelle, personelle Zusammensetzung des Plenums, das in der maßgeblichen Legislaturperiode beteiligt ist.[41] Außerdem impliziert der Ausdruck *„Der Bundestag kann beschließen“*, dass die Handlung des Beschließens von dem Bundestag als Einheit durchgeführt wird, also alle maßgeblichen, gesetzesgebenden Schritte den rechtlichen Grundsätzen und Vorgaben entsprechen.[42]

Im Detail sind es jedoch die einzelnen Mitglieder, die aufgrund von Abstimmungen, Diskussionen und Kompromissfindung zu diesem Beschluss kommen, dementsprechend könnte auch von einer „*Institution-für-Handlung-Metonymie“* gesprochen werden. Nichtsdestotrotz ermöglicht dies ein weiteres Mal, dass diese Schritte durch den gewählten Ausdruck, auf effiziente Art und Weise, nicht genannt werden müssen, jedoch (im besten Falle) als eingehalten anerkannt werden. Auch würden diese Schritte für Lai:innen ggf. nicht verständlich sein, sodass der Bundestag als oberstes Bundesorgan der Legislative intuitiv verständlich ist. Im Gegensatz dazu können detaillierte Beschreibungen nicht zwingend zugänglich sein, sodass ein leicht verständlicher Begriff ausreicht, um Präzision und Kürze zu kombinieren. Auch wird durch die Nennung des Bundestags der Aussage Legitimität und Autorität verliehen, da der Bundestag als einziges demokratisch gewähltes Bundesorgan für die Gesetzgebung zuständig ist.

Schlussfolgernd zeigt die Metonymie im Ausdruck *„Der Bundestag kann aufheben […]“* die ökonomische Nutzung von Sprache im rechtlichen (und politischen) Kontext, um komplexe Vorgänge verständlich und zugänglich zu machen, zumal sie ansonsten *„über mehrere Stufen vermittelt [werden].“*[43]

IV. Diskussion: Kritische Betrachtung von Metonymien im Recht

In Anbetracht der bisher angeführten Funktionen von metonymischen Verwendungen in der Rechtssprache aber auch innerhalb politischer Kommunikation, können jene Chancen und Risiken bei der Verwendung bergen.

1. Chancen

Die vorangegangenen Analysen der ausgewählten Beispiele verdeutlichen, dass metonymische Verwendungen im Recht und im politischen Kontext es ermöglichen, komplexe rechtliche Konzepte und Sachverhalte prägnant darzustellen. Dies trägt zur Effizienz bei der Formulierung von Gesetzestexten und juristischen Dokumenten bei, indem Wiederholungen und umständliche Beschreibungen vermieden werden. Auch können durch die Verwendung von allgemein bekannten Metonymien komplexe rechtliche Themen für ein breiteres Publikum verständlicher gemacht werden. Metonymie erscheint als wichtige Strategie von Personen, hinter einer Institution zurückzutreten. Im Hinblick auf Repräsentativität innerhalb einer demokratischen Ordnung erscheint dieser Zusammenhang sinnvoll. Menschen, die etwas entscheiden, tun dies nur als Repräsentant:innen und nicht qua ihrer eigenen Person, zumal sie so viele sind und einer gewissen Fluktuation unterliegen, sodass sie nicht einzeln aufgezählt werden können. Das Gebot der Abstraktivität von Gesetzestexten wird durch metonymische Verwendungen, wo möglich, gewahrt und eine zeitgemäße Anpassung (von Namen etc.) vereinfacht.

2. Risiken

Die Analysen der vorliegenden Beispiele verdeutlichen auch, dass metonymische Ausdrücke zu Missverständnissen führen können, wenn die Bedeutungsverschiebung nicht eindeutig ist. Die Frage in 3.2., ob nun das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesgerichtshof gemeint ist, hat diesen Nachteil hervorgehoben. Dies kann die Klarheit beeinträchtigen, sodass eine Auslegung zwingend ist, um Interpretationskonflikte zu vermeiden. Um dem entgegenzuwirken, ist Fachwissen wichtige Voraussetzung. Viele metonymische Ausdrücke setzen spezifisches juristisches oder allgemeines Welt- und Demokratiewissen voraus. Dies kann die Verständlichkeit für Lai:innen erschweren und die Transparenz von Aussagen oder Rechtsnormen beeinträchtigen. Denn *„[f]ür sich genommen liefert sie [die metonymische Verwendung] nur eine insgesamt recht fragmentarische Skizze der übermittelten Information. Zugänglich wird Letztere erst, wenn die betreffende Äußerung in ein Umfeld von bereits vorhandenem Weltwissen eingebettet und dabei passend interpretiert wird.“*[44] Gerade dieser Fragment-Charakter zeichnet Metonymie teilweise aus, sodass hier die von Egg[45] erwähnte Nutzung von Metonymie im (juristischen) Fachjargon zum Tragen kommt. Dennoch könnte fraglich sein, ob „Verständlichkeit als Bürgerrecht“[46] angesehen werden kann. Dabei geht es nicht um die Frage, ob die Aussage grammatisch verständlich ist, sondern darum, ob der intendierte Inhalt verständlich transportiert wird.

In Bezug auf das eben Gesagte erscheint im Hinblick auf Gesetzestexte die *„Etablierung einer institutionellen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzestexte und -begriffe (Dogmatik) [entscheidend], welche die Bedeutungen des Normtexts/-begriffs nicht allgemein, sondern höchstens für bestimmte Falltypen spezifisch festlegt bzw. eingrenzt.“*[47] Dabei liegt diese Auslegungstätigkeit bei den höchstrichterlichen Gerichten, welche Auslegungshilfen entwickeln, sie leisten mithin Rechtsfortbildung.[48] Nichtsdestotrotz legen diese *„Auslegungstätigkeit[en] oft nur Spielräume fest, die weiterer semantischer Präzisierung in*

---

41 Vgl. Art 38 Abs. 1 GG.

42 Dazu liefert das Grundgesetz (GG) sowie die Geschäftsordnung des Bundestags (GOBT) detaillierte Informationen.

43 *Dölling*, S. 160.

44 *Dölling*, a.a.O.

45 *Egg*, S. 49.

46 *Antos*, Verständlichkeit als Bürgerrecht? Positionen, Alternativen und das Modell der „barrierefreien Kommunikation, in: *Eichhoff-Cyros/Hoberg/Wermke* (Hrsg.), Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion (2008), S. 9 ff.

47 *Busse*, S. 3.

48 Vgl. *Busse*, a.a.O.

fallrichterlichen Einzelentscheidungen bedürfen"[49].

Als riskant könnte dabei betrachtet werden, dass die Verwendung von Metonymien die Rechtssicherheit gefährden kann, wenn unklare oder mehrdeutige Begriffe zu unterschiedlichen Interpretationen durch Gerichte und Rechtsanwender:innen führen. Dies kann in uneinheitlichen Entscheidungen und Unsicherheiten in der Rechtspraxis enden. Auch ist zu beachten, dass Sprache und die entsprechende Auslegung stets kulturell geprägt sind. Metonymien, die in einer bestimmten kulturellen oder sprachlichen Umgebung verständlich sind, können in anderen Kontexten missverstanden werden. Dies ist besonders relevant in multinationalen Rechtsordnungen oder bei der Anwendung internationaler Verträge. Hier erscheint eine eindeutige Auslegungspraxis entscheidend.

V. Fazit

Unter Gesichtspunkten der Eindeutigkeit hält *Steigler-Herms* fest:

> *„Die Diskussion darüber, wie Rechtssprache ist und zu sein hat, bewegt sich wiederum zwischen den Fragen, wie verständlich sie in Anbetracht ihres komplexen Gegenstandes sein kann und muss [Hervorhebung d. Verf.]. Metonymien werden im Recht und innerhalb des politischen Diskurses entsprechend nicht häufig sowie nicht vielfältig verwendet, da sie ein tiefes Verständnis von Weltwissen und spezifischem juristischen Wissen bedürfen".*[50]

Im Hinblick auf rechtslinguistische Überlegungen kann die Verständlichkeit und Transparenz von Gesetzestexten erheblich beeinträchtigt werden („sein *muss*") und bietet daher einen Ansatzpunkt für kritische Betrachtungen. Gesetzestexte, die metonymische Ausdrücke enthalten, setzen oft voraus, dass die Leserschaft die zugrunde liegenden Bedeutungsverschiebungen und kontextuellen Zusammenhänge erkennt und versteht.

Diese Voraussetzung kann insbesondere für Laien, aber auch für juristische Fachkräfte, die nicht auf das spezifische Rechtsgebiet spezialisiert sind, eine erhebliche Hürde darstellen. Nichtsdestotrotz trägt die Verwendung von Metonymien im Recht zu Effizienz, Klarheit und Flexibilität der Rechtssprache bei.

Dabei werden Namen, Abgeordnete oder Richter:innen durch ihre Institution ersetzt, welches nicht stetige Anpassung benötigt. Andererseits können sie zu Mehrdeutigkeiten und Verständlichkeitsproblemen führen, die die Rechtssicherheit beeinträchtigen können. Eine sorgfältige Abwägung und ein bewusster Einsatz metonymischer Ausdrücke sind daher essenziell, um Vorteile zu nutzen und Nachteile zu minimieren. Dies erfordert eine tiefe Auseinandersetzung mit der Sprache des Rechts sowie eine kontinuierliche Anpassung und Prüfung der verwendeten Begriffe und Formulierungen. Die juristische Methodenlehre, ein interdisziplinärer Teil der juristischen Ausbildung, hat die Aufgabe jenes Feingefühl zu schulen.

Wie bereits anfangs erwähnt liegt keine Forschungsliteratur vor, sodass die Möglichkeit weiterer Forschungsfelder breit gefächert ist. Im mehrsprachigen Recht (wie im EU-Recht) kann somit interessant sein, ob eine Metonymie richtig gedeutet wird, wenn sie in einer Nicht-Muttersprache rezipiert Anwendung findet. Fraglich erscheint zudem, ob die Nutzung von Metonymien im Recht unterschiedlich häufig ist. Eine sprach- und rechtsvergleichende Forschung wäre dahingehend von Interesse.[51]

Auch könnte eine EEG-Studie Erkenntnisse darüber liefern, welche das ad-hoc-Verständnis von Metonymien mit rechtlichem (oder politischem Bezug) zwischen Laien und Jurist:innen untersucht.

---

[49] *Busse*, a.a.O.

[50] *Steigler-Herms*, S. 31.

[51] Zu Metonymien in der italienischen Politik, online abrufbar unter: https://italianiaberlino.net/2016/06/12/die-metonymien-in-der-italienischen-politik/ (zuletzt aufgerufen am 21.11.2025).

Ferdinand von Schirach – „Terror"

Hannah SCHULZE ZURMUSSEN[*]

Abstract
Die Ausarbeitung untersucht Ferdinand von Schirachs Theaterstück „Terror" aus strafrechtlicher und rechtstheoretischer Perspektive. Im ersten Teil wird das im Stück „erzählte Recht" mit der geltenden Rechtslage zum Abschuss eines entführten Flugzeugs abgeglichen. Im Zentrum stehen das Urteil des BVerfG zu § 14 Abs. 3 LuftSiG und der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB insb. auch in ihren Bezügen zur Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG.

Der zweite Teil interpretiert „Terror" als Reflexion der Theatralität des Gerichts. Anknüpfend an Überlegungen von u. a. Vismann und Habermas werden Gerichtssaal und Bühne als Sprach- und Inszenierungsräume analysiert, in denen Konflikte sichtbar gemacht und diskursiv bearbeitet werden. Besonderes Gewicht hat dabei die Publikumsabstimmung, die das Auditorium in eine urteilende Rolle versetzt und eine Diskrepanz zwischen mehrheitlicher moralischer Intuition und dem wahrscheinlichen rechtlichen Ergebnis aufzeigt.

This paper examines Ferdinand von Schirach's play "Terror" from a criminal law and legal theory perspective. In the first part, the "narrated law" in the play is compared with the current legal situation regarding the shooting down of a hijacked aircraft. The focus is on the ruling of the Federal Constitutional Court on Section 14 (3) of the German Aviation Security Act (LuftSiG) and justifiable emergency under Section 34 of the German Criminal Code (StGB), in particular in relation to human dignity under Article 1 (1) of the German Constitution (GG).

The second part interprets "Terror" as a reflection of the theatricality of the court. Following on from the considerations of Vismann and Habermas, among others, the courtroom and stage are analyzed as spaces of language and staging in which conflicts are made visible and dealt with discursively. Particular emphasis is placed on audience voting, which places the auditorium in a judging role and reveals a discrepancy between majority moral intuition and the probable legal outcome.

A. Einleitung

„Wrest once the law to your authority. To do a great right, do a little wrong."[1] Mit diesem Shakespeare-Zitat überschreibt die niederländische Rechtswissenschaftlerin *Jeanne Gaakeer* ihren Kommentar zu *Ferdinand von Schirachs* „*Terror*".[2] Dieser Gedanke, der uns im Folgenden mehrfach begegnen wird, ist also bei Weitem kein neues Motiv.

Als *„Terror"* im September 2015 veröffentlicht wurde, war *von Schirach* bereits Bestsellerautor.[3] Trotzdem konnte die deutsche Theaterszene kaum ahnen, welche Dimensionen das kulturelle Phänomen annehmen würde. Dieses sollte seine Entfaltung erst im Monat danach beginnen, mit der Uraufführung im Deutschen Theater Berlin.[4] Absehbar, sogar geplant war, dass es auf anderen deutschen Bühnen gespielt werden würde. Doch dabei sollte es nicht bleiben. Die mediale Rezeption war enorm;[5] und so nahm nicht nur jedes Theater, das etwas auf sich hielt, das Stück ins Programm, es hatte noch viel durchschlagenderen Erfolg. Ein Jahr später wurde das Stück in der ARD ausgestrahlt, das war in diesem Format bis dahin ohne Präzedenzfall. Auch im Ausland wurde das Stück aufgegriffen. Die Projektwebsite erfasst bis heute 123 Theater in 32 Ländern, die das Stück im Programm hatten.[6] Das bedeutet 603.129 Theaterbesuchende.[7] Was deutlich wird: „*Terror*" konnte sein Publikum mehr als wahrscheinlich alle anderen deutschen Theaterstücke der letzten Jahre faszinieren und bewegen und muss als Stück *extra ordinem* verstanden werden.

Die folgende Arbeit beschäftigt sich mit ebenjenem Stück. Ihr Anliegen ist es, bestimmte Aspekte genauer zu betrachten und zu erarbeiten, wie es die strafrechtliche Bewertung eines Abschusses nach § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) im Lichte des Luftsicherheitsgesetzes und der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG inszeniert. Besonders im Blick genommen werden die dramaturgischen Mittel, die das Stück nutzt, um juristische Argumentationen darzustellen und auch, wie das Spannungsfeld zwischen individueller Gewissensentscheidung und rechtsstaatlicher Bindung literarisch ausgestaltet

---

[*] *Hannah Schulze Zurmussen* studiert Rechtswissenschaften und ist Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl von Professorin Dr. *Anja Schiemann* in Köln. Der Beitrag entstand im Rahmen des von Professorin Dr. *Anja Schiemann* geleiteten Schwerpunktseminars „Recht und Literatur" im Wintersemester 2025/26.

[1] *Shakespeare*, in: The Folger Shakespeare, S. 157, online abrufbar unter: https://www.folger.edu/explore/shakespeares-works/the-merchant-of-venice/read/ (zuletzt abgerufen am 10.11.2025).

[2] *Gaakeer*, in: *Battisti/Fiorato*, Law and the Humanities: Cultural Perspectives, 2020, S. 477.

[3] S. etwa Spiegel Online, Schirach-Kurzgeschichten in Kino und TV, 06.07.2011, online abrufbar unter: https://www.spiegel.de/kultur/tv/bestseller-verbrechen-schirach-kurzgeschichten-in-kino-und-tv-a-772779.html (zuletzt abgerufen am 10.11.2025).

[4] S. etwa *Pilz*, Nachtkritik.de, Im Namen des Volkes, online abrufbar unter: https://www.nachtkritik.de/nachtkritiken/deutschland/berlin-brandenburg/berlin/deutsches-theater-berlin/terror-das-deutsche-theater-berlin-oeffnet-mit-ferdinand-von-schirachs-mega-nachspielschlager-in-der-ringuraufuehrungs-regie-von-hasko-weber-die-schuldig-tuer (zuletzt abgerufen am 10.11.2025).

[5] Projektwebsite „Terror", online abrufbar unter: https://www.terror.theater/cont/inhalt/de (zuletzt abgerufen am 10.11.2025).

[6] Projektwebsite „Terror", online abrufbar unter: https://www.terror.theater/cont/results_main/de (zuletzt abgerufen am 10.11.2025).

[7] Projektwebsite „Terror", a.a.O.

wird. Dabei soll „*Terror*“ bestimmungsgemäß eben nicht nur als bloßer Roman, sondern wie vom Autor intendiert und in der Form, in der es vom Großteil der Rezipierenden wahrgenommen wurde, erfasst werden, [8] also als Theaterstück. Der Aufsatz teilt sich dazu in zwei Teile und schließt mit einem Fazit ab. Zuerst will er auf faktischer Ebene erfassen, inwieweit *von Schirach* rechtliche Fragen darstellt und ob diese Darstellung zutreffend ist. Um diese Erkenntnisse bereichert, wird er sich der Frage der Darstellung und Inszenierung mit Fokus auf Gericht und Theater im Spannungsfeld widmen.

B. Inhalt und rechtliche Einordnung

Einleitend stellt sich die Frage, inwieweit *„Terror“* rechtlich zutreffend berichtet. Dazu soll das erzählte Recht mit dem tatsächlichen abgeglichen werden. Die Prämisse ist schnell erklärt: Ein Major der Luftwaffe, *Lars Koch*, steht vor Gericht. Zugrunde liegt folgender Sachverhalt: Ein Flugzeug mit 164 Insassen wurde von terroristisch agierenden Personen entführt und droht nun, in ein Stadion mit 70.000 Menschen zu stürzen. Im letzten Moment schießt Koch entgegen seinem Befehl, tötet damit alle Passagiere des Flugzeugs, rettet aber die 70.000 Menschen im Stadium. Nun soll er sich dafür verantworten. Anwesend sind neben ihm sein Verteidiger, eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft, die Richterkammer und das Publikum, das über *Kochs* Verurteilung oder Freispruch entscheiden soll.

I. Zum Inhalt

1. Erster Akt

Zu Beginn des Stücks tritt der Vorsitzende als Repräsentant der Richterkammer, die Robe noch über den Arm gelegt, auf die Bühne und wendet sich, die vierte Wand brechend, an das anwesende Publikum.[9] Er erläutert die Rolle des Publikums als Laienrichtende und steckt den Rahmen ab: Das Gericht sei eine Bühne, es würde aber kein Theaterstück aufgeführt, sondern geurteilt.[10] Sogleich treten der Angeklagte und sein Verteidiger auf. Der Angeklagte macht Angaben zu seiner Person,[11] nebenbei liefern sich Richter und Verteidiger einige verbale Scharmützel.

Der Sachverhalt am Tag des Abschusses wird durch den Angeklagten geschildert; auch Stabsmajor *Lauterbach*, der an jenem Tag als Teil der Befehlskette mit *Koch* kommunizierte, wird vernommen. Er bestätigt die Aussagen *Kochs* und ergänzt diese in Details.[12] Nachdem die Frage nach dem Geschehensablauf beantwortet ist, wird *Koch* wieder ins Visier genommen. Dieser wird als lupenreiner Bürger – gutes Abitur, sportlich, pflichtbewusst, Familienvater – präsentiert.[13]

Dann beginnt das Kernstück der Argumentation, die *von Schirach Koch* ausführen lässt. Es geht um die Begründung für *Kochs* Handeln. *Von Schirach* schließt mögliche Irrtümer aus und gibt *Koch* einen vollständigen Überblick über die Situation.[14] Selbst das Urteil des *BVerfG* zum Luftsicherheitsgesetz, das einen Abschuss verbietet, war *Koch* bekannt.[15]

Zunächst zeigt sich *Koch* als Verfechter einer Logik, die man wohl utilitaristisch nennen darf. *„Zehntausende Menschen retten und dafür Hunderte töten.“*[16] Es kann für *Koch* nicht angehen, dass in diesem Verhältnis nicht abgewogen werden dürfe.[17] Er führt an, dass sich die restliche Lebenszeitspanne der Getöteten auf wenige Minuten bis Sekunden beschränke, das fiele mit in die Waagschale.[18] Aber er bringt auch andere Aspekte ein: Er beschreibt zum einen, dass die Insassen zum Teil der Waffe wurden,[19] und dass es in Ordnung sei, sich gegen die Waffe zu wenden. Ein anderer Aspekt sei, dass der Staat in Extremsituationen eine Aufopferung für die Gemeinschaft erwarten dürfe.[20] Dabei macht *Koch* den Gedanken der besonderen Aufopferung unter anderem an der Rolle von Soldaten, die das Land ebenfalls im schlimmsten Fall mit ihrem Leben verteidigen, fest.[21]

Als weiterer Punkt im Dilemma kommt noch hinzu, dass *Koch* mit einer gewissen Prognoseunsicherheit agieren musste. Denn es war ihm unmöglich zu sehen, ob die Passagiere nicht doch im letzten Moment die Personen, die sie entführt haben, überwältigen konnten.[22] Dass sie dies nämlich zumindest versuchten, war *Koch* bekannt. Doch dies lässt die Waagschale für *Koch* nicht umschlagen. Schließlich wird Frau *Meiser* vernommen, die Witwe eines Opfers, die emotional ihr Erlebnis des Verlustes schildert und nochmals die Rettungsversuche der Insassen betont.

2. Zweiter Akt

Im zweiten Akt schließen sich die Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung an. Die Staatsanwaltschaft beruft sich im Grundsatz auf das Urteil des *BVerfG*. Leben dürfe nicht gegen Leben abgewogen werden, das gebiete die Menschenwürde. Die Figur des übergesetzlichen Notstandes wird gestreift und verworfen. Danach führt die Staatsanwaltschaft das *„Trolley Dilemma“* in verschiedenen Variationen vor, um die Unzuverlässigkeit des Gewissens oder Naturrechts zu illustrieren.[23] Ausschlaggebend müsse die kantianisch zu verstehende Menschenwürde sein,[24] *Koch* sei zu verurteilen. Die Verteidigung geht ebenfalls erneut auf das Urteil des *BVerfG* ein, erläutert aber, dass das *BVerfG* die Frage nach der Strafbarkeit nicht geklärt habe.[25] Die Abwägung und die Wahl des

---

8 *von Schirach*, Terror, 26. Aufl. (2016), Titelei, hier heißt es: „*Terror – ein Theaterstück*“.
9 *von Schirach*, S. 7
10 *von Schirach*, S. 8
11 *von Schirach*, S. 12 f.
12 *von Schirach*, S. 24 ff.
13 *von Schirach*, S. 64 f., 12.
14 *von Schirach*, S. 69 ff.
15 *von Schirach*, S. 79 ff.
16 *von Schirach*, S. 72.
17 *von Schirach*. S. 82.
18 *von Schirach*, S. 85.
19 *von Schirach*, S. 90.
20 *von Schirach*, S. 92.
21 *von Schirach*, S. 92.
22 *von Schirach*, S. 76.
23 S. dazu *Welzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Aufl. (1962); *Foot*, Virtues and Vices, 2002, S. 19; *Thomson*, The Yale Law Journal 1985, 1395.
24 *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785.
25 *von Schirach*, S. 126.

kleineren Übels durch *Koch* wäre richtig gewesen. Der Verteidiger wiederholt so in Aspekten die schon geschilderte Argumentation *Kochs*. Zur Illustration zieht er einige weitere Präzedenzfälle des Common Law, so United States v. Holmes[26] und den Fall der Siamesischen Zwillinge[27] heran, in denen ebenfalls Freisprüche erfolgten.

Der Richter schließt mit der Frage: „*Durfte der Angeklagte gegen die Bindungen verstoßen, die ihm das Bundesverfassungsgericht und die Verfassung auferlegt haben?"*[28] Er macht deutlich, dass es nur dieses Binär gibt, und dass keine Auswege, wie ein Schuldspruch mit Begnadigung, offenstehen.[29] Damit wird das Publikum zur Abstimmung gebeten.

3. Verkündung des Urteils

Entsprechend der Wahl des Publikums wird geurteilt, von Schirach schreibt beide Varianten auf. Im Fall einer Verurteilung geht der Richter auf den Fall des Schiffsunglücks der Mignonette ein[30] und folgt sonst in den Grundzügen der Argumentation der Staatsanwältin. Im Fall des Freispruchs beruft sich der Richter darauf, dass die Figur des übergesetzlichen Notstandes einen Wertungswiderspruch deutlich mache. Eine Gewissensentscheidung sei nicht rechtlich überprüfbar, deshalb könne keine Verurteilung erfolgen. Die Urteilsverkündung ist der letzte Teil des Stücks. Mit den in beiden Varianten gleichlautenden Regieanweisungen: *„Der Vorsitzende erhebt sich, gleichzeitig stehen – bis auf den Angeklagten – alle anderen auf. Der Vorsitzende verlässt die Bühne durch die Tür hinter der Richterbank. Vorhang. Ende*"[31] schließt das Stück.

II. Rechtsdarstellung in „Terror"

Zunächst sind einige Aspekte zu entflechten und Faktisches und Kontrafaktisches abzugrenzen. [32] *Koch* wird wegen Mordes in 164 Fällen angeklagt. Ob der Begriff „*Mord"* korrekt gewählt ist, ist mindestens fraglich,[33] ist aber weder bei *von Schirach* noch hier Kernthema. Jedenfalls der Tatbestand des Totschlags ist unproblematisch erfüllt. Im Wege der klassischen Dreiteilung der strafrechtlichen Prüfung[34] stellt sich nach der Tatbestandsmäßigkeit die Frage der Rechtswidrigkeit von *Kochs* Handeln. *Von Schirach* erläutert die klassische Prüfungsfolge oder den Wirkungsmechanismus von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen in seinem Stück an keiner Stelle. Faktisch dreht sich die Argumentation aber um diesen Aspekt.

1. BVerfG und LuftSiG

Zunächst könnte *Koch* ein geschriebener Rechtfertigungsgrund, eine *„Erlaubnis"* zur Seite stehen. Eine solche fand sich früher in § 14 Abs. 3 LuftSiG. Bis 2006 galt:

§ 14 LuftSiG a.F.[35] *– Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis*
(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben. (…)
(3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist

Dieser Paragraf wurde vom *BVerfG* jedoch 2006 als verfassungswidrig erklärt.[36] *Von Schirach* erwähnt dieses Urteil mehrfach. Die Staatsanwältin betont, das *BVerfG* verneine, dass eine Tötung Unbeteiligter in einem Extremfall erlaubt sein könne,[37] der Vorsitzende und der Verteidiger weisen darauf hin, dass zur Strafbarkeit allerdings nichts gesagt sei.[38]

Nach Maßgabe des *BVerfG* ist § 14 Abs. 3 LuftSiG aus mehreren Gründen verfassungswidrig. So fehle es schon an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.[39] Jedoch legt das *BVerfG* im Schwerpunkt seiner Urteilsbegründung den Fokus auf ähnliche, wie die von *von Schirach* diskutierten Fragen: Die Vereinbarkeit des angegriffenen Paragrafen mit der Menschenwürde und dem Recht auf Leben von tatunbeteiligten Personen, die das *BVerfG* subsequent verneint.[40]

§ 14 Abs. 3 LuftSiG kann *Koch* nicht mehr zur Rechtfertigung heranziehen. Fraglich ist, ob damit die Strafbarkeit *Kochs* feststeht und das Urteil des *BVerfG* jede Möglichkeit der Rechtfertigung unmöglich macht. Tatsächlich urteilte das *BVerfG* nicht zur Strafbarkeit einer einzelnen Person, sondern der Vereinbarkeit der Norm mit der Verfassung. Das *BVerfG* schreibt eindeutig, dass es sich zur Strafbarkeit nicht äußert.[41] Das Schrifttum scheint ebenfalls kein abschließendes Urteil zur Rechtfertigung als solche anzunehmen,[42] und nimmt das Urteil des *BVerfG* tendenziell als methodischen Hinweis zur Abwägung unter Gesichtspunkten des Art. 1 GG hin.

---

[26] *von Schirach,* S. 127; zum Originalfall s. United States v. Holmes, 26 F. Cas. 360.; *Gaakeer*, in: *Battisti/Fiorato*, S. 477 (491).
[27] *von Schirach,* S. 127; zum Originalfall s. Re A (Conjoined Twins) [2001] 2 WLR 480; *Gaakeer*, in: *Battisti/Fiorato*, S. 477 (491).
[28] *von Schirach*, S. 131.
[29] S. kritisch dazu *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover*, Das politische in der Literatur der Gegenwart, 2019, S. 291 (297); *Stenzel*, in: *Münkler/Stenzel*, Inszenierung von Recht, 2019, S. 208 (222).
[30] *von Schirach,* S. 136; zum Originalfall s. The Queen v. Dudley and Stephens, (1884) 14 QBD 273, [1884] All ER Rep 61; *Gaakeer*, in*: Battisti/Fiorato*, S. 477 (492).
[31] *von Schirach,* S.140, 145.
[32] Zum Begriff und Methodik der Kontrafaktik vgl. auch *Juster*, Juristische Kontrafaktik, 2025.
[33] S. dazu *Schild*, Verwirrende Rechtsbelehrung, 2. Aufl. (2016), S. 23.
[34] S. hierzu etwa *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl. (2019), S. 137.
[35] In der am 15.02.2006 geltenden Fassung durch B. v. 27.02.2006, BGBl. I S. 466.
[36] *BVerfG,* NJW 2006, 751.
[37] *von Schirach*, S. 31.
[38] *von Schirach*, S. 52.
[39] *BVerfG,* NJW 2006, 751 (753 f.).
[40] *BVerfG,* NJW 2006, 751 (757).
[41] *BVerfG,* NJW 2006, 751, (759).
[42] *Erb*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2024), § 34 Rn. 156; *Neumann*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 34 Rn. 77; a.A. *Perron*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 34 Rn. 24.

Festzuhalten ist, dass *von Schirach* die zugrundeliegende Frage der Auswirkung des Urteils zumindest anspricht. Er stellt diese aber nicht im Kontext der Rechtfertigungsgründe dar. Augenfällig ist, dass die Staatsanwältin das Urteil zur Strafbarkeitsbegründung heranziehen möchte, obwohl die Rechtsprechung, namentlich das *BVerfG* selbst und die Literatur sich zumindest darin einig sind, dass das Urteil des *BVerfG* strafrechtlich nicht direkt herangezogen werden soll. Das war *von Schirach* bekannt, schließlich legt er diese Bedenken Verteidiger und Vorsitzendem selbst in den Mund.

2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Nun kommt der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB in Betracht. Hier spielt sich der Großteil der Argumentation ab, die in *„Terror"* auftaucht: Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen und der Frage nach dem deutlichen Überwiegen des einen. Leben gegen Leben? *Von Schirach* erklärt dies zu einem ungeklärten Problem des Rechtsstaates.

a) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hält § 34 StGB in Fällen, in denen Leben gegen Leben steht, nicht für anwendbar,[43] mit ihr ein großer Teil der Literatur.[44] Grundsätzlich wird schon die Abwägbarkeit von Leben gegeneinander verneint. Als Argument für das Abwägungsverbot wird vor allem benannt, dass der Wert des menschlichen Lebens unendlich sei und sich jeder Abwägung entziehe.[45] Daher könne auch eine Addierung von mehreren Menschenleben keinen höheren Wert als ein einziges Menschenleben darstellen.[46]

In dem in der juristischen Welt fast allgemein bekannten Fall des *„Katzenkönigs"* hat der *BGH* die Rechtfertigung der Tötung einer unbeteiligten Person durch die Anwendung des § 34 StGB sogar dann abgelehnt, wenn eine Gefahr für Millionen von Menschen oder gar die Menschheit bestehe, weil eine Abwägung von Leben gegen Leben nicht gestattet sei.[47] Diese Argumente beziehen sich in ihrem Kern auf die Menschenwürdegarantie, wie sie vom *BVerfG* erklärt wurde.[48] Diese Argumentation findet sich bei *von Schirach* auf Seiten der Staatsanwaltschaft wieder. Diese plädiert: *„Der Staat kann niemals ein Leben gegen ein anderes Leben aufwiegen. Auch nicht gegen 100, nicht gegen 1000 Leben. (...) Das Leben kann nicht in Zahlen gemessen werden, es ist kein Markt."*[49] Im Fall der Verurteilung wird der Vorsitzende sich anschließen*: „Dieses Gericht hält es für falsch, Leben gegen Leben, gleich in welcher Zahl abzuwägen. Es verstößt gegen unsere Verfassung, gegen die Grundnormen unseres Zusammenlebens."*[50]

b) Literatur

aa) Abwägbarkeit

Ein Teil der Literatur zieht § 34 dagegen grundsätzlich heran. Dabei gibt es verschiedene Argumentationen, die sich der grundsätzlichen Möglichkeit der Rechtsgutsabwägung der Menschenwürde sowie dem Überwiegen des einen oder anderen Rechtsguts in der Leben-gegen-Leben Konstellation widmen. Es soll in diesem Rahmen aufgezeigt werden, welche Fragestellungen in ähnlicher Form bei *von Schirach* auftauchen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Menschenwürde in dieser Arbeit wegen ihrer strafrechtlichen Ausrichtung vor allem durch die Brille des § 34 StGB betrachtet werden wird und keine verfassungsrechtliche Ausarbeitung dieses Aspekts stattfindet.

bb) Zeitliche und räumliche Komponente

Grundsätzlich wird von der Literatur einmütig darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung zutreffend die Gleichwertigkeit des Lebens aus der Menschenwürde herleite.[51] Aus dieser Gleichwertigkeit ergebe sich, dass ein einzelnes Leben qualitativ nicht mehr oder weniger wert sein könne, es würde aber kein quantitatives Abwägungsverbot implizieren.[52] Trotzdem will die überwiegende Meinung innerhalb dieser Strömung nicht einfach ein einfaches, zahlenmäßiges Überwiegen genügen lassen, sondern fordert einschränkend weitere Kriterien oder Umstände.[53]

Diskutiert wird innerhalb dieser Meinung zunächst, teilweise unter dem Stichwort der *„asymmetrischen"* oder *„einseitigen"* Verteilung der Rettungschancen, was für Leben gelte, denen ohnehin nur noch eine durch die Gefahr bedingte Lebensspanne von wenigen Augenblicken zugerechnet werden könne und die unrettbar verloren schienen.[54] Es wird vorgebracht, dass das unrettbar verlorene Leben des einen nur um den Preis des Lebens des anderen um wenige Augenblicke länger erhalten werden könnte. Primäres Argument ist, dass die Abwägung nicht unter Gesichtspunkten der Schutz*würdigkeit,* sondern der Schutz*möglichkeit,* die zumindest hinsichtlich des einen Rechtsguts auf nahezu null reduziert sei, erfolge.[55]

Auf der anderen Seite kreisen Diskussionen um die Frage, was die enge Verbindung der betroffenen Personen mit dem Gegenstand bedeutet, von dem die Gefahr ausgeht. Teilweise wird zunächst der Defensivnotstand in analoger

---

43 *BGH,* NJW 1989, 912; *BGH,* NJW 1953, 513.

44 *Duttge*, in: HK-GS, 5. Aufl. (2022), § 34 Rn. 19; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger,* StGB, 31. Aufl. (2025), § 34 Rn. 19; *Momsen*, in: BeckOK-StGB, 66. Aufl. (2025), § 34 Rn. 10; *Perron*, in: TK-StGB, § 34 Rn. 24.

45 *BGH,* NJW 1989, 912 (913); *BGH,* NJW 1953, 513 (514).

46 *Duttge*, in: HK-GS, § 34 Rn. 19.

47 BGHSt 35, 347 (350).

48 *BGH,* NJW 1989, 912 (913); *Perron*, in: TK-StGB, § 34 Rn. 24.

49 *von Schirach*, S. 120 f.

50 *von Schirach,* S. 136.

51 *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski,* StGB, 2. Aufl. (2020), § 34 Rn. 27; *Erb*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2024), § 34 Rn. 147.

52 *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski,* , § 34 Rn. 27.

53 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 146; *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 76.

54 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 146; *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 76.

55 *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 77.

Anwendung von § 228 BGB herangezogen oder zumindest auf die Grundgedanken dieser Figur verwiesen.[56] Die Passagiere seien mit Blick auf diesen Rechtfertigungsgrund als Teil des Flugzeugs zu verstehen.[57] Diese Figur wird innerhalb der Literatur überwiegend mit dem Verweis auf die Ungeeignetheit des Defensivnotstands zum Eingriff in höchstpersönliche Rechtsgüter abgelehnt.[58] Minimalbedingung für den Defensivnotstand solle im Übrigen zunächst ein für die Entstehung der Gefahrenlage (mit-) ursächlicher Beitrag sein; dieser müsse insbesondere normativ zurechenbar sein.[59] Die Voraussetzung der normativen Zurechenbarkeit sei für Handlungen, die wie die Buchung eines Fluges zur Normalität unseres Alltags gehören, nicht zu begründen.[60]

Trotzdem ist die enge Verbindung mit der gefährlichen Sache für die herrschende Strömung dieser Literaturmeinung insofern ausschlaggebend, als dass die Gefahrgemeinschaft der asymmetrischen Rettungschancen durch ebenjene Verbindung zur Gefahr konstituiert werde.[61] Insofern erfolgt eine Abgrenzung von Szenarien wie der zwangsweisen Organspende, bei der ein Zusammenhang durch die Bedrohung durch dieselbe Gefahr nicht bestehe.[62]

Viele Aspekte dieser Argumentation lässt *von Schirach Koch* vortragen. „*Die Passagiere der Zivilmaschine hätten doch ohnehin nur wenige Minuten zu leben gehabt*."[63] führt *Koch* eingangs an, und rezipiert so die grundsätzliche Richtung der asymmetrischen Verteilung der Rettungschancen. Auf das Organspende-Dilemma, hier in der Variation mit einem Todkranken angesprochen, beruft sich *Koch* auf die „*Unschuld*" des Todkranken, während die Passagiere freiwillig in die Maschine stiegen.[64] Dieses Problem entstammt, wie ausgeführt, dem Diskurs um den Defensivnotstand. *Koch* nutzt als juristischer Laie allerdings untechnisch den Begriff der Unschuld, nicht den der zurechenbaren Verursachung der Gefahr. Die Staatsanwältin fragt sofort weiter, ob die Passagiere mit dem Kauf des Tickets eingewilligt hätten, getötet zu werden; hier ist in rechtlichen Fachbegriffen an die mutmaßliche Einwilligung zu denken.[65] *Von Schirach* macht in diesem Rahmen einen kurzen Exkurs zur Einwilligungsfähigkeit von Kindern[66] *(„Staatsanwältin: Es waren Kinder in der Maschine. Haben die auch in ihre Tötung eingewilligt? Angeklagter: (…) Doch, das haben ihre Eltern für sie getan.")*[67], um dann zurück zum Defensivnotstand zu kommen. Hier fragt die Staatsanwältin ob *„die Menschen im Stadion nicht auch ein Risiko eingingen*",[68] dabei wird auch der Gedanke der Sozialadäquanz bestimmter Verhaltensweisen deutlich. „*U-Bahn, Rockkonzerte, Fanmeile. Jeder der ins Kino geht (…) begibt sich in Gefahr und ist deshalb mit seiner Tötung einverstanden",*[69] provoziert die Staatsanwältin in diesem Zusammenhang.

Was auffällt: *Von Schirach* vermischt die Argumente, die im juristischen Diskurs noch trennscharf bestimmten Figuren und Konstellationen zuzuordnen sind. In diesem Part ist es kaum ersichtlich, ob es gerade um Defensivnotstand und sozialadäquates Verhalten oder Fragen der Einwilligung gehen soll.

Weiter führt *Koch* aus, dass die Personen im Flugzeug Teil der Waffe würden, in die die terroristisch Handelnden das Flugzeug verwandelt habe, und dass er sich eben nur gegen diese Waffe wende. Dieser Gedanke greift im Ergebnis die Konstellation des Defensivnotstandes auf und bietet der Staatsanwältin die Möglichkeit, nochmal Rekurs auf die Objektformel der Menschenwürde,[70] allerdings wie sonst im Text durchweg geläufig, ohne sie als diese einzuordnen, zu nehmen: *„Sie machen die Passagiere zu Sachen, zu Gegenständen."*[71] und *„Ist es nicht so, dass sie den Passagieren absprechen, noch Mensch zu sein?*"[72] Mit jener Bemerkung ist dieser argumentative Block geschlossen.

cc) Mindestsolidarität

Auch die Frage nach der Rolle der Solidarität der Opfer wird diskutiert. § 34 StGB findet seine grundsätzliche Rechtfertigung nach ganz herrschender Meinung im Prinzip der Mindestsolidarität.[73] Das Recht einzugreifen, korrespondiert mit einer Pflicht zur Duldung des Dritten, in dessen Rechtsgüter eingegriffen wird, ihm steht kein Notwehrrecht zur Seite.[74] Die Konsequenzen dieser dogmatischen Herleitung für die Abwägung des Lebens gegen andere Interessen oder eben gegen andere Leben werden unterschiedlich beurteilt.

Die eine Seite vertritt, dass § 34 StGB hier seine Schranke finden müsse. Nur eine vorübergehende oder punktuelle Beeinträchtigung der eigenen Rechtsgüter müsse hingenommen werden.[75] Das Leben aufzuopfern oder einen Eingriff in dieses Rechtsgut zu dulden, könne nicht erwartet werden.[76] Das eigene Leben stelle insofern eine absolute Aufopferungsgrenze im Rahmen des § 34 StGB dar.[77] Vor allem von der Meinung, die die Lehre von der asymmetrischen Verteilung der Rettungschancen vertritt, wird

56 *Rogall*, NStZ 2008, 1.
57 *Rogall*, NStZ 2008, 1.
58 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 158.
59 *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 77 c; *Merkel*, JZ 2007, 373 (383).
60 *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 77 c.
61 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 158, *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 77 c.
62 *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 77 e.
63 *von Schirach*, S. 85.
64 *von Schirach*, S. 33.
65 S. zur mutmaßlichen Einwilligung in der Konstellation des Flugzeugabschusses ablehnend *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 77b, *Erb*, in: MüKo StGB, § 34 Rn. 33.
66 S. dazu etwa *Mitsch*, ZJS 2012, 38 (41).
67 *von Schirach,* S. 88.
68 *von Schirach,* S. 88.
69 *von Schirach,* S. 89.
70 S. zur Objektformel *Herdegen*, in: *Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen,* GG, 107 Aufl. (2025), Art. 1 Abs. 1 GG Rn. 36 m.w.N.
71 *von Schirach*, S. 88.
72 *von Schirach*, S. 90.
73 *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: LPK-StGB, 10. Aufl. (2025), § 34 Rn. 5 ff.; *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 9 f.
74 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 1; *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: LPK-StGB, § 34 Rn. 4.
75 *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, § 34 Rn. 32.
76 *Perron*, in: TK-StGB, § 34 Rn. 24.
77 *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, § 34 Rn. 32.

dies jedoch durchaus anders gesehen. Wer nur noch wenige Sekunden zu leben und keine Aussicht auf Rettung habe, könne von der Solidargemeinschaft nicht ernsthaft erwarten, um jeden Preis, auch den Preis von noch rettbaren Leben, geschützt zu werden.[78] Dies sei kein legitimer Verweis auf die Grenzen der eigenen Solidaritätspflicht, sondern eine Überstrapazierung der Solidarität der anderen.[79]

Dieser Gedanke taucht bei *von Schirach* in dieser Form eigentlich gar nicht auf, wahrscheinlich auch, weil er ein dogmatisch präzises Verständnis von § 34 StGB erfordert, welches in *„Terror"* durchweg nicht vorausgesetzt ist. Die Frage nach der solidarischen Lebensaufopferung spricht er zwar nicht im Kontext der Gemeinschaft der Betroffenen, aber im Vergleich mit Militärangehörigen an. Er, als Soldat, habe einen Eid geschworen: „*Dieser Eid bedeutet, dass ein Soldat sein Leben opfern muss, wenn das der Verteidigung eines Landes dient. (…) Ich will damit sagen, dass es der Staat nicht ausschließt, dass ein Mensch bewusst geopfert wird. Ein Opfer für die Gemeinschaft, oder wenn Sie es so wollen, für die Werte der Gemeinschaft.*"[80]

Tatsächlich ist es so, dass im Rahmen des § 34 Einschränkungen für bestimmte Berufsgruppen, insbesondere Militärangehörige, neben diesen auch Polizeikräfte, Feuerwehrleute und Richterschaft, gemacht werden, für die sich bestimmte, weitergehende Gefahrtragungspflichten ergeben.[81] Allerdings solle es nicht um die Begründung unbegrenzter Aufopferungspflichten**,** sondern nur um eine Verschiebung der Grenzen dessen gehen, was diese Dritten an eigener Solidarität schuldeten und was sie an fremder Solidarität in Anspruch nehmen dürften.[82] Ein Brandbekämpfungseinsatz dürfe zum Beispiel so ausgestaltet werden, dass er für die beteiligten Feuerwehrleute gewisse Risiken für Leib und Leben beinhalte, die einem Dritten in diesem Zusammenhang nicht auferlegt werden dürften. Umgekehrt sei die Schwelle, ab der sich eine Feuerwehrkraft unter Beeinträchtigung fremder Rechtsgüter aus Gefahren befreien dürfe, die sich im Einsatz ergeben, höher anzusetzen, als dies bei einem durchschnittlichen Bevölkerungsmitglied der Fall wäre.[83] Es solle weiterhin eine Abwägung der Interessen stattfinden, die aber um diesen Faktor ergänzt sei.[84]

Es sei zur Stellung *Kochs* als Soldat noch in aller Kürze folgendes gesagt: Der Eid, den *Koch* geschworen hat, findet sich in § 9 Soldatengesetz (SG). Der Eid selbst hat allerdings nur deklaratorische, keine konstitutive Wirkung und fasst die Pflichten aus dem SG zusammen, die ihren strafrechtlichen Rahmen im Wehrstrafgesetz (WStG) finden.[85] Tatsächlich pönalisiert das WStG etwa eigenmächtige Abwesenheit (§ 15 WStG) und Fahnenflucht (§ 16 WStG), Furcht vor persönlicher Gefahr (§ 6 WStG) kann nicht entschuldigend herangezogen werden. Es wird Militärangehörigen zugemutet, in lebensgefährliche Situationen gehen zu müssen, eine etwaige Flucht vor diesen kann dienst- und sogar strafrechtliche Konsequenzen haben. Allerdings setzt das Soldatenverhältnis als Sonderverhältnis die Grundrechte, namentlich Art. 1 GG, nicht außer Kraft.[86] Es kann eher von einer besonderen, im Übrigen frei gewählten, Pflicht zur Risikotragung, nicht von einer Aufopferungspflicht gesprochen werden.[87] Festzuhalten ist, dass der Eid *Koch* nicht direkt zur Aufopferung seines Lebens verpflichtet; insofern lässt *von Schirach Koch* eine Fehleinschätzung vortragen. Die Staatsanwältin hält noch dagegen, dass er freiwillig Soldat geworden sei, und sich insofern in einer besonderen Situation befinde, und greift damit eigentlich das Argument der Literatur bezüglich der Gefahrtragungspflichten bestimmter Berufsgruppen auf.[88]

Koch macht jedoch in diesem Rahmen noch eine andere Annahme. Ein Soldat müsse sein Leben nicht nur für die Gemeinschaft, sondern für die Werte dieser aufopfern.[89] Wenn ein Terrorist wisse, dass ein Flugzeug mit Unschuldigen Insassen nicht abgeschossen würde, würde er dieses Wissen immer gegen den Staat verwenden, der Staat könne sich nicht mehr wehren.[90] *„Sie glauben, die Menschen im Flugzeug müssten sich opfern, weil die Staatsraison das verlangt.*"[91] fasst die Staatsanwältin diesen Gedanken zusammen.

Diese Konstellation gehört nicht mehr zur Frage der Solidargemeinschaft des § 34 StGB, soll aber wegen des gemeinsamen Aspekts der Aufopferung noch hier behandelt werden. Sie beschreibt den Gedanken des Bürgeropfers, wie er von einer Mindermeinung vertreten wird.[92] Demnach solle der Staat, wenn es um seinen Bestand gehe, im Ernstfall das Opfer des eigenen Lebens vom Bürger einfordern können.[93] Tatsächlich wird von Rechtsprechung und Schrifttum aber einmütig davon ausgegangen, dass diese Figur bei den Flugzeug-Fällen nicht passt, weil selbst ein Angriff von der Dimension des 11. Septembers 2001 noch kein Angriff auf die verfasste freiheitliche Ordnung sei, es gehe nicht um den Bestand des Staates als solchen.[94] Im Übrigen begegnet diese Figur weitreichenden verfassungsmäßigen Bedenken.[95]

Insofern wiederholt sich insgesamt, was wir schon zuvor festgestellt haben. *Von Schirach* streift einen Diskurs, der die Rechtfertigung um § 34 betrifft, hier die Fragen der

78 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 159.
79 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 159.
80 *von Schirach,* S. 33 f.
81 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 197 f. *Momsen*, in: BeckOK-StGB, § 34 Rn. 16; *Perron*, in: TK-StGB, § 34 Rn. 34.
82 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 197.
83 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 197.
84 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 198.
85 *BVerwG,* NJW 1997, 536 (537); *Schwarz*, in: *Stern/Sodan/Möstl,* StaatsR, 2. Aufl. (2022), § 23 Rn. 52 ff.
86 *Schwarz*, in: *Stern/Sodan/Möstl,* StaatsR, § 23 Rn. 52 ff.; *Graf von Kielmansegg*, JA 2012, 881.
87 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 197.
88 *von Schirach*, S. 93.
89 *von Schirach,* S. 92 ff.
90 *von Schirach,* S. 95.
91 *von Schirach,* S. 95.
92 *Depenheuer*, in: Selbstbehauptung des Rechtsstaates, 2007, S. 75; *Depenheuer*, in: FS Isensee, 2007, S. 43.
93 *Depenheuer*, in: Selbstbehauptung des Rechtsstaates, S. 75; *Depenheuer*, in: FS Isensee, S. 43.
94 *BVerfG,* NJW 2006, 751 (135); *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 77 d.
95 Vgl. etwa *Kotzur*, in: v. *Münch/Kunig/Kotzur,* GG, 8. Aufl. (2025), Art. 1 Rn. 19.

Solidarität. Er vermischt die Argumentation aber, etwa mit Fragen des Soldatenrechts und des Bürgeropfers, teilweise mit verzerrten Darstellungen, vermutlich um diese diskursiv zu verbinden.

dd) Prognoseunsicherheit

Das Schrifttum nimmt schließlich zur Frage der praktischen Feststellbarkeit Stellung. Konsens ist, dass eine übereilte Inanspruchnahme der Notstandsbefugnisse nicht akzeptabel sei.[96] Die Konsequenzen daraus werden leicht divergierend beurteilt. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass in dieser Konstellation hohe Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 StGB sowie an einen etwaigen Erlaubnistatbestandsirrtum zu stellen wären.[97] Blieben aus der ex-post-Perspektive allerdings Zweifel, sei dies ein prozessuales Problem, das vermutlich über den Grundsatz „*in dubio pro reo*“ gelöst werden müsse.[98] Nach anderer Ansicht soll eine hinreichend zuverlässige Feststellung, dass einige der Gefährdeten tatsächlich rettungslos verloren seien, häufig nicht möglich sein.[99] Aus diesem Grund dürfe eine strafrechtliche Rechtfertigung des Abschusses eines entführten Flugzeugs in aller Regel nicht in Betracht kommen, selbst wenn man die Möglichkeit der Anwendung des § 34 StGB grundsätzlich bejahen möchte.

Die Frage der praktischen Feststellbarkeit wird auch bei *von Schirach* ausgeführt, sogar recht nachdrücklich. Zunächst fragt die Staatsanwältin nach: *„Staatsanwältin: Hätten Sie denn sehen können, ob die Passagiere gerade versuchten, ins Cockpit einzudringen? (..) Angeklagter: Ich konnte nichts sehen, es war alles voller Rauch.“*[100] Und später nochmal im emotionalen Vortrag von Frau *Meiser: „Die Polizei hat mir das nicht beantwortet: Sind die Passagiere denn ins Cockpit gekommen? (...) Aber das ist doch wichtig, oder nicht? Dann hätte das Flugzeug doch gar nicht abgeschossen werden brauchen. Oder?*“ Allerdings hat diese Feststellung bei *von Schirach* keine weiteren Konsequenzen und findet später keine Erwähnung mehr, auch nicht im Rahmen der Verurteilung, soweit sie ausgesprochen wird.

ee) Zwischenfazit zu von Schirachs (Nicht-)Darstellung des § 34 StGB

Es wird ganz deutlich, dass *von Schirach* den Hauptteil seiner Argumentation der Frage der Abwägbarkeit von Leben gegen Leben widmet. Die Abwägung von Rechtsgütern findet ihre strafrechtliche Heimat in § 34 StGB, gegebenenfalls in Verbindung mit Fragen der Menschenwürde. Um diesen scheint es *von Schirach* eigentlich nicht zu gehen. Dieser stellt die Frage vielmehr als kontroverser dar, als sie wohl tatsächlich im rechtlichen Diskurs ist. Der *BGH* hat sich zur Frage der Rechtfertigung in Leben-gegen-Leben Situationen schon geäußert.[101] Der ausführlich dargestellte Diskurs der Mindermeinung soll nicht davon ablenken, dass die überwiegende Meinung der Literatur sich dem *BGH* anschließt.

Allerdings wird auch etwas anderes sichtbar. *Von Schirach* greift viele Gedanken auf, die in der Literatur zu § 34 StGB diskutiert werden. Er dockt sie allerdings dogmatisch nicht dort an, sondern vermischt verschiedene Kategorien und überzeichnet die Wichtigkeit von bestimmten Aspekten. Figuren wie das Bürgeropfer, die im rechtswissenschaftlichen Diskurs um § 34 als Randnotiz auftauchen, füllen bei *von Schirach* Seiten,[102] andere Fragen, wie die der erwartbaren Solidarität, die im rechtswissenschaftlichen Diskurs zentrale Rollen einnehmen, überspringt *von Schirach* fast ganz. § 34 StGB als strafrechtliches Konzept wird gar nicht vorgestellt, weil schon die Rechtfertigung als solche nicht vorgestellt wird. Deutlich wird dies auch daran, dass der Begriff im Text nicht auftaucht.

3. Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

Nun könnte *Koch* aber entschuldigt sein. Wie von *von Schirach* minimal angerissen, könnte der gesetzlich nicht normierte außerordentliche übergesetzliche Notstand einschlägig sein, der mindestens in der Literatur anerkannt wird.[103] Insbesondere die Leben-gegen-Leben Konstellation wird diesem zugeordnet, im Prinzip in Wiederholung der oben genannten Argumente. Es geht nicht mehr um die Frage nach dem normativen Überwiegen eines Rechtsguts, sondern um die Frage der Vorwerfbarkeit gegenüber dem Individuum, das die Tat begangen hat.[104] *Von Schirach* beschäftigt sich jedoch kaum mit *Kochs* Gewissen und der Frage, was ihm zumutbar war. Dies kommt erst in der Urteilsverkündung des Freispruches zur Sprache.[105] Hier geht er allerdings so weit, zu behaupten: „*Wir besitzen keine rechtlichen Kriterien, um Kochs Gewissensentscheidung letztgültig zu überprüfen“*;[106] allerdings ohne sich tatsächlich mit diesen rechtlichen Kriterien auseinanderzusetzen, um diese Behauptung zu belegen. Ansonsten geht es ihm stets um die Frage, ob *Koch richtig* handelte. Zu keinem Zeitpunkt geht es *von Schirach* um *Koch* als zerrissene, mit ihrem Gewissen hadernde Figur.[107] Im Übrigen wäre dann mehr zur Frage der Anwendbarkeit dieser Figur auf den vorliegenden Fall zu sagen gewesen. Die in diesem Kontext typischerweise Diskutierte *„Bergsteiger-Konstellation“*, in der zwei Bergsteiger an einem Seil am Abgrund hängen und ein Bergsteiger sich nur retten kann, indem er das Seil zum ande-

96 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 164; *Neumann*, in: NK-StGB, § 35 Rn. 77 e.
97 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 164.
98 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 164.
99 *Neumann*, in: NK-StGB, § 35 Rn. 77 e.
100 *von Schirach*, S. 76 f.
101 S. Fn. 47.
102 *von Schirach*, S. 27 ff.
103 Vgl. *Müssig* in: MüKo-StGB, § 35 Rn. 90; offen gelassen etwa von *BGH,* NJW 1953, 513, *BGH,* NJW 1989, 912; vgl. auch *OLG Hamm,* NJW 1976, 721 (722). Von einer Normierung ist im 2. StRG 1969 bewusst Abstand genommen worden, vgl. Protokolle der Großen Strafrechtskommission, Bd. V S. 1839 ff., 1849 f.
104 *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 1 ff.
105 *von Schirach*, S. 144.
106 *von Schirach,* S. 144.
107 S. dazu auch *Holzleithner*, SWS-Rundschau 2019, 389.

ren durchschneidet und diesen abstürzen lässt, ist jedenfalls nicht direkt übertragbar.[108]

Auch § 17 StGB findet keine Erwähnung, dabei könnte hier, ob der zeitkritischen Situation, eventuell ein echter Fall der Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums vorliegen.[109] Von einem geschickteren Verteidiger könnte wohl erwartet werden, dass er dies erkennen und vorbringen würde.

4. Zwischenfazit zur Rechtsdarstellung

Festzuhalten ist zunächst, dass *von Schirach* in Grundzügen eine bestehende Rechtslage illustriert. Das Urteil des *BVerfG* existiert, und der aufgeworfene Diskurs lässt sich innerhalb der Rechtswissenschaft vor allem im Rahmen der Rechtfertigung, teilweise im übergesetzlichen entschuldigenden Notstand verorten. Ins Auge fällt die juristische Unschärfe, mit der *von Schirach,* trotz seiner juristischen Ausbildung, vorgeht. Er inszeniert ein Gericht, das nicht etwa die Tatbestandsmäßigkeit, Rechtfertigung und Schuld prüft, sondern fragt, ob *Koch richtig* handelte. Argumente aus § 34 werden dargebracht, aber nicht eingeordnet. Ein ordentliches Gericht hätte sich dort im Übrigen kaum so lange aufgehalten, sondern hätte wahrscheinlich auf ablehnende *BGH*-Urteile verwiesen, die *von Schirach,* anders als das Urteil des *BVerfG*, ganz unterschlägt. Wahrscheinlich hätte es sich dafür deutlich länger bei der Frage des übergesetzlichen Notstandes aufgehalten, insbesondere mit Blick auf Aspekte der Anwendbarkeit und des Bestehens der Gewissensnot.

Insofern bleibt festzuhalten, dass *von Schirach* durch das Gericht Fragestellungen diskutieren lässt, die im rechtlichen Diskurs auftauchen. Er lässt es aber keinen rechtlichen Diskurs *führen*. Vielmehr ist naheliegend, dass es *von Schirach* nicht um korrekte Rechtsanwendung und -darstellung, sondern um die Behandlung ethischer Fragen geht. Die Überschneidung der geführten Argumentation ergibt sich dann zumindest teilweise auch daraus, dass der Allgemeine Teil des StGB besonders grundlegende und in besonderem Maße philosophisch geprägte Fragestellungen des Strafrechts behandelt. Es bleibt jedenfalls fraglich, inwieweit das Publikum eine juristisch informierte Entscheidung treffen kann.

C. Inszenierung und Nicht-Inszenierung

Nachdem die materielle Einordnung der juristischen Fragen in *„Terror“* erfolgt ist, soll diese um die Analyse der formellen Aspekte der Inszenierung ergänzt werden. Zentraler Bezugspunkt ist das Zusammenspiel von Gericht und Theater. Dazu werden Gericht und Bühne als Orte der Inszenierung betrachtet und ihre jeweilige Funktion in *„Terror“* analysiert. Besonderes Augenmerk gilt der Versprachlichung von Konflikten, sowohl im juristischen Diskurs vor Gericht wie auch innerhalb der dramatischen Aufführungen des Theaters und in *von Schirachs* Stück im Besonderen. In einer abschließenden Gesamtschau soll schließlich erörtert werden, inwiefern diese formalen Inszenierungselemente auf Fragen des Rechtsstaats und der Gewissensentscheidung wirken und wie sie zugleich mit der zuvor erläuterten Problematik der Faktizität verknüpft sind.

I. Theatralität

Wenn zunächst auf die formellen Aspekte von Gericht und Theater als Inszenierungsorten geblickt wird, ist jene Beobachtung interessant, die *von Schirach* selbst macht: *„Das Gericht ist eine Bühne“*[110] und zugleich *„Natürlich führen wir kein Theaterstück auf“*[111]. Er greift damit einen der zentralen Punkte auf, die bezüglich seines Stücks diskutiert werden müssen, die aber auch im Bereich von Law and Literature bzw. Law and Humanities häufig rezipiert werden. Er illustriert, wie Gerichte in einer Form auftreten, die an theatralische Darbietung erinnert, aber zugleich beanspruchen, kein Schauspiel zu sein. Zu einer näheren Erläuterung dieses Konflikts soll eine Prämisse vorangestellt werden, die kein demokratietheoretischer Exkurs, sondern zentraler Ausgangspunkt ist. Sie lautet: Die rechtsstaatlichen Gerichte sehen sich vor die Problematik gestellt, dass es nicht genügt, wenn sie bloß Recht sprechen.[112] Keine soziale Ordnung kann ihre eigenen Geltungsansprüche durch reine Funktionalität durchsetzen.[113] Das Recht muss vielmehr wahrgenommen und zumindest überwiegend akzeptiert werden, um *wirken* zu können.[114]

Damit ein Urteil akzeptiert wird, stellt es sich im Idealfall entsprechend als sowohl juristisch korrekt als auch *gerecht* dar.[115] Dieser Umstand soll vor dem Hintergrund der Theatralik des Gerichts diskutiert werden. Vorab sei gesagt, dass die Frage der Gerechtigkeit, ob ihrer dogmatischen Dimensionen, nur in diesem Ausschnitt betrachtet werden kann.

1. Gericht als Inszenierung

Nun rücken zunächst die Orte der Inszenierung in den Vordergrund, allen voran auf das Gericht. Ein (straf-)gerichtliches Urteil wird nicht etwa dadurch gefällt, dass ein Richter die Akten liest und dann einen Zettel mit dem Freispruch oder der Strafe aus seinem stillen Kämmerlein reicht.[116] Vielmehr müssen alle Beteiligten zu einem Prozess erscheinen. Dass das Gericht sich ebenso wie ein Theater inszeniert, wird an mehreren Aspekten deutlich, die den beiden gemein sind.

Zunächst fällt ins Auge, dass nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung,[117] den *von Schirach* zu Anfang von *„Terror“* er-

---

[108] *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 76.
[109] *Schild*, Verwirrende Rechtsbelehrung, S. 44.
[110] *von Schirach*, S. 8.
[111] *von Schirach*, S. 8.
[112] *Münkler/Stenzl,* in: *dies*., Inszenierung und Recht, 2019, S. 8.
[113] *Münkler/Stenzl,* in: *dies*., S. 8.
[114] *Münkler/Stenzl,* in: *dies*., S. 8 (12).
[115] *Münkler/Stenzl,* in: *dies*., S. 8 (12).
[116] S. zur Frage nach der Rolle der schriftlichen Akten ausführlich *Vismann*, Medien der Rechtsprechung, 2011, S. 98 ff.
[117] *Bartel*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 261 Rn. 1 f.; *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, 56. Aufl. (2025), § 261 Rn. 22; *Vismann*, S. 24.

klärt,[118] alles, was schon im Ermittlungsverfahren gesammelt wurde und vielfach schon schriftlich vorliegt, mündlich besprochen und nachgespielt werden muss. Wenn nötig, über mehrere Wochen hinweg. Man könnte vielleicht sagen, dass der Prozess *aufgeführt* wird.[119]

Und diese Aufführung findet stets vor Publikum statt. Die Öffentlichkeit ist explizit eingeladen, das ist sogar rechtlich verbrieft, vgl. etwa § 169 GVG. Mitentscheiden darf sie allerdings nicht. Auch die Presse darf regelmäßig anwesend sein und im Nachhinein Bericht erstatten, diejenigen, die nicht als Publikum vor Ort sein können, erhalten so einen Zugang. Nur in Ausnahmefällen kann dieser Grundsatz eingeschränkt werden.[120]

Dies spiegelt sich architektonisch. Fand die Rechtsprechung vor der Kaiserzeit oft auf öffentlichen Plätzen statt, gibt es heute feststehende Gerichtssäle, die einen dezidierten Ort für die Rechtsprechung darstellen und die unter der Kontrolle der Gerichtsbarkeit stehen.[121] Fast alle Gerichtssäle sind ähnlich aufgebaut; der hintere Teil des Raums ist für die Zuschauenden reserviert, deutlich von den handelnden Akteuren im Raum getrennt.[122] Dass schon diese Architektur fast wie die eines Theaters wirkt, fällt deutlich ins Auge.

Neben diesen zentralen Punkten fallen andere auf. Exemplarisch gibt es eine gewisse Kleiderordnung sowie Symboliken, die vor Gericht befolgt werden, etwa die verpflichtende juristische Robe.[123] Auch die Einhaltung bestimmter Zeremonielle fällt unter den inszenierenden Aspekt; zum Beispiel das Aufstehen bei Betreten des Saales durch die Richterschaft, die Formeln, die beim Eid gesprochen werden oder festgelegte Handlungsabläufe bei Zeugenvernehmungen.[124] Dadurch wird den Zuschauenden eine Orientierung möglich, sie können distinkte Rollen und Handlungsabläufe durch diese mit Bedeutung versehenen Elemente unmittelbar zuordnen.

Doch noch etwas anderes ist ein besonderer Aspekt der gerichtlichen Selbstinszenierung. Er wird etwas kontraintuitiv unter dem Begriff der *„Inszenierung des Nicht-Inszenierens"*[125] diskutiert. Er beschreibt, dass das Gericht stets bemüht ist, seine eigene Objektivität besonders zu zeigen und zu verdeutlichen, dass sich der Rechtsfindungsprozess nicht auf eine bloße Inszenierung beschränkt ist, sondern tatsächlich stattfindet.[126] Seinen Niederschlag findet dies zum Beispiel in der sprachlichen Form, denen Urteilsbegründungen folgen. Diese sind regelmäßig um möglichst neutrale, *objektive* Formulierungen bemüht und gliedern sich in einem verbindlichen Rahmen.[127] Doch auch die Räumlichkeiten des Gerichts sollen stets neutral wirken, Staatsanwaltschaft und Verteidigung sitzen sich oft auf derselben Höhe gegenüber, den fairen Abtausch der Argumente suggerierend, auf weltanschauliche oder religiöse Symboliken im Saal wird weitgehend verzichtet.[128] Und um Bezug auf die gerade erwähnten Roben zu nehmen: Auch diese finden ihre Begründung in ihrer neutralisierenden Funktion.[129]

Es wird deutlich, dass die Gerichtsbarkeit um ihre Außenwirkung weiß und diese bewusst inszeniert. Es gibt in jedem Prozess allerdings den kurzen Moment des Durchbruchs der Inszenierung, wenn sich das Gericht zur Urteilsfindung zurückzieht. Diese unterscheidet sich vom restlichen Aspekt, sie erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und geheim.[130] Allerdings findet danach die Rückkehr des Spruchkörpers und Verkündung des Urteils statt, das Abwarten vorher unterstreicht die Wirkung des Urteils, und so entzieht sich selbst dieser Aspekt der Inszenierung des Prozesses nie ganz.[131]

Viele Elemente im Gerichtsprozess wären nicht zwingend notwendig, um zu einem Urteil kommen zu können. Und trotzdem existieren sie, vielfach rechtfertigen sie sich schon aus Gründen des Demokratieprinzips.[132] Trotzdem steht fest, dass der Gerichtsprozess stets vom Grundprinzip des Zeigenwollens geleitet ist.[133] Dies ist der theatrale Aspekt des Gerichts *formalis*.

Von Schirach bedient sich dieser Inszenierung und Nicht-Inszenierung ebenfalls. Er greift die inszenierenden Aspekte des Gerichts selbstverständlich auf. Wenn er den Aufbau des Gerichts schildert, entspricht dieses genau dem üblichen Aufbau: *„Ein Gerichtssaal. In der Mitte der Richtertisch (…). Links unter einem Fenster sitzt die Staatsanwältin (…), rechts der Verteidiger. In der Mitte vor dem Richtertisch stehen ein Stuhl und ein Tisch für den Zeugen."*[134] Er bedient sich des ritualisierten Ablaufs vor Gericht, dieselben Formeln etwa, wenn der Vorsitzende die Zeugen belehrt, "*Ich muss sie zunächst als Zeugen belehren, dass sie verpflichtet sind, die Wahrheit zu sagen. Sie dürfen nichts hinzufügen und nichts weglassen.*"[135] diesen Akt fast überzeichnet festhält, indem er das der Protokollführung mitteilt („*Belehrt."*[136]). Dass sich *von Schirach* dessen durchaus bewusst ist, wird schon

---

118 *von Schirach*, S. 8.
119 *Vismann*, S. 36 f.
120 *Allgayer*, in: BeckOK-GVG, 28. Aufl. (2025), § 169 Rn. 11 f. mwN.
121 *Vismann,* S. 148 ff.
122 *Schwarte*, in: *Münkler/Stenzel*, Inszenierung von Recht, 2019, S. 125 (136).
123 Vgl. § 20 BORA; *Münkler*, in: *Münkler/Stenzel*, Inszenierung von Recht, 2019, S. 19 (24); *Schwarte*, in: *Münkler/Stenzel*, S. 125 (136).
124 *Schwarte*, in*: Münkler/Stenzel*, S 125 (136).
125 *Münkler*, in*: Münkler/Stenzel,* S. 19 (24); *Schwarte*, in*: Münkler/Stenzel,* S. 125 (136).
126 *Münkler/Stenzel*, in: *dies*. S. 8 (14) ; *Münkler* in: *Münkler/Stenzel*, S. 19 (24), *Schild*, in: *Diehl/Grunwald/Scheffer/Wulf*, Performanz des Rechts. Inszenierung und Diskurs, Akademie Verlag, 2006, S. 167.
127 *Schild*, in: *Diehl/Grunwald/Scheffer/Wulf*, S. 167.
128 Anderseits, jedoch extrem kontrovers und gerade beim *BVerfG* anhängig, der Bayerische Kreuzerlass; s. dazu LTO, Bund für Geistesfreiheit plant Verfassungsbeschwerde, 25.03.2024, online abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/54194 (zuletzt abgerufen am 10.11.2025); im Übrigen *Münkler,* in: *Münkler/Stenzel*, S. 19 (24); *Vismann*, S. 24 ff.
129 *Münkler*, in: *Münkler/Stenzel*, S. 19 (24); *Kilian*, Anwaltsblatt 2019, 230.
130 *Duttge/Kangarani*, in: HK-GS, 5 Aufl. (2022), § 193 Rn. 3; *Graf*, in: BeckOK-GVG, 28. Aufl. (2025), § 193 Rn. 20 ff.
131 *Vismann*, S. 130 ff.
132 *Binnewies/Wollweber*, NJW 2016, 283.
133 Dazu vertiefend *Vismann,* S. 130 ff.
134 *von Schirach,* S. 10.
135 *von Schirach*, S. 24, 99.
136 *von Schirach,* S. 24, 100.

ganz am Anfang des Stücks deutlich. Wenn er den Richter, vor Betreten der *Gerichts-Bühne* per Anweisung noch mit Robe unter dem Arm präsentiert: „*Der Vorsitzende tritt vor den geschlossenen Vorhang. Er trägt einen dunklen Anzug, ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte. Die Robe hat er über seinen Arm gelegt. Er spricht direkt zum Publikum.“*[137] – wie er vorab zu den Zuschauenden spricht. Soll heißen: Noch hat die Inszenierung nicht begonnen, noch gehören Bühne und Zuschauer zusammen. „*Ich höre, dass er endlich eingetroffen ist. Na dann, fangen wir also an. (Der Vorsitzende tritt ab und streift sich im Gehen die Robe über.)“*[138] Damit schließt der Vorsitzende seine beginnenden Worte an das Publikum: Zuschauende und Gericht, Zuschauende und Bühne trennen sich voneinander, und der Vorhang geht auf und das Zeigen beginnt.

Aber auffällig ist das Nicht-Inszenieren, das *von Schirach* ebenfalls für sich beansprucht. *Von Schirachs* Sprache ist karg, entbehrt vielfach der subjektiven Wertung; der juristisch populäre Nominalstil begegnet uns oft, Adjektive dagegen äußerst selten.[139] Vielleicht kopiert *von Schirach* die Gerichtssprache, um ein glaubhaftes Bild des Gerichts zu zeichnen. Denkbar ist auch, dass *von Schirach* seiner Argumentation Nachdruck und Ernsthaftigkeit verleihen und dem Publikum vermitteln möchte, dass es frei in seiner eignen Beurteilung ist, und der Text keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen möchte. Das ist im Ergebnis dieselbe Zielsetzung wie die der Gerichtssprache. Indem *von Schirach* all diese Aspekte, die Inszenierenden und die Nicht-Inszenierenden auf eine Theaterbühne bringt, wird ihre Präsenz im Gericht besonders deutlich, weil sie durch die Bühne bewusst herausgegriffen und vereinzelt werden. Gleichzeitig dienen sie als Stütze für *von Schirachs* Argumentation, indem sie Legitimität verkörpern und überzeugend tätig sind.

2. Gericht als Sprachraum

a) Sprache und Theater

Der theatrale Charakter des Gerichts erschöpft sich jedoch nicht in der erläuterten äußeren Form. Er entfaltet sich wesentlich in sprachlichen Aspekten, oder anders gesagt, dem Gericht als Sprachraum. Es geht stets um ein sprachliches Geschehen, das eine Sache verhandelt und anschaulich macht.

Als Schlüsselautorin dieser Perspektive kann *Cornelia Vismann* verstanden werden. Diese unterscheidet in ihrem posthum erschienenen, grundlegenden Werk *„Medien der Rechtsprechung*“ zwischen dem theatralen Dispositiv des Gerichts, das verhandelt und zur Sprache bringt und dem agonalen Dispositiv, das den Streit prozedural ausführt und zu einem Urteil führt, und weist beiden verschiedene Funktionen zu.[140] Das theatrale Dispositiv erfüllten Theater und Gericht gleichermaßen, das Auseinanderfallen erfolge erst im agonalen Aspekt.[141] Im theatralen Aspekt werde sich um ein „*Ding*“[142] als entzweiendes Aspekt versammelt und zur Sache gemacht, über die erst dann entschieden werden kann.[143] *Von Schirach* nimmt einleitend darauf Bezug, wenn er die Herkunft der Gerichtsbarkeit vom „*Thing*“ ableitet.[144] Entscheidender Aspekt ist das zur Sprache werden des Dings. Das gemeinsame Besprechen und die Prozedur der gemeinsamen Wahrheitsfindung habe auch versammelnde und versöhnende Kraft.[145]

Strafrechtsdogmatisch wird dieser Gedanke zumindest gewissermaßen anerkannt: Nach herrschender Auffassung dient der Strafprozess der Wahrheitsfindung, dem Rechtsfrieden und der Wahrung des Rechtsstaates.[146] Gerade im Zusammenspiel mit dem Mündlichkeitsgrundsatz wird deutlich, dass das gemeinsame Besprechen des Vorliegenden dem Finden einer gemeinsamen und verbindlichen Wahrheit dient; zumindest ist das ein Aspekt des Strafprozesses.

Das Theater wendet sich demselben Prozess zu. Ein zugrundeliegender Sachverhalt, ein *Ding*, wird vorgestellt und zu einer gemeinsamen Sprache überführt, zur *Sache* gemacht. *„Terror“* ist hierfür im Prinzip ein Paradebeispiel: *Von Schirach* identifiziert ein entzweiendes *Ding,* ein Dilemma. Er bringt es sprachlich in die Welt und macht es so verhandelbar.

b) Diskurs und Urteilsbegründung

Dabei herrscht ein gewisser Dissens über die Frage, ob die Sprachwerdung reiner Selbstzweck ist,[147] oder ob sie funktionell auch dem Urteil zuarbeitet. Wie oben erarbeitet, stellt sich bei einem Urteil im demokratischen Kontext stets die Frage nach Legitimation sowohl durch juristische Richtigkeit als auch durch Gerechtigkeit. Es soll die Frage betrachtet werden, ob das sprachliche Verhandeln vor Gericht zur *Gerechtigkeit* eines Urteils beiträgt. Dazu werden verschiedene theoretische Ansätze, einerseits der Rechtspositivismus, andererseits Aspekte der Diskurstheorie betrachtet, die anschließend mit Wirkmechanismen in *von Schirachs* Stück abgeglichen werden.

aa) Rechtspositivismus

Die Denkschule des Rechtspositivismus lehnt den Begriff der Gerechtigkeit zwar nicht grundsätzlich, aber als rechtliche Kategorie ab.[148] Dafür gibt es gute Argumente, wie die Rechtssicherheit und die potenzielle Subjektivität von

---

137 *von Schirach*, S. 7.
138 *von Schirach*, S. 9, s. zur weiteren Diskussion dieser Symbolik etwa *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover*, S. 291 (296).
139 *Münkler*, in: *Münkler/Stenzel*, S. 19 (33); *Stenzel*, in: *Münkler/Stenzel*, S. 208 (210).
140 *Vismann*, S. 8 f.
141 *Vismann*, S. 8 f.
142 S, zum Begriff und seiner Herleitung *Dölemeyer*, in: *Latour/Weibel*, Making Things Public: Atmospheres of Democracy, 2005, S. 260; *Vismann*, S. 19 f., *Weitzel*, in: HRG, Bd. I Lieferung 5, Sp. 1063 f.
143 *Vismann* S. 19 f.
144 *von Schirach*, S. 7.
145 *Vismann* S. 21.
146 *Dölling* in: HK-GS, Vor § 1 Rn. 1. StPO.
147 S. *Vismann*, S. 73.
148 *Kelsen*, Reine Rechtslehre – Studienausgabe, 2017, S. 613 ff.; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. (1914), S. 617 f.

Gerechtigkeitsvorstellungen, vorzubringen.[149] Der Rechtspositivismus gerät jedoch in Extremen oft an seine Grenzen, so im Rahmen der NS- und DDR Prozesse.[150] Doch auch in nicht unrechtsstaatlichen Konstellationen gibt es jene schwierigen Fälle, die *Jürgen Habermas* „*Hard Cases*" nennt, und in denen die Vagheit der Normformulierung mehrere juristisch richtige Entscheidungen erlaubt.[151]

bb) Gerechtigkeit durch Diskurs

Insofern soll ein Blick auf die in diesem Kontext relevante Gerechtigkeitskonzeptionen geworfen werden. Eine mögliche findet sich in *Habermas* Diskurstheorie. Diese geht davon aus, dass dasjenige Recht legitim und gerecht ist, das ausgehend von Verständigungsprozessen gebildet wird, die an den Schnittstellen von horizontal ausfließenden, also zivilgesellschaftlichen Akteuren und rechtsetzenden Prozessen der Meinungs- und Willensbildung vollzogen werden.[152] Ein solches Recht könnte „*in diskursiver Meinungs- und Willensbildung von allen Rechtsgenossen rational akzeptiert werden."*[153]

Theater stehen an der Seite der horizontal ausfließenden Assoziationen, dem gesellschaftlichen Prozess der Willensbildung und können durch Aufarbeitung von Konflikten Teil der diskursiven Meinungsbildung werden; sie erfüllen so eine Rolle im demokratischen System.[154] Für rechtliche Entscheidungen, in der Tendenz der Seite des parlamentarischen Prozesses zugeordnet, heißt das allerdings, dass mehr als bloße Übereinstimmung mit Gesetz, Präjudiz und Gewohnheitsrecht erforderlich ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass rechtliche Entscheidungen *„auch in der Sache vernünftig begründet sein sollen."*[155] Habermas bezeichnet das Entscheiden in Bindung an positivrechtlich vorgegebene Normen als „*interne Rechtfertigung eines Urteils*",[156] und stellt die rationale Begründbarkeit als „*externe Rechtfertigung*"[157] gegenüber. Gerechtigkeit heißt bei *Habermas* diskursive Rechtfertigung und Überprüfung. In eine ähnliche Richtung stößt *Derrida*, wenn er Gerechtigkeit als überprüfenden und hinterfragenden Prozess versteht.[158]

Hier wird deutlich: Die gemeinsame Sprachwerdung, das gemeinsame Verhandeln, sind nicht nur Selbstzweck, sondern dienen auch der Gerechtigkeit, zumindest dem oben dargestellten Gerechtigkeitsbegriff folgend. Darstellung und Diskurs sind eng verbunden. Durch Aspekte der Theatralität können teilweise Gerechtigkeitserwägungen realisiert werden.

cc) Diskurs bei von Schirach

Was bedeuten diese Erwägungen zur Verbindung von Gerechtigkeit und juristischer Richtigkeit für *„Terror"*? Im Prinzip wird sichtbar, dass *von Schirach* die komplexe *moralische* Fragestellung des Flugzeugabschusses ebenjenem gesellschaftlichen Diskurs zuführt und so überprüfbar macht. Es geht hier nur um ein hypothetisches Urteil, trotzdem hakt *„Terror"* genau an dieser Stelle ein. *„Terror"* trägt als Theaterstück aber auch zur diskursiven, gesellschaftlichen Willensbildung bei, indem es ein Forum für ebenjene horizontale Meinungsbildung bietet. Es stellt dabei ganz explizit den diskursiven Begründungsprozess des Gerichts auf die Bühne, betont so seine Wichtigkeit und macht ihn sichtbar.

3. Zwischenfazit zur Theatralität

Die Theatralität des Gerichts hat eine doppelte Funktion: Sie macht Konflikte sichtbar[159] und eröffnet zugleich die Möglichkeit ihrer diskursiven Bearbeitung. Bei *von Schirach* werden beide Aspekte deutlich: *„Terror"* macht den Konflikt sprachlich sichtbar und organisiert ihn zugleich nach dem Modell eines rationalen Diskurses. Theaterstück und Gerichtsverhandlung stimmen in Aufbau und Funktion überein. Sie unterscheiden sich allerdings in zwei zentralen Elementen. Das erste liegt auf der Hand. Im Gerichtsprozess geht es um einen realen Konflikt, der dargestellt wird, keinen ausgedachten.

Das andere Element soll besonders herausgestellt werden: Ein Gerichtsprozess muss stets um zwei Fragen ringen: Zum einen juristische Korrektheit. Zum anderen Gerechtigkeit (zumindest soweit theoretische Ansätze herangezogen werden, die die Existenz dieser grundsätzlich bejahen). Die Inszenierung und Sprachwerdung dient streitbar beidem. *„Terror"* beschäftigt sich entgegen diesem Ideal kaum mit juristischen Fragen. Faktisch stellt es ein ethisches Dilemma, vielleicht auch die Frage der Gerechtigkeit, dar, es kombiniert dies aber eigentlich nicht mit juristischen Fragestellungen. Der gewählte Rahmen des Stücks, ein Gerichtsprozess mit fast allem, was dazugehört, die sprachliche Darstellung und die diskursive Aufarbeitung sollen nicht davon ablenken, dass die rechtlichen Diskurse nicht eingebunden werden. *Von Schirach* inszeniert kein rechtliches, sondern ein ethisches Dilemma. Das ist an sich kein Problem. In der theaterwissenschaftlichen Diskussion wird dieser Effekt vielmehr als „*Moment der Unterbrechung"* beschrieben, indem eine eigentlich staatliche oder politische Frage ihrem institutionellen Rahmen durch ihre theatrale Verarbeitung enthoben werde und Grundsätzlicheres diskutiert werden könne.[160] Diese könne als „*schräger Winkel*" betrachtet werden, der die Metadimension der betrachteten Frage

[149] *Dreier*, JZ 1997, 421 (428 f.); Kelsen, *Was ist Gerechtigkeit?* 7. Aufl. (2016), S. 16 ff.
[150] S. dazu etwa *Radbruch*, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 105.
[151] *Habermas*, Faktizität und Geltung, 4. Aufl. (1994), S. 143 ff.; *Somek* in: *Koller/Hiebaum*, Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung, 2016, S. 69 (86 f.).
[152] *Habermas*, S. 169 ff., *Koller/Hiebaum*, S. 77.
[153] *Habermas*, S. 169.
[154] S. dazu auch grundlegend *Schiller*, in: *Mathes*, Die Entwicklung des bürgerlichen Dramas im 18. Jahrhundert, 1974, S. 103.
[155] *Habermas*, S. 243.
[156] *Habermas*, S. 243.
[157] *Habermas*, S. 243.
[158] *Derrida*, Gesetzeskraft, 6. Aufl. (2013), insb. S. 30 ff., 56 ff.
[159] *Vismann*, S. 19 ff.
[160] *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover*, S. 291.

herausarbeite.[161] Um die Bedeutung von *„Terror“* im Kontext von Recht und Öffentlichkeit jedoch angemessen erfassen zu können, muss klar sein, dass es sich hierbei eben nicht um die Anwendung rechtlicher Diskurse, sondern um ihre ästhetische Simulation handelt.

II. Agonalität

Damit wird der letzte Teil der Handlung erreicht: das Urteil. Regelmäßig endet ein Theaterstück dort: Ein Ding wurde zur Sache, dem Diskurs zugeführt. Die Zuschauenden gehen nach Hause und sind moralisch weitergebildet.[162] Das Gericht geht dagegen zum Wettkampf der Konfliktparteien über und richtet.[163] Nicht so bei *von Schirach*. Hiermit hebt sich *„Terror“* radikal von anderen Theaterstücken ab. Das Motiv des Gerichtstheaters ist schließlich regelmäßig präsent und an sich nichts Neues. Es findet sich bereits in der Antike, etwa in der „*Orestie“*.[164] Von dieser grenzt sich *von Schirach* allerdings ganz bewusst ab.[165] Aber auch an andere Klassiker, von „*Der zerbrochne Krug“*[166] bis *„Die Ermittlung“*[167] ist zu denken. In der aktuellen Theaterlandschaft war das Stück „*Zeugen*!“ des Rimini-Protokolls sehr präsent, dieses wurde als Werk des postmodernen Theaters oft mit *„Terror“* verglichen.[168]

Der besondere Aspekt bei *„Terror“* ist aber: Das Publikum geht nicht nach Hause. Vielmehr wird das Publikum zum Hammelsprung, zur Abstimmung über die Alternativen von Freispruch und Verurteilung gebeten.[169]

1. Tradition der richtenden Zuschauenden

Besonders aufschlussreich ist die Art, wie *von Schirach* den Akt des Urteilens selbst ins Zentrum rückt. Indem das Publikum, ähnlich wie im Gericht, über Freispruch oder Verurteilung entscheidet, greift *„Terror“* eine rechtshistorische Tradition auf. Denn die Rechtsgeschichte kennt durchaus die Macht der Zuschauer. Im germanischen Recht kam dies in den „*Umständen“* zum Ausdruck, in denen die Zuschauer standen und mitentschieden.[170] Ähnlich war es bei der Volksgerichtsbarkeit der griechischen Polis.[171] Prägend für beide war allerdings die Überschaubarkeit der betroffenen Bevölkerung.[172] Alle konnten sich zum Gerichtstermin versammeln, die Handzeichen waren noch zählbar.[173] In der Neuzeit hat sich die Rolle der Zuschauenden typischerweise geändert, sie sind anwesend, entscheiden aber nicht mehr mit, und haben lediglich die Aufgabe, die Öffentlichkeit herzustellen. Zwar gibt es im Gericht Schöffendienst Leistende, die keine juristische Ausbildung besitzen, doch sie werden in eine herausgehobene Rolle berufen und sind keine bloßen Zuschauenden. Dabei ist die Anwesenheit der Zuschauenden nicht zwingend inhaltsleer. *Von Feuerbach* vertrat die Ansicht, dass es zwar wirklichkeitsfern sei, dass das Volk eine vollinhaltliche Kontrolle über die Justiz ausübe, er hielt es jedoch für realistisch, dass die Einhaltung des Verfahrens in wesentlichen Zügen durch das anwesende Publikum gesichert werde.[174] Die Anwesenheit der Zuschauenden im heutigen Gericht kann insofern als symbolisch verstanden werden; im Gegensatz zu einer realen Anwesenheit, bei der Verstöße unmittelbar geahndet werden.[175] Grundsätzlich gilt heute vor Gericht: Die Zuschauenden sollen nicht so in das Verfahren eingreifen, dass die Entscheidung von ihnen abhängig ist.[176]

„Terror“ setzt dazu an, die Zuschauenden wieder in eine aktive Rolle zu bringen, und direkt in die Entscheidung einzubinden. Fast, als würde *die diskursive Meinungs- und Willensbildung von allen Rechtsgenossen* in *Habermas* Sinne abgefragt,[177] die Utopie der direkten Teilhabe und demokratischen Entscheidung heraufbeschwörend. Durch diese aktive Durchbrechung der vierten Wand werden Theater und Gericht gleichermaßen zu Räumen politischen Handelns erklärt.[178]

2. Gegenstand des Publikumsurteils

Im agonalen Dispositiv zeigt sich schließlich das Auseinanderfallen, das sich schon durch diesen Text hinweg andeutete. Ein Gericht hat vorher diskursiv um Gerechtigkeit und methodisch um juristische Richtigkeit gerungen. *Von Schirach* beschränkt sich in *„Terror“* auf den Diskurs um Gerechtigkeit, juristische Methodik findet keinen Platz. Entsprechend kann sich die Entscheidung des Publikums nur auf die Entscheidung über das beschränken, was sie gerecht halten. Interessant ist das Ergebnis: In Deutschland hält die Mehrheit von aktuell mehr als 60 % der Theaterbesuchenden *Kochs* Handeln für richtig, in der ARD-Ausstrahlung 2016 waren es sogar fast 90 % der Zuschauenden; die entsprechenden Daten sind auf der begleitenden Website zum Stück einsehbar.[179] Es muss festgehalten werden, dass die Mehrheit der Abstimmenden ein Urteil, das ein Gericht in diesem Fall fällen würde, für

---

161 *Lehmann*, in: *Deck/Siegburg*, Politisch Theater machen, 2011, S. 29 (16 f.).
162 *Schiller*, in: *Mathes*, S. 103.
163 *Vismann*, S. 72 ff.
164 *Aischylos*, Die Orestie, 2018; s. dazu *Brauneck*, in: *Schmidt*, Das Recht braucht eine Bühne, 2. Aufl. (2020), S. 49 (58); *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover,* S. 291 (292).
165 *von Schirach/Baur,* in: *Schmidt*, Das Recht braucht eine Bühne, 2. Aufl. (2020), S. 27 (29).
166 *von Kleist*, Der zerbrochne Krug, 1811; *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover*, S. 291 (292); *Košenina*, in: *Allerkamp/Bartl/Fleig/Gräbnitz/Pätsch/Roussel*, Kleist Jahrbuch 2022, 2022, S. 217.
167 *Weiss,* Die Ermittlung*,* 1991*;* s. dazu *Brauneck*, in: *Schmidt*, 2020, S. 49 (58).
168 *Canaris*, in: *Neuhaus/ Nover*, S. 291 (292). *Vecchiato*, Colloquia Germanica 55, 105.
169 *von Schirach,* S. 133; s. auch *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover,* S. 291 (298).
170 Grimms Wörterbuch, Bd. 23, Sp. 1167; *Wesel*, Geschichte des Rechts, 4. Aufl. (2014), S. 285, 319 f.; *Vismann*, S. 133.
171 *Meier*, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen, 2011; *Münkler*, in: *Münkler/Stenzel*, Inszenierung von Recht, 2019, S. 19; *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover*, 2019, S. 291 (292); *Brauneck*, in: *Schmidt*, 2020, S. 49 (59 f.).
172 *Stenzel*, in: *Münkler/Stenzel*, S. 208 (222).
173 *Stenzel*, in: *Münkler/Stenzel*, S. 208 (222).
174 *von Feuerbach*, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, 1821, S. 149, *Vismann*, S. 134.
175 *Vismann*, S. 134.
176 *Vismann*, S. 134.
177 S. Fn. 152.
178 *Stenzel*, in: *Münkler/Stenzel*, S. 208 (229).
179 Projektwebsite „Terror“, online abrufbar unter: terror.theater/cont/results_main/de (zuletzt abgerufen am 10.11.2025).

ungerecht halten würde. Natürlich wäre eine Verurteilung durch das Gericht nicht ganz sicher, wenn etwa eine andere *Kammer* des *BGH* abweichend urteilen oder den übergesetzlichen Notstand anerkennen würde, aber im Grundsatz ist ein Schuldspruch doch überwiegend wahrscheinlich.

Trotz der enormen popkulturellen Resonanz von *„Terror“* in Deutschland hat dieses Auseinanderfallen keine Konsequenz. Dafür sind mehrere Begründungen fruchtbar zu machen. Ganz banal könnte es die menschliche Komponente sein. Zumindest in der Fernseh-Fassung spielte der populäre Schauspieler *Florian David-Fitz* Major *Koch*, eine Figur, mit der sich das Publikum leicht identifizieren konnte. In den Theatern wird *Koch* vielfach von jungen, charismatischen Darstellern verkörpert worden sein. Die SZ titelte in diesem Zusammenhang etwa: *„Zu hübsch für einen Fiesling?“*[180] Vielleicht stehen dahinter abstraktere Erwägungen zurück.[181] Es gibt auch andere Ansätze zur Erklärung: Es ist möglich, dass Theaterstücke in ihrer Zielgruppe vor allem ein bürgerliches Publikum erreichen,[182] für das Fragen der Rechtsfindung und Gerechtigkeit im alltäglichen Leben nur eine untergeordnete praktische Relevanz besitzen. Der damit verknüpfte Gedanke, dass der Kontakt mit der Strafgerichtsbarkeit in dieser gesellschaftlichen Gruppe eher selten ist, und, soweit er doch erfolgt, durch anwaltschaftliche Vertretung zeitnah aufgelöst wird, erscheint nicht ganz fernliegend.[183]

Letztendlich lässt sich dieser Effekt vielleicht auch darauf zurückführen, dass *von Schirach* die Diskussion um Gerechtigkeit vom Recht getrennt hat. Der Großteil der Abstimmenden wird kaum wirklich erkannt haben, worum es eigentlich geht. *Von Schirach* wählt verschiedene Begriffe und legt sich auf keinen richtig fest, mal soll im Urteil die Frage beantwortet werden, ob *Koch* sich an das Verfassungsrecht gehalten hat,[184] dann geht es um Gerechtigkeit[185] und schließlich doch um die Frage der Schuld.[186] Das ist nach der bis jetzt geführten Argumentation verständlich, weil Thema und Rahmen auseinanderfallen. Die gewählte Darstellungsweise dürfte auf einer bewussten Entscheidung des Autors beruhen. Naheliegend ist, dass ausschweifende Erklärungen über juristische Methodik zu langatmig geworden wären. Dass *von Schirach* die Langatmigkeit fürchtet, stößt allerdings dort auf Bedenken, wo er über mehrere Seiten hinweg die Befehlsketten und Abläufe im Militär erklären lässt.[187] Jedenfalls ist die Erkenntnis, worüber eigentlich abgestimmt wird und wie sich das Ergebnis zu unseren Gerichten, der Bindung an den Rechtsstaat, verhält, dem nichtjuristischen Publikum verstellt. Dieses kann nur nach individueller Gewissensentscheidung urteilen, zu dieser wurde es allerdings vorab gut beraten.

D. Fazit

In der Gesamtschau von *Ferdinand von Schirachs „Terror“* ergibt sich ein ambivalentes Bild. Das Stück greift rechtliche Diskurse und rechtsstaatliche Fragen zwar auf, es wird aber methodisch kein genuin rechtlicher Diskurs geführt.

Die inhaltliche Übereinstimmung mit strafrechtlichen Fragestellungen und solchen der rechtsstaatlichen Bindung erscheinen weniger als Ergebnis einer systematischen juristischen Auseinandersetzung, sondern eher als Nebenprodukt der Berührungspunkte zwischen ethischen und rechtlichen Argumentationsmustern. Originär rechtliche Einschätzungen gibt es nur an wenigen Stellen, vielmehr wird der Anschein des Juristischen durch Form, Struktur und Sprache erzeugt. Genau an dieser formalen Gestaltung wird deutlich, welche theatralen Elemente in der Gerichtsbarkeit präsent sind; das Gericht wird gleichsam als Bühne präsentiert. Diese theatrale Dimension erfüllt zum einen eine selbstinszenierende Funktion, das Gericht stellt sich als souveräne, ordnende Kraft aus, und zugleich eine diskurstheoretische, denn das Gericht strebt durch die dargestellte Aushandlung der Gerechtigkeit des Urteils zu.

Besonders bemerkenswert ist, dass das Stück den urteilenden Aspekt des Gerichts, den Moment der Entscheidung, aufgreift und in die Hände des Publikums legt. Dieses Publikum wird in die Rolle der Richtenden versetzt und erlebt einen Akt der Teilhabe an der Rechtsfindung. Da das Urteil am Ende jedoch nicht Ergebnis einer juristisch strukturierten Begründung, sondern einer moralischen Aushandlung ist, entfaltet es seine Wirkung weniger im Sinne einer rechtlichen und demokratischen Willensbildung, sondern vor allem auf einer individuellen und ästhetischen Ebene. Dies wird durch das Stück selbst nicht reflektiert, der Moment der Verzerrung und Spiegelung wird versucht zu verschleiern, anstatt diese Brechung nutzbar zu machen.[188] Um eine schon früher eingeführte Terminologie zu verwenden: Das Gebot des *„schrägen Winkels“* wird missachtet.[189]

„Terror“ bleibt damit ein intellektuell reizvolles Experiment, das den moralischen Diskurs auf die Bühne hebt, jedoch ohne ihn in eine rechtlich oder politisch produktive Richtung zu lenken. Es bleibt so ein Stück für das bürgerliche Feuilleton. Es deutet an, was Recht und Öffentlichkeit miteinander verhandeln könnten, verzichtet aber auf eine substanzielle Auseinandersetzung mit diesen Fragen. Es berät das Individuum in seiner Gewissensentscheidung, blendet demokratische und rechtsstaatliche Dimensionen aber weitgehend aus.

---

[180] Süddeutsche Zeitung, Zu hübsch für einen Fiesling? 18.10.2016, online abrufbar unter: sueddeutsche.de/medien/florian-david-fitz-zu-huebsch-fuer-einen-fiesling-1.3210635? (zuletzt abgerufen am 10.11.2025).

[181] So auch *Mücke*, MEDIENwissenschaft 2019, 8 (20).

[182] Zum Theater: *Mandel*, Theater in der Legitimationskrise? 2020, S. 17 f.; zur ARD etwas weniger eindeutig: *Eimeren/Egger*, Media Perspektiven 2021, 554 (558).

[183] S. dazu *Greiner*, Soziale Schicht und Strafverfolgung, 2024.

[184] *von Schirach*, S. 131.

[185] *von Schirach*, S. 131.

[186] *von Schirach*, S. 135.

[187] *von Schirach*, S.27 ff., weiterführend *Baumann*, in: *Schmidt*, Das Recht braucht eine Bühne, 2. Aufl. 2020, S. 37.

[188] *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover,* S. 291 (299).

[189] *Canaris*, in: *Neuhaus/Nover,* S. 291 (299); *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1995, S. 16 f.

Ferdinand von Schirach – „Sie sagt. Er sagt."

*Judith Heger**

Abstract
Das Gerichtsdrama „Sie sagt. Er sagt." von Schriftsteller und Strafverteidiger Ferdinand von Schirach veranschaulicht die Schwierigkeiten, die mit Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen in sexualstrafrechtlichen Prozessen einhergehen. Der Beitrag analysiert, wie die Fragen von Konsens in sexuellen Handlungen und Wahrheit in sexualstrafrechtlichen Prozessen im Rahmen des Dramas verhandelt werden. Daneben wird beleuchtet, wie dabei strukturelle Herausforderungen des Strafrechts im Umgang mit Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen widergespiegelt werden.

The courtroom drama "She Says. He Says." by writer and criminal defense attorney Ferdinand von Schirach illustrates the difficulties associated with statement against statement situations in sexual criminal proceedings. This article analyzes how the questions of consent in sexual acts and truth in sexual criminal proceedings are addressed within the drama. It also examines how structural challenges of criminal law in dealing with statement against statement situations are reflected therein.

I. Einleitung

„Meiner Tochter würde ich im Zweifel raten, nicht zur Polizei zu gehen", antwortete Berlins ehemaliger Generalstaatsanwalt *Hansjürgen Karge* in einer Talkshow auf die Frage, ob Missbrauchsopfer ihren Täter[1] anzeigen sollten.[2] Diese Aussage lässt sich zwar nicht generalisieren, sie zeigt aber ein großes praktisches Problem im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt auf: Bei kaum einer anderen Deliktsart wie den Sexualdelikten stehen sich so häufig zwei Aussagen gegenüber.[3] Das Opfer wird selbst zum wichtigsten Beweismittel und seine Aussage aufgrund der Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten bis ins kleinste Detail analysiert, hinterfragt und offen angezweifelt.[4]

Der Strafverteidiger und Schriftsteller *Ferdinand von Schirach* versucht, diese Thematik mithilfe seines Gerichtsdramas „Sie sagt. Er sagt." den Lesern näher zu bringen und – wie so oft in seinen Werken – zum Nachdenken, Zweifeln und Hinterfragen anzuregen.[5] Der Inhalt dieses fiktiven Dramas ist schnell zusammengefasst: Die erfolgreiche TV-Moderatorin *Katharina Schlüter* behauptet von ihrem ehemaligen Geliebten, dem Geschäftsmann Dr. *Christian Thiede*, am 14. August in dessen Wohnung vergewaltigt worden zu sein.[6] Sie zeigt ihn an und es kommt zum Strafprozess. Im Mittelpunkt steht eine zentrale Frage: Wer sagt die Wahrheit? Die Prozessbeteiligten bemühen sich, das Gericht von ihrer Version des Geschehens zu überzeugen. Der Leser, der zunächst bewegt von *Schlüters* Aussage dieser sofort Glauben schenken möchte, muss dies, ob er will oder nicht, durch die Fragen und das Plädoyer der Strafverteidigerin *Dr. Breslau* überdenken. Er beginnt zu zweifeln. Mit diesen Zweifeln wird er am Ende des Dramas auch allein gelassen. Es wird kein Urteil gefällt, es gibt keine Auflösung, es gibt keine Antwort auf die zentrale Frage. Letztlich bleiben nur zwei verschiedene Aussagen und viele offene tatsächliche wie rechtliche Fragen.

Einige dieser Fragen werden im Folgenden besprochen. Zunächst findet eine Einführung in die Problematik von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen statt (II.). Dort werden die entscheidenden normativen Vorgaben vorgestellt. Anschließend werden ausgehend davon die Fragen von Konsens in sexuellen Handlungen (III.) und Wahrheit in sexualstrafrechtlichen Prozessen (IV.) thematisiert. In diesem Kontext wird auf die jeweiligen strukturellen Herausforderungen des Strafrechts eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf den normativen Grundlagen, den juristischen Hintergründen und Methoden sowie der entsprechenden Darstellung der Thematik durch *von Schirach*. Entsprechend *von Schirachs* Fall beschränkt sich der Beitrag auf Sexualdelikte zwischen Erwachsenen.

II. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen

Sie sagt – er sagt, das ist die typische Ausgangslage in sexualstrafrechtlichen Prozessen. Doch auch außerhalb der Sexualdelikte stehen sich in einem Strafprozess häufig zwei verschiedene Aussagen gegenüber.

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht" unter der Leitung von Professorin Dr. *Anja Schiemann* im Wintersemester 2025/26.

1 Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, gemeint sind aber Menschen aller Geschlechtsidentitäten.

2 Vgl. dazu im Anschluss an die Talkshow *Schaaf*, Die einzige Zeugin, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 08.08.2010, Nr. 31, S. 39.

3 Vgl. *Eschelbach*, in: *Matt*/*Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. (2020), § 177 Rn. 15; *Odebralski*, Aussage gegen Aussage in Sexualstrafverfahren, 2024, S. 1, 24.

4 Ausf. dazu *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. (2022), § 48 Rn. 48 ff.

5 Zu *v. Schirachs* Person, Schreibweise und Kernthematiken ausf. *Nehrlich*/*Schilling*, Ferdinand von Schirach – Zwischen Literatur und Recht, 2024, insb. S. 1 ff.

6 Vgl. zum Tatvorwurf *v. Schirach*, Sie sagt. Er sagt., 2. Aufl. (2024), S. 8.

1. Begriffsbestimmung

Widersprechen sich in einem Strafprozess die Aussagen von Opfer- bzw. Belastungszeuge und Angeklagtem und fehlen weitere Beweismittel, an denen sich der Wahrheitsgehalt der jeweiligen Aussagen überprüfen lassen könnte, spricht man von einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.[7] Gleiches gilt in Fällen, in denen der Angeklagte schweigt, da die Rechtsprechung sein Schweigen als ein Bestreiten der Vorwürfe wertet.[8] Auch *von Schirachs* Drama liegt eine solche Konstellation zugrunde: *Schlüters* Aussage einerseits gegen das Schweigen *Thiedes* andererseits.[9]

2. Normative Vorgaben

Wie genau ein Gericht im Fall einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zu entscheiden hat, ist gesetzlich nicht vorgegeben.[10] Allerdings gibt es verschiedene normative Vorgaben, die in diesen Konstellationen greifen.

a) Unschuldsvermutung

Ein erster normativer Anknüpfungspunkt ist die in Art. 6 Abs. 2 EMRK normierte Unschuldsvermutung. Danach gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Mit der Ratifizierung der EMRK ist Art. 6 Abs. 2 EMRK Bestandteil des positiven Rechts im Rang eines Bundesgesetzes geworden.[11]

Doch die Unschuldsvermutung ist nicht nur einfachgesetzlich vorgesehen. Vielmehr hat sie sogar Verfassungsrang, da sie sich aus dem in der Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG ableiten lässt.[12]

Die Unschuldsvermutung gilt in allen strafrechtlichen Verfahren von Beginn der Ermittlung an und wirkt auch noch nach dem rechtskräftigen Freispruch fort.[13] Aus ihr lässt sich die prinzipielle Beweislast des Staates ableiten.[14] Sie verlangt außerdem vom Tatgericht, ergebnisoffen in die Hauptverhandlung zu gehen.[15] Gleiches gilt für andere staatliche Stellen, Amtsträger, Politiker, die Medien oder auch Sachverständige.[16]

b) Zweifelsgrundsatz – *in dubio pro reo*

Darüber hinaus lässt sich aus der Unschuldsvermutung der sog. Zweifelsgrundsatz *in dubio pro reo* (lat.: im Zweifel für den Angeklagten) ableiten.[17] Dieser Zweifelsgrundsatz ist ein zentraler Grundsatz in der StPO, ausdrücklich normiert ist er dort aber nicht.[18]

Auf diesen Grundsatz spielt auch *Breslau* an, als sie im Anschluss an die Zeugenvernehmung der Kriminalhauptkommissarin *Reuther* behauptet, dass niemand wisse, ob *Schlüter* das Chanel-Kleid tatsächlich am vermeintlichen Tattag trug und weil es niemand wisse, müsse man zugunsten des Angeklagten *Thiede* davon ausgehen, dass sie es nicht trug.[19] Im Zweifel für den Angeklagten also? Anders als der Wortlaut es vermuten lässt, bedeutet *in dubio pro reo* jedoch gerade nicht, dass im Falle uneindeutiger Beweislagen immer zugunsten des Angeklagten entschieden werden muss.[20] Der Zweifelsgrundsatz normiert keine Beweis-, sondern eine Entscheidungsregel und ist daher erst nach Abschluss der Beweiserhebung anzuwenden.[21] Nur, wenn danach noch Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen, hat das Gericht zu seinen Gunsten zu entscheiden.[22] Die von *Biegler* als „*Verfassungslyrik*“[23] abgetane Aussage *Breslaus* verkennt damit die eigentliche Bedeutung dieses Grundsatzes.

c) Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung, § 261 StPO

Wie das Gericht im Anschluss an die Beweisaufnahme die einzelnen Beweise würdigt, steht ihm gem. § 261 StPO grundsätzlich frei. Dieser dort niedergeschriebene Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung regelt,

---

7 *Tiemann*, in: KK-StPO, 9. Aufl. (2023), § 261 Rn. 100; *Murmann*, in: NK-StPO, 1. Aufl. (2025), § 261 Rn. 132.

8 Vgl. *BGH*, NStZ 2013, 180 (181); *OLG Hamburg*, NStZ 2015, 105 (107). Vgl. dazu auch *Odebralski*, S. 6 sowie *Bartel*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 261 Rn. 246.

9 Vgl. dazu *v. Schirach*, S. 125.

10 Dies betont auch Rechtsanwalt *Biegler*, *v. Schirach*, S. 125: „[E]ine Regel, die besagt, dass Sie freisprechen müssen, wenn Aussage gegen Aussage steht, gibt es selbstverständlich nicht. Eine solche Regel kann es in einem Rechtsstaat auch gar nicht geben.“

11 BGBl. II 1952, S. 685. Zur Stellung der EMRK im nationalen Recht vgl. auch BVerfGE 19, 342 (347); 74, 358 (370); *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 35, 36.

12 BVerfGE 82, 106 (114); 110, 1 (22); BGHSt 65, 75 (86); *Jarass*, in: *Jarass*/*Pieroth* GG, 18. Aufl. (2024), Art. 20 Rn. 150; *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 35, 36.

13 *Harrendorf*/*König*/*Voigt*, in: HK-EMRK, 5. Aufl. (2023), Art. 6 Rn. 193; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO, 68. Aufl. (2025), EMRK Art. 6 Rn. 12.

14 *Meyer*, in: *Karpenstein*/*Mayer*, EMRK, 3. Aufl. (2022), Art. 6 Rn. 179; *Lohse*/*Jakobs*, in: KK-StPO, MRK Art. 6 Rn. 68; *Gaede*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2025), EMRK Art. 6 Rn. 129.

15 *Harrendorf*/*König*/*Voigt*, in: HK-EMRK, Art. 6 Rn. 195; vgl. auch *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 66.

16 *Meyer*, in: *Karpenstein*/*Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 181 ff.; *Gaede*, in: MüKo-StPO (Fn. 14), EMRK Art. 6 Rn. 128; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, EMRK Art. 6 Rn. 13.

17 EGMR-E 4, 208 Rn. 77 – *Barberà u. a.*/SPA; *EGMR*, ÖJZ 2001, 613 Rn. 15 – *Telfner*/AUT; *Hilgendorf*, in: *Hilgendorf*/*Kudlich*/*Valerius*, Handbuch des Strafrechts, 2022, § 54 Rn. 211; *Gaede*, in: MüKo-StPO (Fn. 14), EMRK Art. 6 Rn. 129.

18 *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. (2017), Rn. 116; *Brehmeier-Metz*/*Bröckers*/*Burghardt*, in: HK-GS, 5. Aufl. (2022), StPO § 261 Rn. 9. Ob der Zweifelsgrundsatz selbst Verfassungsrang hat, hat das *BVerfG* offengelassen, *BVerfG*, NJW 1988, 477; befürwortend *Tiemann*, in: KK-StPO, StPO § 261 Rn. 63.

19 *v. Schirach*, S. 84.

20 BGHSt 44, 153 (158); *BGH*, NStZ 2019, 42 (43); vgl. auch *Brehmeier-Metz*/*Bröckers*/*Burghardt*, in: HK-GS, StPO § 261 Rn. 9; *Kudlich*, in: BeckOK-StGB, 67. Ed. (Stand 01.11.2025), § 1 Rn. 49.

21 St. Rspr., vgl. bereits *BVerfG*, NJW 1988, 477 sowie daran anschließend *BGH*, NStZ 2001, 609; BGHSt 49, 112 (122); *BGH*, BeckRS 2018, 40735 Rn. 15. Vgl. dazu auch die Ausführungen in *Bieglers* Plädoyer, *v. Schirach*, S. 124.

22 *BGH*, NStZ 1999, 205 (206); *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 51; *Bartel*, in: MüKo-StPO (Fn. 8), § 261 Rn. 374; ausf. dazu auch *Murmann*, in: NK-StPO, § 261 Rn. 165, 87 ff.

23 *v. Schirach*, S. 85.

dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet. Im Kern bedeutet dies, dass das Tatgericht losgelöst von gesetzlichen Vorgaben die Beweise frei würdigen und ihren Beweiswert bestimmen kann und muss.[24] Grenze dieser Freiheit sind Logik und Rationalität.[25]

Überzeugung meint dabei die subjektive Gewissheit des Richters, dass der Sachverhalt wahr ist.[26] Die Grundlage für diese persönliche Gewissheit muss objektiv sein, es müssen also rationale Gründe den Schluss zulassen, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt.[27]

Liegt eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, sodass die Verurteilung des Angeklagten mit der Bewertung der Glaubwürdigkeit des einzigen Belastungszeugen steht und fällt, sind die Anforderungen an die Beweiswürdigung nach der Rechtsprechung des *BGH* erhöht: Die Zeugenaussage muss im Rahmen einer Gesamtwürdigung einer besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen werden.[28] Zu analysieren sind dabei insbesondere die Entstehungsgeschichte der Aussage und das Aussagemotiv sowie Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.[29] An dieser Stelle werden auch sog. Realkennzeichen relevant. Realkennzeichen sind aussageimmanente Qualitätsmerkmale wie beispielsweise logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfungen oder die Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis für deren Glaubhaftigkeit gilt.[30] Auch *Schlüter* schildert eine solche ausgefallene Einzelheit auf die Frage der Vorsitzenden, an was sie gedacht habe, als sie nach der vermeintlichen Tat neben *Thiede* auf dessen Sofa saß:

> *„An nichts. Zwischen den beiden Fenstern steht eine […] große etruskische Vase. Ich habe sie angestarrt. Mir ist das Wort »etruskisch« nicht eingefallen. Nur daran habe ich gedacht.“*[31]

Die Verwunderung *Schlüters* über sich selbst, als sie nach dem Adjektiv gesucht hat, stelle, so Oberstaatsanwältin *Heise*, ein Realkennzeichen dar. Dass man sich solch eine ausgefallene Einzelheit kaum ausdenken könne, spreche für die Glaubhaftigkeit der Aussage *Schlüters*.[32]

III. Konsens in sexuellen Handlungen

Die Frage von Konsens in sexuellen Handlungen kann nur im Rahmen dieser Vorgaben, insbesondere der Unschuldsvermutung, beantwortet werden. Konsensuelle – also einvernehmliche – sexuelle Handlungen unter Erwachsenen sind von deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst.[33] Im Umkehrschluss umfasst dieses Recht auch, dass sich eine Person gegen die Vornahme sexueller Handlungen entscheidet.[34] Übergeht eine andere Person diese Entscheidung, liegt eine Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung vor.[35] Aus diesem Grund ist die Frage nach Konsens in sexuellen Handlungen entscheidend und unerlässlich. *„Haben Sie darüber gesprochen, was jetzt passieren würde?“*[36] und *„Sie waren damit einverstanden?“*[37] fragt daher auch die Vorsitzende *Schlüter* im Rahmen ihrer Zeugenaussage. Dieses Vorgehen ist sehr realistisch.[38]

1. Begriffsbestimmung

Der Begriff Konsens meint Übereinstimmung, übereinstimmender Meinung sein sowie Zustimmung geben.[39] Letztere Bedeutung des Wortes ist gemeint, wenn man von Konsens in sexuellen Handlungen spricht. Es geht also um die Zustimmung der an der sexuellen Handlung Beteiligten.

2. Normative Ausgangslage im StGB

Den Begriff Konsens als solchen kennt das StGB nicht. Mit der Neufassung des § 177 StGB im Rahmen einer Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016[40] hat der Gesetzgeber im deutschen Sexualstrafrecht jedoch die sog. Nichteinverständnislösung bzw. *Nein-heißt-Nein-*

---

24 *Brehmeier-Metz*/*Bröckers*/*Burghardt*, in: HK-GS, StPO § 261 Rn. 9; *Bartel*, in: MüKo-StPO (Fn. 8), StPO § 261 Rn. 1.

25 *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 39; *Murmann*, in: NK-StPO, § 261 Rn. 3; ausf. auch *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, 57. Ed. (Stand 01.10.2025), § 261 Rn. 3ff.

26 Vgl. BGHSt 10, 208 (210 f.); *Brehmeier-Metz*/*Bröckers*/*Burghardt*, in: HK-GS, StPO § 261 Rn. 3; *Bartel*, in: MüKo-StPO (Fn. 8), § 261 Rn. 5.

27 Vgl. nur *BGH*, StV 1993, 510 (511); NJW 1999, 1562 (1564); *Bartel*, in: MüKo-StPO (Fn. 8), § 261 Rn. 5 oder auch *Stuckenberg*, in: KMR-StPO, 140. EL (Januar 2026), § 261 Rn. 28.

28 Vgl. jüngst *BGH*, NStZ 2019, 42 (43) und BeckRS 2023, 28288 Rn. 19 m. Bspr. *Beukelmann*/*Heim*, NJW-Spezial 2023, 728. Ausf. dazu auch *Miebach*, NStZ-RR 2016, 329. Diese Gesamtwürdigung muss außerdem in den Urteilsgründen besonders dargestellt werden, weswegen regelmäßig die maßgeblichen Teile der Aussage des Belastungszeugen wiedergegeben werden müssen, so jüngst *BGH*, NStZ-RR 2025, 183 (183 f.); BeckRS 2025, 5337 Rn. 10 sowie BeckRS 2025, 15787 Rn. 6; s. dazu auch *Odebralski*, S. 29.

29 *BGH*, BeckRS 2012, 8650 Rn. 9; BeckRS 2022, 49951 Rn. 9; dazu auch *Tiemann*, in: KK-StPO, § 261 Rn. 127. Vgl. auch *Bieglers* Ausführungen, *v. Schirach*, S. 124 f.

30 BGHSt 45, 164 (170 f.); *Murmann*, in: NK-StPO, § 261 Rn. 126. Zu Beweiswert und Validität von Realkennzeichen ausf. *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, 3. Aufl. (2022), Rn. 717 ff.; *Geipel*/*Renzikowski*, Verteidigung bei Sexualdelikten, 1. Aufl. (2022), Rn. 399 ff.

31 *v. Schirach*, S. 45.

32 *v. Schirach*, S. 122.

33 Vgl. *Schumann*/*Papathanasiou*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), Vorb. zu §§ 174 ff. Rn. 2; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), Vorb. zu § 174 Rn. 7f.; *Di Fabio*, in: *Dürig*/*Herzog*/*Scholz*, GG, 107. EL (August 2025), Art. 2 Abs. 1 Rn. 200.

34 *Fischer*, in: *Fischer,* StGB, 73. Aufl. (2026), StGB Vorb. zu § 174 Rn. 5; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Vorb. zu § 174 Rn. 8.

35 So ausdrücklich nur *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Vorb. zu § 174 Rn. 9.

36 *v. Schirach*, S. 36.

37 *v. Schirach*, S. 38.

38 Zum Verhör von Zeugen allgemein s. *Slawik*, in: KK-StPO, § 68 Rn. 5f.; *Ladiges*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, 2. Aufl. (2025), § 69 Rn. 6.

39 *Herning*/*Illgner*, ZRP 2016, 77 (78).

40 Ausf. zu der Reform *Hörnle*, NStZ 2017, 13; *Eschelbach*, in: *Matt*/*Renzikowski*, § 177 Rn. 1 ff sowie krit. *Deckers*, StV 2017, 410.

Lösung implementiert.[41] Eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 StGB setzt daher nun ein Verhalten gegen den erkennbaren Willen des Opfers voraus. Dieser Wille muss durch das Opfer in für einen objektiven Dritten erkennbarer Weise ausdrücklich oder konkludent, verbal oder non-verbal zum Ausdruck gebracht werden.[42] Die Motivationslage des Opfers ist irrelevant.[43] Ein lediglich innerer Vorbehalt oder Widerwille des Opfers genügt jedoch gerade nicht.[44] Eingeführt wurde somit eine Obliegenheit des Opfers, die eigene sexuelle Selbstbestimmung (das von § 177 StGB geschützte Rechtsgut)[45] gegenüber dem Täter zu kommunizieren.[46] Im Umkehrschluss ist somit von Konsens auszugehen, sofern ein solcher erkennbarer Wille der sexuellen Handlung nicht entgegensteht.

3. Frage von Konsens in der juristischen Praxis

Bei der Beantwortung der Frage von Konsens in der juristischen Praxis, gilt es somit herauszufinden, ob ein objektiv erkennbarer Wille des vermeintlichen Opfers vorlag und der sexuellen Handlung entgegenstand.

a) Entgegenstehender Wille des Opfers

Den meisten sexualstrafrechtlichen Prozessen liegt eine Anzeige des vermeintlichen Tatopfers zugrunde, in der es behauptet einen der sexuellen Handlung entgegenstehenden Willen gehabt zu haben.[47] Zur Ermittlung eines entgegenstehenden Willens des vermeintlichen Opfers wird dieses daher regelmäßig befragt. So auch *Schlüter* in *von Schirachs* Drama.[48]

Teilweise bestreitet der Angeklagte, dass es überhaupt zu sexuellem Kontakt kam, in anderen Fällen bejaht er dies, bestreitet aber das Vorliegen eines erkennbaren, entgegenstehenden Willens des vermeintlichen Opfers.[49] In *von Schirachs* beschriebenen Fall bestreitet *Breslau* zunächst, dass es zwischen dem Angeklagten *Thiede* und *Schlüter* zu sexuellem Kontakt kam.[50] Inmitten des Prozesses wird jedoch ein Video aus dem Taxi, mit dem *Schlüter* nach der vermeintlichen Tat nach Hause fuhr, eingebracht, das beweist, dass *Schlüter* das mit *Thiedes* Spermaspuren befleckte Chanel-Kleid an diesem Tag trug.[51] *Breslau* verändert daraufhin ihre Verteidigungsstrategie und bestreitet den sexuellen Kontakt zwischen *Schlüter* und *Thiede* nicht mehr.[52] Stattdessen deutet sie ein rein emotionales Verständnis von Konsens an, indem sie unterstellt, dass *Schlüter* den einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit *Thiede* nachträglich – also nachdem er ihr die Aussicht auf Versöhnung und eine gemeinsame Zukunft genommen hat – emotional als Missbrauch und das Geschehen daher als Vergewaltigung verstanden hat.[53] Sie bestreitet damit, dass ein entgegenstehender Wille *Schlüters* vorlag.

b) Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens

In der Praxis geht es meist um die Frage der Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens.[54] Dass es für die Beurteilung der Erkennbarkeit auf die Sicht eines objektiven Dritten ankommt, bedeutet für das Gericht, dass es das Geschehen objektiv beleuchten muss. Zu diesem Zweck werden das vermeintliche Tatopfer sowie weitere Zeugen, sofern vorhanden, ausführlich zu dem Geschehen befragt. So auch bei *von Schirach*: In der Zeugenbefragung will die Vorsitzende von *Schlüter* detailliert wissen, wie sie und *Thiede* sich kennengelernt haben, wie ihre Beziehung zueinander war und wie sie endete.[55] Zudem muss *Schlüter* den vermeintlichen Tathergang sehr genau schildern und dabei besonders darlegen, wie sie sich in der konkreten Situation verhalten hat.[56]

4. Strukturelle Herausforderungen bei der Konsensermittlung

Die Frage von Konsens in sexuellen Handlungen stellt das Strafrecht in der Praxis vor erhebliche Herausforderungen. Das Gericht ist auf die Aussagen der Beteiligten angewiesen und muss sich entscheiden, wem es Glauben schenken möchte. Dabei besteht zulasten des vermeintlichen Täters die Gefahr von Vorverurteilung und Stigmatisierung. Andererseits wird die Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers durch sog. Vergewaltigungsmythen beeinflusst, was gleichzeitig die

---

41 BT-Drs. 18/9097, 21; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 4; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. 8. Die engere *Nur-Ja-heißt-Ja*-Lösung, nach der ein Handeln nur mit der Zustimmung der Person straffrei ist, wurde im deutschen Sexualstrafrecht bis jetzt nur in § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB eingeführt, BT-Drs. 18/9097, 25; *Fischer*, in: *Fischer*, StGB § 177 Rn. 6. Sie gilt damit nur gegenüber Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt sind.

42 BT-Drs. 18/9097, 22 f.; *BGH*, NStZ 2019, 717 (718); *Fischer*, in: *Fischer*, StGB § 177 Rn. 11; *Kindhäuser*/*Hilgendorf*, in: *Kindhäuser*/*Hilgendorf*, LPK-StGB, 10. Aufl. (2025), § 177 Rn. 2.

43 BT-Drs. 18/9097, 23; *Schumann*, in: NK-StGB, § 177 Rn. 9; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. 11.

44 BT-Drs. 18/9097, 23; *Eschelbach*, in: *Matt*/*Renzikowski*, § 177 Rn. 26; *Eisele*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 177 Rn. 19c sowie *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 48.

45 *Laue*, in: HK-GS, StGB § 177 Rn. 2; *Schumann*, in: NK-StGB, § 177 Rn. 5; *Heger*, in: *Lackner*/*Kühl*/*Heger*, StGB, 31. Aufl. (2025), § 177 Rn. 1; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. 6.

46 *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 4; *Fischer*, in: *Fischer*, StGB § 177 Rn. 11.

47 *Elsner*/*Steffen*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, 2005, S. 82 kamen zu dem Ergebnis, dass mehr als drei Viertel der Vergewaltigungen durch das Opfer selbst angezeigt werden.

48 *v. Schirach*, S. 35 ff. insb. S. 38: „Sie waren damit einverstanden?“.

49 Vgl. *Wille*, Aussage gegen Aussage in sexuellen Missbrauchsverfahren, 2012, S. 9.

50 *v. Schirach*, S. 68 f.

51 Vgl. *v. Schirach*, S. 120, 129.

52 Vgl. *v. Schirach*, S. 134.

53 *v. Schirach*, S. 134: „Aus ihrer Perspektive bekam der bis dahin einverständliche Sex ja durch die erneute Demütigung eine andere Richtung. Sie musste diesen Sex, der ja aus ihrer Sicht eigentlich die Erneuerung eines Versprechens war, im Nachhinein als Vergewaltigung begreifen.“.

54 Ausf. und krit. dazu *Hoven*/*Weigend*, JZ 2017, 182 (185) sowie *Fischer*, in: *Fischer*, StGB § 177 Rn. 14.

55 *v. Schirach*, S. 20 ff.

56 *v. Schirach*, S. 35 ff. insb. S. 36: „Sie müssen uns das leider schildern.“, S. 39: „Was haben Sie getan? […] Mit diesen Worten? »Ich kann das nicht mehr, hör auf, bitte entschuldige«?“ und S. 40: „Es tut mir leid, Sie müssen das genauer schildern. Blieb sein Penis weiter in Ihnen, nachdem Sie gesagt haben, Sie wollen das nicht mehr?“.

Gefahr sekundärer Viktimisierung zulasten des Tatopfers birgt.

a) Stigmatisierung des Angeklagten

Enorme mediale Aufmerksamkeit und Berichterstattung führen häufig zu einer Vorverurteilung des Angeklagten.[57] Die daraus resultierende Stigmatisierung stellt eine belastende Herausforderung für den Angeklagten dar. Sie tritt dabei in verschiedenen Stadien des Verfahrens auf.

Zum einen beginnt die Stigmatisierung bereits mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder jedenfalls mit Erhebung der Anklage. Einzelfälle werden ohne Rücksicht auf die Unschuldsvermutung medial stark aufgegriffen und skandalisiert.[58] Nicht selten zieht das Umfeld des Angeklagten daraus frühzeitig seine Konsequenzen, was beispielsweise zu dem Verlust von Arbeit, Ansehen und Freunden sowie Anfeindungen, Verfolgungen, Verurteilungen in den sozialen Netzwerken und sozialer Isolation führen kann.[59] Die diesbezüglichen Darstellungen *von Schirachs* sind durchaus realistisch. Der Angeklagte *Thiede* wurde von seinem Posten als Vorstandsvorsitzender freigestellt, was laut *Breslau* als vorläufiges Ende seiner großen Karriere angesehen werden kann.[60] Die Anzeige durch *Schlüter* hatte für *Thiede* zudem persönliche Folgen: Seine Frau hat die Scheidung eingereicht sowie alleiniges Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder beantragt und *Thiede* ist von zu Hause ausgezogen.[61] Und all das, obwohl noch kein Urteil gefällt wurde und *Thiede* rechtlich als unschuldig anzusehen ist. Sollte es fälschlicherweise zu einer Verurteilung und anschließenden Inhaftierung des Angeklagten kommen, wirkt die Stigmatisierung im Strafvollzug fort. Wer als Sexualstraftäter inhaftiert wird, steht aus Sicht vieler Mithäftlinge in der dort faktisch geltenden Rangordnung auf unterster Stufe.[62] Aber auch im Falle eines Freispruchs bleibt die Rufschädigung im gesellschaftlichen wie sozialen Umfeld oft bestehen. Dass die Vorwürfe trotz des Freispruchs wahr sein könnten, bleibt oft tief verankert, besonders, wenn dieser (nur) aufgrund der schwachen Beweislage erfolgt.[63]

b) Vergewaltigungsmythen

Doch seitens des Opfers bestehen ebenfalls erhebliche Herausforderungen. Entscheidend für eine Verurteilung des Angeklagten ist die Glaubhaftigkeit der Opferaussage. Die Beurteilung dieser Glaubhaftigkeit wird regelmäßig durch internalisierte und unbewusste Vorstellungen und Vorurteile zulasten von Vergewaltigungsopfern – sog. Vergewaltigungsmythen – beeinflusst. Vergewaltigungsmythen sind tief verankerte Mythen darüber, wie eine Vergewaltigung abläuft, wer typischerweise Täter und Opfer sind und wie sich Vergewaltigungsopfer verhalten.[64] *Von Schirach* schildert den *„Mythos der wirklichen Vergewaltigung"*[65] durch die psychologische Sachverständige Professorin *Altstedt* wie folgt:

> *„Eine unbescholtene Frau wird in einer dunklen Gasse von einem bewaffneten Mann aus dem Hinterhalt angegriffen, niedergerungen, vergewaltigt und dabei körperlich schwer verletzt. Das Opfer leistet verzweifelt und mit letzter Kraft Widerstand. Als alles vorbei ist, rafft sie ihre Kleider zusammen und geht schnurstracks zur Polizei."*[66]

Die typische Vergewaltigung sieht in der Realität jedoch ganz anders aus: Zwei Drittel der Vergewaltigungen geschehen im Privaten, Täter und Opfer kennen sich zumindest flüchtig.[67] Körperliche Verletzungen sind, wenn überhaupt vorhanden, meistens von leichter bis mittlerer Schwere.[68] Auch, dass sich Opfer gegen die Vergewaltigung wehren, ist nicht der Regelfall. Viele Opfer verfallen in eine Schockstarre oder lassen die Tat wehrlos geschehen, damit sie schneller ein Ende findet – alles natürliche Reaktionen.[69] Ob und wann das Opfer die Tat anzeigt, hängt ebenfalls von verschiedensten Faktoren ab: die persönliche Nähe zum Täter, eine potenzielle Abhängigkeit von ihm, Angst vor den Reaktionen im privaten wie gesellschaftlichen Umfeld, aber auch Scham sowie eigene Schuldzuschreibungen.[70] *Von Schirach* beschreibt dies durch *Schlüter* sehr eindrucksvoll:

> *„Ich bin eigentlich ein überlegter Mensch. Aber das hier. Verstehen Sie, meine Welt, mein Verständnis*

---

57 *Wille*, S. 5; vgl. dazu auch *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 38. Zur enormen medialen Aufmerksamkeit s. nur die eigenständige Nachrichten-Rubrik zum Thema Vergewaltigung auf der Internetseite der Tagesschau, online abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/thema/vergewaltigung (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

58 Ausf. dazu *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 1 ff.

59 Zu diesen möglichen Konsequenzen *Walter*, JZ 2024, 1044 (1046), der deshalb höhere Strafen für Falschbeschuldigungen bei Sexualdelikten fordert.

60 *v. Schirach*, S. 133.

61 *v. Schirach*, S. 133. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Reaktionen von *Thiedes* Noch-Ehefrau auf seinen Betrug allgemein zurückzuführen sind, vgl. *ders*., S. 133: „sie konnte den Betrug ihres Mannes nicht ertragen". Es wird also nicht klar, ob sie aufgrund des Vergewaltigungsvorwurfs oder primär aufgrund seiner Affäre erfolgten.

62 *Wille*, S. 6; *Laubenthal*, Strafvollzug, 8. Aufl. (2019), Rn. 214.

63 *Wille*, S. 6; vgl. dazu auch *Schwenn*, StV 2010, 705 (706) sowie jüngst *Walter*, JZ 2025, 118 (121).

64 *Geipel*/*Renzikowski*, Rn. 542; *Witte*, Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren – Erkenntnisse für die psychosoziale Prozessbegleitung, 2025, S. 2; S. dazu auch die Ausführungen *Altstedt*s, *v. Schirach*, S. 102.

65 *v. Schirach*, S. 102.

66 *v. Schirach*, S. 102 f. S. zu diesem Mythos auch *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, 1. Aufl. (2020), S. 82.

67 *Neubacher*, Kriminologie, 6. Aufl. (2026), Kap. 25 Rn. 3; s. auch *Elsner*/*Steffen*, S. 36.

68 *Geipel*/*Renzikowski*, Rn. 542. In der Untersuchung von *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010, S. 70 wiesen beispielsweise nur insgesamt 17,7 % der Opfer Verletzungen auf, wobei die meisten davon Hämatome, Prellungen, Schwellungen und/oder Abschürfungen erlitten hatten.

69 *Goedelt*, S. 11. Ausf. dazu auch *Vavra*, S. 65 f., die das u. a. damit begründet, dass Frauen es nicht im gleichen Maße wie Männer erlernen, sich auch körperlich gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen.

70 Ausf. dazu *Elsner*/*Steffen*. S. 86 ff., die einleitend (S. 86) klarstellen, dass der Anzeigezeitpunkt keine Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit zulässt. Zu beachten ist außerdem, dass nur ca. 20 % der Sexualdelikte überhaupt zur Anzeige gebracht werden, *Hellmann*/*Pfeiffer*, MschrKrim 2015, 527 (531); *Vavra*, S. 71.

> *davon, wer ich bin, alles stimmte plötzlich nicht mehr. Mein Körper wurde als … ich weiß nicht … wie ein Gegenstand gebraucht. […] Ich konnte nicht beeinflussen, was mit mir gemacht wurde. […] Gleichzeitig war ich mir nicht einmal sicher, ob ich nicht auch schuld bin. […] Ich habe mich gefragt, ob es falsch war, mit ihm in seine Wohnung zu gehen. Ob es falsch war, ihn zu küssen. Falsch, mit ihm ins Schlafzimmer zu gehen. […] Ob er also ein Recht hatte, mich … mich für seine Lust zu gebrauchen."*[71]

Wie *Altstedt* dem Leser ausführlich und anschaulich erläutert,[72] gibt es noch weitere solcher Mythen wie beispielsweise den des triebgesteuerten Mannes, der seine Sexualtriebe nicht kontrollieren und beherrschen kann, der machtlos und deshalb nicht voll verantwortlich ist.[73] Frauen wüssten dies und hätten sich entsprechend zu verhalten. Benehmen sie sich freizügig oder kleiden sie sich aufreizend, hätten sie die Tat gewissermaßen herausgefordert oder sich zumindest sehenden Auges der Gefahr ausgesetzt.[74] Von Männern wird jedoch im Gegenzug nicht verlangt, sich von Situationen fernzuhalten, durch die ihr angeblich unkontrollierbarer Trieb angesprochen wird.[75]

Ein weiterer Mythos ist, dass sexuell erfahrene und/oder aktive Frauen weniger verletzbar und damit weniger schützenswert sein sollen. So hat der *BGH* noch im Jahr 2000 Folgendes entschieden:

> *„Im kriminologischen Gesamtspektrum der – auch qualifizierten – Vergewaltigungstaten besteht eine Polarität und ist dementsprechend bei der Strafzumessung eine Differenzierung geboten zwischen Taten gegen Frauen, die sich dem Täter zu – gegebenenfalls entgeltlichen – sexuellen Handlungen anbieten, und Taten gegen Opfer, die dem Täter keinerlei Anlaß zu der Annahme geben, sie wären zu sexuellem Kontakt bereit."*[76]

Das hier vermittelte Bild, nur ehrbare Frauen seien schützenswert, ist freilich mit dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bzw. der weiblichen Selbstbestimmung in der heutigen Gesellschaft nicht vereinbar.[77]

Das Problem und die Gefahr solcher Vergewaltigungsmythen ist, dass dem Opfer umso weniger geglaubt wird, je weiter die Tat, deren Umstände, die Tatbeteiligten und deren Verhalten von dem jeweiligen Mythos abweichen und parallel dazu eine Schuldzuschreibung zulasten des Opfers stattfindet.[78] Wiederholtes Anzweifeln des Gesagten und spürbarer Argwohn dem – betont – vermeintlichen Opfer gegenüber birgt daher die akute Gefahr sekundärer Viktimisierung.

c) Sekundäre Viktimisierung

Diese, nicht selten auf den internalisierten Vergewaltigungsmythen beruhende, sekundäre Viktimisierung ist eine weitere Herausforderung der Opfer sexualisierter Gewalt in strafrechtlichen Prozessen. Sekundäre Viktimisierung entsteht, wenn ein Opfer durch unangemessene Reaktionen der Justiz, Polizei, Medien, sowie des sozialen Umfelds – beispielsweise durch Anzweifeln oder Schuldzuschreibungen – beeinträchtigt oder gar traumatisiert wird.[79] Sie stellt neben der primären Viktimisierung durch die Straftat selbst eine eigenständige Verletzung des Opfers dar, die zu hohen Belastungen führen kann.[80] Entsprechende Sorgen äußert auch *Schlüter*. Sie habe lange überlegt, ob sie *Thiede* überhaupt anzeigen solle, da sie Angst vor den Reaktionen und Zweifeln von Polizei, Staatsanwaltschaft sowie der Öffentlichkeit gehabt habe.[81] Wie sich zeigt, waren diese Sorgen berechtigt.[82]

Bei diesen Belastungen müssen vermeidbare und unvermeidbare verfahrensimmanente Belastungen unterschieden werden. Die Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten und die daraus resultierende Beweislast des Staates erfordern es, dass die Aussage des Opfers kritisch hinterfragt und überprüft wird, besonders, wenn diese Aussage das einzige Beweismittel ist, also Aussage gegen Aussage steht.[83] Die ausführliche Darstellung des Tatgeschehens durch das Opfer sowie eine kritische Auseinandersetzung der Prozessbeteiligten – spezifisch des Angeklagten und dessen Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) – mit der Aussage sind daher zwingend notwendig und stellen unvermeidbare

---

71 *v. Schirach*, S. 50 f.

72 *v. Schirach*, S. 104 ff.

73 Sog. Dampfkesselmetapher, s. *Süssenbach*, R&P 2016, 35 (36); vgl. auch *Klimke*, in: FS Fischer, 2018, S. 1089 (1090). Darauf geht auch *Altstedt* in ihrer Befragung ein, *v. Schirach*, S. 104.

74 *Vavra*, S. 84 f.; vgl. auch *Süssenbach*, R&P 2016, 35 (36) sowie *v. Schirach*, S. 105.

75 *Vavra*, S. 85, die diesen Mythos deshalb als „zutiefst sexistisch" beschreibt. Vgl. dazu auch *Abel*, Vergewaltigung, Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde, 1988, S. 191.

76 *BGH*, NStZ 2001, 29. Auf dieses Urteil spielt auch *Altstedt* an, *v. Schirach*, S. 106. An dieser Rspr. wurden jedoch schon früh innerhalb des *BGH* selbst Bedenken geäußert, vgl. nur wenige Tage später *BGH*, BeckRS 2000, 8025 Rn. 7.

77 *Vavra*, S. 86 f. Zur Herkunft der Differenzierung zwischen reinen und gefallenen Frauen im Vergewaltigungskontext, *Finkelohr*, in: *Heinrichs*, Vergewaltigung – Die Opfer und die Täter, 1986, S. 33. Inzwischen hat auch der *BGH* seine Rspr. aufgegeben, vgl. nur *BGH*, BeckRS 2022, 32088 und ganz ausdrücklich NStZ 2023, 340.

78 S. dazu bereits *Finkelohr*, in: *Heinrichs*, S. 32 im Jahr 1986 und *Abel*, S. 189 ff. im Jahr 1988 sowie aktueller auch *Süssenbach*, R&P 2016, 35 (36). Vgl. dazu auch die Ausführungen *Altstedts*, *v. Schirach*, S. 103 f.

79 S. bereits *Schneider*, JZ 1998, 436 (439); s. auch *Neubacher*, Kap. 12 Rn. 4; *Valerius*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 395 Rn. 5.

80 *Kölbel*/*Bork*, Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel, 2012, S. 10; ausf. zu der Thematik insg. *Volbert*, in: *Barton*/*Kölbel*, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts – Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, 1. Aufl. (2012), S. 197.

81 Vgl. *v. Schirach*, S. 51 f.

82 Als Reaktion von Polizei und Staatsanwaltschaft nennt *Schlüter* deren Zweifeln gegenüber ihrer Aussage, *v. Schirach*, S. 51. Zu den eingetretenen Reaktionen der Öffentlichkeit gehören enorme mediale Aufmerksamkeit, Hass und Hetze in sozialen Netzwerken, bis hin zu Morddrohungen, weswegen *Schlüter* kein eigenes Klingelschild mehr hat und Tag und Nacht unter Polizeischutz steht, *ders.*, S. 127.

83 Vgl. *BGH*, BeckRS 2022, 49951 Rn. 9; *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, § 261 Rn. 59. Ausf. dazu auch *Bartel*, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 246 ff.

Belastungen dar.[84] Es gibt jedoch auch Belastungen für das Tatopfer durch das Strafverfahren, die vermeidbar sind. Namentlich sind das insbesondere die Länge des Verfahrens, Unsicherheit über Verfahrensbedingungen im Vorfeld und fehlende Information über das Verfahren.[85] Eine weitere enorme, aber vermeidbare Belastung für das Opfer ist das unangemessene Verhalten der beteiligten Personen. Erforderlich ist daher, dass alle Verfahrensbeteiligten (v. a. Polizeibeamte, Strafverteidiger, Staatsanwälte und Richter) informiert, sensibilisiert sowie entsprechend aus- und fortgebildet werden.[86]

IV. Wahrheit in sexualstrafrechtlichen Prozessen

Diese Herausforderungen wirken bei der gerichtlichen Wahrheitserforschung in sexualstrafrechtlichen Prozessen fort. Die Wahrheitserforschung ist Aufgabe des Tatgerichts,[87] das sie gem. § 244 Abs. 2 StPO von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat. Ist das Gericht voreingenommen, entweder weil es den Medien Glauben schenkt und den Angeklagten schon vor der Verhandlung als schuldig ansieht oder weil es aufgrund internalisierter Vorurteile dem Vergewaltigungsopfer misstraut, kann dies die Beantwortung der Frage von Wahrheit erheblich gefährden.

1. Strafprozessualer Wahrheitsbegriff

Unter dem Begriff Wahrheit versteht man grundsätzlich die materielle Wahrheit im Sinne der Korrespondenztheorie, also die Übereinstimmung einer gedanklichen Vorstellung oder Aussage mit der Wirklichkeit.[88] Bei der Wahrheit im strafprozessualen Sinne geht es um die Rekonstruktion eines außerhalb des Prozesses liegenden historischen Geschehens – dem Tatgeschehen.[89] Ein Strafprozess ist jedoch „*kein historisches Forschungsvorhaben*“[90] und Wahrheitsfindung um jeden Preis gerade kein Grundsatz der StPO.[91] Insbesondere das Erfordernis einer prozessual ordnungsgemäßen Sachverhaltserforschung nach den Regeln der StPO relativiert und beschränkt die gerichtliche Erforschung der Wahrheit.[92] Zum Teil wird deshalb nicht von materieller, sondern von formeller oder prozessualer Wahrheit gesprochen.[93]

2. Rolle der Wahrheitserforschung in Strafprozessen

Die Erforschung der Wahrheit spielt in strafrechtlichen Prozessen eine zentrale Rolle (vgl. § 244 Abs. 2 StPO). Sie ist Teil des im Strafverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes.[94] Die Erforschung der Wahrheit könnte daher als ein Ziel des Strafprozesses angesehen werden.[95] Dann müsste der Vorsitzende jedoch konsequenterweise am Ende des Verfahrens ein Protokoll zum genauen Tathergang verlesen und nicht – wie in der Realität – ein Urteil verkünden.[96] Die Erforschung der Wahrheit ist daher vielmehr ein Mittel, um zu einer gerechten Entscheidungsfindung zu gelangen.[97]

3. Strafprozessuale Methoden der Wahrheitserforschung

Die gerichtliche Aufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO umfasst alle Tatsachen, die materiell-rechtlich oder verfahrensrechtlich für die Entscheidungsfindung erheblich sind.[98] Das Gericht ermittelt diese Tatsachen und deren Wahrheitsgehalt in den einzelnen Schritten der Hauptverhandlung.[99]

a) Vernehmung des Angeklagten

Zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgt die Vernehmung des Angeklagten (vgl. § 243 Abs. 5 S. 2 StPO). Der Angeklagte erhält die Möglichkeit, sich zur Sache zu äußern, weshalb seine Vernehmung auch der Wahrheitsfindung dient.[100] Sie hat den gesamten geschichtlichen Vorgang, der ihm in der Anklageschrift

---

84 *Volbert*, in: *Barton*/*Kölbel*, 197 (206); *Üzüm*/*Dienstbühl*, Kriminalistik 2023, 587 (588); *Odebralski*, S. 106; vgl. auch *Hoven*/*Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1085). Zum vermehrten Opferschutz daher krit. *Niehaus*, in: MüKo-StPO, § 247 Rn. 29 f., der die „Antizipation der Opferrolle von Tatzeugen“ als nachteilig für die Unschuldsvermutung des Angeklagten bezeichnet. Zu Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK s. u. IV. 3. b) aa).

85 S. dazu auch die Aufzählung bei *Volbert*, in: *Barton*/*Kölbel*, S. 197 (206).

86 Vgl. *Elsner*/*Steffen*, S. 178. Ausf. zum wünschenswerten Verhalten der Polizei gegenüber Opfern sexualisierter Gewalt *Üzüm*/*Dienstbühl*, Kriminalistik 2023, 587. Zur erforderlichen Einfühlsamkeit des Strafverteidigers gegenüber dem mutmaßlichen Tatverletzten *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 32.

87 *Krehl*, in: KK-StPO, § 244 Rn. 28; *Trüg*/*Habetha*, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 4, 47.

88 *Murmann*, in: NK-StPO, § 261 Rn. 16; *Radtke*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, Einl. Rn. 8; ausf. dazu auch *Becker*, in: FS Fischer, 2018, S. 603 (606).

89 *Kühne*, GA 2008, 361; *Wesslau*, in: FS Schünemann, 2014, S. 995 (999); *Becker*, in: FS Fischer, 2018, S. 603 (610).

90 *Kudlich*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2023), Einl. Rn. 7; vgl. auch *Spendel*, JuS 1964, 465 (466 f.).

91 St. Rspr., vgl. nur BGHSt 14, 358 (365); 38, 214 (220); *BGH*, NStZ-RR 2021, 142 (143). S. dazu auch BVerfGE 166, 359 (393).

92 *Rieß*, JR 2006, 269 (273); *Heghmanns*, Strafverfahren, 2014, Rn. 712; *Radtke*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, Einl. Rn. 8; ausf. dazu auch *Kühne*, GA 2008, 361 (364 ff.).

93 *Spendel*, JuS 1964, 465 (467); *Kühne*, GA 2008, 361 (362); *Heghmanns*, Rn. 712. Vgl. dazu auch *Becker*, in: FS Fischer, 2018, S. 603 (605), der die Frage nach dem Wahrheitsbegriff als rein terminologische Frage bezeichnet.

94 *Gercke*/*Temming*, in: HK-StPO, 7. Aufl. (2023), Einl. Rn. 54; *Trüg*/*Habetha*, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 47; *Kelnhofer*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 244 Rn. 29.

95 So *Gercke*/*Temming*, in: HK-StPO, Einl. Rn. 8 sowie *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 3; a.A. *Weigend*, Deliktsopfer und Strafverfahren, 1989, S. 178 und *Kudlich*, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 7. Zum Meinungsstand um den Zweck des Strafverfahrens allgemein s. *Murmann*, GA 2004, 65.

96 *Weigend*, S. 178; *Kudlich*, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 7.

97 *Weigend*, S. 179; *Becker*, in: FS Fischer, 2018, S. 603 (604); vgl. auch *Kudlich*, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 7.

98 *Julius*/*Engelstätter*, in: HK-StPO, § 244 Rn. 10; *Trüg*/*Habetha*, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 52; *Bock*, in: NK-StPO, § 244 Rn. 51.

99 Dies ergibt sich bereits aus der Systematik des § 244 StPO, der im Abschnitt der Hauptverhandlung eingegliedert ist.

100 *Schneider*, in: KK-StPO,§ 243 Rn. 82; *Kelnhofer*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 243 Rn. 41. Weiterer und primärer Grund der Vernehmung des Angeklagten ist dessen Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, *Arnoldi*, in: MüKo-StPO, § 243 Rn. 80; ausf. dazu auch *Radtke*, in: BeckOK-GG, 64. Ed. (Stand 15.06.2025), Art. 103 Rn. 11 f.

zur Last gelegt wird, zum Gegenstand.[101] Der Angeklagte hat aber auch das Recht, zu den Vorwürfen zu schweigen, was die Hinweispflicht aus § 243 Abs. 5 S. 1 StPO zum Ausdruck bringt.[102] Tut er dies, dürfen daraus keine Schlüsse zu seinem Nachteil gezogen werden.[103] Es dürfen aus dem Schweigen aber auch keine den Angeklagten entlastenden Umstände unterstellt werden, sofern das Beweisergebnis dazu keinen Anhalt gibt.[104]

Von Schirachs Drama beginnt mit der Vernehmung einer medizinischen Sachverständigen[105] inmitten der Beweisaufnahme. Die Verlesung der Anklageschrift und die erstmalige Äußerungsmöglichkeit *Thiedes* liegen somit in der – dem Leser nicht bekannten – Vergangenheit. Er erfährt jedoch später, dass *Thiede* von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat.[106]

b) Beweisaufnahme

Gem. § 244 Abs. 1 StPO folgt nach der Vernehmung des Angeklagten die Beweisaufnahme. Gegenstand der Beweisaufnahme sind Beweistatsachen, Indiztatsachen sowie Erfahrungssätze.[107] Die Feststellung der Schuld- und Rechtsfolgentatsachen erfolgt im Strengbeweis, also mit den Beweismitteln der §§ 244 – 256 StPO unter Geltung der Prozessmaximen der Mündlichkeit (§ 261 StPO), der Unmittelbarkeit (§ 250 StPO) und der Öffentlichkeit (§ 169 GVG).[108] Der Beweismittelkatalog der §§ 244–256 StPO ist dabei abschließend.[109] Als Beweismittel kommen somit nur Zeugen-, Sachverständigen-, Augenschein- und Urkundenbeweis in Betracht.[110]

aa) Zeugen, §§ 48 ff. StPO

Der Zeuge ist eine Beweisperson, die in einem nicht gegen sie gerichteten Strafverfahren Angaben über von ihr wahrgenommene Tatsachen machen soll.[111] Er hat die Pflicht, zur Vernehmung zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen.[112] In *von Schirachs* Drama spielen Zeugen eine zentrale Rolle. Neben *Schlüter* werden die Kriminalhauptkommissarin *Reuther*,[113] *Schlüters* Freundin *Maiburg*[114] und der Taxifahrer *Marotzka*[115] befragt.

Zu den Zeugen gehört auch der sog. Opferzeuge, also der durch die vermeintliche Tat Verletzte, der als Zeuge aussagt. Im Prozess gegen *Thiede* ist das *Schlüter*.[116] Dieser qualifizierte Zeuge unterscheidet sich von einfachen Zeugen darin, dass er in seiner Eigenschaft als Verletzter bestimmte Zuwendungsleistungen beanspruchen kann und ihm bestimmte Rechte zustehen.[117] In sexualstrafrechtlichen Prozessen sind das insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171b, 172 GVG), die Entfernung des Angeklagten während der Aussage (§ 247 StPO), die Anschließung als Nebenkläger (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO), die Bestellung eines kostenlosen Opferanwalts (§ 397a Abs. 1 StPO), der Beistand durch eine psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO), die Beiordnung eines Zeugenbeistands (§ 68b StPO) sowie die Möglichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung des Opferzeugen (§§ 58a Abs. 1 S. 3, 168e, 247a, 255a StPO).[118] § 69 Abs. 2 S. 2 StPO räumt dem Verletzten zudem eine besondere Äußerungsmöglichkeit zu den Tatfolgen ein. *Schlüter* nimmt (nur) manche dieser Schutzmöglichkeiten in Anspruch: Sie schließt sich dem Prozess als Nebenklägerin an und hat anwaltlichen Beistand von *Biegler*.[119] Sie sagt aber persönlich aus – also nicht durch Bild-Ton-Aufzeichnung – und ohne Ausschluss *Thiedes*.[120]

---

101 *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 243 Rn. 29; *Gorf*, in: BeckOK-StPO, § 243 Rn. 36.

102 Das Schweigerecht des Angeklagten ist Ausdruck des *nemo-tenetur*-Grundsatzes, *Arnoldi*, in: MüKo-StPO, § 243 Rn. 76; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, Einl. Rn. 29a, StPO § 136 Rn. 7, § 243 Rn. 19.

103 *BVerfG*, NStZ 1995, 555; BGHSt 25, 365 (368); *BGH*, NStZ 2023, 752 m. Anm. *Nicolai*; *Bartel*, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 202; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 261, Rn. 15, 16.

104 *OLG Koblenz*, VRS 70, 18; *OLG Hamm*, BeckRS 2006, 3911; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 261 Rn. 15, 16.

105 Vgl. *v. Schirach*, S. 7.

106 Vgl. *v. Schirach*, S. 121, 125.

107 *Kelnhofer*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 244 Rn. 3 ff.; *Bachler*, in: BeckOK-StPO, § 244 Rn. 1 ff. Beweistatsachen sind dabei alle für die Entscheidung unmittelbar relevanten Tatsachen, wohingegen Indiztatsachen nur mittelbar entscheidungserheblich sind, indem sie lediglich Schlussfolgerungen zulassen, vgl. *Frister*, in: SK-StPO, 6. Aufl. (2024), § 244 Rn. 13; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 244 Rn. 1. Erfahrungssätze dienen dazu, eine zutreffende Beurteilung der Tatsachen sowie zutreffende Schlussfolgerungen aus Tatsachen (insb. im Verhältnis von Ursachen und Wirkungen) durch das Gericht zu ermöglichen, *Krehl*, in: KK-StPO, § 244 Rn. 7; *Trüg*/*Habetha*, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 22.

108 *Eisenberg*, Rn. 35; *König*, in: HK-GS, § 244 Rn. 11; *Bock*, in: NK-StPO, § 244 Rn. 16.

109 *BGH*, NJW 1961, 1486 (1487); StV 1987, 5; *Krehl*, in: KK-StPO, § 244 Rn. 18; *Trüg*/*Habetha*, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 35.

110 *König*, in: HK-GS, § 244 Rn. 11; *Trüg*/*Habetha*, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 35; *Bock*, in: NK-StPO, § 244 Rn. 16. Da die Vernehmung des Angeklagten nicht Teil der Beweisaufnahme im formellen Sinne ist (vgl. § 244 Abs. 1 StPO), sind dessen Einlassungen auch keine Beweismittel im formellen Sinne, BGHSt 3, 384 (385); 52, 175 (178); ausf. dazu auch *Bock*, in: NK-StPO, § 244 Rn. 16.

111 *Maier*, in: MüKo-StPO, Vorb. zu § 48 Rn. 1; *Ladiges*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 48 Rn. 1; vgl. auch BGHSt 22, 347 (348).

112 *Bader*, in: KK-StPO, Vorb. zu §§ 48 ff. Rn. 3; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO Vorb. zu § 48 Rn. 5. Das *BVerfG* bezeichnet die Pflicht, Zeugnis abzulegen, als Staatsbürgerpflicht, BVerfGE 49, 280 (284); 38, 105 (113).

113 *v. Schirach*, S. 72 ff.

114 *v. Schirach*, S. 85 ff.

115 *v. Schirach*, S. 114 ff.

116 Zu *Schlüter*s Vernehmung s. *v. Schirach*, S. 18 ff.

117 S. dazu *Rogall*, in: SK-StPO, 5. Aufl. (2018), Vorb. vor § 48 Rn. 32; *Gercke*, in: HK-StPO, Vorb. zu § 48 Rn. 23. Zu den Rechten des Verletzten im Strafverfahren allgemein s. *Allgayer*, in: KK-StPO, § 373b Rn. 20 f.; ausf. auch *Schreiner*, in: MüKo-StPO, § 373b Rn. 42 ff.

118 Diese Vorschriften wurden im Rahmen verschiedener Reformen zur Stärkung der Rechte von Opfern insb. von Gewalt- und Sexualdelikten in den Jahren 1986 – 2015 eingeführt, ausf. dazu *Neubacher*, Kap. 12 Rn. 8 ff.; *Odebralski*, S. 105 ff.; krit. zur damaligen Entwicklung *Barton*, JA 2009, 753.

119 S. dazu schon die Rollenbezeichnung von *Schlüter* als Nebenklägerin und *Biegler* als Vertreter der Nebenklägerin zu Beginn, *v. Schirach*, vor S. 7.

120 Vgl. *v. Schirach*, S. 18 ff. Zu *Thiedes* Anwesenheit vgl. die Regieanweisung, *ders.*, S. 7.

Der Zeuge ist grundsätzlich persönlich zu vernehmen (§ 250 StPO). Diese Vernehmung erfolgt einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen (§ 58 Abs. 1 StPO). Neben Gericht und Staatsanwaltschaft hat auch der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger ein Recht darauf, Zeugen zu befragen (§ 168c Abs. 2 S. 2 StPO). Die Befragung des Belastungszeugen ist als integraler Bestandteil der Verfahrensrechte des Angeklagten in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK ausdrücklich normiert. Dieses sog. Konfrontationsrecht soll Waffengleichheit zwischen Strafverfolgung und Verteidigung herstellen.[121] Zudem wird dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben, die Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen offen anzugreifen und auf die Probe zu stellen.[122] Diese Befragung ist regelmäßig zentraler Kern der Verteidigungsstrategie.[123] So auch in *von Schirachs* Drama: *Breslau* versucht an mehreren Stellen, die Glaubwürdigkeit *Schlüters* in Frage zu stellen. So unterstellt sie bereits zu Beginn, *Schlüter* habe das Tatgeschehen inszeniert.[124] Als Anhaltspunkt nennt sie, dass niemand *Schlüter* in dem mit *Thiedes* Sperma befleckten Chanel-Kleid gesehen habe, was *Schlüter* durch das Zuknöpfen ihres Mantels im Hochsommer sichergestellt habe.[125]

Der Zeugenbeweis ist mit vielen oft typischen Unsicherheiten behaftet, da die Wahrnehmung von Ereignissen immer ein selektiver, von vielfältigen objektiven und subjektiven Faktoren abhängiger Prozess ist.[126] Trotzdem ist er in der strafverfahrensrechtlichen Praxis von überragender Bedeutung.[127] Entscheidend ist daher die sorgfältige Bewertung der Glaubhaftigkeit und damit des Beweiswerts der Zeugenaussage. Diese Bewertung ist ureigene Aufgabe des Tatgerichts,[128] was auch die Vorsitzende gegenüber der psychologischen Sachverständigen *Altstedt* betont.[129]

bb) Sachverständige, §§ 72 ff. StPO

Der Sachverständige ist, wie der Zeuge, ein persönliches Beweismittel, das dem Gericht durch die fehlende, aber erforderliche Sachkunde als Gehilfe zur Seite steht.[130] Die §§ 48 ff. StPO finden gem. § 72 StPO auf den Sachverständigen entsprechend Anwendung, weswegen auch er analog § 57 StPO zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet ist.

Sachverständige können zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit und des Beweiswerts einer Zeugenaussage hinzugezogen werden.[131] Erlaubt und erforderlich ist dies (nur), wenn der Sachverhalt Besonderheiten aufweist, die Zweifel daran aufkommen lassen, ob die Sachkunde des Tatgerichts zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit unter den konkret gegebenen Umständen ausreicht.[132] In *von Schirachs* Prozess tritt mit *Altstedt* eine psychologische Sachverständige auf, die Hinweise zur Glaubhaftigkeit der Aussage *Schlüters* anhand des aktuellen Forschungsstands in der Aussagepsychologie geben soll.[133]

In sexualstrafrechtlichen Prozessen spielen außerdem regelmäßig medizinische Sachverständige eine Rolle. So tritt auch in *von Schirachs* Drama direkt zu Beginn die Rechtsmedizinerin *Laux-Frohnau* als medizinische Sachverständige auf, die zu der körperlichen Untersuchung *Schlüters* nach der vermeintlichen Tat, deren Verhalten sowie den Spermaspuren auf *Schlüters* Chanel-Kleid befragt wird.[134]

Das Gericht muss sich jedoch auch bezüglich des von einem Sachverständigen Vorgebrachten eine eigene Meinung und Überzeugung bilden und darf selbst zuverlässigen und erprobten Sachverständigen nicht blind vertrauen.[135] Zudem gilt das in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK normierte Konfrontationsrecht auch gegenüber Sachverständigen, sodass sie sich ebenfalls den Fragen des Angeklagten und dessen Verteidigung stellen müssen.[136]

cc) Augenschein, §§ 86 ff. StPO

Augenschein meint jede sinnliche Wahrnehmung, egal ob durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen.[137] Der Augenscheinbeweis ist durch die anderen Beweismittel beschränkt und umfasst alle Beweisaufnahmen, die nicht als Zeugen-, Sachverständigen- oder Urkundenbeweis besonders

---

121 *Weißer*, in: *Schulze*/*Janssen*/*Kadelbach*, Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 4. Aufl. (2020), § 16 Rn. 134; *Duttge*/*Waschkewitz*, in: HK-GS, StPO Vorb. zu §§ 1 ff. Rn. 92; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, EMRK Art. 6 Rn. 22. Es geht dabei gerade nicht um Waffengleichheit zwischen Angeklagtem und Verletztem, da sich im Strafverfahren Angeklagter und Strafverfolgung und gerade nicht Angeklagter und Verletzter gegenüberstehen.

122 *EGMR*, StV 1997, 617 (619) – *van Mechelen u. a.*/NL m. Anm. *Wattenberg*/*Violet*; *Meyer*, in: *Karpenstein*/*Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 228; *Lohse*/*Jakobs*, in: KK-StPO, MRK Art. 6 Rn. 95.

123 *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 44; *Krause*, in: ebd., § 7 Rn. 286.

124 *v. Schirach*, S. 66: „Trugen Sie an diesem Tag nicht vielleicht ein ganz anderes Kleid? […] Fuhren Sie nicht später nach Hause, suchten das spermabefleckte Chanel-Kleid heraus und legten es für die Polizei bereit?".

125 *v. Schirach*, S. 66 ff.; zu der Befragung insgesamt *ders.*, S. 58 ff.

126 *Bartel*, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 233; vgl. auch *Rogall*, in: SK-StPO, Vorb. vor § 48 Rn. 182 und *Krause*, in: MAH Strafverteidigung, § 7 Rn. 210.

127 Ausf. dazu *Brause*, NStZ 2007, 505 sowie *Miebach*, NStZ-RR 2014, 233.

128 BGHSt 8, 130 (131); 23, 8 (12); *Tiemann*, in: KK-StPO, § 261 Rn. 96 f.; vgl. auch *Eisenberg*, Rn. 1472.

129 *v. Schirach*, S. 99, wobei dieser Hinweis wohl eher der Information des (laienhaften) Lesers dienen soll.

130 *Hadamitzky*, in: KK-StPO, Vorb. zu §§ 72 ff. Rn. 1; *Brauer*, in: HK-StPO, Vorb. zu §§ 72 ff. Rn. 1. Die Bezeichnung als Gehilfe entstammt der Rspr., s. nur BGHSt 3, 27 (28); 7, 238 (239); 9, 292 (293); 13, 1 (4).

131 *Tiemann*, in: KK-StPO, § 261 Rn. 115; *Güntge*, in: NK-StPO, § 73 Rn. 16.

132 St. Rspr., vgl. nur BGHSt 8, 130 (131); *BGH*, StV 1994, 173; BeckRS 2017, 121242.

133 S. dazu *v. Schirach*, S. 97 ff.

134 *v. Schirach*, S. 8 ff.

135 BGHSt 7, 238 (239 f.); *Bartel*, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 322; *Pegel*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 261 Rn. 72.

136 *EGMR*, BeckRS 2008, 145423 Rn. 63, 66 – *Balsyté u. Lideikiené*/LV; BeckRS 2016, 140404 Rn. 37 – *Constantinides*/GR; *Harrendorf*/*König*/*Voigt*, in: HK-EMRK, Art. 6 Rn. 222. Dies wird in *v. Schirachs* Drama durch die Fragen *Breslaus* an *Altstedt* verdeutlicht, *v. Schirach*, S. 109 ff.

137 BGHSt 18, 51 (53); *Brauer*, in: HK-StPO, § 86 Rn. 1; *Hadamitzky*, in: KK-StPO, § 86 Rn. 1.

geregelt sind.[138] Typische Augenscheingegenstände sind Abbildungen, Film- und Videoaufnahmen, Skizzen und Zeichnungen sowie Tonaufnahmen.[139] So sind beispielsweise die Videoaufnahmen aus dem Hotel Lexington[140] oder aus der Lobby in *Thiedes* Wohnhaus[141] sowie die von *Laux-Frohnau* vorgebrachte DNA-Analyse[142] Augenscheinobjekte. Zu unterscheiden sind sie von bloßen Vernehmungshilfen, die lediglich als Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Aussage oder Erläuterung von Fragen eingesetzt werden[143] wie beispielsweise das Foto des Chanel-Kleids.[144]

dd) Urkunden, §§ 249 ff. StPO

Der Urkundenbeweis meint die Ermittlung und Verwertung eines in einem Schriftstück enthaltenen gedanklichen Inhalts.[145] Urkunden i. S. d. § 249 StPO sind jegliche Schriftstücke, die verlesen werden können und geeignet sind, durch ihren Gedankeninhalt Beweis zu erbringen.[146] Keine Urkunden, sondern Augenscheinobjekte, sind Objekte mit graphisch vermittelten Gedankenerklärungen wie beispielsweise Tatortskizzen, Lichtbilder, Aufzeichnungen von Messgeräten oder Wetterkarten[147] und somit auch die von *Breslau* ausgeteilte Auskunft des Deutschen Wetterdiensts zum 14. August.[148]

c) Schlussvorträge

Im Anschluss an die Beweisaufnahme können die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte einen Schlussvortrag halten (vgl. § 258 Abs. 1 StPO). Diese Plädoyers[149] geben den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, zu der Verhandlung Stellung zu nehmen. Sie dienen neben der Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG auch der Erforschung der Wahrheit.[150] Sie gehören zum Inbegriff der Hauptverhandlung, weswegen sie bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden müssen.[151] Schlussvortragsberechtigt sind neben den ausdrücklich Genannten (Staatsanwaltschaft und Angeklagter) die Verteidigung für den Angeklagten (vgl. § 258 Abs. 3 StPO), Privatkläger (§ 385 Abs. 1 S. 1 StPO), Nebenkläger (§ 397 Abs. 1 S. 3 StPO) und Nebenbeteiligte (§§ 424, 427 Abs. 1 S. 1, 430, 438 StPO).

Nach überwiegender Auffassung ist der Staatsanwalt aufgrund seiner prozessualen Stellung im Offizialverfahren dazu verpflichtet zu plädieren.[152] Er muss objektiv und unvoreingenommen bleiben und sich, sofern die Hauptverhandlung zu entlastenden Beweisergebnissen geführt hat, vom Inhalt der Anklageschrift lösen.[153] *Heise* kommt ihrer Pflicht nach und hält ein Plädoyer. Die Staatsanwaltschaft sei von der Glaubhaftigkeit der Aussage *Schlüters* überzeugt und halte den in der Anklageschrift niedergelegten Sachverhalt für erwiesen.[154] Als Begründung nennt sie die Detailliertheit und Konstanz der Äußerungen *Schlüters* sowie das fehlende Motiv für eine Falschanzeige.[155] Zudem stimme *Schlüters* Aussage mit den Erklärungen *Altstedts* überein und die Spermaspuren *Thiedes* passten ebenfalls zu ihrer Aussage.[156] *Thiede* habe sich der Vergewaltigung schuldig gemacht, weswegen sie eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren beantragt.[157]

Dem Angeklagten steht es frei, ob er einen Schlussvortrag halten möchte.[158] Auch sein Verteidiger ist dazu nicht verpflichtet.[159] Außerdem muss dieser bei Abhaltung des Plädoyers nicht neutral sein und darf sich ausschließlich zugunsten des Angeklagten aussprechen.[160] Im Prozess gegen *Thiede* hält dessen Verteidigerin *Breslau* ein Plädoyer. Sie fasst darin die Beweisaufnahme zusammen, wobei sie schon währenddessen die tatsächliche Aussage- und Beweiskraft der einzelnen Beweismittel in Frage stellt.[161] Zudem zeigt sie ein alternatives Geschehen auf, bei dem *Schlüter* als verlassene, rachesuchende Frau dargestellt wird, die – fast schon verständlicherweise – als Reaktion auf die einseitige Trennung den Tatvorwurf erfunden habe.[162]

---

138 *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 86 Rn. 1; *Beukelmann*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 86 Rn. 1.

139 *Neuhaus*, in: HK-GS, StPO § 86 Rn. 5; *Brauer*, in: HK-StPO, § 86 Rn. 8 ff.; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 86 Rn. 9, 10 ff.

140 *v. Schirach*, S. 61 f.

141 *v. Schirach*, S. 64.

142 *v. Schirach*, S. 15.

143 *Neuhaus*, in: HK-GS, StPO § 86 Rn. 6; *Brauer*, in: HK-StPO, § 86 Rn. 7; *Goers*, in: BeckOK-StPO, § 86 Rn. 7.

144 *v. Schirach*, S. 10.

145 *Eisele*, in: NK-StPO, § 249 Rn. 5; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 249 Rn. 1.

146 BGHSt 27, 135 (136); *Eisele*, in: NK-StPO, § 249 Rn. 9 f.; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 249 Rn. 2.

147 *Frister*, in: SK-StPO, 6. Aufl. (2026), § 249 Rn. 5; *Diemer*, in: KK-StPO, § 249 Rn. 23; vgl. auch *Julius*/*Engelstätter*, in: HK-StPO, § 249 Rn. 6.

148 *v. Schirach*, S. 63.

149 Zu der Bezeichnung des Schlussvortrags als Plädoyer, *Werner*, in: *Weber*, Rechtswörterbuch, 34. Ed. (Stand 01.04.2025), Plädoyer.

150 *Tiemann*, in: KK-StPO, § 258 Rn. 1; *Forkert-Hosser*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 258 Rn. 1. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör s. BVerfGE 54, 140 (142).

151 BGHSt 11, 74 (75); *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 258 Rn. 1.

152 So *König*/*Harrendorf*, in: HK-GS, StPO § 258 Rn. 8; *Eisele*, in: NK-StPO, StPO § 258 Rn. 11; *Stuckenberg*, in: KMR-StPO, § 258 Rn. 18; a. A. *Niehaus*, in: MüKo-StPO, § 258 Rn. 6b, der von einer rein innerdienstlichen Verpflichtung des Staatsanwalts ausgeht.

153 *Niehaus*, in: MüKo-StPO, § 258 Rn. 7a; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 258 Rn. 14; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 18.

154 *v. Schirach*, S. 122.

155 *v. Schirach*, S. 122.

156 *v. Schirach*, S. 122 f.

157 *v. Schirach*, S. 123. Zugunsten des Angeklagten *Thiede* wird dabei einbezogen, dass er keine Vorstrafen hat und sein Leben bisher tadellos geführt hat. Zu seinen Lasten werden jedoch die Tatfolgen für *Schlüter* (psychologische Behandlung und zumindest temporäre Arbeitsunfähigkeit) berücksichtigt.

158 *König*/*Harrendorf*, in: HK-GS, StPO § 258 Rn. 7; *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, StPO § 258 Rn. 13; *Stuckenberg*, in: KMR-StPO, § 258 Rn. 17.

159 *Velten*, in: SK-StPO, § 258 Rn. 19; *König*, in: MAH Strafverteidigung, § 8 Rn. 12; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 9.

160 *Velten*, in: SK-StPO, § 258 Rn. 31; *König*/*Harrendorf*, in: HK-GS, StPO § 258 Rn. 11; *Stuckenberg*, in: KMR-StPO, § 258 Rn. 28.

161 *v. Schirach*, S. 129: „Frau Schlüter trug dieses Kleid am 14. August […]. Was beweist das?“ und S. 130: „Das mag man glauben. Aber auch hier: Was beweist das?“.

162 *v. Schirach*, S. 130 ff.

Für die anderen Verfahrensbeteiligten besteht ebenfalls keine Pflicht zu plädieren.[163] Sofern sie ihr Recht auf Abhaltung eines Schlussvortrags wahrnehmen wollen, können sie sich dabei vertreten lassen.[164] *Schlüter* nimmt von diesem Recht Gebrauch und lässt *Biegler* ein Plädoyer halten.[165] Er geht darin auf den *in dubio pro reo*-Grundsatz[166] und dessen Bedeutung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ein. Entscheidend sei allein, so *Biegler*, ob das Gericht von der Wahrheit der Aussage *Schlüters* überzeugt sei, denn dann könne es *Thiede* verurteilen.[167] Das Schweigen des Angeklagten dürfe zwar nicht zu dessen Lasten gehen, aber das Gericht müsse sich auch nichts *„Verrücktes"*[168] zu dessen Gunsten ausdenken. Zuletzt betont er die Auswirkungen der Tat und des Prozesses auf *Schlüter*: Ihr Mann hat die Scheidung eingereicht, sie ist von zu Hause ausgezogen und sieht ihre Kinder nur an den Wochenenden.[169] In den (sozialen) Medien erfährt sie extremen Hass, weswegen sie unter Polizeischutz steht und ihren Beruf kann sie aufgrund der psychologischen Behandlung derzeit nicht fortführen.[170]

d) Das letzte Wort

Nach den Plädoyers der Prozessbeteiligten wird dem Angeklagten gem. § 258 Abs. 2 Hs. 2 StPO das Recht auf das letzte Wort in der Hauptverhandlung eingeräumt. Dieses höchstpersönliche Recht kann nur von ihm selbst, also gerade nicht von seinem Verteidiger, wahrgenommen werden.[171] Was der Angeklagte darin inhaltlich sagt, steht ihm grundsätzlich frei, insbesondere darf er auch (private) Dinge vorbringen, die nicht unmittelbar mit der Sache oder der Schuldfrage zusammenhängen.[172]

Das Gesagte ist noch Teil der Hauptverhandlung und muss deshalb bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden.[173] Jede erstmalig belastende Einlassung zur Sache kann dabei gegen den Angeklagten verwendet werden und zu einem erneuten Eintritt in die Beweisaufnahme führen.[174]

In *von Schirachs* Drama wird *Thiede* von der Vorsitzenden auf sein Recht auf das letzte Wort hingewiesen.[175] Ohne seine Verteidigerin davon in Kenntnis zu setzen, nimmt er überraschend dieses Recht wahr.[176] Wie der Leser dem Plädoyer *Bieglers* entnehmen kann, äußert sich *Thiede* seit Einleitung des Ermittlungsverfahrens damit erstmals zu den Vorwürfen.[177] Die Trennung von *Schlüter* sei, wie es *Breslau* richtig dargestellt habe, allein von ihm ausgegangen.[178] An besagtem 14. August habe zwischen ihm und *Schlüter* schon gar kein Geschlechtsverkehr und damit auch keine Vergewaltigung stattgefunden, vielmehr sei es lediglich zu einvernehmlichem, von *Schlüter* initiiertem Oralverkehr gekommen.[179] Er bestreitet damit die ihm vorgeworfene Tat erstmals ausdrücklich und bietet dem Gericht eine weitere Tatalternative an.

4. Strukturelle Herausforderungen bei der Wahrheitserforschung

Die Erforschung der Wahrheit stellt das Strafrecht insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen vor enorme Herausforderungen. Besonders die geringe Zahl an Beweismitteln erschwert die Beweissituation. Zudem besteht das Risiko eines Fehlurteils zulasten des unschuldigen Angeklagten.

a) Risiko von Fehlurteilen

Eines der prominentesten Beispiele für Fehlurteile in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ist die Verurteilung des Lehrers *Horst Arnold* (u. a.) wegen Vergewaltigung zu fünf Jahren Haft im Jahr 2002 sowie die in Freispruch endende Wiederaufnahme im Jahr 2011.[180] Die genaue Zahl von Fehlurteilen ist unbekannt. Die genannten Prozentsätze schwanken enorm zwischen 0,0018 % und 25 %.[181] Fakt ist allein, dass Fehlurteile existieren. Diese oft als Justizirrtum[182] abgetanen Fehlentscheidungen können für die Verurteilten gravierende Folgen haben. Nicht selten leiden Betroffene unter psychischen Folgen wie Depressionen,

---

163 *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, StPO § 258 Rn. 13; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 10; vgl. auch *Velten*, in: SK-StPO, § 258 Rn. 19.

164 *König*/*Harrendorf*, in: HK-GS, StPO § 258 Rn. 4; *Beckemper*, in: HK-StPO, § 258 Rn. 2; vgl. auch *Tiemann*, in: KK-StPO, § 258 Rn. 3.

165 *v. Schirach*, S. 123 ff.

166 „In dubio pro reo. Im Zweifel für den Angeklagten. Wohl kaum ein Satz aus der Welt des Rechts wird so oft falsch zitiert.", *v. Schirach*, S. 123 f.

167 Vgl. *v. Schirach*, S. 125: „Sie reicht aus, wenn Sie, die Richter, diese Aussage für glaubhaft halten. Dann gibt es […] nichts, was Ihnen eine Verurteilung verbieten könnte."

168 *v. Schirach*, S. 126. Als Beispiele nennt *Biegler* überspitzt eine schlimme Geisteskrankheit, einen Dämon, der *Schlüter* zum Lügen zwingt, oder ein bis heute unbekannter Zwillingsbruder *Thiedes* mit der gleichen DNA, *ders.*, S. 126.

169 *v. Schirach*, S. 127.

170 *v. Schirach*, S. 127.

171 *Tiemann*, in: KK-StPO, § 258 Rn. 14; *Niehaus*, in: MüKo-StPO, § 258 Rn. 16b; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 26. Gem. § 67 Abs. 1 JGG stehen jugendlichen Angeklagten dessen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter gleich, sodass diese das Recht auf das letzte Wort für ihn ausüben dürfen, *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 25.

172 *Forkert-Hosser*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 258 Rn. 19; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 258 Rn. 25.

173 *BGH*, BeckRS 2009, 87607, Rn. 8, insoweit nicht abgedruckt in NStZ-RR 2010, 310; *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, § 258 Rn. 19; *Schmitt*, in: *Schmitt*/*Köhler*, StPO § 261 Rn. 5.

174 *Pegel*, in: *Radtke*/*Hohmann*, StPO, § 261 Rn. 20; *Forkert-Hosser*, in: ebd., § 258 Rn. 19; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 28.

175 *v. Schirach*, S. 135.

176 Vgl. *v. Schirach*, S. 135 f.

177 *v. Schirach*, S. 125: „Der Angeklagte dagegen schweigt. Er hat im Ermittlungsverfahren geschwiegen, er schweigt auch hier in der Hauptverhandlung.".

178 *v. Schirach*, S. 139.

179 *v. Schirach*, S. 140.

180 Ursprüngliche Verurteilung durch *LG Darmstadt*, Urt. v. 24.6.2002 – 331 Js 34092/01. Anschließend Aufhebung und Freispruch durch *LG Kassel*, BeckRS 2011, 145842, bestätigt durch *BGH*, BeckRS 2012, 4368. Vgl. dazu auch *v. Schirach*, S. 111.

181 Auf 0,0018 % kommt *Böhme*, in: *Effer-Uhe*/*Hoven*/*Kempny*/*Rösinger*, Einheit der Prozessrechtswissenschaft?, 2016, S. 39 (53). *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, 20. Ed. (Stand 15.01.2015), § 261 Rn. 63.2 nannte noch 25 %, während er heute von einer Zahl im „zweiziffrigen Prozentbereich" schreibt, *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, § 261 Rn. 75.5. Insg. dazu *Barton*, in: FS Eisenberg, 2019, S. 15 (16 inkl. Fn. 9).

182 Vgl. krit. dazu *Schwenn*, StV 2010, 705 (706), der den Begriff Justizirrtum als Euphemismus bezeichnet.

posttraumatischen Belastungs-, Schlaf- und Angststörungen.[183] Doch wie kann es zu solchen folgenschweren Fehlentscheidungen kommen?

aa) Falschanzeigen

Den meisten in Fehlurteilen endenden Prozessen liegt eine Falschanzeige des angeblichen Opfers zugrunde.[184] Um das Risiko eines Fehlurteils auf Grundlage einer Falschanzeige zu bestimmen, ist die Anzahl solcher Falschanzeigen von wesentlicher Bedeutung. *„Wie viele Vergewaltigungsanzeigen stimmen nicht?"*, fragt daher auch *Breslau* die Sachverständige *Altstedt*.[185] Deren Antwort spiegelt die Realität ziemlich passend wider: *„Das ist zwar eine sehr einfache Frage. Aber die Antwort ist es nicht."*[186] Die Studienlage zeigt unterschiedliche Ergebnisse auf – überwiegend im einstelligen Prozentbereich.[187] Diese Zahl steigt jedoch erheblich an, wenn die subjektive Sicht der Kriminalbeamten, die mit den Fällen befasst sind, beleuchtet wird. Die Befragten einer Studie in Bayern im Jahr 2005 gingen bei 3 % bis 80 % (Mittelwert 33,4 %) der Anzeigen von einer Vortäuschung der Straftat aus.[188] Grundlage dieser Einschätzung war hauptsächlich das Verhalten des vermeintlichen Opfers vor, während und insbesondere nach der Tat.[189] So wird regelmäßig versucht eine Fehlanzeige anhand dessen zu identifizieren, ob sich das vermeintliche Vergewaltigungsopfer typisch verhält. Die daran anknüpfende Entscheidung, ob dem Aussagenden geglaubt wird, ist jedoch willkürlich. Dieselben Verhaltensweisen werden mal als Indiz für und mal gegen die Wahrheit angebracht.[190] Auch in dem gegen *Thiede* geführten Strafprozess spielt das Nachtatverhalten *Schlüters* eine entscheidende Rolle. Direkt zu Beginn wird *Laux-Frohnau* gefragt, wie sich *Schlüter* bei der medizinischen Untersuchung verhalten habe und ob diese Verhaltensweise für Vergewaltigungsopfer üblich sei.[191] Ähnliche Fragen werden *Reuther* gestellt, die *Schlüters* Notruf entgegengenommen und sie anschließend vernommen hat.[192] Zuletzt wird auch *Altstedt* zur wissenschaftlichen Einschätzung des Nachtatverhaltens *Schlüters* befragt.[193]

Fest steht also lediglich, dass es Falschanzeigen gibt – konkrete Zahlen lassen sich jedoch naturgemäß nicht bestimmen. Zur Identifikation einer Falschanzeige spielt ein mögliches Motiv des Aussagenden eine wichtige Rolle. Typische Motive sind Eifersucht, Rache, Hass, das Ablenken vom eigenen Tatbeitrag oder der Versuch, durch die Falschverdächtigung einen eigenen Vorteil zu erstreben.[194] Ob ein solches Motiv im konkreten Fall vorliegt, muss das Tatgericht im Rahmen der vollumfänglichen Glaubwürdigkeitsprüfung, v. a. mit Blick auf die Entstehung der Aussage, untersuchen.[195] Um Zweifel an der Glaubwürdigkeit *Schlüters* zu säen, bringt auch *Breslau* ein potenzielles Rachemotiv vor.[196]

Vor dem Hintergrund, dass solche Anschuldigungen von unterschiedlichen Personen in verschiedenen Stadien des Verfahrens gehört und überprüft werden, stellt sich die Frage, wie es trotzdem zu Fehlurteilen kommen kann.

bb) Theorie der kognitiven Dissonanz

Ein erhebliches Risiko für Fehlurteile stellt gerade in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen das Gericht selbst dar. Der Grund dafür lässt sich mithilfe der Theorie der kognitiven Dissonanz[197] erläutern. Deren Grundannahme ist, dass Menschen ein Gleichgewicht ihres kognitiven Systems anstreben.[198] Stehen Kognitionen – gemeint sind insbesondere Tatsachenwahrnehmungen oder Überzeugungen – untereinander nicht im Einklang, liegt eine Dissonanz vor.[199] Diese motiviert zu einer Dissonanzreduktion. Dazu werden der eigenen Überzeugung entsprechende Informationen gezielt gesucht, verstärkt wahrgenommen und gespeichert, überbewertet oder untermauert.[200]

Für das Strafgericht bedeutet das: In der Anklageschrift wird die Hypothese des schuldigen Angeklagten

183 Zu den Folgen von Fehlurteilen gibt es im deutschsprachigen Raum nur bedingt Erkenntnisse, vgl. daher nur *Hoffmann*/*Leuschner*, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, 2017, S. 65 f. sowie darauf aufbauend *Rettenberg*/*Leuschner*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2025, 181 (183).

184 Zum Teil (wenn auch eher selten) werden vermeintlich nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen durch Dritte zur Anzeige gebracht, wobei dem regelmäßig ein Missverständnis zugrunde liegt, anschaulich *Elz*, NStZ 2023, 711 (712).

185 *v. Schirach*, S. 109.

186 *v. Schirach*, S. 109.

187 Auf 7,4 % kamen beispielsweise *Elsner*/*Steffen*, S. 176 ff. insb. S. 181 f. bei ihrer Untersuchung in Bayern im Jahr 2005. Eine Zahl von 3 % ergab hingegen die Untersuchung von *Seith*/*Lovett*/*Kelly*, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland, 2009, S. 10. Krit. dazu *Elz*, in: *Rettenberger*/*Dessecker*, Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, S. 117; sowie jüngst *Walter*, JZ 2025, 118 (118 f.), der das Ergebnis von *Seith*/*Lovett*/*Kelly* als „Drei-Prozent-Mythos" bezeichnet. Vgl. zu den verschiedenen Studien auch *Altstedt*s Ausführungen, *v. Schirach*, S. 109 f.

188 *Elsner*/*Steffen*, S. 157 ff.; vgl. dazu auch *Walter*, JZ 2024, 1044 (1044 f.) sowie die Ausführungen *Altstedt*s, *v. Schirach*, S. 110 f.

189 *Elsner*/*Steffen*, S. 169 ff.

190 *Abel*, S. 195; *Vavra*, S. 91. Vgl. auch *v. Schirach*, S. 111.

191 *v. Schirach*, S. 9. *Laux-Frohnau* antwortet, *Schlüter* habe ruhig, orientiert und zugewandt gewirkt, betont aber zugleich, dass es keine übliche Verhaltensweise nach einer Vergewaltigung gebe, *ders.* S. 9 f.

192 *v. Schirach*, S. 76 ff. Dass *Reuther* behauptet, *Schlüter* habe sich unangemessen verhalten, wird von *Breslau* dabei gerne angenommen.

193 *v. Schirach*, S. 99 f. *Altstedt* erwidert dabei nur, es gebe keine zuverlässigen non-verbalen Indikatoren für Täuschung, was sie im Folgenden ausführt, *ders.* S. 100 ff.

194 Vgl. beispielsweise zum Rachemotiv *BGH*, BeckRS 2007, 12367; zur Selbstentlastung *BGH*, BeckRS 1991, 5103; zur Verschaffung eigener Vorteile *BGH*, BeckRS 2008, 695; insg. dazu s. *Jansen*, Rn. 86, 88 m. w. N.

195 *BGH*, StV 1994, 526; *Jansen*, Rn. 86 f.; *Tiemann*, in: KK-StPO, § 261 Rn. 101. S. dazu bereits die Ausführungen unter II. 2. c) sowie IV. 3. c).

196 Vgl. *v. Schirach*, S. 69 sowie S. 130 ff. insb. S. 135.

197 Begründet wurde die Theorie der kognitiven Dissonanz von dem US-amerikanischen Sozialpsychologen *Leon Festinger* im Jahr 1957, s. dazu *Eckardt*, Sozialpsychologie – Quellen zu ihrer Entstehung und Entwicklung, 2015, S. 111 f.

198 *Singelnstein*, StV 2016, 830 (831); *Eschelbach*, GA 2019, 593 (595); *Neuhaus*, in: NK-StPO, Vorb. zu §§ 333 ff. Rn. 80.

199 *Eckardt*, S. 112; *Singelnstein*, StV 2016, 830 (831).

200 *Eschelbach*, GA 2019, 593 (595); *Jansen*, Rn. 656.

aufgestellt, die durch die Ermittlungsakte untermauert wird. An dieser hält der Richter tendenziell fest – er sucht bestätigende Informationen und bewertet sie über, während er gleichzeitig entgegenstehende Informationen unterschätzt oder sie gar nicht erst wahrnimmt.[201]

cc) Fehlende Neutralität des Gerichts

Fehlt dem Gericht die erforderliche Neutralität, Rationalität und Nüchternheit, weil der Richter zu stark mit dem vermeintlichen Opfer sympathisiert, kann dies ebenfalls zu Fehlurteilen führen. Gerade bei hoch emotionalisierten und polarisierenden Verfahren, wie sexualstrafrechtliche Prozesse es regelmäßig sind, steigt die Gefahr fehlender Neutralität.[202] Dies kann dazu führen, dass den Angeklagten entlastende Umstände sowie zweifelhafte Motive des vermeintlichen Opfers bei der Urteilsfindung außer Acht gelassen werden. Nicht selten werden tatgerichtliche Urteile mangels hinreichender Begründung, warum dem einzigen Belastungszeugen Glauben geschenkt wurde, aufgehoben.[203] Zudem zeigt sich in der Rechtsprechung, dass die Sanktionierung in Vergewaltigungsfällen in Bezug auf Anzahl und Höhe der nicht mehr zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen seit Mitte der 1990er Jahre angestiegen ist.[204] Sexualstraftäter werden also immer härter bestraft. Der These, dass Richter früher eher dazu neigten bei Aussage gegen Aussage zugunsten des Angeklagten zu urteilen, während heutzutage schon ein Haftbefehl für eine (jedenfalls soziale) Verurteilung ausreiche,[205] ist angesichts der niedrigen und sinkenden Verurteilungszahlen in sexualstrafrechtlichen Prozessen[206] jedoch nicht zuzustimmen. Trotzdem sind Neutralität und Nüchternheit des Gerichts gerade aufgrund der Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten unerlässlich.

b) Beweisschwierigkeiten

Eine der größten Herausforderungen für das Opfer in sexualstrafrechtlichen Prozessen sind die aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Beweiswürdigung entstehenden Beweisschwierigkeiten. Während vor der Sexualstrafrechtsreform 2016 der Beweis des Gewalt- oder Nötigungselements ausreichte, muss nun der entgegenstehende und objektiv erkennbare Wille des Opfers sowie ein entsprechender Tätervorsatz bewiesen werden.[207] Sexualdelikte werden jedoch überwiegend im Privaten begangen, sodass es an weiteren Zeugen regelmäßig fehlt.[208] Zudem entsprechen sich häufig wesentliche Teile der Aussagen bezüglich des vermeintlichen Tatgeschehens. Einigkeit fehlt regelmäßig nur darüber, ob sexueller Kontakt stattgefunden hat oder ob der unstrittig stattgefundene Sexualkontakt einvernehmlich war.[209] Das konkrete Aussagematerial des Opfers, dessen Glaubhaftigkeit überprüft werden muss, ist daher häufig sehr dünn und detailarm.[210] So verhält es sich auch im Prozess gegen *Thiede*: Einigkeit besteht darüber, dass er und *Schlüter* gemeinsam in seiner Wohnung waren.[211] Was dort geschah, ist jedoch unklar. *Schlüter* sagt aus, der einvernehmlich begonnene Geschlechtsverkehr habe in einer Vergewaltigung geendet.[212] *Breslau* hingegen behauptet zunächst, es sei zu keinem sexuellen Kontakt zwischen *Schlüter* und *Thiede* gekommen.[213] Später behauptet sie dann, dass der Geschlechtsverkehr zwischen *Schlüter* und *Thiede* durchgängig einvernehmlich war.[214] *Thiede* hingegen spricht von einvernehmlichem Oralverkehr.[215] Es kommt also nicht auf die Glaubhaftigkeit der Aussage *Schlüters* im Ganzen an. Bezüglich des Kennenlernens von *Thiede* und *Schlüter*, ihrer Beziehung und den wesentlichen Umständen des Wiedersehens besteht Einigkeit. Entscheidend ist daher allein, ob das Gericht *Schlüter* ihre Version der Trennung und des Tatgeschehens glaubt. Zweifelt es, hat es den Angeklagten – *in dubio pro reo* – freizusprechen.[216]

V. Fazit und Ausblick

Die Frage nach der Wahrheit bleibt am Ende nicht nur bei *von Schirachs* Drama Sie sagt. Er sagt., sondern auch in der Realität oft unbeantwortet. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen treten v. a. in der sexualstrafrechtlichen

---

201 Dies entspricht dem Ergebnis eines im Jahr 2000 durchgeführten Experiments, bei dem das Verurteilungsverhalten von u. a. Richtern mit und ohne Einblick in eine Ermittlungsakte untersucht wurde, s. dazu *Schünemann*, StV 2000, 159 (160 ff.).

202 *Wille*, S. 6; vgl. auch *Walter*, JZ 2025, 118 (121). Zu dieser Thematik in Jugend- und Kinderverfahren *Schaefer*, NJW 2000, 928, anschließend an *BGH*, NJW 1999, 2746.

203 Vgl. nur *BGH*, NJW 1999, 802 oder jüngst BeckRS 2025, 9872.

204 Vgl. dazu *Neubacher*, Kap. 25 Rn. 5. Hierbei ist zu beachten, dass nicht ein Anstieg der Verurteilungszahlen insg. gemeint ist, sondern nur die Anzahl der nicht mehr zu Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen im Fall einer Verurteilung.

205 So *Schwenn*, StV 2010, 705 (705 f.); äußerst krit. dazu *Leitmeier*, StV 2011, 766 (767).

206 *Barton*, in: FS Ostendorf, 2015, S. 41 (44): Die Verurteilungsquote lag zwischen 2001 und 2013 bei max. 15,4 % und hat sich dabei seit 2007 trotz ähnlicher Fallzahlen mit 8,1 % fast halbiert. Zum Vergleich: Die Verurteilungszahlen bei den strukturell verwandten Raubdelikten lagen von 2007 bis 2013 zwischen 18,3 % und 20,5 %. Vgl. dazu auch *Hellmann*/*Pfeiffer*, MschrKrim 2015, 527 (540 f.) sowie *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 13. Krit. zur Erhebung dieser Zahlen *Elz*, in: *Rettenberger*/*Dessecker*, 117.

207 Die Neufassung daher krit. sehend *Hoven*/*Weigend*, JZ 2017, 182 (185); *Deckers*, StV 2017, 410 (411 f.); zu § 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB i. E. auch *May*, JR 2019, 130 (142 f.).

208 *Hoven*/*Weigend*, JZ 2017, 182 (185); vgl. auch *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 48.

209 *Geipel*/*Renzikowski*, Rn. 94; *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 58.

210 Ausführlich zum Phänomen der Detailarmut *Schroth*/*Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 57 ff.; vgl. dazu auch *Deckers*, StV 2017, 50 (52).

211 Vgl. *v. Schirach*, S. 34, 68, 122, 132, 139 f.

212 *v. Schirach*, S. 36 ff. insb. S. 38: „Er drang in mich ein." – „Sie waren damit einverstanden?" – „Ich wollte es so.", S. 39: „Während er in mir war. Da ist mir klar geworden, dass das falsch ist. […] Ich hörte auf, mich zu bewegen. Ich wurde ganz steif. Ich sagte: »Ich kann das nicht mehr, hör auf, bitte entschuldige.«" und S. 40: „Er hat einfach weiter gemacht."

213 *v. Schirach*, S. 68 f.: „[I]n der Wohnung von Herrn *Thiede* ist nichts passiert, außer dass Sie sich unterhalten haben. Sie wurden nicht vergewaltigt."

214 *v. Schirach*, S. 132: „Sie gehen zusammen in seine Wohnung, reden und haben dann Sex." und S. 134: „Aus ihrer Perspektive bekam der bis dahin einverständliche Sex […] eine andere Richtung."

215 *v. Schirach*, S. 140: „Zu keinem Zeitpunkt schliefen wir miteinander. […] Sie befriedigte mich, und damit hätte sie ja jederzeit aufhören können."

216 Vgl. *Odebralski*, S. 8 f., 35; vgl. auch *Murmann*, in: NK-StPO, § 261 Rn. 133.

Praxis sehr häufig auf. Die Entscheidungsfindung ist dabei von der Frage von Konsens und Wahrheit geprägt. Strukturelle Herausforderungen erschweren diese Fälle zusätzlich. So besteht zum Nachteil der Angeklagten die Gefahr von Fehlurteilen und Stigmatisierung.

Besonders die Gerichte müssen sich immer wieder ihrer eigenen Neutralität und Unvoreingenommenheit versichern. Gleichzeitig haben Opfer von Sexualdelikten in den Prozessen mit erheblichen Beweisschwierigkeiten, Vergewaltigungsmythen und sekundärer Viktimisierung zu kämpfen. Die Einführung einer *Nur-Ja-heißt-Ja*-Regelung[217] in § 177 Abs. 1 StGB, bei welcher der Konsens ausdrücklich erteilt werden muss, könnte die Beweissituation des Opfers erleichtern und zu gesellschaftlichem Umdenken anregen. Doch auch ohne eine Gesetzesreform müssen und können diese strukturellen Herausforderungen angegangen werden. Es muss für Opfer sexualisierter Gewalt möglich sein, das Gericht zu überzeugen.

Daher müssen alle am Justizsystem Beteiligten ihre eigenen Vorurteile im Blick behalten und trotz der Unschuldsvermutung die erforderliche Empathie und Einfühlsamkeit im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt an den Tag legen. Aufgabe der Justiz ist es, allen Beteiligten den Weg zur Wahrheitsfindung zu eröffnen und zu ebnen. Gefragt sind dabei Neutralität und Sachlichkeit, ohne jedoch Empathie und Menschlichkeit aus dem Blick zu verlieren. Nur so besteht eine Chance auf Wahrheit und damit auf Gerechtigkeit.

[217] Entsprechende Regelungen gibt es bereits in verschiedenen europäischen Ländern, eingeführt wurde sie beispielsweise zunächst auch in Spanien, ausf. und krit. dazu *Barrueta*, KriPoZ 2025, 107. Auch in Deutschland wird eine entsprechende Reform debattiert, s. beispielsweise den Vorschlag des Vereins Deutscher Juristinnenbund e. V. in seinem Policy Paper: Nur Ja heißt Ja!, S. 9 f., online abrufbar unter https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-40_Nur_Ja_heisst_Ja.pdf (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

Ferdinand von Schirach – „Gott“

Kim-Lucy REESE *

Abstract
Der Beitrag analysiert Ferdinand von Schirachs Theaterstück „Gott“ im Hinblick auf die Darstellung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben sowie die dramaturgischen Mittel, mit denen ethische und juristische Positionen sichtbar gemacht werden. Im Zentrum steht der fiktive Ethikrat, in dem juristische, medizinische und theologische Positionen zur ärztlichen Suizidbeihilfe verhandelt werden. Gezeigt wird, wie sich Schirachs Argumentation eng an den verfassungsrechtlichen Maßstäben des BVerfG orientiert und durch eine reduzierte Dramaturgie sowie die Einbindung des Publikums als Entscheidungsinstanz normative Konflikte um Autonomie, Menschenwürde und staatlichen Lebensschutz sichtbar macht.

This article examines Ferdinand von Schirach's play "Gott" with regard to its portrayal of the right to a self-determined death and the dramaturgical strategies used to render ethical and legal positions visible. In a fictional ethics council, legal, medical, and theological perspectives on physician-assisted suicide are debated. The analysis demonstrates how von Schirach's argumentation closely follows the constitutional standards developed by the German Federal Constitutional Court and, through a reduced dramaturgy and the inclusion of the audience as a decision-making instance, highlights normative conflicts concerning autonomy, human dignity, and the state's duty to protect life.

I. Einleitung

Früher oder später steht jeder Mensch vor der Frage, wie er sterben möchte. Eine Frage, die Persönlichkeit, Autonomie und Würde berührt. Nahezu alle Menschen eint der Wunsch, würdevoll, selbstbestimmt, schmerzfrei und in vertrauter Umgebung zu sterben.[1] Dennoch verbringen knapp 70 % ihre letzten Tage in Krankenhäusern, Pflege- oder Altenheimen.[2] Empfindet der Einzelne das Abwarten des natürlichen Todes als unerträgliche Last, kann er die Entscheidung treffen, sein Leben zu beenden. Die Motive hierzu reichen von physischem oder psychischem Leiden bis hin zum Verlust des Lebenssinns aufgrund des Todes eines geliebten Menschen.[3] Sobald Dritte als Suizidhelfende eingebunden sind, stellen sich komplexe rechtliche, ethische und medizinische Fragen. Unter anderem, ob und unter welchen Voraussetzungen Suizidbeihilfe zulässig ist und wie Suizidprävention und Palliativmedizin zu gestalten sind. Angesichts des fortbestehenden Einflusses der christlichen Kirchen in Deutschland[4] ist zudem die theologische Perspektive einzubeziehen.

An dieser Schnittstelle setzt *Ferdinand von Schirachs* Theaterstück *Gott* an. Es überträgt die Frage des selbstbestimmten Sterbens auf die Bühne und macht sie damit öffentlich verhandelbar. Das Stück zeichnet die fiktive Debatte im Ethikrat nach, ob einem gesunden Menschen bei der Selbsttötung durch die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital geholfen werden soll. Im Zentrum steht dabei nicht die rechtliche, sondern die ethische Frage.[5]

Die Diskussion um die Suizidbeihilfe zeigt, dass es sich nicht um eine rein individuelle Entscheidung handelt. Sie berührt grundlegende gesellschaftliche und rechtliche Wertentscheidungen und offenbart das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG[6] und der staatlichen Pflicht zum Schutz des Lebens aus Art. 2 Abs. 2 GG.[7] Die Auseinandersetzung mit der Suizidbeihilfe und -prävention hat hohe gesellschaftliche Relevanz. 2024 beendeten 10.372 Menschen in Deutschland ihr Leben durch einen Suizid, ein Anstieg um 7,1% im Zehnjahresvergleich.[8] Die häufigste Methode brutaler Selbsttötungen ist die Strangulation, gefolgt von der Einnahme von Arzneimitteln oder Drogen und dem Sturz in die Tiefe.[9]

II. Das Stück „Gott“

1. *Ferdinand von Schirach* – Biografie und Werkprofil

Ferdinand von Schirach, geboren 1964, veröffentlichte

---

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. *Anja Schiemann* im Wintersemester 2025/26.

1 *Weiler*, idw 2015, o.S., online abrufbar unter: https://idw-online.de/de/news643561 (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Vilz*, Sterbebegleitung, in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 9. Aufl. (2022), 887 (887); *Oduncu/Hohendorf*, JRE 2016, 389 (389).

2 *DHPV*, Sterben in Deutschland, 2022, S. 5, online abrufbar unter: https://www.dhpv.de/files/public/Presse/2022_BevBefragung_2022_Ergebnisse_kurz_PK.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

3 *Bausewein*, Die Onkologie 2024, 38 (40).

4 *Wiemeyer*, APuZ 2009 (6).

5 *v. Schirach*, Gott, 2020 (Reclam-Verlag), S. 10 Z. 4.

6 Z.B. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth/Kment*, GG, 18. Aufl. (2024), Art. 2 Rn. 55.

7 Z.B. *Rixen*, in: *Sachs*, GG, 10. Aufl. (2024), Art. 2 Rn. 188.

8 *Destatis*, Suizide in Deutschland, 2025, o.S., online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

9 *Destatis*, Sterbefälle nach äußeren Ursachen und ihren Folgen, 2025, o.S., online abrufbar unter: https://www.gbe-bund.de:443/gbe/isgbe.archiv?p_indnr=630&p_archiv_id=7206065&p_sprache=D&p_action=A (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

2009 seinen ersten Erzählband *Verbrechen*, nachdem er 15 Jahre lang als Strafverteidiger tätig war.[10] Neben Kurzgeschichten (*Schuld, Strafe*) und Romanen (*Der Fall Collini, Tabu*) publizierte er mehrere Theaterstücke, darunter *Terror* (2015) und *Gott* (14.09.2020). Charakteristisch für *von Schirachs* Werk ist die Verbindung juristischer Erfahrungswelt mit literarischer Gestaltung. Seine Texte beruhen häufig auf realen Fällen und individuellen Schicksalen und stehen damit in der Tradition der Juristendichtung, die juristische und moralische Fragen literarisch reflektiert und erzählerisch zugänglich macht.[11] Verbunden werden aktuelle rechtliche mit ethischen Debatten, wodurch ein niedrigschwelliger Zugang zu komplexen Rechtsfragen eröffnet wird.[12]

2. Aufbau und Handlung

Die übergeordnete Frage des Stücks lautet: „Wem soll unser Leben und unser Sterben gehören?“.[13] Unter dieser Leitfrage werden in einer fiktiven Sitzung des Deutschen Ethikrates in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften juristische, medizinische, theologische und ethische Aspekte der ärztlichen Suizidbeihilfe diskutiert. Das Geschehen erstreckt sich über einen Sitzungstag und ist als Kammerspiel angelegt, sodass der Fokus auf dem Argumentationsaustausch zwischen den Figuren liegt.[14] Die minimalistische Umgebung rückt den Diskurs in den Mittelpunkt. Die Vorsitzende des Ethikrates leitet die Sitzung zu der Frage, ob der 78-jährige *Richard Gärtner* Anspruch auf die Herausgabe einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital hat, um sein Leben zu beenden. Vertreten wird er durch seinen Rechtsanwalt *Biegler*, der die Befragungen führt und ein Schlussplädoyer hält. Seine Gegenspielerin ist die Medizinerin Dr. *Keller*, langjähriges Mitglied des Ethikrates, die sich gegen die Suizidbeihilfe positioniert.[15]

Nach der Darstellung *Gärtners* persönlichen Anliegens wird seine Augenärztin Dr. *Brandt* angehört. Es folgt die Befragung von Professorin *Monika Litten*, Verfassungsrichterin am Landesverfassungsgericht Brandenburg und Professorin für Verfassungsrecht an der Freien Universität Berlin,[16] die als Rechtssachverständige geladen ist. Anschließend der medizinische Sachverständige Professor *Sperling*, Mitglied des Präsidiums der Bundesärztekammer angehört, der die ärztliche Suizidbeihilfe ablehnt.[17] Zuletzt tritt Bischof *Helmuth Thiel*, Mitglied in der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz, als theologischer Sachverständiger auf und betont den Vorrang des Lebensschutzes.[18] Nach der Zusammenfassung des Konflikts zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz,[19] folgt die Publikumsabstimmung, bevor *Keller* und *Biegler* die Schlussvorträge halten.

3. Stil und Gattung

Typisch für *von Schirachs* Werke ist ein lakonisch-nüchterner Stil, geprägt von knappen, parataktischen Sätzen und dem bewussten Verzicht auf emotionalisierende Adjektive.[20] Diese reduzierte Ausdrucksweise schafft sachliche Distanz und wird der Neuen Sachlichkeit im Zeichen des Rechts zugeordnet.[21] Insbesondere die Dramen umfassen keine epische Breite, sondern wirken wie eine mündliche Rede, wodurch sie den Charakter einer konzentrierten Debatte über ethische und rechtliche Fragen erhalten.[22]

Auch *Gott* folgt diesem Prinzip. Die Ethikratssitzung besteht ausschließlich aus Dialogen, unterbrochen von kurzen Regieanweisungen. (Innere) Monologe oder erzählerische Einordnungen fehlen vollständig. Die Rezipierenden erhalten keinen direkten Einblick in die Gedanken- und Gefühlswelt der Figuren,[23] sodass sie gezwungen sind, die Argumente eigenständig zu werten. *Gott* ist dem politischen Theater zuzuordnen, das gesellschaftliche Phänomene, historische Ereignisse oder politische Konflikte zum Gegenstand hat.[24] Die Frage nach der Zulässigkeit der Suizidbeihilfe berührt fundamentale Werte und besitzt erhebliche gesamtgesellschaftliche Relevanz.[25] Durch die Inszenierung als Theaterstück und als Fernsehfilm trägt *von Schirach* zur öffentlichen Meinungsbildung über das selbstbestimmte Sterben bei.[26] Wie in *Verbrechen* oder *Schuld* nutzt *von Schirach* das novellistische Prinzip der „unerhörten Begebenheit“ als Ausgangspunkt moralischer und rechtlicher Reflexion.[27] Durch die Verbindung juristischer, medizinischer und theologischer Perspektiven erfüllt das Drama eine didaktische Funktion im Sinne von Schillers Idee des Theaters als „moralische Anstalt“.[28] *von Schirach* inszeniert Grenzfälle, in denen Recht und Moral an ihre Grenzen stoßen.[29] In *Gott* steht weniger die rechtliche Klärung, die durch das Urteil des *BVerfG* vom 26.02.2020[30] weitgehend erfolgt ist, als vielmehr die ethische Auseinandersetzung mit der Suizidbeihilfe im Zentrum.

---

10 *Nehrlich/Schilling*, in: *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 317 (317).
11 *Fischer/Schnetter*, in: *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 167 (167).
12 *Juchler*, zfmr 2021, 196 (196); *Moini*, in: *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 243 (243).
13 *Schirach*, S. 86 Z. 13.
14 *Amann/Brunner*, Kammerspiel/Kammerspielfilm, o.S., online abrufbar unter: https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/k:kammerspielkammerspielfilm-6658 (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
15 *Schirach*, S. 20 Z. 3 f.
16 *Schirach*, S. 19 Z. 11 ff.
17 *Schirach*, S. 35 Z. 17.
18 *Schirach*, S. 52 Z. 1 ff.
19 *Schirach*, S. 78.
20 *Nehrlich*, in: *Schilling*, Juli Zeh, 2024, S. 315 (328).
21 *Nehrlich/Schilling*, in: *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 1 (3).
22 *Nehrlich*, in: *Schilling*, S. 315 (329).
23 *Taroff*, in: *Marx*, Handbuch Drama, 2012, S. 147 (147).
24 *Fischer-Lichte,* in: *Fischer-Lichte/Kolesch/Warstat*, Theatertheorie, 2. Aufl. (2014), S. 258 (258).
25 *Bozzaro*, in: *Bozzaro/Richter/Rehmann*, Ethik des assistierten Suizids, 2024, S. 213 (214).
26 *Kropf/Lucas*, in: *Bozzaro/Richter/Rehmann*, Ethik des assistierten Suizids, 2024, S. 317 (318).
27 *Nehrlich/Schilling*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 1 (7).
28 *Wihstutz*, in: *Köhler/Müller-Mall et al.*, Recht fühlen, 2017, S. 81 (93).
29 *Nehrlich/Schilling*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 1 (6).
30 BVerfGE 153, 182.

4. Themen und Motive

a) Menschenwürde und Selbstbestimmung

Eines der zentralen Themen in *von Schirachs* Werken ist die Menschenwürde.[31] Häufig steht eine Person im Mittelpunkt, deren Würde verletzt wird, während eine Anwaltsfigur Partei für sie ergreift, wobei die Perspektive des Strafverteidigers *Schirachs* literarisches Werk mit seiner Biografie verbindet.[32] Auch wenn in *Gott* kein Gerichtsprozess dargestellt wird, verteidigt *Biegler* das Anliegen *Gärtners* mit rhetorischem Geschick und plädiert konsequent für die umfassende Selbstbestimmung über das eigene Lebensende.[33]

Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben wird vom *BVerfG* aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, mithin aus der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie der Menschenwürdegarantie,[34] hergeleitet.[35] Sowohl das Drama als auch das Urteil des *BVerfG* stellen unterschiedliche Auffassungen zur Menschenwürde in Bezug auf das Recht auf selbstbestimmtes Sterben dar.[36] *Schirach* kontrastiert die Autonomie und Selbstbestimmung mit dem Lebensschutz und der göttlichen Ordnung.[37] Im Zentrum steht die Frage, wem das menschliche Leben gehört: Dem Individuum selbst oder einer höheren, göttlich oder staatlich legitimierten Instanz.

Anders als in *Terror* oder *Tabu* geht es nicht um Schuld und Strafe, sondern um die Grundlagen der Menschenwürdegarantie und die Frage, ob das Recht auf selbstbestimmtes Sterben deren Ausdruck ist.[38] *Gott* zielt auf moralische Reflexion, wozu das Drama Denkanstöße zur ethischen Bewertung der Suizidbeihilfe bietet, ohne eine abschließende Antwort zu geben.[39]

b) Theologische Symbolik

Die christlich-theologische Perspektive nimmt in *Gott* eine zentrale Rolle ein. Bereits der Titel *Gott* stellt das Thema in einen theologischen Kontext. Auch der Name der Hauptfigur – *Richard Gärtner* – kann als Anspielung auf die biblische Paradieserzählung[40] verstanden werden.[41] Der Sündenfall, der im Drama ausdrücklich thematisiert wird,[42] symbolisiert menschliche Selbstermächtigung, als Übergang von göttlicher Abhängigkeit zu individueller Freiheit.[43] *Gärtner* verkörpert die Position all jener, die den Wunsch äußern, ihr Leben selbstermächtigt zu beenden. Zudem wird der Befragung des Bischofs mehr Raum eingeräumt als den übrigen Sachverständigen, was ihre Bedeutung unterstreicht.

c) Intertextualität

Dem Drama ist ein Zitat von Albert Camus aus *Der Mythos des Sisyphos* vorangestellt: *„Es gibt nur ein wirklich ernstes philosophisches Problem: den Selbstmord“*. Das Stilmittel der Intertextualität wird auch im weiteren Verlauf genutzt, indem sich die Figuren immer wieder auf Studien, Gerichtsurteile, Gesetze sowie philosophische, theologische und medizinische Veröffentlichungen beziehen. Auch die Homepage zum Stück integriert historische und aktuelle Dokumente und die Abstimmungsergebnisse,[44] wodurch Fiktion und rechtliche Wirklichkeit miteinander verschränkt werden. Der Anhang des Dramas enthält drei wissenschaftliche Artikel, die für eine Liberalisierung der Suizidbeihilfe plädieren und die liberale Position stützen. Die dichten Bezüge auf reale Texte verleihen dem Drama einen dokumentarischen Charakter und unterstreichen seine inhaltliche Fundierung.[45]

III. Dramaturgische Mittel

1. Figurenkonzeption als Argumentationsfiguren

In dem Drama treten acht Personen auf, die sich, ausgenommen der Vorsitzenden, eindeutig für oder gegen die ärztliche Suizidbeihilfe positionieren. In der Vorbemerkung wird betont, dass alle Rollen, außer die des Bischofs, geschlechtsunabhängig besetzt werden können. Die Figuren repräsentieren jeweils eine deutlich umrissene fachliche Position. Sie besitzen kaum individuelle psychologische Tiefe, sondern fungieren als Träger:innen gesellschaftlicher Rollen und Argumente.[46] Sie dienen der juristisch-ethischen Argumentation, indem sie zentrale Standpunkte strukturiert gegenüberstellen.

Obwohl *Gärtner* seine persönliche Geschichte teilt und dadurch Empathie erzeugt, bleibt auch er eine Typenfigur, die stellvertretend für Menschen steht, die ihr Leben beenden wollen. Sein Einzelschicksal bildet lediglich den Ausgangspunkt der Debatte, rückt jedoch in den Befragungen der Sachverständigen zugunsten einer abstrakten, unpersönlichen Diskussion in den

---

31 *Nehrlich/Schilling*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 1 (4).
32 *Fischer*, in: *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 65 (70).
33 *Ströhl*, Menschenwürde durch ästhetische Erfahrung, 2022, S. 293.
34 Z.B. BVerfGE 65, 1 (92); *Antoni*, in: *Hömig/Wolff/Kluth*, GG, 14. Aufl. (2025), Art. 2 Rn. 10.
35 BVerfGE 153, 182 (214).
36 Für die liberale Position z.B. *Muckel*, JA 2020, 473 (476); *Deutscher Anwaltsverein*, SN 48/17: Strafbarkeit der Sterbehilfe, 2017, o.S., online abrufbar unter: https://anwaltverein.de/newsroom/sn-48-17-strafbarkeit-der-sterbehilfe (zuletzt abgerufen am 22.01.2026), dagegen z.B. *Sitte*, in: *George/Weber*, Fehlendes Endlichkeitsbewusstsein und die Krisen im Anthropozän, 2022, 29 (39).
37 *Schüttauf*, in: *Brudermüller/Seelmann*, Menschenwürde, 2. Aufl. (2012), S. 25 (34).
38 *Ströhl*, Menschenwürde durch ästhetische Erfahrung, 2022, S. 115, 292.
39 *v. Schirach*, S. 86.
40 *Einheitsübersetzung*, Gen 3, 1-24.
41 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 207 (222).
42 *v. Schirach*, S. 71 f.
43 *Steck*, Wahrnehmung Gottes im Alten Testament, 1982, S. 30.
44 *Theaterprojekt GOTT*, Texte, o.S., online abrufbar unter: https://gott.theater/cont/texte/de (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
45 *Ströhl*, S. 265.
46 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, 207 (213).

Hintergrund.[47] *Gärtner* bleibt in den meisten Szenen zurückhaltend und überlässt seinem Anwalt das Wort.[48] Erst im emotionalen Höhepunkt, in der Mitte des Stücks, prangert er den Hochmut der Mediziner an und fragt Professor *Sperling* vorwurfsvoll: *„Warum glauben Sie, Sie dürften sich für Gott halten?“*.[49] Damit wird ein direkter Bezug zum Titel hergestellt, der nicht nur auf die Theologie verweist, sondern auch auf die Hybris medizinischer Entscheidungsgewalt über das Leben der Patient:innen.[50] Die Reduktion auf Positionen unterstreicht den didaktischen Charakter des Stücks. Das Drama zielt weniger auf Identifikation als auf intellektuelle Auseinandersetzung.[51]

2. Dialogische Struktur und rhetorische Inszenierung

Durch die dialogische Struktur des Dramas wird juristische Präzision mit theatraler Spannung verbunden. Die Abfolge von Frage, Antwort und Gegenfrage erinnert an eine Beweisaufnahme und erzeugt den Eindruck von Rationalität und Objektivität. Dieser Aufbau wird zum zentralen Mittel, um den Konflikt zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung sichtbar zu machen.[52] *Biegler* dominiert die Befragungen mit gezielten, teils ironischen und rhetorischen Fragen, die Widersprüche und Wertannahmen der Sachverständigen offenlegen und nimmt dabei mehr Raum ein als Dr. *Keller*. Lediglich das Gespräch mit Professorin *Litten* verläuft auf Augenhöhe und wirkt wie ein sachlicher Expert:innendialog. Wiederkehrende Argumentationsmuster strukturieren die Debatte, etwa die Befürchtung eines Dammbruchs,[53] Vergleiche mit dem Nationalsozialismus,[54] Zweifel an der Freiverantwortlichkeit Suizidwilliger,[55] sowie der Verweis auf Rechtslagen im Ausland.[56] Dadurch wird eine argumentative Verdichtung geschaffen und die dramaturgische Intensität gesteigert. Während sich die konservativen Positionen zunehmend verhärten, werden *Bieglers* Fragen konfrontativer und emotionaler.[57]

Rhetorisch wird zwischen Logos, Ethos und Pathos gewechselt.[58] Der Logos dominiert in den juristischen und medizinischen Argumentationen, die durch Fakten, Quellen und logische Schlüsse überzeugen und an die Vernunft der Rezipierenden appellieren. Das Ethos zeigt sich in der Autorität der Sachverständigen sowie in *Schirachs* Reputation als Jurist und Autor, was die Glaubwürdigkeit des Werkes stärkt. Das Pathos entfaltet sich in der Darstellung individueller Schicksale, etwa in *Gärtners* Geschichte oder das der jungen Frau in der Kirche, und erzeugen emotionale Resonanz.

3. Dramaturgie und Rezeption

a) Der Ethikrat als Bühne einer juristisch-ethischen Fragestellung

Der Deutsche Ethikrat ist ein Gremium, das gesellschaftliche, ethische, naturwissenschaftliche, medizinische und rechtliche Fragen berät und Empfehlungen ausspricht.[59] Die Suizidbeihilfe war nahezu zeitgleich mit der Veröffentlichung des Dramas am 22.10.2020 Thema einer realen Sitzung,[60] die sich durch ihre Komplexität sowie die unterschiedlichen Bewertungen der Suizidbeihilfe auszeichnete.[61] In *Schirachs* fiktiver Ethikratssitzung werden diese Spannungen dramaturgisch zugespitzt. Es werden kaum Zwischentöne dargestellt, vielmehr wird die liberale Haltung von *Biegler* und *Gärtner* der strikt konservativen Position von *Keller*, *Sperling* und *Thiel* gegenübergestellt. Während der reale Ethikrat einen offenen Diskussionsraum bietet, erinnert die Inszenierung an eine Gerichtsverhandlung.[62] Der Ethikrat als Schauplatz erlaubt verschiedene Positionen institutionell gerahmt zu verhandeln. Dadurch entsteht eine klare didaktische Struktur sowie der Anschein institutioneller Legitimität.[63] *Schirach* formulierte den Anspruch, die Argumente „möglichst vollständig darzustellen, um dem Zuschauer eine wahrhaftige Diskussion zu ermöglichen“.[64]

Mehrfach wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Gerichtssaal handele.[65] Dennoch erinnert insbesondere *Bieglers* Befragung des Bischofs an ein Kreuzverhör. Diese prozessähnliche Struktur verweist auf die Grenzziehung zwischen Recht und Ethik.[66] Aufgabe des Ethikrats ist nicht, ein Urteil zu fällen, sondern die Anregung moralischer Urteilsfähigkeit.[67] Dennoch vermittelt die Struktur den Eindruck, es könne, wie vor Gericht, eine endgültige Entscheidung getroffen werden.[68]

---

47 *Baur*, DIE deutsche Bühne 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.die-deutsche-buehne.de/kritiken/denkspiel/ (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
48 *v. Schirach*, S. 11 f.
49 *v. Schirach*, S. 51 Z. 7.
50 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (225).
51 *Ströhl*, S. 267.
52 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (207).
53 *v. Schirach*, S. 26, 42, 54, 75.
54 *v. Schirach*, S. 27, 55.
55 *v. Schirach*, S. 36, 57.
56 *v. Schirach*, S. 24, 31, 81.
57 *v. Schirach*, S. 68 Z. 17, S. 72 Z. 8.
58 *Danler*, Der klassische Populismus Lateinamerikas, 2020, S. 27.
59 *Deutscher Ethikrat*, Der Ethikrat – Über uns, o.S., online abrufbar unter: https://www.ethikrat.org/ueber-uns/der-ethikrat/ (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
60 *Deutscher Ethikrat*, Recht auf Selbsttötung?, 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.ethikrat.org/veranstaltungen/sitzungen/recht-auf-selbsttoetung (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
61 *DÄBl*, Debatte im Ethikrat zur Sterbehilfe zeigt Meinungsbandbreite, 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.aerzteblatt.de/news/debatte-im-ethikrat-zur-sterbehilfe-zeigt-meinungsbandbreite-7f0307a9-7f95-4a3b-b5b7-23d29453048b (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
62 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (219).
63 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (209).
64 *religion.ORF.at*, Schirach über „Gott“: Kirche schneidet schlecht ab, 2021, o.S., online abrufbar unter: https://religion.orf.at/stories/3205099/ (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
65 *v. Schirach*, S. 79 Z. 18, S. 61 Z. 30.
66 *Schade/Engelkenmeier*, in: *Fichtner/Obst/Meskó*, Praxishandbuch Medien an den Rändern, 2024, S. 27 (29).
67 *Deutscher Ethikrat*, Der Ethikrat – Über uns, (Fn. 59) o.S.
68 *Kropf/Lucas*, in: *Bozzaro/Richter/Rehmann*, S. 317 (318).

b) Publikumsbeteiligung als dramaturgisches Prinzip

Wie bereits in *Terror* bezieht *Schirach* das Publikum aktiv ein, indem eine Schlussabstimmung vorgesehen ist. Diese Form der partizipativen Dramaturgie adressiert das Publikum zum moralisch handelnden Subjekt und ist Ausdruck einer littérature engagée.[69] In *Gott* entscheidet das Publikum jedoch nicht über den Ausgang der Handlung oder über Schuld und Unschuld.[70] Es handelt sich um die Beantwortung einer ethischen Frage, wodurch eine interaktive Ethikvermittlung entsteht, die keine Distanzierung zulässt.[71] Diese Form der Partizipation schafft einen „geschützten Raum" der individuellen Reflexion, in dem keine Konsequenzen drohen.[72] Verstärkt wird der Effekt durch die explizite Aufforderung der Vorsitzenden, die Argumente zu durchdenken und zu diskutieren.[73] Obwohl das Publikum zur Abstimmung aufgefordert wird, bleibt die Frage, wem das Leben gehört, offen,[74] sodass der dialogische Charakter des Stücks betont wird.

Bereits zu Beginn des Dramas wird das Publikum direkt angesprochen[75] und in die fiktive Ethikratssitzung einbezogen. Mit der Durchbrechung der „vierten Wand", einem klassischen Mittel des epischen Theaters, wird die Distanz zwischen Bühne und Publikum aufgehoben.[76] Die Zuschauenden werden zu Teilnehmenden der ethischen Debatte. Diese dramaturgische Öffnung findet ihren Höhepunkt in der Schlussabstimmung,[77] in der die Verantwortung für die ethische Entscheidung symbolisch an das Publikum übergeben wird.[78]

Die Abstimmungsergebnisse werden von den Theatern dokumentiert und auf einer Website veröffentlicht.[79] Nach 526 Aufführungen an 25 Theatern stimmten 61,9 % dafür, dass *Gärtner* das tödliche Medikament erhalten solle.[80] Dadurch wird die Kunst mit der gesellschaftlichen Realität verknüpft und die Rezipierenden zur eigenen moralisch-rechtlichen Urteilsbildung angeregt.

c) Vermittlung und öffentliche Debatte

Gott wurde am 10.09.2020 parallel im Berliner Ensemble und im Düsseldorfer Schauspielhaus uraufgeführt.[81] Der Fernsehfilm, bei dem *Schirach* das Drehbuch schrieb[82], wurde am 23.11.2020 in Deutschland und der Schweiz ausgestrahlt.[83] Den Film sahen in der ARD rund 3,88 Millionen Personen, die online oder telefonisch abstimmen konnten.[84] In Deutschland stimmten 70,8 % der Teilnehmenden für die Herausgabe des Medikaments,[85] in der Schweiz waren es 67,55 %.[86] Die Ergebnisse wurden in den Talkshows *hart aber fair*[87] und *Club spezial*[88] mit Expert:innen diskutiert.

Wie schon *Terror* löste *Gott* eine breite mediale Diskussion aus und trug dazu bei, die Frage nach einer gesetzlichen Neuregelung der Suizidbeihilfe in den öffentlichen Diskurs zu rücken.[89] Durch die dramaturgische Umsetzung und die mediale Reichweite wurde die Debatte um Suizidbeihilfe einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Dadurch entstand ein Diskussionsraum, in dem zentrale juristische und ethische Argumente sowie die Auffassung des *BVerfG* zur Nichtigkeit des § 217 StGB anschaulich vermittelt werden.[90]

IV. Darstellung der persönlichen Dimension

1. Die Figur *Richard Gärtner*

Zu Beginn der Ethikratssitzung wird *Richard Gärtner* aufgefordert, sein Anliegen vorzutragen.[91] Im weiteren Verlauf kommt er etwa in der Mitte[92] sowie am Schluss[93] erneut zu Wort. Er spricht zunächst zögerlich und erst auf wiederholte Aufforderung durch *Biegler*,[94] was auf ihr Vertrauensverhältnis hinweist. *Biegler* erscheint nicht nur

69 *Nehrlich/Schilling*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 1 (4).
70 Wie es in Terror der Fall ist, vgl. *Schirach*, Terror, 2016, S. 133.
71 *Nehrlich*, in: *Schilling*, S. 315 (330).
72 *Ströhl*, S. 294.
73 *v. Schirach*, S. 79 Z. 19 f.
74 *v. Schirach*, S. 86 Z. 13 f.
75 *v. Schirach*, S. 9 Z. 6.
76 *Laner*, in: *Bach*, Pädagogik im Verborgenen, 2019, S. 359 (376, 381).
77 *v. Schirach*, S. 79.
78 *Kup,* in: *Scheurle/Hinz/Köhler*, Partizipation: teilhaben/teilnehmen, 2017, 25 (28).
79 *Theaterprojekt GOTT*, Abstimmungsergebnisse, o.S., online abrufbar unter: https://gott.theater/cont/results/de (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
80 *Theaterprojekt GOTT*, a.a.O.
81 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, 207 (209); *Tholl*, SZ 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/kultur/ferdinand-von-schirach-gott-duesseldorf-berlin-kritik-1.5028389 (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
82 *Das Erste*, „Gott von Ferdinand von Schirach", o.S., online abrufbar unter: https://www.daserste.de/specials/ueber-uns/gott-von-ferdinand-von-schirach100.html (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
83 *Das Erste*, Der Film wird zeitgleich im Ersten und im SRF ausgestrahlt, o.S., online abrufbar unter: https://www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/gott-von-ferdinand-von-schirach-international-srf-2-100.html (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
84 *Das Erste*, Großes Intereses am ARD-Themenabend über Sterbehilfe im Ersten, o.S., online abrufbar unter: www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/gott-von-ferdinand-von-schirach-quotenmeldung100.html (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
85 *Das Erste*, a.a.O.
86 *SRF*, Richard Gärtner möchte sterben – So haben Sie entschieden, 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/srf-themenabend-richard-gaertner-moechte-sterben-so-haben-sie-entschieden (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
87 *Presseportal*, „hart aber fair" am Montag, 23. November 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.presseportal.de/pm/6694/4769769 (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
88 *SRGD*, „Gott": Ferdinand von Schirachs Film über Sterbehilfe als interaktives Fernsehereignis bei SRF, 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.srgd.ch/de/aktuelles/news/2020/11/16/gott-ferdinand-von-schirachs-film-uber-sterbehilfe-als-interaktives-fernsehereignis-bei-srf/ (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
89 *Arnold/Dagovych/Kramp-Seidel et al.*, in: *Gutmann/Ortland/Stierstofer*, Enzyklopädie Recht und Literatur, 2022, Rn. 82.
90 *Ströhl*, S. 288.
91 *v. Schirach*, S. 10 Z. 31.
92 *v. Schirach*, S. 49 f.
93 *v. Schirach*, S. 78.
94 *v. Schirach*, S. 11 Z. 18.

als Anwalt, sondern auch als Freund und moralische Stütze.[95]

2. Motive für den Suizidwunsch

a) Bilanzsuizid

Gärtner will sterben, obwohl er körperlich und psychisch gesund ist.[96] Er möchte „als ordentlicher Mensch" gehen, ohne Pflegebedürftigkeit, Krankenhausaufenthalte oder Demenz.[97] Sein Wunsch entspringt der Angst vor Kontrollverlust und Abhängigkeit sowie dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Würde.[98] Dies entspricht der Entscheidung des *BVerfG*, wonach das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht an das Vorliegen einer tödlich verlaufenden Krankheit geknüpft werden darf.[99] Suizidwünsche sind vielschichtig und reichen von körperlichen Beschwerden über psychische, existenzielle und soziale Faktoren.[100] Der von *Schirach* dargestellte Fall eines Bilanzsuizids, also eines Suizids aus rationaler Lebensbilanz heraus[101], setzt voraus, dass es tatsächlich autonome, nicht pathologisch bedingte Sterbewünsche geben kann, eine Annahme, die jedoch umstritten ist.[102]

b) Liebe als emotionales Motiv

Vorangestellt nennt *Gärtner* einen weiteren zentralen Grund für seinen Sterbewunsch: den Verlust seiner Ehefrau *Elisabeth*. Nach 42 Ehejahren markiert ihr Tod einen tiefen Einschnitt in seinem Leben.[103] Das Leben bedeute ihm „nichts" mehr[104] und er könne sich keine Welt vorstellen, „in der *Elisabeth* nicht ist und in der ich bin".[105] „Alles"[106] habe sich für *Gärtner* mit dem Tod seiner Frau geändert. Diese absolute Formulierung führt dazu, dass das romantische Liebeskonzept, bei dem zwei Personen unersetzbar füreinander und der zentrale Punkt in dem Leben des jeweils anderen sind,[107] trotz der geringen Umschreibung der Emotionen, in den Mittelpunkt gerückt wird. Trotz Familie und sozialer Einbindung zieht sich *Richard* nach *Elisabeths* Tod zurück, weder Beruf noch Alltag geben ihm noch Sinn.[108] Die Liebe wird als Ursprung und Sinnstifterin seines Lebens, ihr Verlust als Auslöser seines Sterbewunsches inszeniert.[109] Dadurch erhält die Figur emotionale Tiefe und die ethische Frage nach der Legitimität des Suizidwunsches wird menschlich nachvollziehbarer.[110]

Das Motiv des Liebestodes wird in der Literatur häufig verwendet.[111] Der frei gewählte Tod als Reaktion auf den Verlust der geliebten Person wird als einzig angemessene Antwort inszeniert, da der Verlust unüberwindbar ist.[112] Auch *Gärtners* Suizidwunsch steht in dieser Tradition. *Biegler* greift das Motiv in seinem Schlussvortrag auf, indem er auf den Gemeinschaftssuizid des Autors *André Gorz* und seiner Frau verweist und aus *Brief an D. Geschichte einer Liebe* zitiert: „Jeder von uns möchte den anderen nicht überleben müssen".[113] Damit schließt sich der Rahmen zu *Gärtners* Eingangsmonolog, der Verlust der Liebe wird als Grund des Sterbewunsches greifbar.

c) Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Hinzu tritt als übergeordnetes Motiv, dass *Gärtner* die Diskussion um die Suizidbeihilfe in die Öffentlichkeit tragen möchte. Er nimmt an, *Elisabeth* hätte gewollt, dass er „das Problem […] öffentlich mache".[114] Statt den einfacheren Weg zu wählen und in die Schweiz zu reisen, stellt er sich der öffentlichen Auseinandersetzung.[115] Diesen „einfachen Weg" haben zwischen 1998 und 2024 1.459 Personen mit deutschem Wohnsitz von insgesamt 4.196 Personen gewählt, die die Suizidhilfe der Schweizer Sterbehilfeorganisation DIGNITAS in Anspruch genommen haben (34,77 %).[116]

Gärtner wird zum Vertreter eines kollektiven Anliegens. Sein individueller Wunsch nach Selbstbestimmung steht exemplarisch für die gesellschaftliche Debatte über Autonomie, Würde und staatliche Verantwortung.[117]

3. Dramaturgische Funktion

Gärtner ist, „bis auf so ein paar Alterszipperlein, […] ziemlich gesund".[118] Sein Todeswunsch wirkt daher nicht zwingend, jedoch reflektiert und nachvollziehbar. *Gärtners* Entscheidung wird im Drama als rational, überlegt und frei von pathologischen Beweggründen dargestellt.[119] Der Tod seiner Frau prägt seine Haltung entscheidend.[120] Ihr Sterben im Krankenhaus, das er als Verlust von Würde erlebt, begründet seine Ablehnung von Abhängigkeit. Die sachliche Sprache und emotionale Tiefe erzeugen Empathie und stärken die Nachvollziehbarkeit. Die Wahl eines älteren, lebenserfahrenen Protagonisten erhöht die moralische Akzeptanz seines Entschlusses.[121] Eine jüngere Person,

---

95 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (209).
96 *v. Schirach*, S. 11.
97 *v. Schirach*, S. 13 Z. 14 f.
98 *v. Schirach*, S. 13 Z. 18, S. 78.
99 BVerfGE 153, 182 (352).
100 *Sprung/Somerville et al.*, J Palliat Care, 2018, 197 (197); *Deutscher Ethikrat*, Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, 2022, S. 10 Rn. 5.
101 *Stein*, Psychotherapie Forum 2019, 81 (82).
102 *Viegener*, PZ 2013, o.S.
103 *v. Schirach*, S. 11 f.
104 *v. Schirach*, S. 13 Z. 14.
105 *v. Schirach*, S. 78 Z. 10 f.
106 *v. Schirach*, S. 12 Z. 13.
107 *Lenz*, Soziologie der Zweierbeziehung, 2. Aufl. (2003), S. 260.
108 *Schirach*, S. 11 Z. 31, S. 13 Z. 14.
109 *Tyrell*, in: *Baecker/Markowitz/Stichweh et al.*, Theorie als Passion, 1987, S. 570 (570).
110 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (214).
111 *Bronfen*, Liebestod und Femme fatale, 3. Aufl. (2004), S. 24.
112 *Klein*, in: *Klein/Käppel*, Das diskursive Erbe Europas, 2008, S. 159 (172).
113 *v. Schirach*, S. 86 Z. 6 f.; Originalstelle: *Gorz*, Brief an D., 2007, S. 83 - 84.
114 *v. Schirach*, S. 15 Z. 3 f.
115 *v. Schirach*, S. 14 Z. 27.
116 *DIGNITAS*, Statistiken, Freitodbegleitungen von DIGNITAS-Mitgliedern nach Jahr und Wohnsitz, 1998-2024, o.S., online abrufbar unter: https://dignitas.ch/verein/statistiken/ (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
117 *Hein*, Selbstbestimmtes Sterben, 2022, S. 3.
118 *v. Schirach*, S. 11 Z. 12.
119 *v. Schirach*, S. 12, 78.
120 *v. Schirach*, S. 13 Z. 21.
121 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (215).

wie die junge Frau in *Thiels* Beispiel,[122] hätte vermutlich weniger Zustimmung gefunden.[123] Dadurch wird der Diskurs subtil in eine liberale Richtung verschoben.

Obwohl *Gärtners* persönliches Schicksal hinter die Argumente der Sachverständigen tritt, prägt seine empathische Darstellung die Wahrnehmung der Rezipierenden und die Abstimmung. Erst als am Ende gefragt wird, ob auch einer 30-jährigen Frau das Medikament verabreicht werden sollte,[124] wird die gesamte Tragweite der Entscheidung des *BVerfG* und der Rechtslage deutlich. Es geht nicht mehr nur um *Gärtner*, sondern um das Recht auf selbstbestimmtes Sterben unabhängig von materiellen Kriterien.[125]

4. Rolle der Augenärztin Dr. *Brandt*

Dr. *Brandt* lehnt die ärztliche Suizidbeihilfe zwar persönlich ab,[126] schildert *Gärtners* Wunsch jedoch ruhig und respektvoll als selbstbestimmte, reflektierte Entscheidung eines gesunden, aber lebensüberdrüssigen Menschen.[127] Damit orientiert sie sich implizit an den Maßstäben, die das *BVerfG* herausgearbeitet hat,[128] auf die auch Professorin *Litten* verweist.[129] Trotz ihrer persönlichen Ablehnung bewertet *Dr. Brandt Gärtners* Beweggründe nicht moralisch und verleiht seinem Wunsch dadurch auf emotionaler Ebene Legitimität.[130] Ihre Zweifel, *„ob es für […] Ärzte ethisch richtig wäre, ihren Patienten dabei zu helfen“*[131] und ihre offene Haltung machen sie zu einer glaubwürdigen, sympathischen Figur.[132] Besonders eindrücklich sind ihre Schilderungen misslungener Suizidversuche,[133] die sie der Möglichkeit eines ärztlich begleiteten, würdevollen Todes gegenüberstellt. Ihre ruhige menschliche Perspektive zu Beginn des Dramas schafft eine emotionale Grundlage, bevor die Diskussion zunehmend intellektuell und dogmatisch wird.

V. Juristische Argumentation zur Suizidbeihilfe

1. Einführung der Rechtssachverständigen

Nach den Beiträgen von *Richard Gärtner* und *Dr. Brandt* folgt die Befragung der Verfassungsrechtlerin Professorin *Monika Litten*, die die Rechtslage zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben erläutert. Ihre Figur verkörpert die juristische Rationalität und verdeutlicht die verfassungsrechtlichen Maßstäbe der Debatte. Sie schließt sich der Auffassung des *BVerfG* an, wonach ein weitreichendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben besteht.[134] Auf *Dr. Kellers* Empörung reagiert sie sachlich und ordnet ihre Bedenken nüchtern rechtlich ein.

2. Rechtliche Grundlagen der Sterbehilfe

a) Aktuelle Rechtslage in Deutschland

Professorin *Litten* erklärt zunächst, dass der Suizid selbst keine Straftat ist.[135] Der normative Grund dafür ist die verfassungsrechtlich geschützte Autonomie des Einzelnen.[136] Ein Tötungsdelikt setzt den Tod eines anderen Menschen voraus.[137] Entscheidend ist daher allein *„die Frage, ob und wie sich ein Helfer strafbar machen kann“*.[138]

Sie erläutert den Unterschied zwischen aktiver, indirekter und passiver Sterbehilfe sowie der Beihilfe zum Suizid.[139] Aktive direkte Sterbehilfe ist das gezielte Herbeiführen des Todes durch ein aktives Tun, ohne dass der Sterbeprozess bereits eingesetzt hat[140] und ist gem. § 216 StGB strafbar.[141] Die passive Sterbehilfe umfasst das Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung.[142] Diese ist gerechtfertigt, wenn es dem Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und einem tödlich verlaufenden Krankheitsprozess seinen Lauf lässt.[143] Bei der indirekten Sterbehilfe werden mit Einverständnis der Patient:innen schmerzlindernde Maßnahmen ergriffen, die den Tod als unbeabsichtigte Nebenfolge beschleunigen können.[144] Sie bleibt straflos, wenn die Behandlung medizinisch indiziert ist und der Todeseintritt nicht bezweckt wird.[145] Bei der Beihilfe zum Suizid unterstützt jemand eine Person bei deren freiverantwortlichen Selbsttötung, ohne selbst die Tatherrschaft inne zu haben.[146] Aufgrund der Akzessorietät der Teilnahme[147] fehlt es an der Haupttat, an die Beihilfe oder Anstiftung nach §§ 26, 27 StGB anknüpfen könnte.[148] Kann der Suizident nicht mehr frei über sein Leben verfügen, ist die Handlung strafbar.[149]

Professorin *Litten* verweist zudem auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs, bei dem es sich um das sog. *Peterle-*

122 *v. Schirach*, S. 75.
123 *Ströhl*, S. 285.
124 *v. Schirach*, S. 79 Z. 10.
125 *Baur*, DIE deutsche Bühne 2020, (Fn. 47) o.S.
126 *v. Schirach*, S. 16 Z. 14.
127 *v. Schirach*, S. 16 Z. 27 ff.
128 Vgl. BVerfGE 153, 182 (253 f.).
129 *v. Schirach*, S. 22 ff.
130 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (218).
131 *v. Schirach*, S. 16 Z. 16.
132 *Keller,* in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (219).
133 *v. Schirach*, S. 18.
134 BVerfGE 153, 182 (222); *Graefe*, in: *Duncker/Schmidt*, 2023, S. 43 (44).
135 *v. Schirach*, S. 20 Z. 11.
136 *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (109).
137 *Kühl*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 31. Aufl. (2025), Vorb. § 211 Rn. 9.
138 *v. Schirach*, S. 20 Z. 12 f.
139 *v. Schirach*, S. 20 Z. 18 f.
140 *Di Fabio*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 2025, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Rn. 39.
141 *Schneider*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), Vorb. §§ 211 f. Rn. 91; *Dreier*, JZ 2007, 317 (321).
142 *Otto*, ZfL 2002, 42 (42); *Wessels/Hettinger/Engländer*, StrafR BT 1, 2025, Rn. 35.
143 BGHSt 55, 191 (35).
144 *Ingelfinger*, Grundlagen und Grenzbereiche des Tötungsverbots, 2004, S. 257 f.
145 BGHSt 42, 301 (305); *Sternberg-Lieben/Weißer*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 216 Rn. 44; *Schöch*, NStZ 1997, 409 (409); *Engländer*, JZ 2011, 513 (514).
146 *Nauck/Ostgathe/Radbruch*, DÄBl 2014, 67 (70); *Antoine*, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 62 f.; *Lindner*, JZ 2006, 373 (373).
147 *Roxin/Greco*, StrafR AT Bd. I, 5. Aufl. (2020), § 11 Rn. 107 ff.
148 BGHSt 32, 367 (371 f.); *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (111).
149 *Mathes*, NJW-Spezial 2022, 568 (568).

Urteil handelt,[150] und unterstreicht es mit einem eindrücklichen Beispiel.[151] Der *BGH* stellte fest, dass eine Strafbarkeit wegen Tötung durch Unterlassen gegeben sein kann, wenn ein Garant nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten keine unmittelbaren Rettungsmaßnahmen einleitet.[152] Sowohl *Litten* als auch *Keller* halten diese Rechtsauffassung für „*unsinnig*".[153] Nach jüngerer Rechtsprechung besteht keine Pflicht, Rettungsmaßnahmen einzuleiten, sobald ein verantwortlich Tatherrschaft verliert.[154] Ein Eingreifen würde den freien Willen des Suizidenten missachten.[155]

b) Verfassungsrechtliche Dimension und § 217 StGB

Anschließend erläutert *Litten* das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gem. § 217 StGB,[156] das am 10.12.2015 in Kraft getreten ist[157] und die Abkehr des mindestens seit 1871 bestehenden Grundsatzes der Straflosigkeit der Teilnahme an einem freiverantwortlichen Suizid bedeutete.[158] Ziel der Norm war der Lebensschutz und die Verhinderung gesellschaftlicher Entwicklungen, in der Suizidbeihilfe als normales medizinisches Behandlungsangebot erscheint.[159] Andernfalls würde ein sozialer Druck entstehen, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.[160] § 217 StGB stieß jedoch auf erhebliche gesellschaftliche und rechtspolitische Kritik, da das Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig eingeschränkt wurde und nicht dem Willen der Mehrheit entsprach.[161] Professorin *Litten* stellt fest, dass § 217 StGB der Verfassung widersprach.[162] Sie fasst die wesentlichen Argumente des *BVerfG* zusammen, indem sie erläutert, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasse.[163] Der Bürger habe die Freiheit, sein Leben zu beenden und auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die Entscheidung sei als Akt autonomer Selbstbestimmung zu respektieren.[164] Damit rezipiert sie zentrale Aussagen des Urteils, insbesondere den ersten Leitsatz,[165] nahezu wortwörtlich.

Von Schirach verfasste *Gott* während § 217 StGB noch in Kraft war,[166] passte das Drama jedoch nach Veröffentlichung des Urteils an die neue Rechtslage an.[167] „Gott" erschien nur sieben Monate nach dem Urteil und greift dessen zentrale Argumentation deutlich auf. Die im Stück auftretenden Sachverständigen spiegeln die Akteure des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wider, wobei im Verfahren darüber hinaus insbesondere Sterbehilfevereine und Palliativmediziner:innen i.R.d. Stellungnahmen gem. § 27a BVerfGG beteiligt waren.[168] Zudem richtet sich *Gärtners* Anliegen nicht (ausschließlich) auf die Inanspruchnahme geschäftsmäßig angebotener Suizidhilfe, sondern auf die Herausgabe einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital.[169] Das Stück stellt somit keine bloße Rekonstruktion des Urteils dar.

Dr. *Keller* betont die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG[170] und warnt vor einem Werteverfall.[171] Sie greift damit eine paternalistische Schutzlogik auf, die das *BVerfG* zwar in die Argumentation einbezieht, aber zugleich begrenzt.[172] *Litten* betont dagegen die Grenze dieser Schutzpflicht,[173] da der Staat das Leben des Einzelnen nicht gegen dessen Willen bewahren darf.[174] Auch hinsichtlich der prozeduralen Ausgestaltung der Suizidbeihilfe folgt *Litten* den Maßstäben des *BVerfG*. Sie betont, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, *„Auswüchse zu verbieten"* und die Zuverlässigkeit von Sterbehilfevereinen zu prüfen, wobei eine *„umfassende Beratung"*[175] für zwingend gehalten wird.[176] Es bleibe die freie Entscheidung der Ärzt:innen, ob sie persönlich Suizidhilfe leisten möchten,[177] eine Verpflichtung dürfe es nicht geben.[178]

Im Wesentlichen gibt *Litten* zwar die geltende Rechtslage wieder. Ihre Aussage, *Gärtner* habe einen Anspruch auf das Medikament,[179] geht jedoch über die aktuelle Rechtsprechung hinaus, da ein solcher unmittelbarer Anspruch, ohne ärztliche Beteiligung, nicht besteht.[180] Der Erwerb von Natrium-Pentobarbital ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BtMG erlaubnispflichtig[181] und wird versagt, da die Verwendung zur Selbsttötung nicht dem Zweck einer medizinischen Versorgung dient.[182] Aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben folge kein Anspruch darauf, dass der Staat dem Einzelnen den Suizid in der gewünschten Art und Weise ermöglicht.[183] Die

150 BGHSt 32, 367.
151 *v. Schirach*, S. 21 Z. 12 f.
152 BGHSt 32, 367 (Rn. 20).
153 *v. Schirach*, S. 21 Z. 25.
154 BGHSt 64, 135 (Rn. 13).
155 *OLG München*, NJW 1987, 2940 (2943); *Leibold/Prosiegel*, famos 2018, 1 (1).
156 *v. Schirach*, S. 22.
157 BGBl. I 2015 (2177).
158 *Saliger*, medstra, 2015, 132 (133).
159 BT-Drs. 18/5373 (2).
160 BT-Drs. 18/5373 (2, 8, 11, 13).
161 *forsa,* Meinungen zum Thema Sterbehilfe, 2014, S. 3, online abrufbar unter: https://www.krebs-nachrichten.de/files/content/downloads/downloads%2001-2014/Forsa-Umfrage_zur_Sterbehilfe-1358250.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Iso Public*, Sterbehilfe in den Augen der Europäer, 2012, S. 18, online abrufbar unter: https://www.medizinalrecht.org/wp-content/uploads/2013/03/Meinungsumfrageergebnisse_Selbstbestimmung_am_Lebensende.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
162 BVerfGE 153, 182 (201); *v. Schirach*, S. 22 Z. 27.
163 BVerfGE 153, 182 (202, 208); *Schirach*, S. 22 Z. 27 f.
164 BVerfGE 153, 182 (222).
165 BVerfGE 153, 182 (1. Leitsatz).
166 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (208).
167 *Keller*, a.a.O.
168 BVerfGE 153, 182 (142, 144).
169 *v. Schirach*, S. 9 Z. 12.
170 BVerfGE 39, 1 (124); *Kämmerer,* in: *von Münch/Kunig*, GG, 2025, Art. 2 Rn. 101.
171 *v. Schirach*, S. 23 Z. 4, S. 24 Z. 20.
172 BVerfGE 153, 182 (288).
173 *v. Schirach*, S. 23 Z. 5 f.
174 BVerfGE 153, 182 (289); *Hillgruber*, ZfL 2006, 70 (75).
175 *v. Schirach*, S. 23 Z. 26.
176 BVerfGE 153, 182 (258).
177 *v. Schirach*, S. 28 Z. 19.
178 BVerfGE 153, 182 (354).
179 *v. Schirach*, S. 24 Z. 4.
180 *BVerwG*, NVwZ 2024, 837 (12); *Knopp*, NVwZ 2024, 819 (820).
181 *BVerwG*, NVwZ 2024, 837 (10); *OVG Münster*, NVwZ 2022, 664 (32).
182 *BVerwG*, NVwZ 2024, 837 (12); *OVG Münster*, NVwZ 2022, 664 (38).
183 *OVG Münster*, NVwZ 2022, 664 (82).

Darstellung spiegelt daher die Rechtslage von 2020 wider, bevor das *BVerwG* im Jahr 2023 den Zugang zu Natrium-Pentobarbital erneut verneinte.[184]

Auf *Bieglers* Frage nach der Rolle religiöser Werte verweist *Litten* auf Art. 4 Abs. 1, 2 GG und die sog. *Kruzifix*-Entscheidung des *BVerfG*, wonach der Staat religiös-weltanschaulich neutral zu bleiben hat und *„die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“* und *„die Ausgrenzung Andersgläubiger“* unzulässig ist.[185] Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes sei kein Bekenntnis zu einem christlichen Staat, sondern Ausdruck der Demut nach der nationalsozialistischen Diktatur.[186] Das Grundgesetz ist 1948/49 unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entstanden und grenzt sich bewusst von einem totalitären Staatsverständnis ab, das Staatsmacht als absolut und Selbstzweck betrachtete.[187] Gem. Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 140 i.V.m. Art. 136, 137 WRV ist der Staat religiös und weltanschaulich neutral.[188]

In ihrer abschließenden Bemerkung fasst *Litten* prägnant zusammen: *„Wir können bedauern, wenn ein Mensch sterben will. Wir dürfen natürlich alles versuchen, ihn umzustimmen. Aber wenn uns das nicht gelingt, ist seine freie Entscheidung zu respektieren und zu akzeptieren“*.[189] Damit zitiert sie nahezu wörtlich die Abschlussbemerkung zum Urteil des damaligen Präsidenten des *BVerfG* Prof. Dr. *Andreas Voßkuhle*.[190]

3. Rechtsvergleichende Perspektive

Da *Keller* sowohl über die deutsche als auch über die europäische Rechtslage weitgehend uninformiert scheint, erläutert Professorin *Litten* rechtsvergleichend, wie die Suizidbeihilfe in anderen Staaten geregelt ist.[191] Sie erklärt, dass in den Niederlanden,[192] wie auch in Belgien, Luxemburg, Spanien und Portugal, die aktive Sterbehilfe gesetzlich erlaubt ist, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.[193] Dr. *Keller* reagiert entsetzt auf die Einbeziehung Minderjähriger in Belgien[194] und warnt vor einem *„Dammbruch“*.[195] *Litten* entgegnet sachlich, die Benelux-Länder seien *„nicht weniger rechtsstaatlich“* als Deutschland[196] und verweist auf einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.[197]

4. Vergleich mit dem Nationalsozialismus

Dr. *Keller* warnt vor einer gefährlichen Grenzverschiebung, die sie mit der nationalsozialistischen Euthanasiepraxis vergleicht und befürchtet schrecklichste Extreme.[198] Um ihre Warnung zu unterstreichen, verweist sie auf *Adolf Josts* Buch *Das Recht auf den Tod* und zitiert den Sterbehilfegegner *Robert Spaemann*, der anführt, dass *„zunächst feine Akzentverschiebungen in der Grundhaltung der Ärzte“* festzustellen waren, die in das Euthanasieprogramm des Nationalsozialismus mündeten.[199]

Keller konstruiert damit eine Dammbruch-Argumentation, wie sie in der bioethischen Debatte häufig verwendet wird.[200] Werde die ärztliche Suizidbeihilfe in bestimmten Fällen erlaubt, drohe eine schleichende Entgrenzung bis hin zur moralischen Akzeptanz von Tötungshandlungen.[201] *Litten* widerspricht dieser Gleichsetzung entschieden. Sie betont, dass es sich bei der nationalsozialistischen Euthanasie um Fremdbestimmung gehandelt habe, „um Morde zum angeblichen Wohl der Gesellschaft“, nicht jedoch um Akte individueller Selbstbestimmung.[202] Die Suizidbeihilfe bedeute die Anerkennung der persönlichen Autonomie, da der Mensch selbst über sein Leben und Sterben entscheidet.[203]

Durch die Einbindung der historischen Vergangenheit Deutschlands wird zudem verdeutlicht, dass jede Diskussion über das *„Recht auf den Tod“* unweigerlich im Schatten der Geschichte steht, was bereits anhand der Wortwahl deutlich wird. Der Begriff Euthanasie, im Nationalsozialismus für die systematische Ermordung *„unwerten Lebens“* missbraucht,[204] wird, anders als in anderen Ländern, im deutschen Sprachgebrauch nur selten verwendet.[205]

5. Zwischenfazit

Professorin *Litten* verkörpert juristische Rationalität und die verfassungsrechtliche Grundlage der Debatte. Ihre Argumentation folgt eng den Maßstäben des *BVerfG* und verdeutlicht, dass das Recht die Autonomie schützt, aber keine moralische Antwort geben kann. Dabei zeichnet sich ihre Befragung insbesondere durch den Verweis auf Fakten, juristische Präzision, Sachlichkeit und Zurückhaltung in der Wertung aus. Sie fungiert als

184 *BVerwG*, NVwZ 2024, 837.
185 BVerfGE 93, 1 (46); *Schirach*, S. 30 Z. 9 f.
186 *Wapler*, in: *Dreier*, GG, 4. Aufl. (2023), Präambel Rn. 39; *v. Schirach*, S. 30 Z. 24.
187 *Wapler*, in: *Dreier*, GG, Präambel Rn. 35; *Deutscher Bundestag*, Zum Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes, 2016, S. 5, online abrufbar unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw27-de-suiziddebatte-954918 (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
188 *Murswiek*, in: *Kahl/Waldhoff/Walter*, GG, Präambel Rn. 204.
189 *v. Schirach*, S. 28 Z. 22 f.
190 *Lorenz*, LTO 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-2-bvr-2347-15-verbot-geschaeftsmaessige-foerderung-selbsttoetung-verfassungswidirg-selbstbestimmung-letzte-konsequenz (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
191 *v. Schirach*, S. 25.
192 *v. Schirach*, S. 24 Z. 7 f.
193 *Sternberg-Lieben/Weißer*, in: TK-StGB, § 216 Rn. 4.
194 Belgisches Staatsblatt 2014000800 v. 19.11.2014.
195 *v. Schirach*, S. 25 Z. 14 f.
196 *v. Schirach*, S. 26 Z. 3.
197 Vmtl. Pretty v. The United Kingdom (*EGMR*, NJW 2002, 2851) und Haas v. Switzerland (*EGMR*, NJW 2011, 3773).
198 *v. Schirach*, S. 26 Z. 6.
199 *Jost*, Das Recht auf den Tod, 1895; *Spaemann*, Grenzen, 2. Aufl. (2001), S. 434; *Alexander*, N Engl J Med 1949, 39 (40); *Schirach*, S. 27 Z. 1 ff.
200 *Rhiel*, vorgänge 2015, 163 (163).
201 *Rippe*, ARSP 2016, 363 (365).
202 *v. Schirach*, S. 26 Z. 28 f.
203 *Bormann*, Stimmen der Zeit 2015, 3 (6).
204 *Fuchs/Hönings*, Sterbehilfe und selbstbestimmtes Sterben, 2014, S. 11.
205 *Kalchhauser*, JMG 2020, 132 (133).

rationale Instanz, die die rechtliche Grundlage für die anschließende ethische Debatte schafft.

VI. Medizinethische Argumentation zur Suizidbeihilfe

1. Rolle und Funktion der Figur im Drama

Professor *Sperling*, Mitglied des Präsidiums der Bundesärztekammer, tritt als medizinischer Sachverständiger auf und positioniert sich entschieden gegen die ärztliche Suizidbeihilfe. Stattdessen sieht er in der Palliativmedizin den einzig legitimen Weg, Leid am Lebensende zu lindern.[206] Damit fungiert er als Antagonist zur liberalen Haltung *Gärtners* und *Bieglers*.

Von Schirach verzichtet darauf, differenzierte oder befürwortende Positionen aus der Ärzteschaft einzubeziehen und inszeniert *Sperling* als Vertreter eines autoritären, an traditionellen Wertvorstellungen orientierten Medizinverständnisses, das das ärztliche Ethos auf die Erhaltung des Lebens reduziert.[207] Damit verkörpert er nicht nur eine konservative Haltung innerhalb der Debatte, sondern wird zugleich zum Gegenpol der Selbstbestimmungsforderung.

2. Argumentation gegen die ärztliche Suizidbeihilfe

Sperling begründet seine ablehnende Haltung mit einem Rückgriff auf den Eid des Hippokrates und definiert die ärztliche Aufgabe als Erhalt und Schutz des Lebens.[208] Die Mitwirkung an der Selbsttötung widerspreche dem ärztlichen Ethos, was auch von Teilen der Ärzt:innenschaft vertreten wird.[209] Allerdings ist der Hippokratische Eid über 2000 Jahre alt und in seiner ursprünglichen Form weitgehend überholt.[210] *Sperlings* Berufung auf den antiken Wortlaut bleibt argumentativ schwach, da sie moderne ethische Diskurse der Medizin ignoriert und an einem Autoritätsargument festhält[211], worauf auch *Biegler* hinweist.[212]

Sperlings Verweis auf eine *„überwältigende Mehrheit“* der Mitglieder der Bundesärztekammer, die die ärztliche Suizidbeihilfe ablehnen wird durch *Biegler* korrigiert, der darauf hinweist, dass es sich lediglich um eine Zustimmung von 62 % handle.[213] Eine neuere Umfrage der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin zeigt zudem, dass rund 82 % der befragten Ärzt:innen eine grundsätzliche Möglichkeit der assistierten Suizidbeihilfe befürworten.[214] Infolge des Urteils des *BVerfG* wurde das Verbot der Suizidbeihilfe aus der (Muster-)berufsordnung gestrichen.[215]

Zudem blendet *Sperling* aus, dass die Einbindung von Ärzt:innen in die Suizidbeihilfe nicht zwingend, aber in der Praxis häufig sinnvoll ist.[216] Viele suizidwillige Personen wünschen sich die fürsorgliche Begleitung durch vertraute Ärzt:innen, die medizinisch beraten, Alternativen aufzeigen und die Freiverantwortlichkeit einschätzen können.[217] Ein kategorisches Verbot könnte das Arzt-Patienten-Verhältnis gefährden, da Betroffene ihre Suizidgedanken aus Angst vor Ablehnung verschweigen, womit negative Folgen für die Suizidprävention einhergehen würden.[218] *Sperling* argumentiert entgegengesetzt, indem er warnt, dass *„ein Arzt, der hilft zu töten, […] das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Arzt“* zerstöre.[219]

Er unterscheidet strikt zwischen Behandlungsabbruch als Unterlassen und Suizidbeihilfe als aktivem Tun.[220] Diese Differenzierung ist jedoch rechtlich und ethisch überholt. Der *BGH* hat festgestellt, dass auch ein aktives Abschalten lebenserhaltender Geräte ein Behandlungsabbruch sein kann.[221] Seine anschließende Präzisierung, der zufolge beim Behandlungsabbruch der Tod lediglich in Kauf genommen, bei der Suizidbeihilfe dagegen aktiv herbeigeführt werde,[222] verdeutlicht seine normative Abwertung der Suizidbeihilfe als ethisch inakzeptabel.

3. Paternalismus und Autonomieverständnis

Professor *Sperling* lehnt nicht nur die ärztliche Suizidbeihilfe ab, sondern hat *„große Probleme“* damit, *„an eine freie Selbstbestimmung bei Suizidgefährdeten zu glauben“*.[223] Er deutet Suizidwünsche als Ausdruck psychischer Krankheit oder als *„Ruf nach Hilfe“*.[224] Damit spricht er Suizidwilligen pauschal die Fähigkeit zur autonomen Entscheidung ab und unterstellt ihnen eine eingeschränkte Urteilsfähigkeit. *Sperling* scheint die Tatsache zu verkennen, dass therapeutische Möglichkeiten begrenzt sind und pathologisiert den Sterbewunsch aller Suizidwilligen, damit auch den *Gärtners*.[225] Dieser Paternalismus führt schließlich zur direkten Konfrontation durch *Gärtner*.[226] Dabei zitiert

---

206 *v. Schirach*, S. 39 Z. 9 f.
207 *Ströhl*, S. 225.
208 *v. Schirach*, S. 35 Z. 7 ff.
209 *Nauck/Simon*, Forum 2021, 150 (153).
210 *Jäger*, JZ 2015, 875 (875).
211 *Jäger*, JZ 2015, 875 (884).
212 *v. Schirach*, S. 44 Z. 6 ff.
213 *IfD-Allensbach*, Ärztlich begleiteter Suizid und aktive Sterbehilfe aus Sicht der deutschen Ärzteschaft, 2010, online abrufbar unter: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/Sterbehilfe1.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Schirach*, S. 35 Z. 26.
214 *DGS*, Zwischenergebnis zeigt hohe Bereitschaft bei Ärztinnen und Ärzten zu Suizidassistenz, 2023, o.S., online abrufbar unter: https://www.dgschmerzmedizin.de/news/dgs-pressemitteilungen/archiv/detail/news/dgs-umfrage-zwischenergebnis-zeigt-hohe-bereitschaft-bei-aerztinnen-und-aerzten-zu-suizidassistenz/ (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
215 MBO-Ä 1997, Fassung vom 09.05.2024, § 16.
216 *Schlemmer,* in: *Hoffmann/Knaup*, Was heißt: In Würde sterben?, 2015, 143 (145).
217 *Henking*, Bundesgesheitsbl 2020, 67 (69); *Nauck/Simon*, Forum 2021, 150 (153).
218 *Schmidt-Salomon*, Freitod im liberalen Rechtsstaat, 2016, S. 18, online abrufbar unter: https://www.giordano-bruno-stiftung.de/sites/gbs/files/stellungnahme_217stgb.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Klotz/Seidlein/Riedel*, in: *Riedel/Linde*, Ethische Reflexion in der Pflege, 2. Aufl. (2025), 135 (135).
219 *v. Schirach*, S. 37 Z. 30.
220 *v. Schirach*, S. 40 Z. 17 f.
221 BGHSt 55, 191 (31).
222 *v. Schirach*, S. 40 Z. 27 f.
223 *v. Schirach*, S. 36 Z. 4 f.
224 *v. Schirach*, S. 36 Z. 31.
225 *Ströhl*, S. 225.
226 *v. Schirach*, S. 49 f.

dieser den damaligen Präsidenten der Bundesärztekammer, der die ärztliche Suizidbeihilfe unter anderem abwertend als *„Drecksarbeit“* für die Ärzt:innen bezeichnete.[227] Die Szene zeichnet sich durch die konfrontative Argumentation *Gärtners* aus, der *Sperling* immer wieder unterbricht, ihn nicht zu Wort kommen lässt[228] und ihm letztlich ärztliche Hybris vorwirft.[229]

Zwar weist auch das *BVerfG* auf die Gefährdung der Freiverantwortlichkeit durch psychische Erkrankungen hin und stützt sich auf empirische Untersuchungen, wonach in rund 90 % der Fälle tödlicher Suizide psychische Störungen vorliegen.[230] *Sperlings* Argumentation greift diese Überlegung auf, verabsolutiert sie jedoch. Psychische Störungen erhöhen das Suizidrisiko um das 30- bis 50-fache,[231] doch erklärt dies nur einen Teil aller Suizidfälle. Neuere Studien zeigen, dass Suizidursachen komplex und vielfältig sind und sich nicht auf psychische Erkrankungen reduzieren lassen.[232]

Nach *Sperlings* Verständnis steht die ärztliche Fürsorge über der individuellen Autonomie. Seine Reaktion auf empirische Daten, die eine liberalere Haltung innerhalb der Ärzt:innenschaft belegen, verdeutlicht diese dogmatische Geschlossenheit. Ihn beeindruckten solche Ergebnisse nicht, *„solange sie nicht mit unserem Ethos vereinbar sind“*.[233] Als Antwort auf den Wunsch nach Suizidbeihilfe schlägt *Sperling* den flächendeckenden Ausbau der Palliativmedizin vor.[234] Dadurch könnten Schmerzen am Lebensende ausreichend gelindert und *„ein würdiges Sterben in einem Hospiz“* ermöglicht werden.[235] Er sieht in der Palliativmedizin eine humanere und ethisch vertretbare Alternative. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz. Palliative Maßnahmen können Leid lindern,[236] ersetzen aber nicht das Recht auf Selbstbestimmung.[237] Der individuelle Wunsch zu sterben kann auch bei ausreichender palliativer Versorgung bestehen bleiben.[238] Hinzu kommt, dass die Palliativversorgung in Deutschland nicht flächendeckend gewährleistet ist.[239] *Biegler* betont daher, dass Suizidbeihilfe und Palliativmedizin nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.[240]

4. Zwischenfazit

Die Befragung Professor *Sperlings* stellt innerhalb des Dramas einen zentralen Kontrastpunkt zur liberalen Position dar und dient der Verdeutlichung des medizinethischen Spannungsfeldes zwischen ärztlicher Fürsorgepflicht und individueller Selbstbestimmung. *Sperling* verkörpert dabei die Haltung einer konservativen Ärzteschaft, die das ärztliche Ethos primär im Erhalt des Lebens und nicht in der Ermöglichung eines selbstbestimmten Todes verorten.[241]

Seine Argumentation stützt sich wesentlich auf traditionelle Autoritäten wie den Eid des Hippokrates und ein paternalistisches Ethos, das die Autonomie zugunsten eines vermeintlichen Schutzes des Lebens relativiert.[242] Durch die Pathologisierung des Sterbewunsches verweigert *Sperling* den Betroffenen die vom *BVerfG* anerkannte Autonomie in existenziellen Entscheidungen.[243] *Sperlings* Haltung gegen die ärztliche Suizidbeihilfe beruht auf einem idealisierten Bild ärztlicher Verantwortung, das Selbstverantwortung zugunsten paternalistischer Fürsorge einschränkt, weniger auf einer differenzierten Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen und medizinethischen Entwicklungen.

VII. Theologische Argumentation zur Suizidbeihilfe

1. Einführung und theologische Grundposition

Mit Bischof *Thiel* tritt als letzter Sachverständige eine Figur auf, die die religiös-moralische Perspektive auf die Suizidbeihilfe verkörpert. Er repräsentiert die katholische Position, die das menschliche Leben als unverfügbares Gut betrachtet und jede Form der aktiven Mitwirkung an der Selbsttötung ablehnt.[244] Dabei stellt er nicht nur die Suizidbeihilfe, sondern auch die freie Entscheidung zum Suizid selbst infrage.[245] Seine Befragung dient dramaturgisch dazu, den fundamentalen Konflikt zwischen säkularer Selbstbestimmung und religiös begründetem Lebensschutz offenzulegen. *Thiel* bildet den Gegenpol zu *Bieglers* liberal-humanistischer Argumentation und steigert die konservative Haltung *Sperlings*.

2. Sprachliche und argumentative Inszenierung

Bereits seine Wortwahl zu Beginn der Befragung zeigt seine konservative Grundhaltung. Er spricht stigmatisierend von *„Selbstmorden“*,[246] obwohl *Biegler* betont hat, dass der Begriff *„Suizid“*[247] die wertfreie, medizinisch anerkannte Bezeichnung sei.[248] Durch diese

---

227 *De Ridder/Ostgathe,* in: *Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing*, Assistierter Suizid: Der Stand der Wissenschaft, 2017, 95 (98).
228 *v. Schirach*, S. 49 f.
229 *v. Schirach*, S. 51 Z. 8.
230 BVerfGE 153, 182 (257).
231 *Nordentoft/Mortensen/Pedersen*, Arch Gen Psychiatry 2011, 1058 (1058).
232 *Brieger/Menzel/Hamann*, Bundesgesundheitsbl 2020, 25 (27).
233 *v. Schirach*, S. 48 Z. 26 f.
234 *v. Schirach*, S. 39 Z. 9.
235 *v. Schirach*, S. 39 Z. 11.
236 *Lang*, in: BeckOK-GG, 63. Ed. (2025), Art. 2 Rn. 204; *Nationaler Ethikrat*, Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende, 2006, S. 54.
237 *Klaschik/Ostgathe,* in: *Beckmann/Löhr/Schätzle*, Sterben in Würde, 2004, S. 73 (82); *Graumann*, in: *Bobbert*, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit, 2022, S. 181 (189).
238 *Mystakidou/Parpa/Katsouda/Galanos/Vlahos,* Psycho-Oncol 2005, 355 (360).
239 *Hufen*, NJW 2018, 1524 (1526).
240 *v. Schirach*, S. 48 Z. 1 f.
241 *Oduncu/Hohendorf*, DÄBl 2011, o.S.
242 *v. Schirach*, S. 35 Z. 22.
243 *v. Schirach*, S. 36 Z. 17 f.
244 *v. Schirach*, S. 68 Z. 11.
245 *v. Schirach*, S. 67 Z. 10.
246 *v. Schirach*, S. 52 Z. 18.
247 *v. Schirach*, S. 10 Z. 10.
248 *Helmich*, DÄBl 2004, o.S., online abrufbar unter: https://www.aerzteblatt.de/archiv/selbstmord-ein-wort-das-es-nicht-geben-sollte-e58c8132-6cfb-421f-a26d-36fac8d6f755 (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

moralisch aufgeladene Wortwahl reproduziert *Thiel* ein religiöses Deutungsmuster, das den Suizid als moralisches Fehlverhalten ansieht.[249] Mit Verweis auf die historische Tradition[250] erhebt er den religiösen Standpunkt zum moralischen Absolutum. Durch *Thiels* Sprache und Argumentation wird der Diskurs von der ethischen Reflexion hin zu einem normativen Urteil verschoben.

3. Theologische Begründung

Biegler nutzt die Befragung, um die moralische Autorität der Kirche zu hinterfragen. Er konfrontiert *Thiel* mit kirchlichen Verfehlungen, insbesondere dem sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester,[251] der Inquisition und der Hexenverbrennungen,[252] um die Glaubwürdigkeit ihres Wächteramts zu erschüttern. *Thiel* reagiert mit der klassischen kirchlichen Verteidigungsfigur,[253] wonach diese Verfehlungen *„Sünden Einzelner"* seien.[254]

Um wieder auf das Thema des Suizids überzuleiten, zitiert *Biegler* Papst *Johannes Paul II.*, der den *„Selbstmord"* als *„eine Zurückweisung der absoluten Souveränität Gottes über Leben und Tod"* bezeichnete.[255] *Thiel* bekräftigt diese Sichtweise und zieht eine Parallele zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.[256] Deutlich wird, dass *Thiel* in bioethischen Debatten generell eine streng-konservative Haltung vertritt. *Biegler* fordert ihn auf, eine biblische Grundlage für das Suizidverbot zu nennen,[257] die es nicht gibt.[258] Um seine Argumentation zuzuspitzen, hat er eine Bibel mitgebracht, eine Geste, die die Szene performativ auflädt und den theologischen Diskurs in ein prozessähnliches Verhör führt.

Theologisch stützt sich *Thiel* auf *Augustinus*, der das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten" auf den Suizid ausdehnte,[259] und auf *Thomas von Aquin*, der ihn als dreifache Sünde gegen sich selbst, die Gemeinschaft und Gott verstand.[260] Das Leben sei ein Geschenk Gottes, über das allein der Schöpfer verfügen dürfe.[261] *Biegler* kontert ironisch, dass man Geschenke auch zurückgeben dürfe. Er weist auf den inneren Widerspruch hin, dass das absolute Tötungsverbot bereits im Alten Testament durch die dort legitimierte Todesstrafe relativiert werde.[262] Mit dem Vergleich zu der Erfindung des Blitzableiters[263] wird die kirchliche Dogmatik als lebensfremd dargestellt. Zugleich verweist die Analogie auf den Bruch religiöser Autorität durch den Fortschritt der Aufklärung.[264] Eine Parallele dazu kann in dem Verweis auf die „Ulmer Denkschrift"[265] gesehen werden.[266] *Biegler* unterstreicht damit die gesellschaftliche Weiterentwicklung.

Obwohl auch Dr. *Keller* die Suizidbeihilfe ablehnt, betont sie, dass neben der staatlichen Schutzpflicht auch das Selbstbestimmungsrecht ein zentrales verfassungsrechtliches Gut sei.[267] *Thiel* hält dem entgegen, dass Fürsorge, gesellschaftliche Solidarität und Lebensschutz ebenso wichtig seien und ein absolutes Tötungstabu gelte, das durch die Zulassung der Suizidbeihilfe aufweichen würde.[268] Damit verschiebt er die Debatte auf eine symbolisch-moralische Ebene und beschwört ein Dammbruch-Szenario.

Zwar soll durch § 216 StGB der Bruch des Fremdtötungstabus verhindert werden,[269] doch ist der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht nur dann verhältnismäßig, wenn der Betroffene tatsächlich in der Lage ist, den Suizid eigenhändig zu vollziehen.[270] Kann der Suizidwillige den autonom gebildeten freien Willen physisch nicht selbst umsetzen, bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung des § 216 StGB, da das Recht auf selbstbestimmtes Sterben andernfalls faktisch entleert wäre.[271]

Thiel erkennt zwar diese Ungleichbehandlung,[272] zieht daraus jedoch nicht die Konsequenz einer Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts. Stattdessen steigert er seine Argumentation in ein warnendes Szenario, in dem Ärzt:innen künftig über den „Wert des Lebens" urteilen und so Entwicklungen wie im Nationalsozialismus Vorschub leisten könnten.[273] Er fordert das Publikum auf, hinsichtlich der Beeinflussbarkeit älterer Menschen „nicht so naiv" zu sein.[274] Mit der Formulierung „Wir haben die Büchse der Pandora geöffnet"[275] wird die befürchtete Gefahr des Dammbruchs dramatisch zugespitzt. Mit dieser Metapher und historischen Anspielung[276] wird *Thiel* als moralischer Warner inszeniert, der rationale Argumente zunehmend durch religiös-emotionale

---

249 *Goertz*, HerKorr 2020, 24 (25).
250 *v. Schirach*, S. 52 Z. 24.
251 *Dreßing/Salize/Dölling et al.*, MHG-Studie 2018, online abrufbar unter: https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
252 *v. Schirach*, S. 59 Z. 9 ff.
253 *Kehl*, Stimmen der Zeit 2011, 377 (379).
254 *v. Schirach*, S. 60 Z. 16.
255 *Papst Johannes Paul II.*, Evangelium Vitae, 1995, o.S., online abrufbar unter: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_25031995_evangelium-vitae.html (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *v. Schirach*, S. 60 Z. 23 f.
256 *v. Schirach*, S. 61 Z. 9.
257 *v. Schirach*, S. 61 Z. 27.
258 *Koch*, NeuroGeriatrie 2012, 79 (79).
259 *Augustinus*, De civitate dei, 2013; *Schirach*, S. 62 Z. 19 f.
260 *Von Aquin*, Summa theologica 1953, Frage 64, Artikel 5; *Schirach*, S. 66 Z. 10.
261 *Brieskorn*, in: *Bormann*, Lebensbeendende Handlungen, 2017, S. 123 (123); *v. Schirach*, S. 68 Z. 14.
262 *v. Schirach*, S. 63 Z. 26 f.
263 *Möhring*, Eine Geschichte des Blitzableiters, 2005, S. 149; *v. Schirach*, S. 68 Z. 15 f.
264 *v. Schirach*, S. 70 Z. 17.
265 *Vorstand der Ärzteschaft des Kreises Ulm*, Ulmer Denkschrift, 1964, o.S., online abrufbar unter: http://www.humanae-vitae.de/artikel/ulmer.htm (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
266 *v. Schirach*, S. 41 Z. 31.
267 *v. Schirach*, S. 53 Z. 16.
268 *v. Schirach*, S. 53 Z. 20 f.
269 *Kubiciel*, JZ 2009, 600 (601); *Saliger*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 216 Rn. 1.
270 *Grünewald*, JR 2021, 99 (105); *Leitmeier*, NStZ 2020, 508 (528 f.).
271 *Leitmeier*, NStZ 2020, 508 (513); *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507); *Knauer/Brose*, in: *Spickhoff*, Medizinrecht, 4. Aufl. (2022), StGB § 216 Rn. 12.
272 *v. Schirach*, S. 54 Z. 12 f.
273 *v. Schirach*, S. 54 Z. 20 ff.
274 *v. Schirach*, S. 55 Z. 28.
275 *v. Schirach*, S. 56 Z. 11.
276 *Danzer*, Tief ist der Brunnen der Vergangenheit, 2022, S. 68.

Appelle ersetzt. Vertreter:innen liberaler Positionen bezeichnet er abwertend als *„Selbstbestimmungsenthusiasten“*.[277] Auch wenn *Thiel* betont, den Suizid selbst nicht verbieten zu wollen,[278] wertet er ihn als „*zutiefst unmoralisch“*, „reinen Egoismus“ und *„rücksichtslos den Mitmenschen gegenüber“*.[279] Die Entscheidung des *BVerfG* bezeichnet er als schrecklichen Fehler,[280] wodurch er individuelle Autonomie einem kollektiven Moralprinzip unterordnet und an die konservative Argumentation *Sperlings* anknüpft.

4. Leid als göttliche Bestimmung

Anstatt seine Argumentation theologisch zu vertiefen, reagiert *Thiel* zunehmend emotional. Er wirft *Biegler* vor, *„unverschämt“* zu sein und alles zu verdrehen.[281] Damit verlässt er die argumentative Ebene und wechselt in eine moralisch-persönliche Verteidigungshaltung. Er offenbart schließlich das theologische Fundament seiner Position: *„Leben heißt Leiden“*.[282] Leid wird als göttliche Bestimmung und Ausdruck menschlicher Unvollkommenheit verstanden.[283] Wer es beendet, greift in die göttliche Ordnung ein.[284] Als *Thiel* ihn auffordert, mit seinen *„Frechheiten“* aufzuhören,[285] verweist *Biegler* auf innerkirchliche Gegenpositionen und nennt den Theologen *Hans Küng* als Beispiel für eine reformorientierte theologische Ethik, die die Suizidbeihilfe befürwortet.[286] *Thiel* erklärt ablehnend, *Küng* spreche nicht für die Kirche.[287] Mit Verweis auf *Goethes* Zauberlehrling[288] warnt er erneut vor den unkontrollierbaren Folgen menschlicher Hybris, ein typisches Motiv religiös motivierter Ethik, das Rationalität mit moralischer Furcht kontert.[289] Das Beispiel einer 31-jährigen Frau, die nach einem tödlichen Unfall mit einem Kind, nicht mehr leben möchte,[290] nutzt der Bischof, um zu unterstreichen, dass Leid nicht durch Selbsttötung, sondern durch Annahme und Buße zu bewältigen sei.[291]

5. Dramaturgie und Rezeption

Biegler begegnet *Thiel* mit Ironie und sarkastischen Einwänden, unterbricht ihn mehrfach und stellt gezielte Gegenfragen, um Widersprüche in dessen Argumentation offenzulegen. Dennoch gesteht *Biegler* am Gesprächsende, dass ihn das Bekenntnis des Bischofs beeindruckt habe.[292] *Thiel* bestätigt, dass es sich um ein Bekenntnis eines ganz bestimmten Glaubens handle,[293] womit seine Haltung exklusiv theologisch erscheint.

Abseits der katholischen Kirche werden keine anderen religiöse oder philosophischen Anschauungen einbezogen, sodass die ethische Beurteilung dem Bischof obliegt.[294] *Thiel* wird nicht nur als Antagonist inszeniert, sondern als loyaler Repräsentant eines patriarchalen Gottesbildes, das die individuelle Freiheit zugunsten einer göttlichen Ordnung verkennt.[295] Zwar wird *Thiels* Sichtweise in konservativen Strömungen der katholischen Kirche nach wie vor vertreten.[296] Jedoch befürworten 83 % der Protestant:innen und 86 % der Katholik:innen ein Recht auf Suizid für unheilbar kranke Personen.[297] Die theologische Position wird im Drama auf die radikal ablehnende Haltung gegenüber Suizid und Selbstbestimmung reduziert. Um eine solche Position gesellschaftlich aufrechtzuerhalten, fehlt das Ethos eines kollektiv geteilten Glaubens, auf den sich *Thiels* Argumentation stützen könnte.[298] Daher dürften sich die meisten Rezipierenden von der theologischen Strenge *Thiels* distanzieren und sich mit der liberalen Position solidarisieren. Dramaturgisch ist diese Wirkung entscheidend. Auf *Thiels* Darstellung einer extrem konservativen, kaum vermittelbaren Position folgt die Publikumsabstimmung.[299] Dadurch wird die Zustimmung zu der liberalen Position unweigerlich begünstigt. Die theologische Perspektive dient nicht der Ausgewogenheit, sondern der Kontrastverstärkung.[300] Sie hebt den Wert individueller Autonomie hervor, indem sie ihn in seiner Negation darstellt.

6. Zwischenfazit

Die Figur des Bischofs verkörpert die theologisch-konservative Haltung der katholischen Kirche, die die Selbstbestimmung aufgrund der Unverfügbarkeit des Menschen über das Leben ablehnt. Seine Argumentation entzieht sich rationaler Auseinandersetzung, sie verweist auf Autoritäten wie Augustinus und Thomas von Aquin, ohne die historisch gewachsene Pluralität christlicher Ethik zu berücksichtigen.

Dramaturgisch fungiert *Thiel* als Antagonist, durch den *Schirach* die liberale Position hervorhebt. Religion erscheint als starre, vergangenheitsbezogene Moralinstanz, die in einer pluralen Gesellschaft kaum noch anschlussfähig ist. Durch die Publikumsabstimmung unmittelbar nach der Darstellung seiner unbelehrbaren, theologisch verankerten Haltung werden die Rezipierenden dahin gelenkt, sich der liberalen Auffassung eines Rechts auf selbstbestimmtes Sterben zuzuneigen.

277 *v. Schirach*, S. 56 Z. 13.
278 *v. Schirach*, S. 56 Z. 21.
279 *v. Schirach*, S. 57 Z. 15.
280 *v. Schirach*, S. 58 Z. 15.
281 *v. Schirach*, S. 70 Z. 24.
282 *v. Schirach*, S. 74 Z. 21.
283 *Busche*, in: Phil. Jahrbuch 2004, 62 (64).
284 *Pulte*, in: *Pulte/Ruthig*, Assistierter Suizid, 2022, 73 (92).
285 *v. Schirach*, S. 73 Z. 15.
286 Z.B. *Küng*, Ewiges Leben?, 1984; *Küng/Jens/Jens*, Menschenwürdig sterben, 2010.
287 *v. Schirach*, S. 74 Z. 3.
288 *v. Schirach*, S. 75 Z. 7.
289 *Schmidt-Salomon* (Fn. 218), S. 4.
290 *v. Schirach*, S. 75 Z. 19 ff.
291 *v. Schirach*, S. 76 Z. 7 f.
292 *v. Schirach*, S. 77 Z. 6.
293 *v. Schirach*, S. 77 Z. 10 f.
294 *Kropf/Lucas*, in: *Bozzaro/Richter/Rehmann*, S. 317 (317).
295 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (220).
296 *Fischer*, ZThK 2005, 352 (353); *Goertz*, HerKorr 2020, 24 (25).
297 *Pollack/Müller*, Religionsmonitor 2013, S. 24.
298 *Zimmermann*, Katholisches Medienzentrum 2020, o.S., online abrufbar unter: https://www.kath.ch/newsd/gott-von-ferdinand-von-schirach-7-punkte-aus-theologisch-ethischer-sicht/ (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
299 *v. Schirach*, S. 79.
300 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (225).

VIII. Schlussabstimmung und -vorträge

Die Publikumsabstimmung am Ende des ersten Akts suggeriert eine Rechtsentscheidung durch die Gesellschaft und verleiht dem Drama eine demokratietheoretische Dimension. Doch die Positionen zur Suizidbeihilfe werden nicht gleichwertig präsentiert. Die konservativen Figuren *Sperling* und *Thiel* erscheinen bevormundend, dogmatisch und kaum anschlussfähig, während *Biegler* und *Gärtner* Empathie und argumentative Stringenz verkörpern.[301] Durch den klimaktischen Aufbau, von *Kellers* moderater Position über *Sperlings* medizinisch-konservative bis hin zu *Thiels* katholisch-absolutistische Position, werden die Rezipierenden schrittweise in Richtung der liberalen Haltung geführt. Diese gewinnt durch *Gärtners* persönliche Geschichte und die juristische Begründung emotionale wie rationale Plausibilität. Dadurch entsteht weniger der Eindruck einer offenen, unvoreingenommenen Meinungsbildung als der einer Scheinwahl zwischen moralisch schwer vertretbaren Extremen und einer humanistisch-liberalen Position.[302] Diese Inszenierung bewirkt eine Solidarisierung mit *Gärtners* Anliegen und der freiheitsbetonenden Auffassung des *BVerfG*.

Die Platzierung der Schlussvorträge nach der Abstimmung verstärkt diese Wirkung. Erst im zweiten Akt erhalten *Keller* und *Biegler* Gelegenheit zu ihren Vorträgen,[303] die in Aufbau und Tonfall an Gerichtsplädoyers erinnern und die Ethikratssitzung als gerichtsähnliches Verfahren rahmen. Dr. *Keller* eröffnet mit einem Verweis auf die US-amerikanische Sterbehilfeentscheidung von 1997 und zitiert einen Brief von sechs Philosoph:innen an den *Supreme Court*.[304] Sie betont die soziale Eingebundenheit des Menschen und stellt das Gemeinwohl über die individuelle Autonomie.[305] Ihr Plädoyer fordert Zurückhaltung bei der ärztlichen Suizidassistenz und setzt auf eine bessere Suizidprävention.[306] Dabei bleibt sie abstrakt und distanziert, da sie *Gärtners* persönliche Situation kaum einbezieht. Statt empathisch zu vermitteln, wendet sie sich konfrontativ gegen *Bieglers* Position und geht auf dessen Vorstellung über das Lebensende ein.[307] Erneut greift *Keller* das Motiv des Dammbruchs auf und warnt vor einer Pflicht zum assistierten Suizid.[308] Ihr Schlussappell an *„Solidarität“* und *„Menschlichkeit“* kulminiert in der Warnung *„Wehret den Anfängen“*,[309] ein emotional aufgeladener Schlusspunkt, der moralische Wachsamkeit beschwören soll. Ihr Plädoyer fungiert damit als Fortsetzung der konservativen Angst- und Gefahrenrhetorik.

Biegler wählt hingegen einen kontrastierenden, humanistisch-aufklärerischen Ton. Er beginnt mit der Frage *„Wem gehört unser Leben?“*,[310] die er wiederholt, um ihre existenzielle Bedeutung zu betonen. Durch die Aufzählung verschiedener Glaubensrichtungen, bis hin zur ironischen Nennung des fliegenden Spaghettimonsters,[311] relativiert er religiöse Wahrheitsansprüche und plädiert für weltanschauliche Offenheit. Das Urteil des *BVerfG* versteht *Biegler* als Ausdruck der Vernunftsfreiheit und stellt es in eine Linie mit der Aufklärung.[312] Sein Kernargument lautet, dass eine liberale Gesellschaft keine Angst vor Selbstbestimmung ihrer Bürger:innen haben müsse.[313] Durch das Zitat aus dem Brief von *André Gorz* an seine Frau greift er das Motiv des Liebestodes auf[314] und verleiht der Debatte poetische Tiefe. Gerahmt wird sein Plädoyer durch die Variation der Eingangsfrage: *„Wem, wenn nicht uns, gehört unser Sterben?“*[315] als Freiheitsappell. Die dramaturgische Entscheidung, die Abstimmung vor den Schlussvorträgen anzusetzen, führt dazu, dass das Publikum als Vertretung der Gesellschaft sein Urteil fällt, bevor es die Argumente vollständig gehört hat. Die Schlussvorträge entfalten eine rückwirkende dramaturgische Spannung, indem sie die Rezipierenden dazu anregen, ihr eigenes Urteil im Nachhinein zu reflektieren und thematisiert damit den Prozess öffentlicher Meinungsbildung.

IX. Fazit

Ferdinand von Schirach stellt in „Gott“ das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie und Würde dar, das im Spannungsverhältnis zum staatlichen Lebensschutz steht. Zentral ist die Überzeugung, dass das Individuum, nicht Staat, Kirche oder Medizin, über Zeitpunkt und Art seines Todes entscheiden darf. Diese Haltung entspricht der Auffassung des *BVerfG*, das ein umfassendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben in den Grenzen der Freiverantwortlichkeit anerkannt hat.[316] *Von Schirach* übersetzt diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz in eine dramatische Form, die juristische und ethische Fragen für ein breites Publikum zugänglich macht.

Zur Darstellung der gegensätzlichen Positionen nutzt *Schirach* eine dialogische Struktur, die Objektivität suggeriert, zugleich aber durch dramaturgische Mittel eine emotionale und moralische Lenkung vornimmt.[317] Die konservativen Positionen erscheinen zunehmend dogmatisch und unflexibel. Dr. *Keller* wirkt in ihrer Haltung uninformiert, Professor *Sperling* lehnt die ärztliche Suizidbeihilfe strikt ab und Bischof *Thiel* steigert diese Ablehnung zu einem absoluten Lebensschutz, der

301 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling, S.* 207 (226).
302 *Keller*, a.a.O.
303 *v. Schirach*, S. 81.
304 *Dworkin/Nagel/Nozick/Rawls/Scanlon/Thomson*, NYRB 1997, 41 (41 ff.), online abrufbar unter: https://www.nybooks.com/articles/1997/03/27/assisted-suicide-the-philosophers-brief/ (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).
305 *v. Schirach*, S. 82 Z. 18 f.
306 *v. Schirach*, S. 82 Z. 20.
307 *v. Schirach*, S. 83 Z. 7 f.
308 *v. Schirach*, S. 83 Z. 16 f.
309 *v. Schirach*, S. 83 Z. 25.
310 *v. Schirach*, S. 84 Z. 14.
311 *Henderson*, The Gospel of the Flying Spaghetti Monster, 2006; *BVerfG*, Beschl. v. 11.10.2018 – 1 BvR 1984/17; *v. Schirach*, S. 84 Z. 26.
312 *v. Schirach*, S. 85 Z. 5 f.
313 *v. Schirach*, S. 85 Z. 18 f.
314 *v. Schirach*, S. 85 Z. 23 f.
315 *v. Schirach*, S. 86 Z. 7.
316 BVerfGE 153, 182 (222).
317 *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (207).

das Leben als unverfügbares Gut begreift. Diese dramaturgische Abstufung führt dazu, dass die Rezipierenden sich tendenziell mit der liberalen Position identifizieren. Bereits die Figur *Richard Gärtner* lenkt das Publikum emotional auf die Seite der Selbstbestimmung. Seine rationale, reflektierte Haltung und seine Motivation durch den Verlust der Liebe seines Lebens, machen ihn zur Identifikationsfigur und ermöglichen eine Solidarisierung.[318] Das Drama bietet somit keine offene Wahl zwischen gleichwertigen Positionen, sondern eine inszenierte Alternative zwischen unhaltbaren Extremen und humanistisch-liberaler Freiheit. Es wirkt weniger wie ein neutraler Diskurs, sondern eher wie ein Plädoyer für die liberale Position.[319] *Von Schirach* führt damit keine freie, unvoreingenommene Meinungsbildung und demokratische Abstimmung herbei, sondern steuert die moralische Deutung subtil über Emotionalisierung, Figurenzeichnung und Argumentationsstruktur.

Dabei verwischen teilweise die Grenzen zwischen Suizid, Beihilfe zum Suizid und Tötung auf Verlangen, was die ethische und rechtliche Differenzierung erschwert. Trotz dieser Tendenz bleibt *Gott* ein wichtiger Beitrag zur gesellschaftlichen Debatte über die Selbstbestimmung am Lebensende. Durch die Verbindung juristischer Präzision und emotionaler Wirkung macht *Schirach* das Thema konkret erfahrbar und regt zur Reflexion über staatliche, medizinische und moralische Verantwortung an. Da die gesetzgeberische Umsetzung des vom *BVerfG* anerkannten Rechts auf selbstbestimmtes Sterben bislang aussteht,[320] bleibt die zentrale Frage des Dramas aktuell: In welchem Rahmen darf, soll oder muss Suizidbeihilfe erlaubt sein und wer entscheidet über das Ende eines Lebens?

[318] *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (226).
[319] *Keller*, a.a.O.
[320] *Deutscher Bundestag*, Bundestag lehnt Gesetzentwürfe zur Reform der Sterbehilfe ab, 2023, o.S., online abrufbar unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw27-de-suiziddebatte-954918 (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Zimmermann*, MedR 2024, 494 (494).

Die Strafbarkeit der Hauptfiguren Sebastian und Oskar aus dem Roman „Schilf“ von Juli Zeh

Timotheus WINTERSTEIN[*]

Der folgende Sachverhalt greift die Handlung aus Juli Zehs Roman „Schilf” auf und überführt sie in eine strafrechtliche Fallkonstellation. Er richtet sich an fortgeschrittene Jurastudierende und dient der Vertiefung zentraler Fragen der Tötungsdelikte und der Irrtumskonstellationen.

Ferner eignet sich der Sachverhalt zur systematischen Wiederholung examensrelevanter Strukturen und fördert das Verständnis komplexer Geschehensabläufe. Zugleich zeigt er exemplarisch, wie sich literarische Stoffe zur Vermittlung strafrechtlicher Problemstellungen nutzen lassen.

Sachverhalt

Die beiden Physiker S und O verbindet seit ihren Studienjahren eine enge Freundschaft. Während des Studiums waren sie nahezu unzertrennlich. Schließlich entschied sich S jedoch für ein anderes Lebensmodell: Er heiratete die M und bekam mit ihr den gemeinsamen Sohn L. Seither führen sie ein beschauliches Familienleben. O konnte diese Entscheidung des S nie ganz nachvollziehen. Er sehnt sich nach der gemeinsamen Zeit und insbesondere nach der ungeteilten Hingabe zur Physik zurück.

Trotzdem besteht die Freundschaft zwischen S und O fort, sodass O in regelmäßigen Abständen bei S und dessen Familie zu Besuch kommt. Ihre Verbindung gründet nach wie vor auf der gemeinsamen Faszination für die Physik. Allerdings geraten sie zunehmend über die sogenannte „Viele-Welten-Theorie“ in Streit. Dabei handelt es sich um eine Theorie aus der Quantenphysik, nach der es unendlich viele parallel ablaufende Universen geben soll. O ist ein vehementer Gegner dieser Theorie, während S ihr zumindest offen gegenübersteht und sich wissenschaftlich intensiv mit ihr auseinandersetzt.

Um S von der Viele-Welten-Theorie abzubringen und zugleich aus Eifersucht auf dessen Liebe zu seiner Familie, setzt O folgenden Plan um: Als S auf dem Weg ist, den L in ein Pfadfinderlager zu bringen, möchte O eine Entführung des L vortäuschen. Hierzu passt er S und L an einer Autobahnraststätte ab und nutzt einen Toilettengang des S, um L mitzunehmen und selbst ins Pfadfinderlager zu bringen. Da L den O gut kennt, geht er ohne Zweifel mit ihm mit. Er ist das gesamte Geschehen über wohlauf und nimmt schließlich freudig an dem sorgfaltsgemäß organisiertem Pfadfinderlager teil. Für S stellt sich die Situation nach seiner Rückkehr von der Toilette jedoch so dar als sei L tatsächlich entführt worden.

Zusätzlich veranlasst O einen Anruf bei S. Bei diesem Anruf äußert eine Stimme den Satz „Doublethink muss weg“. Auf eine Nachfrage des S äußert die Stimme: “Dann wird alles gut“, sowie „Keine Polizei. Zu niemandem ein Wort“. Der Begriff „Doublethink“ stammt aus dem Roman 1984 von George Orwell und beschreibt eine Form widersprüchlichen Denkens. O geht davon aus, dass S diese Anspielung versteht und erkennt, dass L nicht wirklich entführt wurde. S soll hierdurch vielmehr erkennen, was es bedeutet, wenn man sich auf die Wirklichkeit nicht verlassen kann.

S versteht die Ansage am Telefon jedoch falsch. Er hört stattdessen: „Dabbeling muss weg“. Bei Dabbeling (D) handelt es sich um den Chefarzt und einen alten Freund seiner Frau M. S hegt schon seit längerer Zeit Eifersucht gegenüber D, da er glaubt, dieser könne ihm seine Frau „ausspannen“. Zudem wird D mit einem medienwirksamen Krankenhausskandal in Verbindung gebracht, sodass S annimmt, die vermeintliche Erpressung stehe hiermit im Zusammenhang und er solle dafür sorgen, dass D „ausgeschaltet“ wird.

In dem Glauben, L sei tatsächlich von Unbekannten entführt worden, und mit dem Willen, den vermeintlichen Forderungen der Entführer:innen nachzukommen, setzt S folgenden Plan um: Er passt D während dessen morgendlicher Rennradrunde ab. S weiß genau, dass D dabei eine wenig befahrene steile Bergstraße in einem sonst menschenleeren Wald hinunterfährt. Daher spannt er am Ende der Abfahrt ein dünnes und kaum sichtbares Stahlseil über die Fahrbahn und versteckt sich anschließend im Gebüsch. Als D mit hoher Geschwindigkeit den Berg hinunterfährt, kann er das Seil nicht wahrnehmen und kollidiert damit. Durch die Kollision wird der Kopf des D abgetrennt, wodurch dieser sogleich stirbt. Zudem wird das Fahrrad hierdurch beschädigt.

Es ist nicht auszuschließen, dass S bei dem Tatgeschehen die bestehende Realität anzweifelt und womöglich davon ausgeht sich in einem Paralleluniversum zu befinden Im weiteren Verlauf kann das Geschehen vollständig aufgeklärt werden.

Wie haben sich S und O strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis:
Es sind alle in Betracht kommenden Normen des StGB zu prüfen. Gehen sie bei der Bearbeitung davon aus, dass L unter 14 Jahren alt ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Fahrt von der Raststätte zum Pfadfinderlager lediglich einige Minuten in Anspruch nimmt.

* *Timotheus Winterstein* ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. *Anja Schiemann* in Köln.

Lösung

A. Strafbarkeit des S

I. Strafbarkeit wegen Mordes gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 3, 4, 5, 6, 7 StGB

Indem der S ein Drahtseil über die Fahrbahn spannte, könnte er sich wegen Mordes gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 3, 4, 5, 6, 7 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg, Kausalität und objektive Zurechnung
Der Taterfolg, Tod des D, ist eingetreten und wurde durch das Spannen des Drahtseils kausal i.S.d. conditio-sine-qua-non-Formel, sowie in objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt.

Hierbei könnte S die verschiedene Mordmerkmale verwirklicht haben.

b) Heimtücke
Zunächst könnte bei der Tat das Merkmal der Heimtücke verwirklicht worden sein. Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausnutzt.[1]

Arglos ist das Opfer, sofern es sich keines Angriffes auf seine Rechtsgüter versieht.[2] Die Arglosigkeit würde entfallen, wenn das Opfer mit Angriffen rechnen konnte oder von einem Angriff ausgehen musste.[3] Zwar kann dem D zugemutete werden, mit verkehrstypischen Hindernissen und Beeinträchtigungen der Fahrbahn zu rechnen. Das Drahtseil war für das menschliche Auge jedoch kaum zu erkennen. Zudem fuhr D mit erheblicher Geschwindigkeit den Berg hinunter, was das Erkennen des Drahtseiles für ihn nahezu unmöglich machte. Er konnte diese folglich, wenn überhaupt, erst kurz vor der Kollision hiermit wahrnehmen. Das Opfer gilt nach weitgehend geteilter Auffassung jedoch auch dann noch als arglos, wenn es die drohende Gefahr erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keinerlei Möglichkeit verbleibt, dem Tötungsvorhaben wirkungsvoll zu begegnen.[4] Bei der Beeinträchtigungen der Fahrbahn durch das Drahtseil handelt es sich zudem um eine äußerst atypische Beeinträchtigung, mit der D nicht rechnen konnte. D war folglich arglos.

In Folge der Arglosigkeit müsste D zur Verteidigung außer Stande oder in seinen Verteidigungsmöglichkeiten zumindest eingeschränkt und damit wehrlos gewesen sein.[5] Da D während der Abfahrt mit keinem Angriff rechnet und das Drahtseil aufgrund seiner Geschwindigkeit auch nicht wahrnehmen konnte, war er außer Stande sich gegen diesen Angriff zur Wehr zu setzen.

Das Merkmal der Heimtücke liegt damit grundsätzlich vor.

aa) Einschränkungen des Heimtückemerkmals
Aufgrund der absoluten Strafandrohung des § 211 StGB ist die Vereinbarkeit des Heimtückemerkmals mit dem Schuldgrundsatz als fraglich anzusehen.[6] Es wird diesbezüglich angemerkt, dass die Heimlichkeit und das mit ihr verbundene Überraschungsmoment für sich allein weder unter Unrechts- noch unter Schuldgesichtspunkten den großen Sanktionssprung zur absoluten Strafe rechtfertigen könne.[7] In der Rechtsprechung und Literatur werden daher unterschiedliche Ansätze zur einschränkenden Auslegung der Heimtücke vertreten.

(1) Lehre vom besonders verwerflichen Vertrauensbruch
Nach teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung ist als einschränkendes objektives Definitionselement der Heimtücke ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch zu fordern.[8]

Ein solcher verwerflicher Vertrauensbruch ist dann gegeben, wenn der Täter „sozial positive“ Vertrauensmuster, welche er dem Opfer gegenüber bringt, missbraucht. Ein derartiges Vertrauensmuster kann sich etwa aus einem sozial freundlichen Kontakt oder eine sonstige institutionalisierte Vertrauensbeziehung (z.B. Familie oder Freundschaft) ergeben. Die Heimtücke wäre demnach insbesondere dann zu verneinen, wenn der Täter lediglich einen Überraschungsmoment ausnutzt, indem er beispielsweise einen ahnungslosen Unbekannten von hinten anfällt.[9] Es soll nämlich nicht oder zumindest nicht allein das bloße Überraschungsmoment, sondern stattdessen das erwartungswidrige Ausnutzen von Vertrauen, welches das Opfer dem Täter entgegengebracht hat, ausschlaggebend sein.[10]

Da der D ein langjähriger Freund der Ehefrau des S ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich D und S kennen. Jedoch hat S dieses etwaige Vertrauensverhältnis bei der Tötung nicht ausgenutzt. Er selbst versteckte sich, für den D nicht sichtbar, im Gebüsch. Die Tötung war damit allein durch das Überraschungsmoment des gespannten Drahtseiles gekennzeichnet. Die persönliche Beziehung zwischen S und D spielte hierbei keine Rolle. Ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch liegt damit nicht vor, sodass das Heimtückemerkmal dieser Ansicht zur Folge zu verneinen wäre.

(2) Hinterlistiges Vorgehen
Nach anderer in der Literatur vertretenen Auffassung ist für die Annahme der Heimtücke zusätzlich ein hinterhältiges, verschlagenes Vorgehen des Täters erforderlich, das

---

1 *BGH*, Urt. v. 4.7.1984 – 3 StR 199/84; *BGH*, Urt. v. 14.12.1983 – 3 StR 367/83;
2 *BGH*, Urt. v. 24.2.1955 – 3 StR 543/54.
3 *Sternberg-Lieben/ Steinberg,* in: TüKo-StGB, 31. Aufl. (2025), § 211 Rn. 80.
4 *BGH,* Urt. v. 11.12.2024 – 3 StR 185/24; *BGH*, Urt. v. 1.2.2024 – 4 StR 287/23; vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 4.3.2020 – 1 StR 32/20; s. auch *Schneider,* in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 256 m.w.N.
5 *Eschelbach,* in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand: 01.11.2025, § 211 Rn. 55.
6 *Fischer,* StGB, 70. Aufl. (2023), § 211 Rn. 46; vgl. auch *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 203.
7 Näher hierzu *Meyer*, JR 1979, 441 (444).
8 *Hassemer,* JuS 1971, 626 (630); *Otto*, JR 1991, 382 (383).
9 *Sternberg-Lieben/ Steinberg*, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 87; *Meyer*, JR 1979, 485.
10 *Schneider,* in: MüKo-StGB, 5§ 211 Rn. 204.

sich dadurch auszeichnet, dass sich der Täter bestimmte Tatumstände planmäßig zunutze macht.[11]

S macht sich vorliegend den Umstand zu Nutze, dass D bei der Bergabfahrt das dünne Drahtseil nicht wahrnehmen kann und durch die Geschwindigkeit, mit derer er sich fortbewegt, ein Gefahrenpotential der Konstruktion entsteht. S macht sich folglich bewusst die Umstände der örtlichen Gegebenheit und des Verhaltens des D zu Nutze, um dessen Tötung zu ermöglichen. Dieser Ansicht zur Folge handelte er daher heimtückisch.

(3) Lehre von der Typenkorrektur
Nach der sog. Lehre von der Typenkorrektur soll die Heimtücke ausnahmsweise verneint werden, wenn aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles die Tötung als nicht besonders verwerflich erscheint (negative Typenkorrektur).[12] Hierbei sollen insbesondere die Persönlichkeit des Täters und die Umstände der Tat Berücksichtigung finden.[13] Einige Autor:innen verlangen umgekehrt zur Annahme des Heimtückemerkmals das Vorliegen einer besonderen Verwerflichkeit der Tötung (positive Typenkorrektur), jedoch sind diese Stimmen in der Minderheit.[14]

Vor diesem Hintergrund könnte eine Einschränkung vorliegend angebracht sein, da S davon ausgeht, die Tötung des D wäre nötig, um die Entführung seines Sohnes L zu beenden und etwaige Gefahren von ihm abzuwenden. In Wirklichkeit lag eine Gefahr des L jedoch zu keinem Zeitpunkt vor. Wie sich dies auf die Strafbarkeit des S auswirkt ist auf Ebene der Rechtswidrigkeit, bzw. der Schuld zu diskutieren. In objektiver Hinsicht sind derweil keine Umstände gegeben, die die Tötung nicht als besonders verwerflich erscheint. Vielmehr spricht das bewusste Ausnutzen des Überraschungsmoments durch das Drahtseil, sowie das enorme Gefahrenpotenzial dieser Konstruktion für eine Verwerflichkeit der Tötung und damit die Annahme des Heimtückemerkmals. Auch nach der Lehre der Typenkorrektur ist folglich keine Einschränkung geboten.

(4) Feindliche Willensrichtung
Von der Rechtsprechung wurde früher das Heimtückemerkmal durch das Erfordernis einer gegen das Opfer gerichteten „feindlichen Willensrichtung" eingeschränkt, woran es lediglich dann fehlen soll, wenn der Täter glaubt, zum Besten des Opfers zu handeln.[15]

S glaubt vorliegend gerade nicht, zum Besten des D zu handeln, weshalb eine feindliche Willensrichtung und damit auch das Heimtückemerkmal dieser Ansicht zur Folge vorliegt.

(5) Rechtsfolgenlösung
Zuletzt möchte die Rechtsprechung die Problematik der Einschränkung des Heimtückemerkmals durch die sog. Rechtsfolgenlösung beheben. Hiernach soll auf Tatbestandsebene der Vorwurf des Mordes bestehen bleiben, die Strafe auf Rechtsfolgenseite jedoch gemildert werden, um eine lebenslange Freiheitsstrafe zu vermeiden. Dafür soll in einer Analogie zu gesetzlichen Milderungsvorschriften wie den §§ 13 II, 17 S. 2, 21 StGB der Strafrahmen des § 49 I Nr. 1 StGB zugrunde gelegt werden, sofern außergewöhnliche schuldmindernde Umstände vorliegen, die die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheinen lassen. Dies erfordert das Vorliegen besonderer Umstände, die über § 213 StGB hinausgehen und in ihrer Gewichtung mit gesetzlichen Milderungsgründen vergleichbar sind.[16] Ob dies der Fall ist, muss durch eine umfassende Würdigung der Tat sowie der zu ihr führenden Umstände ermittelt werden.[17]

> Anmerkung: Die Rechtsfolgenlösung knüpft dogmatisch an die Strafzumessung an. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese Ansicht jedoch innerhalb der anderen vertretenen Auffassungen erörtert.

Ein außergewöhnlicher Umstand, welche die Restriktion des Heimtückemerkmales rechtfertigen würde, kann etwa bei notstandsähnlichen Lagen des Täters angenommen werden.[18] Hierfür müssten die Umstände einer notstandsähnlichen Situation jedoch tatsächlich gegeben sein. Da sich L zu keinem Zeitpunkt in tatsächlicher Gefahr befand, sondern wohlauf von O zum Pfadfinderlager gebracht wurde, ist dies nicht der Fall. S stellte sich allenfalls Umstände vor, nach denen L entführt wurde und damit eine Gefahr für sein Leib und Leben durch die Entführer:innen bestand. Dies könnte zwar aus Sicht des S eine notstandsähnliche Situation darstellen, jedoch erscheint es fraglich, ob die Vorstellung des Täters an dieser Stelle maßgeblich sein sollte.

Bei der Heimtücke handelt es sich um ein objektives Mordmerkmal, welches sich an der Gefährlichkeit der Tatbegehung für das Opfer orientiert. Daher sollen täterbezogene Gesichtspunkte, insbesondere die Motivation des Täters, für die Entscheidung über die Heimtücke grundsätzlich keine Rolle spielen.[19]

Die Korrektur der Rechtsprechung auf Rechtsfolgenseite soll ausnahmsweise Unbilligkeiten korrigieren, die in Fällen entstehen würden, in denen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen das Ausmaß der Tatschuld des Täters erheblich gemindert ist, etwa im Falle der Tötung eines äußerst gewalttätigen „Familientyrannen" oder der Tötung eines Erpressers.[20] Hierbei handelt es sich jedoch um Fälle, in denen eine tatsächliche Gefahren- bzw. Bedrohungslage für den Täter bestand und diese durch das

---

11 *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 204; *Lackner,* NStZ 1981, 348 (349).
12 *Rengier*, StrafR BT II, 24. Aufl. (2023), § 4 Rn. 75.
13 *Sternberg-Lieben/ Steinberg*, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 31; *Schneider,* in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 35.
14 *Schneider,* in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 36.
15 *BGH*, Urt. v. 10.3.2006 – 2 StR 561/05; *BGH*, Beschl. v. 22. 9.1956 – GSSt. 1/56; s. *Rengier,* StrafR BT II, § 4 Rn. 81 m.w.N.; vertiefend *Schauf,* NStZ 2021, 647.
16 *Rengier*, StrafR BT II, § 4 Rn. 77.
17 *BGH*, Urt. v. 2.9.1981 – 3 StR 35/81; *BGH*, Beschl. v. 2.8.1983 – 5 StR 503/83.
18 *BGH*, Beschl. v. 2.8.1983 – 5 StR 503/83; *Fischer,* StGB, § 211 Rn. 46a.
19 *Saliger*, NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 211 Rn. 50.
20 *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 46a.

Opfer veranlasst wurde. Hinzu kommt, dass ein „heimtückisches" Handeln für den Täter in gewisser Weise „unausweichlich" war, weil er infolge seiner körperlichen Unterlegenheit dem gewalttätigen, furchteinflößenden Opfer nicht offen gegenübertreten konnte, bzw. hierbei in unmittelbare Leibes- oder Lebensgefahr geraten wäre.[21] Der Fall des S ist hiermit nicht vergleichbar. Weder für ihn noch für den L bestand eine tatsächliche Bedrohungslage. Durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe hätte sich der Irrtum des S mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufklären lassen. Ihm hätten somit andere Möglichkeiten offen gestanden, der Sorge um das Wohl des L zu begegnen. S ist vielmehr, ohne die ihm bekannten Informationen zu prüfen und kritisch zu reflektieren, unmittelbar zur Tat übergegangen. Es liegen daher keine besonderen Umstände vor, welche die Tatschuld des S erheblich mindern würden. Infolgedessen ist eine Strafmilderung auf Rechtsfolgenseite vorliegend nicht angebracht.

bb) Streitentscheid
Alle Ansichten, mit Ausnahme der Lehre vom besonderen Vertrauensbruch, gelangen zum Ergebnis, dass eine Einschränkung des Heimtückemerkmals vorliegend nicht angebracht ist.

Gegen die Lehre vom besonderen Vertrauensbruch spricht jedoch entscheidend, dass zum einen der Vertrauensbegriff konturlos und unklar ist sowie zum anderen, dass Fälle von hinterhältigen Angriffen auf das Opfer, bei denen sich Täter und Opfer völlig unbekannt sind, nicht von der Heimtücke erfasst wären.[22]

Da alle anderen Ansichten zum selben Ergebnis gelangen, kann ein Streitentscheid dahinstehen. S hat bei der Tötung das Heimtückemerkmal verwirklicht, eine Einschränkung dessen findet nicht statt.

> Anmerkung: Derart vertiefte Ausführung können von Studierenden nicht erwartet werden.

c) Gemeingefährliche Mittel
Indem S das Drahtseil über eine öffentliche Straße gespannt hat, könnte er das Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel verwirklicht haben. Gemeingefährlich ist ein Tatmittel, dessen Einsatz geeignet ist, im Einzelfall eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen als dem ausersehenen Opfer darzustellen, weil der Täter die Wirkungsweise des Mittels nicht sicher beherrschen kann.[23] Anders als beispielsweise ein Sprengsatz ist das Drahtseil seiner Natur nach nicht dazu geeignet, eine Mehrzahl an Menschen zu gefährden. Jedoch wird es als ausreichend erachtet, wenn das Tatmittel in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von unbeteiligten Menschen an Leib und Leben gefährdet.[24] S spannt das Seil über eine Straße, die sonst wenig befahren ist und sich in einem menschenleeren Wald befindet. Unklar ist, wie viele Personen neben dem Tötungsopfer mindestens gefährdet sein müssen. Im Schrifttum werden teilweise unter Anknüpfung an den Begriff der großen Zahl in § 306b Abs. 1 StGB wenigstens 10 Personen verlangt,[25] teilweise jedoch bereits 3 Gefährdungspersonen als ausreichend angesehen.[26] Die Rechtsprechung verwendet bislang wechselnde Begriffen wie unbestimmte „Mehrzahl", „Vielzahl" oder „Anzahl" von Menschen.[27] Unstreitig genügt die Gefährdung nur einer weiteren Person neben dem Tötungsopfer nicht.[28] Es ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, dass andere Menschen außer D in dieser Zeit die Straße hinab fuhren und somit in die Gefahr des Drahtseils gekommen wären. Folglich kam es zu keiner Gefährdung einer anderen Person als dem D. Ein gemeingefährliches Mittel liegt demnach nicht vor.

d) Grausam
Indem durch die Tötung des D dessen Kopf abgetrennt wurde, könnte ferner das Mordmerkmal der Grausamkeit verwirklicht worden sein. Dieses setzt objektiv voraus, dass dem Opfer bei der Tötung selbst besondere Qualen oder schwere Schmerzen zugefügt werden, welche hinsichtlich der Intensität beim Opfer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.[29] Zwar ist davon auszugehen, dass die Abtrennung des Kopfes des D mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, jedoch ist D augenblicklich nach dem Zusammenstoß mit dem Drahtseil tot. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass D über die Tötung hinausgehende Schmerzen erleidet. Zudem verlangt das Merkmal der Grausamkeit in subjektiver Hinsicht, dass der Täter aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung handelt, welche regelmäßig dann anzunehmen ist, wenn der Täter dem Opfer die Schmerzen in Kenntnis ihrer Wirkung zufügt.[30] Es sind vorliegend keine Hinweise gegeben, dass S die Abtrennung des Kopfes des D intendiert hat und daher aus einer gefühlslosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus handelte. Das Merkmal der Grausamkeit liegt daher weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht vor.

e) Zwischenergebnis
Der objektive Tatbestand des § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4 StGB ist damit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Schließlich müsste S den Willen zur Tatbestandsverwirklichung, in Kenntnis aller objektiven Merkmalen gehabt haben. Ferner könnten subjektive Mordmerkmale bei der Tat verwirklicht worden sein.

---

21 *BGH*, Urt. v. 25.3.2003 – 1 StR 483/02; *BGH,* Urt. v. 19.1.1995 – 4 StR 589/94.
22 *BGH*, Beschl. v. 19.5.1981 – GSSt 1/81; *Rengier*, StrafR BT II, § 4 Rn. 74; *Mitsch,* JuS 1996, 214.
23 *BGH*, Urt. v. 16.3.2006 – 4 StR 594/05; *BGH*, Urt. v. 4.2.1986 – 5 StR 776/85.
24 *BGH*, Urt. v. 16.8.2005 – 4 StR 168/05; *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 59; *Sternberg-Lieben/Steinberg,* in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 95.
25 *Sinn,* in: SK-StGB, 10. Aufl. (2024), § 211 Rn. 61; *Zieschang*, in: FS-Puppe, 2011, S. 1316.
26 *Rengier,* StrafR BT II, § 4 Rn. 100; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 132.
27 *BGH*, Beschl. v. 14.4.2020 – 5 StR 93/20; *BGH,* Beschl. v. 18.7.2018 – 4 StR 170/18; *BGH*, Urt. v. 13.2.1985 – 3 StR 525/84;
28 *Engländer,* NStZ 2020, 285 (286); *Saliger*, in: NK-StGB, § 211 Rn. 88a.
29 *BGH*, Beschl. v. 17.6.2004 – 5 StR 115/03; *BGH*, Urt. v. 17.5.1990 – 1 StR 99/90; *BGH*, Urt. v. 30.9.1952 – 1 StR 243/52; *Saliger,* in: NK-StGB, § 211 Rn. 75.
30 *BGH*, Urt. v. 27.5.1982 – 4 StR 200/82; *Eser,* NStZ 1981, 383 (388).

a) Vorsatz
S handelte grundsätzlich in Kenntnis der objektiven Tatbestandsmerkmale mit dem Willen zur Verwirklichung des Todeserfolges.[31] Er müsste zudem die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausgenutzt haben.[32] Hierfür genügt es jedoch, dass der Täter diese in ihrer Bedeutung für die Lage der angegriffenen Person erkennt und sich bewusst ist, dass er das ahnungslose Opfer mit dem Angriff überraschen wird.[33] S ist sich bewusst, dass D in dem sonst menschleeren Wald nicht davon ausgeht, angegriffen zu werden, sondern unbehelligt den Berg hinunterfährt. Indem er ein dünnes und daher schwer zu erkennendes Drahtseil für die Tat verwendet, nutzt er den Überraschungseffekt ganz bewusst aus.

Es könnte jedoch davon auszugehen sein, dass er aufgrund seiner Forschung zur Viele-Welten-Theorie davon ausging, das Geschehen wäre überhaupt nicht real oder spiele sich innerhalb eines Paralleluniversums ab. Diese Vorstellung ist für den Vorsatz jedoch grundsätzlich unbeachtlich. Denn die Rechtsordnung bezieht sich auf das erfahrbare Universum, in welchem sich die menschliche Existenz zumindest augenscheinlich zuträgt. Dem Anwendungsbereich des Strafrechts lässt sich nicht durch die, wenn auch physikalisch mögliche, Existenz etwaiger Paralleluniversen entkommen. S handelte damit vorsätzlich.

Der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt.

b) Subjektive Mordmerkmale
Des Weiteren könnte S bei der Tötung das Mordmerkmal der niederen Beweggründe verwirklicht haben.

aa) Niedere Beweggründe
Als niedrig sind solche Beweggründe anzusehen, die nach allgemeiner Wertung auf sittlich tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind.[34] Zur Beurteilung, ob die Beweggründe des Täters als niedrig anzusehen sind, ist eine Gesamtwürdigung aller tat- und täterrelevanten Gesamtumstände anzustellen. Hier können innere und äußere Faktoren, die für den Handlungsantrieb des Täters maßgeblich waren, mit einfließen. Darunter fällt etwa die Vorgeschichte der Tat, die spezifische Konfliktgenese, die konkreten Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters, dessen Persönlichkeit und Einstellungen.[35]

S hegt gegenüber D Gefühle der Eifersucht, da er den Verdacht anstellt, dieser könne ihm seine Frau „ausspannen". Bei der Eifersucht kann unter gewissen Umständen ein niederer Beweggrund angenommen werden,[36] jedoch handelt es sich hierbei ebenfalls um eine sog. *normalpsychologische Gefühlsregung*, bei der es für die Beurteilung darauf ankommt, ob diesem Gefühl in der konkreten Ausprägung eine „niedere Gesinnung" des Täters zugrunde liegt.[37] Für die Annahme, der D könne ein Verhältnis mit der Frau des S beginnen und somit die Beziehung zwischen den beiden tangieren, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine abstrakte Sorge des S. Hierdurch könnte die Eifersucht des S durchaus Ausdruck gesteigerten (patriarchalen) Machtdenkens hinsichtlich seiner Frau sein, was für die Annahme einer niedrigen Gesinnung sprechen würde.[38] Jedoch gilt es bei dem Mordmerkmal der niederen Beweggründe zu beachten, dass dieses als (Motiv-) Generalklausel fungiert und ein gewisser Auffangcharakter für höchst strafwürdige Tötungsantriebe zukommt. Aufgrund der zwingend zu verhängenden lebenslangen Freiheitsstrafe ist daher eine sehr restriktive Herangehensweise an jenes Mordmerkmal geboten.[39] Hieraus folgt unter anderem, dass es bei einer Mehrzahl von Motiven („Motivbündel") auf das die Tat prägende Motiv des Täters ankommt, bzw. der vorherrschende Beweggrund als niedrig zu bewerten sein muss.[40]

Neben den Gefühlen der Eifersucht dominierte bei S jedoch die Motivation, durch die Tötung des D den L aus dessen (vermeintlichen) Entführung zu befreien. Dies hat den S schließlich zur Tat angetrieben, sodass es sich um das die Tat prägende Motiv handelt. Ein niederer Beweggrund muss jedoch ein derart missbilligendes Motiv beinhalten, welches in keinster Weise mehr „menschlich begreifbar" ist.[41] Auch wenn sich S lediglich irrtümlich Umstände vorstellte, welche eine Gefahr des L begründen würden, bewegt sich die Tatmotivation des S, die Tötung um den eigenen Sohn aus jener Gefahr zu befreien, durchaus im Bereich des Nachvollziehbaren und steht daher nicht auf sittlich tiefster Stufe. Ein niederer Beweggrund scheidet demnach vorliegend aus.

3. Zwischenergebnis

S handelte tatbestandsmäßig.

---

31 Vgl. *Safferling*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 211 Rn. 75.

32 *BGH*, Urt. v. 17.9.2008 – 5 StR 189/08; *BGH*, Beschl. v. 20.9.2005 – 3 StR 324/05; *BGH*, Urt. v. 11.11.2004 – 4 StR 349/04; *Sternberg-Lieben/Steinberg*, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 90.

33 *BGH*, Urt. v. 9.9.2003 – 1 StR 153/03; s. auch *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 42 m.w.N.

34 StRspr. *BGH*, Beschl. v. 25.7.1952 – 1 StR 272/52; *BGH*, Urt. v. 2.12.1987 – 2 StR 559/87; *BGH*, Beschl. v. 20.8.1996 – 4 StR 361/96; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. (2025), § 211 Rn. 5 m.w.N.

35 *BGH*, Beschl. v. 31.7.2018 – 1 StR 260/18 (S. 83); *Safferling*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 211 Rn. 22.

36 S. hierfür *BGH*, Urt. v. 30.9.1952 – 1 StR 243/52.

37 *BGH,* Beschl. v. 24.10.2018 – 1 StR 422/18; *BGH,* Urt. v. 30.8.2012 – 4 StR 84/12; *Fischer,* StGB, § 211 Rn. 14c; das Motiv der Eifersucht im Kontext von Trennungstötungen vertiefend *Foljanty/Lembke,* KJ 2014, 298; s. auch *Steinl/Streuer*, Femizide: Rechtlicher Rahmen und Strafverfolgung, bpb.de, 2.2.23, abrufbar unter: https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/517633/femizide-rechtlicher-rahmen-und-strafverfolgung/ (zuletzt abgerufen am 20.01.26).

38 S. hierzu *Schuchmann/Steinl,* KJ 2021, 312 (325) *Clemm*, Stellungnahme, BT-Drs. 19/23999, Protokoll-Nr. 19/84, S. 37; vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 26.8.2025 – 5 StR 368/25; *BGH,* Beschl. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22.

39 *Schneider,* in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 70; *Safferling*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 211 Rn. 20.

40 *BGH*, Urt. v. 10.3.2006 – 2 StR 561/05 (Rn. 8); *BGH*, Urt. v. 21.8.1996 – 2 StR 212/96; *Saliger,* in NK-StGB,), § 211 Rn. 31.

41 *Duttge*, in: HK-GS, StGB, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 34.

4. Rechtswidrigkeit

So stellt sich nunmehr die Frage, ob das Verhalten des S auch im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und damit als rechtswidrig einzuordnen ist. Die Rechtswidrigkeit würde sodann entfallen, wenn entsprechende Rechtfertigungsgründe einschlägig wären.[42]

a) Vorliegen objektiver Rechtsfertigungsgründe
S geht bei der Tat davon aus, dass sein Sohn L von Unbekannten entführt wurde und von diesen gefangen gehalten wird. Grundsätzlich erfordert etwa der Rechtsfertigungsgrund der Notwehr (in Form der Nothilfe) gem. § 32 StGB das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffes gegen das Opfer oder einen Dritten und damit eine unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Individualgütern durch menschliches Verhalten.[43] Die Umstände, aus denen sich für das Opfer das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs ergibt, müssen dabei objektiv vorliegen, d.h. es muss sich um eine in Wirklichkeit bestehende, nicht gerechtfertigte Bedrohung realer Art handeln.[44] Gleiches gilt für die im Rahmen des Notstandes gem. § 34 StGB geforderten gegenwärtige, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, welche auf Basis einer objektiven ex ante-Beurteilung festgestellt wird.[45] L ist das gesamte Tatgeschehen über wohlauf. Eine Bedrohung bzw. Gefahr für seine Rechtsgüter ist tatsächlich nicht gegeben, da er von dem ihm vertrauten O ins Pfadfinderlager gebracht wird und dort sorgfaltsgemäß betreut wird. Eine Rechtfertigung wegen Notwehr gem. § 32 StGB und Notstand gem. § 34 StGB scheidet daher aus.

b) Zwischenergebnis
Auch weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb der S rechtswidrig handelte.

5. Erlaubnistatbestandirrtum

> Anmerkung: Über die korrekte Platzierung des Erlaubnistatbestandsirrtum lässt sich durchaus diskutieren. Diese hängt von der dogmatischen Konstruktion des Irrtums ab. So scheint nach der Lehre der negativen Tatbestandsmerkmale, welche unmittelbar § 16 Abs. 1 StGB anwendet, eine Erörterung im subjektiven Tatbestand naherliegend. Demgegenüber knüpft etwa die strenge Schuldtheorie auf Schuldebene an, was eine Erörterung an dieser Stelle zur Folge hätte. Da es jedoch sinnvoll ist, zuvor die objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen geprüft zu haben und dem Ergebnis nicht vorweg gegriffen werden soll, erscheint es vorzugswürdig, den Erlaubnistatbestandsirrtum unter einer neutralen Überschrift im Anschluss an die Ebene der Rechtswidrigkeit zu thematisieren.[46]

S stellte sich jedoch Umstände vor die, sofern sie tatsächlich vorgelegen hätten, einen Rechtfertigungsgrund begründen könnten. Dies könnte zur Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtums führen, dessen Rechtsfolge jedoch äußerst umstritten ist. Bevor sich der Frage der Rechtsfolge zugewandt wird, ist daher zunächst zu prüfen, ob ein Erlaubnistatbestandsirrtum überhaupt vorliegt.

a) Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums
Zur Beantwortung der Frage, ob ein Erlaubnistatbestandsirrtum beim Täter vorliegt, sind die irrtümlich vorgestellten tatsächlichen Umstände als gegeben zu unterstellen, sodass anhand dieses hypothetischen Sachverhaltes erörtert werden kann, ob und inwieweit ein Rechtfertigungsgrund eingreifen würde.[47] Es gilt also zu prüfen, ob die Tat des S gerechtfertigt gewesen wäre, wenn der L, so wie sich S dies vorstellte, tatsächlich von Unbekannten entführt worden wäre, welche dessen Freilassung von der Tötung des D abhängig machen würden.

aa) Notwehr gem. § 32 StGB
Die Tat wäre gem. § 32 StGB gerechtfertigt, sofern ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorläge und die Tathandlung zur Verteidigung gegen jenen Angriff erforderlich und geboten wäre.[48]

(1) Notwehrlage: Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff
Bei einem Angriff handelt es um eine von einem Menschen ausgehende drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter.[49] Dieser ist gegenwärtig, sofern er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch andauert.[50] Der Angriff ist als rechtswidrig anzusehen, sofern der Angreifer hierzu keine Befugnis hat, insbesondere dann, wenn er sich selbst nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann.[51]

Nach Vorstellung des S wäre L entführt worden, sodass dessen geschütztes Rechtsgut der persönlichen Freiheit verletzt wäre. L wäre zudem der Gewalt der Entführer:innen schutzlos ausgesetzt, sodass eine Bedrohung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit ebenfalls nicht auszuschließen wäre. Eine Bedrohung für notwehrfähige Rechtsgüter läge demnach vor.[52] Wie aus der Gesetzesformulierung – „von sich oder einem anderen“ – hervorgeht, muss bei der Notwehr der Verteidiger nicht mit dem Angegriffenen identisch sein. Eine „Nothilfe“ zugunsten der Rechtsgüter eines Dritten, also zugunsten des L, ist daher in gleicher Weise wie Notwehr möglich.[53] Da die Entführung bereits begonnen hat und den Entführer:innen hierfür jegliche Befugnis fehlt, wäre der Angriff gegenwärtig, sowie rechtswidrig.

---

42 Vgl. *Rengier,* StrafR AT, 17. Aufl. (2025), § 17 Rn. 1.
43 *Perron/Eisele*, in: TüKo-StGB, § 32 Rn. 3.
44 *Erb*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 32 Rn. 62.
45 *Neumann*, in NK-StGB, § 34 Rn. 42.
46 Vertiefend *Rengier,* StrafR AT, § 17 Rn. 10 ff.; *Hecker,* JuS 2011, 369 (370); s. auch *Lenk,* JuS 2024, 322 (324).
47 *Rengier,* StrafR AT, § 17 Rn. 5; vgl. auch *Schuster*, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 19.
48 *Heger,* in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 211 Rn. 2 ff.
49 *Momsen/Savic*, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand: 1.11.2025, § 32 Rn. 17.
50 *BGH*, Beschl. v. 25.9.2019 – 2 StR 177/19; *BGH*, Urt. v. 26.8.1987 – 3 StR 3030/97; *Kindhäuser*, in: NK-StGB, § 32 Rn. 51.
51 *Rengier,* StrafR AT, § 18 Rn. 28; vgl. auch *BGH*, Urt. v. 23.1.2003 – 4 StR 267/02; *BGH*, Urt. v. 8.5.1990 – 5 StR 106/90.
52 *Kindhäuser*, in NK-StGB, § 211 Rn. 36; zur Bedrohung des Rechtsguts Leben s. *BGH*, Urt. v. 21.12.1977 – 2 StR 421/77; zur Bedrohung des Rechtsguts körperliche Unversehrtheit s. *BGH,* Beschl. v. 19.9.1973 – 2 StR 165/73; zur Bedrohung des Rechtsguts Freiheit s. *BGH,* Beschl. v. 1.3.2011 – 3 StR 450/10.
53 *Kindhäuser*, in NK-StGB, § 211 Rn. 40.

(2) Notwehrhandlung: Erforderliche Verteidigungshandlung
Bevor sich der Frage zugewandt werden kann, ob es sich bei der Tötung des D um eine erforderliche Verteidigungshandlung gegen den Angriff gegen L handelt, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Notwehr nur solche Verteidigungshandlungen gerechtfertigt werden können, die sich gegen die Rechtsgüter des Angreifers richten.[54] Der D ist an der vorgestellten Entführung jedoch völlig unbeteiligt. Hiervon geht S bei seiner Tat auch aus. Die Verletzung von Rechtsgütern unbeteiligter Dritter zur Angriffsabwehr kann jedoch lediglich nach den Regeln des Notstandes gerechtfertigt werden.[55] Die Rechtfertigung durch Notwehr scheidet daher mangels tauglicher Notwehrhandlung von vorne herein aus.

bb) Notstand gem. § 34 StGB
Die Tat des S könnte jedoch gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein. Parallel zur Nothilfe (§ 32 Abs. 2 Var. 2 StGB) erstreckt sich § 34 StGB durch die Formulierung „…Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden…“ auch auf die sog. Notstandshilfe, sodass S im Grundsatz auch zum Schutz der Rechtsgüter des L tätig werden konnte.[56]

(1) Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
Die Entführung, so wie S sie sich vorstellte, stellt einen Zustand dar, in dem aufgrund der Existenz besonderer Risikofaktoren die ernstzunehmende Möglichkeit eines Schadenseintritts bei einem geschützten Rechtsgut, namentlich der persönlichen Freiheit, sowie Leben und körperliche Unversehrtheit, besteht.[57] Somit liegt eine Gefahr i.S.d. § 34 StGB vor. L befand sich nach Vorstellung des S in der Gewalt der Entführer:innen, deren Handlungen nicht absehbar sind. Die Gefahr für die Rechtsgüter des L kann hiernach alsbald oder in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen, sodass diese auch gegenwärtig gewesen wäre.[58]

(2) Notstandshandlung: Angemessene Verteidigungshandlung
Der § 34 StGB ermöglicht zur Abwendung der Gefahr, anders als § 32 StGB, auch den Eingriff in die Rechtsgüter Dritter. Es handelt demnach gerechtfertigt, wer in Kenntnis einer Notstandslage ein Interesse eines unbeteiligten Dritten schädigt, um ein wesentlich überwiegendes eigenes oder fremdes Interesse zu erhalten.[59] Im Hinblick auf die Notstandhandlung ist es erforderlich, dass die Gefahr nicht anders abzuwenden ist. Der Eingriff in die Rechtsgüter des Dritten muss folglich geeignet sein, um die Gefahr abzuwenden und zudem das relativ mildeste Mittel darstellen.[60] Ferner muss im Anschluss eine Interessenabwägung zwischen dem verletzten und dem geschützten Interesse vorgenommen werden, bei der dem zu schützenden Rechtsgut der Vorrang gegenüber dem verletzten zukommt.[61] Anders gesagt ist die notwendige Voraussetzung für die Rechtfertigung der Notstandhandlung über § 34 StGB, dass diese Handlung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zum Schutz des Erhaltungsguts geeignet ist. Bei mehreren zur Gefahrabwendung geeigneten Handlungsmöglichkeiten muss sich die gewählte Handlungsmöglichkeit hinsichtlich des Eingriffsgutes und der durch die verwirklichte Strafnorm geschützten Rechtsgüter und Interessen, als das relativ mildeste Mittel erweisen.[62]

S nimmt vorliegend die Tötung eines unbeteiligten Dritten vor, um seinen Sohn L aus den Händen von Entführer:innen zu befreien und damit potenziell auch dessen Leben zu retten. Die Forderung der Stimme am Telefon war, nach Wahrnehmung des S, durchaus so zu verstehen, als dass L erst nach der Tötung des D freigelassen werden würde. Die Tötung wäre demnach zumindest geeignet gewesen, um die Gefahr für L zu beenden. Es stellt sich die Frage, ob die Tötung des D auch das relativ mildeste Mittel war, um die (vorgestellte) Gefahr abzuwenden. Zwar äußert die Stimme am Telefon gegenüber S, dass dieser nicht die Polizei einschalten und auch mit niemand anderem über den Vorfall sprechen solle, jedoch kommt der Möglichkeit, vorrangige staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bei § 34 StGB, anders als bei § 32 StGB, eine deutlich größere Bedeutung zu. Grund hierfür ist, dass bei einer bloßen Gefahrenlage in der Regel mehr Zeit zur Abwendung des drohenden Schadens bleibt als bei einem unmittelbar bevorstehenden Angriff.[63] Ob die Tötung des D vor diesem Hintergrund das relativ mildeste Mittel zur Abwendung der Gefahr war, erscheint daher durchaus fraglich.

Im Übrigen begeht S (nach seiner Vorstellung) vorliegend die Tat, um die Entführer:innen von der Realisierung eines Übels abzuhalten, das diese gerade deshalb angedroht haben, um die Begehung der Tat (Tötung des D) zu erzwingen. Es handelt sich daher um die Konstellation des sog. Nötigungsnotstandes, dessen rechtliche Behandlung umstritten ist.[64]

Das Problem bei dem sog. „Nötigungsnotstand“ besteht insbesondere darin, dass der betroffene unbeteiligte Dritte wegen der Rechtmäßigkeit eines nach § 34 StGB gerechtfertigten Angriffs selbst keine Notwehr mehr üben dürfte.[65] Zur Lösung dieses Problems werden im Wesentlichen folgende Ansichten vertreten.

Die sog. *Entschuldigungslösung* lehnt die Anwendung des § 34 StGB im Falle des Nötigungsnotstandes ab, weil der

---

54 *BGH,* Urt. v. 26.10.1993 – 5 StR 493/93; *Heger,* in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 211 Rn. 18.
55 *Engländer,* in: Matt/Renzikowski, StGB, § 211 Rn. 23.
56 *Rengier,* StrafR AT, § 19 Rn. 2.
57 *Neumann,* in: NK-StGB, § 34 Rn. 39; s. auch *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 74.
58 *Perron*, in: TüKo-StGB, § 34 Rn. 17.
59 *Momsen/Savic*, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 34 Rn. 1.
60 *Engländer,* in: Matt/Renzikowski, StGB, § 34 Rn. 19.
61 *Fischer,* StGB, § 34 Rn. 12 ff.
62 *BGH*, Beschl. v. 28.6.2016 – 1 StR 613/15 (Rn. 11); vgl. auch *BGH*, Urt. v. 25.3.1952 – 1 StR 172/51.
63 *Rengier,* StrafR AT, § 19, Rn. 23; s. auch *Fischer*, StGB, § 34 Rn. 9a.
64 *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 191.
65 *Engländer,* in: Matt/Renzikowski, StGB, § 34 Rn. 41.

Genötigte auf der Seite des Unrechts tätig wird und hiergegen das Notwehrrecht des unbeteiligten Notstandsopfers gewahrt bleiben müsse. Hiernach sollen entsprechende Fälle über den entschuldigenden Notstand gem. § 35 StGB gelöst werden.[66] Demgegenüber will die sog. *Rechtfertigungslösung* den § 34 StGB in einem solchen Fall uneingeschränkt anwenden. Begründet wird dies etwa damit, dass der Wortlaut des § 34 StGB nicht nach der Herkunft der Gefahr differenziere und es für den Genötigten keinen Unterschied mache, ob die Gefahr von einem Naturereignis oder einem drohenden Hintermann herrühre.[67]

Gegen beide Ansichten lassen sich jedoch ablehnende Argumente anführen. So spricht gegen die Entschuldigungslösung, dass diese den Anwendungsbereich zu stark einengt, da § 35 StGB hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter erhebliche Einschränkungen gegenüber § 34 StGB normiert.[68] Andererseits lässt sich gegen die Rechtfertigungslösung einwenden, dass diese dem Opfer des Genötigten eine zu weitgehende Solidaritätspflicht auferlegt und ihm unter Umständen das Notwehrrecht auch in Fällen nimmt, in denen ihm die Solidarität nicht mehr zugemutet werden kann.[69] Vor diesem Hintergrund scheint die dritte *vermittelnde Ansicht* überzeugend. Diese differenziert danach, ob die Beeinträchtigung für den Dritten durch den Genötigten zumutbar erscheint. Die Zumutbarkeit wird etwa bei einem leichten Sachbeschädigungsdelikte oder kleinem Diebstahl zu bejahen sein. Sofern der Genötigte jedoch dazu veranlasst werden soll, das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit des Unbeteiligten erheblich zu beeinträchtigen, ist die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, sodass unabhängig vom Ausmaß der Nötigung das geschützte Interesse des unbeteiligten Dritten überwiegt und eine Rechtfertigung zu verneinen ist.[70] Im vorliegenden Fall soll S, nach dessen Vorstellung, dazu veranlasst werden, den D zu töten, ihn also in seinem Rechtsgut Leben zu verletzen. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Rechtsguts Leben überwiegt daher das Interesse des D, am Leben zu bleiben, gegenüber dem Interesse des S an der Befreiung seines Sohnes. Im übrigen ist das Rechtsgut des menschlichen Lebens, da es nicht unterschiedlich wertvolle menschliche Leben geben kann, der Interessensabwägung überhaupt nicht zugänglich.[71] Eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB scheidet daher folglich aus.

Weitere Rechtfertigungsgründe sind nach der Vorstellung des S nicht ersichtlich.

b) Zwischenergebnis
Der S stellte sich folglich keine Umstände vor, welche die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes, im Falle ihres Vorliegens, begründen würden. Infolgedessen liegt schon kein Erlaubnistatbestandsirrtum vor. Auf die Frage, wie dieser rechtliche zu behandeln wäre, kommt es daher nicht mehr an.[72]

6. Schuld

Schließlich müsste die Tat dem S persönlich vorwerfbar sein, er müsste schuldhaft gehandelt haben.[73] Hierfür ist zunächst seine Schuldfähigkeit, sowie die Abwesenheit von Entschuldigungsgründen erforderlich.

a) Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung, § 20 StGB
S ist Physiker und beschäftigt sich insbesondere mit der sog. Viele-Welten-Theorie. Es ist davon auszugehen, dass dies durchaus zum Hinterfragen der gegebenen Realität und zu Zweifel hieran führt. Nach den Forschungen des S besteht zumindest die theoretische Möglichkeit der Existenz von verschiedenen Paralleluniversen. Dieser Umstand alleine führt jedoch noch nicht zur Annahme einer anormalen Störung i.S.d. § 20 StGB und erst recht nicht dazu, dass S infolge einer etwaigen Störung unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.[74]

> Anmerkung: Die Person des S wird in dem Roman rund um das Tatgeschehen als äußerst zerstreut, verwirrt und „neben sich stehend" beschrieben. Ob dieser Zustand eine seelische Störung i.S.d. § 20 StGB begründen und S daher schuldlos handeln würde, lässt sich abschließend nur durch ein psychiatrisches Gutachten feststellen.[75] Beiträge von fachkundigen Personen hierzu sind herzlich Willkommen. Interessant wäre die Frage, ob das ernsthafte Bezweifeln der Realität, bzw. die Vorstellung, sich in einem Paralleluniversum zu befinden, zur Annahme einer derartigen Störung führen könnte.

Es ist daher von der Schuldfähigkeit des S auszugehen.

b) Verbotsirrtum, § 17 StGB
Schließlich lässt sich diskutieren, ob dem S durch seine Zweifel an der Realität und dem Wissen, dass es zumindest theoretisch verschiedene Paralleluniversen geben könnte, die die Einsicht fehlte Unrecht zu tun und er daher gem. § 17 S. 1 Hs. 1 StGB entschuldigt handeln würde. Schließlich könnte die Vorstellung, dass sich das Geschehen in einem Paralleluniversum zuträgt oder es sich gar nicht um die „tatsächliche" Realität handelt beim S bei Begehung der Tat bewusstseinsdominant gewesen sein. Weitergehende Diskussionen hierüber können jedoch dahinstehen, da ein etwaiger Irrtum gem. § 17 S. 1 Hs. 2 StGB unvermeidbar gewesen sein müsste. So ist ein Verbotsirrtum nur dann unvermeidbar, wenn der Täter durch

---

66 *Perron*, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 41b; siehe auch *Erb,* in MüKo-StGB, § 34 Rn. 192; vgl. auch *Lange*, NJW 1978, 784 (785).
67 *Brand/Lenk*, JuS 2013, 883 (883); *Zieschang*, LK-StGB, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 131.
68 *Brand/Lenk*, JuS 2013, 883 (884);
69 Vgl. *Neumann*, in: NK-StGB, § 211 Rn. 55a.
70 *Rengier,* StrafR AT, § 19 Rn. 54; *Roxin/Greco*, StrafR AT, 17. Aufl. 2025, Bd. 1, § 16 Rn. 68 ff.; s. auch *Ruppert/Wölfel*, JA 2022, 989 ff.; *Lenk*, JuS 2021, 756 ff.; *Berster,* JuS 2018, 350 ff.
71 *BVerfG*, Urt. v. 16.10.1977 – 1 BvQ 5/77; *Fischer,* StGB, § 34 Rn. 14.
72 S. hierfür *Momsen*, JA 2006, 654; *Herzberg,* JuS 2002, 649; *Stiebig,* Jura 2009, 274.
73 Zum Schuldprinzip und Schuldbegriff siehe *Rengier,* StrafR AT, § 24 Rn. 1 ff.
74 Zur zweistufigen Prüfung des § 20 StGB siehe *Streng*, in: MüKo-StGB, § 20 Rn. 12 ff.
75 Zur Schuldfähigkeitsminderung bei einer nicht psychotischen Panikstörung (i.E. abgelehnt) siehe *LG Essen*, Urt. v. 2.12.2025 – 22 Ks-70 Js 62/25-11/25.

Anspannung des Gewissens, unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalles, der Persönlichkeit des Täters, sowie dessen Lebens- und Berufskreises, nicht die Einsicht in die Unrechtmäßigkeit seines Handelns gewinnen konnte. Dies setzt voraus, dass er alle geistige Erkenntniskraft einsetzt und aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung von (fachkundigem) Rat beseitigt hat.[76] S hat sich als Physiker eingehend und intensiv mit der Frage möglicher Paralleluniversen beschäftig. Dennoch verbleibt er hierüber in einem zweifelnden Zustand und konnte keine sicheren Aussagen hierüber treffen. Selbst wenn man annehmen würde, dass er durch intensives Nachdenken und Berechnungen etwaige Zweifel beseitigt hätte, wäre es ihm zuzumuten gewesen, rechtlichen Rat bezüglich seines Tatplanes einzuholen. S hat dies unterlassen, weshalb der Irrtum für ihn vermeidbar war und eine Entschuldigung gem. § 17 S. 1 StGB scheidet aus.

c) Entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB
Vorliegens könnte S jedoch wegen entschuldigten Notstands gem. § 35 Abs 1 StGB ohne Schuld handeln.

Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 StGB handelt der Täter nicht schuldhaft, wenn er in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden. Dies gilt gem. § 35 Abs. 1 S. 2 StGB jedoch nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen. Insgesamt müssen derartige Umstände vorliegen, die das normgemäße Verhalten des S als Unzumutbar erscheinen lassen.[77]

Da sich L, wie bereits erörtert, wohlauf im Pfadfinderlager befindet, ist eine Gefahr für seine Rechtsgüter nicht gegeben.

Nach § 35 Abs. 2 S. 1 wird der Täter jedoch nicht bestraft, wenn er bei der Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden und er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

aa) (Vorgestellte) Notstandslage
S müsste sich daher eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit für sich oder einen nahen Angehörigen vorgestellt haben. Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr orientiert sich nach h.M. an dem des § 34 StGB.[78] Wie bereits erörtert lag nach der Vorstellung des S hiernach eine gegenwärtige Gefahr für die Rechtsgüter Leben, Leib und Freiheit des L vor. Bezüglich der Gefahr für Dritte beschränkt § 35 Abs. 1 S. 1 StGB den Schutzbereich auf Angehörige und andere dem Täter nahestehende Personen.[79] Angehörige sind gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB u.a. Verwandte gerader Linie. L ist als Sohn des S folglich dessen Verwandter in gerader Linie und damit sein Angehöriger. Der L ist daher vom Schutzbereich des § 35 Abs. 1 S. 1 StGB erfasst.

S stellte sich demzufolge eine Notstandslage i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 StGB vor.

bb) (Vorgestellte) Notstandshandlung
Die Gefahr, welche der Täter durch die Begehung seiner Tat abwenden möchte, darf „nicht anders abwendbar" sein. Damit ist die Erforderlichkeit der Notstandshandlung gemeint, welche folglich geeignet und gleichzeitig das relativ mildeste Mittel sein muss, um die Gefahr abzuwenden.[80] Die Tötung stellt grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Befreiung des L dar (s.o.).

Schließlich müsste S von den bestehenden Handlungsalternativen den relativ mildesten Weg gewählt haben, um die Gefahr abzuwenden. Es gelten hierfür dieselben Anforderungen wie bei § 34 StGB.[81]Auch hier hätte S die Möglichkeit offen gestanden, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und hierdurch die Gefahr für L abzuwenden. Es handelte sich für S zwar um eine absolute Ausnahmesituation, welche schnelles Handeln erfordert, da eine erhebliche Gefährdung seines Kindes befürchtete. L war für S als Sohn eine äußerst nahestehende Person, sodass es durchaus nachvollziehbar erscheint, für dessen Rettung alle erdenklichen Mittel zu bemühen. Zudem hat es ihm die anweisende Stimme am Telefon untersagt, die Polizei einzuschalten.

Allerdings wird auch in Fällen einer Dauergefahr (etwa bei einem „Familientyrannen") vom Täter regelmäßig verlangt, dass dieser zunächst die Hilfe Dritter, namentlich staatlicher Stellen, in Anspruch nimmt.[82] Zwar kann entschuldigt handeln, wer zur Rettung des Lebens eines Angehörigen einen Dritten tötet, wenn er die Gefahr auch durch den Einsatz eines Mittels abwenden könnte, das seine eigene körperliche Integrität (oder die einer ihm nahestehenden Person) erheblich gefährdet hätte. Doch auch dann gilt dies nur in den Grenzen des Proportionalitätsprinzips, das hier auf das Verhältnis zwischen den alternativen Rettungsmitteln anzuwenden ist.[83] Da S bei alternativen Handlungsmöglichkeiten, namentlich der Inanspruchnahme staatlicher Hilfe, keine eigenen Rechtsgutsverletzungen zu befürchten gehabt hätte, scheidet dies vorliegend aus. Die Gefahr wäre damit anders abwendbar gewesen. Eine taugliche Notstandshandlung ist damit auch nicht nach der Vorstellung des S gegeben.

> Anmerkung: Schließlich hätte auch direkt auf die Vermeidbarkeit des Irrtums abgestellt werden können. Denn hierfür ist es erforderlich, dass der Täter mögliche Auswege aus der Konfliktsituation nach den konkreten Tatumständen gewissenhaft geprüft hat.[84] S prüft die Situation jedoch gar nicht, sondern schreitet mehr oder weniger direkt zur Tat. Zwar stellte die Situation für ihn eine absolute

---

76 *BGH,* Urt. v. 18.11.2020 – 2 StR 246/20; *Rengier,* StrafR AT, § 31 Rn. 19.
77 *Rönnau*, JuS 2025, 208 (209).
78 *Momsen/Savic,* in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 35 Rn. 9; *Zieschang,* in: LK-StGB, § 35 Rn. 17; *Perron,* in: TüKo-StGB, § 35 Rn. 10; *Roxin/Greco,* StrafR AT, 17. Aufl. 2025, Bd. 1, § 22 Rn. 15.
79 *Rengier,* StrafR AT, § 26 Rn. 7.
80 *Müssig,* in MüKo-StGB, § 35 Rn. 27 ff.
81 *Perron,* in: TüKo-StGB, § 35 Rn. 13.
82 *BGH*, Urt. v. 25.3.2003 – 1 StR 483/02; *Heger,* in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 34 Rn. 9.
83 *Neumann,* in: NK-StGB, § 35 Rn. 27b.
84 *Fischer,* StGB, § 35 Rn. 18.

Ausnahmesituation dar. Die Rechtsordnung erfordert in einer solchen Situation, in der staatliche Hilfe möglich ist, das Prüfen durch staatliche Instanzen, wovon S vorliegend bewusst abgesehen hat. Der Irrtum war für ihn folglich vermeidbar gewesen.

d) Übergesetzlicher entschuldigender Notstand
Für S gestaltete sich die Tatsituation als eine psychische Ausnahmesituation, in der er einem außerordentlichen Entscheidungsdruck ausgesetzt war. Daher lässt sich zwecks Entschuldigung an einen übergesetzlichen entschuldigenden Notstand denken.

Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen ungeschriebenen Entschuldigungsgrund, welcher vor dem Hintergrund der Grenzen, die sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 StGB und § 34 StGB ergeben, entwickelt wurde und mit § 35 StGB in einem engen Zusammenhang steht. Allerdings wird dieser Entschuldigungsgrund hauptsächlich in Fällen eines quantitativen Lebensnotstandes angewandt, also der Tötung von Menschen, um eine größere Anzahl von Menschen zu retten.[85] Vorliegend nimmt S die Tötung vor, um lediglich eine Person, den L, zu retten. Ein übergesetzlicher entschuldigender Notstand scheidet daher von vorneherein aus.

e) Zwischenergebnis
S handelte schuldhaft.

7. Ergebnis

S hat sich damit wegen Mordes gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit wegen (gefährlicher) Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB

Durch das Spannen des Drahtseiles, könnte sich S ebenfalls wegen (gefährlicher) Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Indem S das Drahtseil über die Fahrbahn spannte, wurde D in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise in seiner körperlichen Integrität geschädigt. Das Abtrennen des Kopfes stellt ferner einen pathologischen Zustand dar, sodass der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt ist.[86]

Bei dem Drahtseil handelt es sich um einen Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen und damit um ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2.[87]

Ein hinterlistiger Überfall gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB läge vor, wenn es sich bei der geschilderten Tatsituation um einen für den D überraschenden, unerwarteten Angriff handelt**,** auf den er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermochte und der S planmäßig in einer auf Verdeckung der wahren Absichten gerichteten Weise vorging, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr unmöglich zu machen oder zu erschweren.[88]

D konnte das Drahtseil nicht erkennen und sich aufgrund der hohen Geschwindigkeit gegen eine Kollision hiermit nicht schützen. Für ihn handelt es sich durchaus um einen überraschenden, unerwarteten Angriff**,** auf den er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermochte. Schließlich müsste S zudem hinterlistig vorgegangen sein. Der Täter handelt insbesondere dann hinterlistig, wenn er sich vor dem geplanten Angriff vor dem Opfer verbirgt und ihm auflauert oder sich anschleicht. Ebenfalls ist das Stellen einer Falle typischerweise ein hinterlistiger Überfall.[89]

Allerdings ist für einen hinterlistigen Überfall ein unmittelbar tätliches Vorgehen gegen das Opfer erforderlich, weshalb Fälle, in denen der Täter das Opfer in eine präparierte Falle stürzen oder über einen gespannten Draht stolpern lässt, nicht hiervon erfasst sind.[90] Auch müsste sich die Verdeckung der wahren Absichten äußerlich manifestiert haben, was eine verschlagen-tückische Tatbegehung voraussetzt.[91] Dies scheint vorliegend nicht gegeben zu sein, da sich S im Gebüsch versteckte und von dem D daher überhaupt nicht wahrgenommen werden konnte.
Ein hinterlistiger Überfall liegt damit nicht vor.

Anmerkung: Eine a.A. ist mit Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit Fällen, in denen der Täter dem Opfer eine Falle stellt, durchaus vertretbar.[92]

Im vorliegenden Fall ist durch das Spannen des Drahtseiles eine Einwirkung des Täters auf das Opfer gegeben, welche nach den konkreten, sowie abstrakten Umständen des Einzelfalls generell dazu geeignet ist, dessen Leben zu gefährden.[93] Eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB liegt damit vor.

S handelte hinsichtlich des Körperverletzungserfolges, sowie der Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges und lebensgefährdenden Behandlung vorsätzlich.

---

85 *Rengier,* StrafR AT, § 26 Rn. 40; vertiefend *Rönnau*, JuS 2017, 113 ff.; *Bechtel,* Jura 2021, 14 ff.

86 *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, § 223 Rn. 7 ff.; Konkret diskutiert werden in diesem Zusammenhang zwei Fallgruppen: Charakteristisch für die erste Fallgruppe ist das Vorliegen einer *„Gefahrengemeinschaft"*, bei der (zumindest) ein Mitglied geopfert wird, um andere oder alle zu retten („NS-Anstaltstötungs"-Fälle; Ballon-Fall; Bergsteiger-Fall). Die zweite Fallgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter das drohende Unheil von einer größeren Gruppe aktuell gefährdeter Personen auf eine kleine Gruppe bisher ungefährdeter Personen umlenkt („Wahl des kleineren Übels"; „Weichensteller-Fall") s. *Rönnau,* JuS 2025, 208 (211).

87 *BGH,* Beschl. *v.* 10.2.2021 – 1 StR 478/20; *BGH,* Urt. v. 27. 9. 2001 – 4 StR 245/01.

88 *BGH,* Beschl. *v.* 18.9.2019 – 2 StR 156/19; *BGH*, Beschl. v. 8.5. 2007 – 4 StR 173/07; *Engländer,* in: Matt/Renzikowski, StGB, § 224 Rn. 11.

89 *BGH*, Urt. v. 28. 3. 2001 - 3 StR 532/00; BGH, Beschl. v. 17. 6. 2004 – 1 StR 62/04; *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand: 1.11.2025, § 224 Rn. 35.

90 *Sternberg-Lieben*, in: TüKo-StGB, § 224 Rn. 18; a.A. *Bosch*, Jura 2017, 909 (916).

91 *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, § 224 Rn. 22.

92 Siehe etwa *BGH*, Urt. v. 15. 9. 2010 – 2 StR 395/10.

93 *BGH*, Beschl. v. 8.5.2025 − 4 StR 52/24; *BGH*, Urt. v. 25.1.2024 − 3 StR 157/23.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe gegeben (s.o).

3. Ergebnis

S hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen schwerer Körperverletzung gem. § 226 StGB

S könnte sich ferner wegen schwerer Körperverletzung gem. § 226 StGB strafbar gemacht haben.

Der Kopf stellt zwar ein äußerliches Körperteil dar, welches eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat. Jedoch ist er nicht mit einem Gelenk mit dem Körper verbunden, sodass es sich hierbei nicht um ein Glied i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt.[94] Es ließe sich ferner darüber diskutieren, ob es sich bei der Enthauptung des D um eine erhebliche und dauernde Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB handelt. Jedoch besteht nach überzeugender Ansicht zwischen § 226 StGB und §§ 211 ff. StGB praktisch schon tatbestandliche Exklusivität.[95] Denn die schweren Folgen des § 226 StGB sind durch ein gewisses Dauerelement gekennzeichnet und setzen daher ein Weiterleben des Opfers voraus, bzw. das Eintreten der schweren Folge am lebenden Opfer.[96] Da D unmittelbar nach der Abtrennung des Kopfes stirbt, scheidet eine Strafbarkeit gem. § 226 StGB von vorneherein aus.

IV. Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB

S hat durch die verwirklichte Körperverletzung ebenfalls kausal den Tod es D herbeigeführt. Das Spannen des Drahtseiles über eine öffentliche Straße stellt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung dar, sodass eine Fahrlässigkeit des S gegeben ist. Hierbei beruht der eingetretene Todeserfolg des D gerade auf der durch die Körperverletzung gesetzte Gefahr. Der erforderliche spezifische Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und Todeserfolg ist damit ebenfalls gegeben. S handelte auch subjektiv sorgfaltswidrig i.S.d. § 18 StGB hinsichtlich des Gefahrverwirklichungszusammenhanges und des Todeserfolges.[97] Der § 227 StGB ist damit verwirklicht.

V. Strafbarkeit wegen gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB

Durch dieselbe Tathandlung könnte sich S ferner wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand setzt sich aus einem Handlungs- und einem Gefährdungsteil zusammen.

a) Handlungsteil
Hierfür müsste S zunächst einen verkehrsfremden Eingriff nach § 315b Abs. 1 StGB vorgenommen haben. In Betracht kommt § 315b Abs. 1 Nr. 2, wonach S durch das Bereiten von Hindernissen die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt haben müsste.

Unter dem Bereiten eines Hindernisses ist jede Einwirkung im Verkehrsraum zu verstehen, die geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu verzögern.[98] S spannt ein Drahtseil über eine Straße. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer:innen verletzt werden oder Schäden an Fahrzeugen entstehen. Zudem werden diese zum Anhalten gezwungen und die Weiterfahrt wird behindert. Der reibungslose Verkehrsablauf ist folglich beeinträchtigt, sodass das Bereiten von Hindernissen i.S.d. § 305b Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegt. Schließlich müsste dies kausal zur Beeinträchtigung der Sicherheit des (öffentlichen) Straßenverkehrs geführt haben. Unter Straßenverkehr ist jede Verkehrsart im öffentlichen Verkehrsraum zu verstehen.[99] Öffentlich ist der Straßenverkehr, wenn ausdrücklich oder stillschweigend die Benutzung allgemein oder wenigstens für allgemein bestimmte Gruppen von Benutzern zugelassen ist oder die Benutzung faktisch geduldet wird.[100] Bei der von S blockierten Straße handelt es sich um öffentlichen Verkehrsraum, welcher ausdrücklich zur Benutzung durch die Allgemeinheit bestimmt ist. Der öffentliche Verkehrsraum liegt folglich vor. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs liegt vor, wenn andere Verkehrsteilnehmer infolge der Tathandlung nicht ohne Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum am Verkehr teilnehmen können.[101] Aufgrund des hohen Verletzungs- und Schädigungspotentials des gespannten Drahtseils ist damit die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs gegeben.

Der Handlungsteil des § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB ist erfüllt.

b) Gefährdungsteil
Schließlich müsste durch den Handlungsteil gem. § 315b Abs. 1 Hs. 2 StGB Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet worden sein. Es muss folglich zu einem konkreten Gefährdungserfolg gekommen sein.[102] Das gespannte Drahtseil führte schließlich den Tod des D herbei, sodass eine

---

94 Zur Definition von „Glied“ s. *Rengier,* StrafR BT II, § 15 Rn. 7.
95 *Hardtung,* in: MüKo-StGB, § 226 Rn. 53; vgl. auch *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, § 226 Rn. 61.
96 *Rengier,* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 15 Rn. 33.
97 Vertiefend *Bock,* Strafrecht BT Teil 1, 1. Aufl. (2018), S. 140 ff.
98 *BGH*, Urt. v. 31.8.95 – 4 StR 283/95; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315b Rn. 19.
99 *Geppert,* Jura 1996, 639 (640).
100 *BGH,* Beschl. *v.* 1.12.20 – 4 StR 519/19.
101 *Hecker,* in: TüKo-StGB, § 315b Rn. 3.
102 *Kudlich*, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 315b Rn. 25.

konkrete Gefährdung des Lebens eines anderen Menschen anzunehmen ist.

c) Zurechnungszusammenhang
Durch das Spannen des Drahtseiles ist die konkrete Gefährdung des Lebens der Verkehrsteilnehmer:innen entstanden. Der Zurechnungszusammenhang ist folglich gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

Schließlich müsste S auch vorsätzlich gehandelt haben.[103] Er beabsichtigte, D mit seiner Drahtseilkonstruktion zu töten und nahm daher auch die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs, sowie die konkrete Gefährdung des Lebens billigend in Kauf. S handelte damit vorsätzlich.

4. Qualifikation

Schlussendlich könnte er die Qualifikation gem. § 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB erfüllt haben.

Dafür müsste S gem. § 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB in der Absicht gehandelt haben, einen Unglücksfall herbeizuführen. In diesem müsste sich zudem gerade die vom Täter verursachte konkrete Gefahr realisiert haben. Erforderlich ist dafür der Wille, nicht nur eine Gefährdung, sondern darüber hinaus gehend, einen Schaden zu erzeugen. Die Absicht des Täters muss sich zudem auf einen konkreten Verletzungserfolg beziehen, sodass der Unglücksfall nicht bloß als ein plötzlich auftretendes Ereignis zu verstehen ist, bei dem die Gefahr einer Schadensverursachung für Menschen oder Sachen droht.[104] S beabsichtigte durch den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gerade konkret die Schädigung des D. Indem der Kopf des D durch das gespannte Drahtseil abgetrennt wurde, hat sich auch gerade die von S verursachte (verkehrsspezifische) konkrete Gefahr realisiert. S handelte folglich in der Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen.

5. Ergebnis

S hat sich wegen (qualifizierten) gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB strafbar gemacht.

VI. Strafbarkeit wegen eines schweren gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB

Durch jene Tathandlung könnte S schließlich auch das erfolgsqualifizierende Delikt des schweren gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB verwirklicht haben.

Als erfolgsqualifizierender Taterfolg kommt zwar eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen in Betracht. Hierunter fallen die in § 226 StGB genannten Fälle und darüber hinaus auch sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, die mit den in § 226 StGB genannten Fällen vergleichbar sind.[105] Es ist davon auszugehen, dass auch hier der Eintritt der schweren Gesundheitsschädigung am lebenden Opfer erforderlich ist (s.o.). Da D jedoch unmittelbar nach der Kollision mit dem Drahtseil verstirbt, scheidet die schwere Gesundheitsschädigung und damit eine Strafbarkeit gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB vorliegend aus.

Anmerkung: Eine a.A. ist hier vertretbar.

VII. Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB

Indem S das Drahtseil spannt und dadurch die Kollision mit D auslöste, wurde zudem in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise das Fahrrad des D und damit eine für S fremde Sache beschädigt. S nahm dies zumindest billigend in Kauf und machte sich daher ebenfalls wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar.

VIII. Endergebnis und Konkurrenzen

S hat sich damit wegen Mordes gem. gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4 StGB, wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB, wegen gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB, sowie wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Gegenüber dem §§ 211 StGB tritt der darin enthaltene § 224 (wie auch der Grundtatbestand des § 223) zurück, und zwar Nr. 5 wegen Spezialität und Nr. 2 wegen materieller Subsidiarität.[106] Der § 227 StGB wird von den §§ 211, 212 StGB qua Subsidiarität verdrängt.[107] Zwischen §§ 211, 212 StGB und § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB kommt aus Klarstellungsgründen Tateinheit in Betracht.[108] Der § 303 StGB wird wiederum von § 211 StGB konsumiert, da der Mord den Unrechtsgehalt der Tathandlung schon ganz überwiegend erfasst und eine Erwähnung der Sachbeschädigung im Schuldspruch daher verzichtbar erscheint.[109]

B. Strafbarkeit des O

I. Strafbarkeit wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 211, 212, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

O nahm selbst keine tatbestandsrelevante Handlung zur Tötung des D vor.

Fraglich ist, ob O die Tötung des D durch den S hindurch und daher in mittelbarer Täterschaft begangen hat und ihm

---

103 *Pegel*, in: MüKo-StGB, § 315b Rn. 56.
104 S. etwa *BGH,* Urt. v. 9.12.21 – 4 StR 167/21; *Fleischer* NJW 1976, 878 (880); *Pegel,* in: MüKo-StGB, § 315 Rn. 88/89.
105 *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315 Rn. 67.
106 *Hardtung*, in: MüKo-StGB, § 224 Rn. 59.
107 *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, § 227 Rn. 35; *Heger,* in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 227 Rn. 5.
108 BGH, Urt. v. 9. 10. 2003 - 4 StR 127/03; *Pegel*, in: MüKo-StGB, § 315b Rn. 63.
109 *Rönnau*, JuS 2021, 17 (22).

die Tötungshandlung des S daher gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zuzurechnen wäre.

Erforderliche wäre hierfür, dass O das Tatgeschehen steuernd in den Händen hält (Tatherrschaft), was insbesondere dann gegeben wäre, wenn S ein Strafbarkeitsdefizit aufweisen würde.[110] Abseits des Problems, dass S kein Strafbarkeitsdefizit aufweist,[111] fehlt es dem O an dem ebenfalls erforderlichen Täterwillen. O beabsichtigte nämlich zu keinem Zeitpunkt, dass D getötet werden sollte, sondern wollte dem S durch den inszenierten Anruf verdeutlichen, was es bedeutet, wenn man sich auf die Wirklichkeit nicht verlassen kann.

Eine Strafbarkeit gem. §§ 211, 212, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB scheidet folglich aus.

II. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

O könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Anruf bei S veranlasste, den L selbstständig in das Pfadfinderlager brachte und hierdurch die Situation wie eine Entführung des L aussehen ließ.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Todesursächliche aktive Handlung

O müsste durch aktives Handeln den Todeserfolg des D kausal herbeigeführt haben.[112] Die Veranlassung des Anrufs und Verbringen des L in das Pfadfinderlager stellt ein aktives Tun dar. Kausal ist eine Handlung nach der Äquivalenztheorie, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfallen würde.[113] Hätte O den Anruf nicht veranlasst und den D allein ins Pfadfinderlager gebracht, wäre bei S nicht der Irrtum über die Entführung des L und die Aufforderung, den D zu töten, entstanden. S wäre nicht zur Tat geschritten und hätte O nicht getötet. Das Handeln des O war damit kausal für die Tötung des D.

b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Schließlich müsste O hierbei objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben. Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Hierbei ergibt sich der konkrete Sorgfaltsmaßstab aus den Anforderungen, die bei einer ex-ante-Betrachtung der Gefahrenlage an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters zu stellen wäre.[114]

Es lassen sich zwar keine Normen zur Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabes des O in der konkreten Tatsituation heranziehen, jedoch erscheint es offensichtlich, dass O die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ, wenn er ein Kind, ohne den Vater zu informieren, selbstständig entwendete und zusätzlich einen Anruf einleitete, wonach sich die Situation unzweifelhaft wie eine Entführungssituation darstellte. Zwar hat O nicht den Satz „Dabbeling muss weg“ veranlasst, sondern den Satz „Doublethink muss weg“, jedoch ist dies für die Sorgfaltswidrigkeit unbeachtlich. Ob sich dieses Missverständnis dem O zurechnen lässt, ist vielmehr eine Frage der objektiven Vorhersehbarkeit und Zurechnung.

c) Objektive Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufes und Erfolgseintritts

So hat O durch sein sorgfaltswidriges Verhalten zwar ein rechtlich missbilligendes Risiko gesetzt. Dieses müsste ihm jedoch auch objektiv zurechenbar sein.[115] Das rechtlich missbilligende Risiko ist dem O gerade dann nicht zuzurechnen, wenn der Kausalverlauf objektiv nicht vorhersehbar war, also so sehr außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung lag, dass mit ihm vernünftigerweise nicht zu rechnen war.[116]

S hat die vorgetäuschte Entführung des L veranlasst. Jedoch nahm der Kausalverlauf einen äußerst ungewöhnlichen Verlauf, indem der S „Dabbeling muss weg“ verstand und schließlich die Tötung des D durchführte. Fraglich ist, ob dieser Kausalverlauf für den O in dieser Form erwartbar war und insofern noch auf seinem rechtlich missbilligenden Risiko beruht.

Der Krankenhausskandal, mit dem D in Verbindung gebracht wird, war medial bekannt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass O hiervon wusste. Der gesamte Tathergang beruht schließlich auf dem Missverständnis, dass S statt „doublethink muss weg“ den Satz „Dabbeling muss weg“ verstanden hat. O hat den Anruf selbst nicht vorgenommen, sondern eine andere Person den Text sprechen lassen. Er hatte demnach keinen Einfluss darauf, wie verständlich die Wörter dem S gegenüber kommuniziert werden. Generell ist er durch die vorgetäuschte Entführung viele Risiken eingegangen. Es war für O nicht beherrschbaren und absehbar, wie S mit der Situation umgehen würde. Es ist daher durchaus davon auszugehen, dass durch eine derartige Situation der S dazu veranlasst ist, weitere potenziell schädigende oder gefährdende Handlungen vorzunehmen, die dem Grunde nach auf der Sorgfaltswidrigkeit des O beruhen. Denkbar wäre etwa der Fall, dass der S durch die vorgetäuschte Entführung möglichst schnell zur Polizei fahren möchte, er dabei die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit überschreitet und hierdurch einen Schaden verursacht. Diese Kausalverlauf läge im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung erwartbaren und wäre dem O daher zuzurechnen.

Jedoch ist der vorliegende Fall anders gelegen. S schreitet zu einer vorsätzlichen Tötung des D, ohne mit jemand anderen Rücksprache zu halten, um das Missverständnis aufzuklären und sich damit abzusichern. Er erwägt ebenfalls nicht, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. S könnte daher durch sein eigenverantwortliches Verhalten

---

110 *Haas,* in: Matt/Renzikowski, StGB, § 25 Rn. 39 ff.
111 Vertiefend hierzu *Scheinfeld,* in: MüKo-StGB, § 25, Rn. 113 ff.
112 Vgl. *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 222 Rn. 2 ff.
113 Vertiefend *Renzikowski*, in: Matt/Renzikowski, StGB, Vor. § 13 Rn. 75 ff.
114 *Rengier*, StrafR AT, § 52 Rn. 15; s. auch *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 Rn. 112.
115 S.*Sternberg-Lieben*, in: TüKo-StGB, § 222 Rn. 5.
116 *Rengier*, StrafR AT, § 13 Rn. 62.

den Zurechnungszusammenhang der objektiven Zurechnung unterbrochen haben. In Fällen der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ist der Täter, welcher diese veranlasst hat, nicht strafbar, wenn das Opfer eigenverantwortlich gehandelt hat.[117] S gefährdet vorliegend zwar nicht selbst, jedoch nimmt er eine eigenverantwortliche Schädigung einer anderen unbeteiligten Person vor. Diese Tat könnte ausschließlich in seinen Verantwortungsbereich fallen.

Zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche ist danach zu fragen, ob die Tat noch als „Werk" des O anzusehen ist oder aufgrund des Dazwischentreten des S vielmehr in dessen Verantwortungsbereich fällt.[118] Die Tat des O beschränkt sich auf die vorgetäuschte Entführung und Verbringen des L in das Pfadfinderlager, ohne mit S Rücksprache zu halten. Die kausal hierdurch herbeigeführte Tötung des D erscheint jedoch als gänzlich eigenständige Tat. Hierfür trägt S die volle Verantwortung. Wie bereits erläutert hätte er verschiedene Handlungen vornehmen können, um das Missverständnis aufzuklären. Die Rechtsordnung verlangt dies schließlich auch von ihm. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Tötung des D vollumfänglich in den Verantwortungsbereich des S fällt. Dieser hat damit eigenverantwortlich den Zurechnungszusammenhang unterbrochen. Die Tötung des D beruht damit nicht auf der Vortäuschung der Entführung durch O. Die objektive Zurechnung ist folglich abzulehnen.

Anmerkung: Eine a.A. ist vertretbar.

2. Ergebnis

O hat sich daher nicht gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen Geiselnahme gem. § 239b Abs. 1 StGB

Denkbar wäre es, eine Strafbarkeit des O wegen Geiselnahme gem. § 239b Abs. 1 Alt. 1 StGB in Betracht zu ziehen. Schließlich hat er den L ohne die Erlaubnis des S in das Ferienlager gebracht, um ihn hierdurch zu einer Handlung zu nötigen. Die hierfür erforderliche Tathandlung des Entführens erfordert jedoch die vom Täter vorgenommene oder veranlasste Änderung des Aufenthaltsortes einer Person mit der Wirkung, dass das Opfer in seinen Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten so eingeschränkt wird, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist. Die Entführung muss zudem stets gegen den Willen des Opfers geschehen.[119] O hat den L mit dessen Einverständnis in das Pfadfinderlager gebracht. Hier war L jedoch nicht dem Einfluss des O ausgesetzt, sondern konnte an den Aktivitäten der Pfadfinder frei teilnehmen und stand lediglich unter der Aufsicht der verantwortlichen Organisatoren des Lagers. Ein Entführen ist damit nicht gegeben. Auch ein sich-bemächtigen, i.S.d. § 239b Abs. 1 Alt. 2 StG scheidet damit aus.

Die Strafbarkeit gem. § 239b Abs. 1 StGB scheidet damit aus.

Anmerkung: Mangels Vorliegens eines Vorsatzes des O, eine Entführung des L vorzunehmen, scheidet eine Strafbarkeit wegen Versuchs ebenfalls aus.

IV. Strafbarkeit wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB

Indem der O den L ohne Kenntnis des S von der Raststätte mitnahm und in das Ferienlager verbrachte könnte er sich wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatopfer
Hinsichtlich der Tatopfer ist zwischen dem Subjekt der Entziehung und den davon betroffenen Schutzpersonen zu differenzieren.

Betroffene Person der Entziehung kann in § 235 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur ein Kind (gem. §§ 19, 176 Abs. 1 StGB Personen bis zu 14 Jahren) sein, während im Übrigen jeder Minderjährige bis zu 18 Jahren als Entziehungsopfer in Betracht kommt.[120] L ist unter 14 Jahren und damit ein taugliches Subjekt der Entziehung.

S ist demgegenüber als Elternteil und Sorgeberechtigter eine taugliche betroffene Schutzperson.[121]

b) Tathandlung
Als Tathandlungen kommen das Entziehen, sowie das Vorenthalten des L in Betracht. Entzogen ist der Minderjährige, wenn das Recht zur Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung (§ 1613 BGB) durch räumliche Trennung für eine gewisse, nicht nur vorübergehende Dauer so beeinträchtigt wird, dass es nicht ausgeübt werden kann.[122] Vorenthalten meint demgegenüber die Aufrechterhaltung der räumlichen Trennung des Minderjährigen von dem Berechtigten und eine damit verbundene Beeinträchtigung des Personensorgerechts.[123] Da O den L ohne Wissen des S selbstständig in das Pfadfinderlager verbringt, lässt er die räumliche Trennung von L und S erst entstehen und hält keine bestehende Trennung aufrecht. Demnach könnte allenfalls eine Entziehung vorliegen.

Allerdings befindet sich der L letztlich mit Willen und Wissen des Sorgeberechtigten S in der Obhut Dritter, nämlich der Verantwortlichen des Pfadfinderlagers. In einem solchen Fall tritt der Entziehungserfolg beim Sorgeberechtigten erst mit der Trennung von diesen Dritten

---

117 *Fischer*, StGB, § 222 Rn. 28; *Eschelbach,* in: BeckOK, 67. Edition, Stand: 1.11.2025, § 222, Rn. 26.
118 *Rengier*, StrafR AT, § 13 Rn. 88; vgl. auch *BGH,* Urt. v. 30.8.2000 - 2 StR 204/00.
119 *BGH,* Urt. v. 5.3.2003 – 2 StR 494/02; *Sonnen*, in: NK-StGB, § 239a Rn. 18.
120 *Eisele*, in: TüKo-StGB, § 235 Rn. 3.
121 *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 235 Rn. 4.
122 *Heger,* in Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 235 Rn. 3.
123 *Valerius*, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand: 1.11.2025, § 235 Rn. 6.

ein.[124] Eine Trennung des L von den Pfadfindern fand jedoch nicht statt.

Demnach könnte allein die Zeit, in der O den L von der Raststätte in das Pfadfinderlager brachte ein Entziehen i.S.d. § 235 Abs. 1 StGB begründen. Jedoch ist es erforderlich, dass die Entziehung eine gewisse Dauer und damit eine gewisse Erheblichkeit aufweist. Dies wäre bei einer nur vorübergehenden Lösung des Aufsichts- und Obhutsverhältnisses (z.B. für einen Kinobesuch) zu verneinen.[125] So verhält es sich im vorliegenden Fall. Die Fahrt von der Raststätte nimmt lediglich eine kurze Zeit in Anspruch, sodass von einer nur vorübergehenden Entziehung des L auszugehen ist. Ein Entziehen liegt damit nicht vor.

O hat sich daher nicht gem. § 235 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung: Die Kenntnis von § 235 StGB kann von Studierenden nicht erwartet werden.

V. Strafbarkeit wegen Nötigung gem. § 240 StGB

Indem O die Entführung des L vortäuschte und S dazu bewegen wollte von der Viele-Welten-Theorie Abstand zu nehmen, könnte er sich wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

Zunächst müsste O ein Nötigungsmittel verwirklicht haben. Als Nötigungsmittel kommen Gewalt oder die Drohung mittels eines empfindlichen Übels in Betracht.

Gewalt erfordert eine Kraftentfaltung beim Täter, welche eine physisch spürbare Zwangswirkung beim Opfer entstehen lässt.[126] Durch die vorgetäuschte Entführung und den Anruf wendet O zum einen keine Kraft auf und zum anderen entsteht bei S hierdurch lediglich eine psychische Zwangswirkung, welche nach heute h.M. zur Begründung der Gewalt nicht ausreicht.[127]

Jedoch begründet die im Imperativ formulierte Aussage „Doublethink muss weg“ in Kombination mit der vorgetäuschten Entführung des L eine Drohkulisse, die sich als in Aussichtstellen eines Übels, auf das O Einfluss zu haben scheint, darstellt.[128] Eine Nötigungshandlung in Form der Drohung mit einem empfindlichen Übel liegt damit vor.

b) Nötigungserfolg

Als Nötigungserfolg müsste O den S durch das Nötigungsmittel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassen veranlasst haben. S wird durch das Nötigungsmittel zur Tötung des D veranlasst. Dies stellt eine willentlich gesteuerte Tätigkeit und damit eine aktive Handlung dar.[129] Ein Nötigungserfolg liegt damit vor.

2. Subjektiver Tatbestand

O müsste schließlich auch vorsätzlich gehandelt haben. Hierfür müsste er zumindest mit dolus eventualis bezüglich aller Umstände des objektiven Tatbestandes gehandelt haben.[130] Hinsichtlich des Nötigungsmittels ist dies zu bejahen. Allerdings hat O den Nötigungserfolg (Tötung des D) nicht intendiert. Er beabsichtigte vielmehr, S davon abzubringen die Viele-Welten-Theorie weiter zu verfolgen. Einen derartigen Nötigungserfolg hielt S auch nicht für möglich und nahm dies folglich auch nicht billigend in Kauf.[131]

3. Ergebnis

O hat sich nicht wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

VI. Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB

O könnte vor diesem Hintergrund jedoch wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB strafbar sein.

1. Vorprüfung

Die Nötigung wurde nicht vollendet (s.o.). Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 240 Abs. 3 StGB.

2. Tatentschluss

Schließlich müsste O mit Tatentschluss, also mit Vorsatz hinsichtlich des objektiven Tatbestandes des § 240 Abs. 1 StGB gehandelt haben. O handelte mit Tatentschluss hinsichtlich des Einsatzes des Nötigungsmittels (Drohung mit einem empfindlichen Übel s.o). Derweil könnte er ebenfalls Tatentschluss hinsichtlich eines weiteren Nötigungserfolges haben. So beabsichtigte er, den S durch den Einsatz des Nötigungsmittels davon abzubringen sich weiter mit der Viele-Welten-Theorie zu beschäftigen. Dies umfasst nach lebensnaher Auslegung die Beendigung seiner forschenden Tätigkeit diesbezüglich. S sollte folglich darauf verzichten etwas zu tun. Hierin ist ein Unterlassen i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB und damit ein tauglicher Nötigungserfolg zu sehen.[132] Das Nötigungsmittel war zur Erreichung des Nötigungserfolges kausal, sowie objektive zurechenbar.

Die Verwerflichkeit gem. § 240 Abs. 2 StGB wäre nach Vorstellung des O ebenfalls gegeben.

O hatte folglich Tatentschluss hinsichtlich der Verwirklichung von § 240 Abs. 1 StGB.

---

124 *Wieck-Noodt*, in: MüKo-StGB, § 235 Rn. 38.
125 *BGH,* Urt. v. 5.6.1951 – 1 StR 202/51; *OLG Köln*, Beschl. v. 31.3.2017 – III-1Ws 137/16; *Eisele*, in: TüKo-StGB, § 235 Rn. 6.
126 *Sinn,* in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 29 ff.
127 Zur Entwicklung des Gewaltbegriffes siehe *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 240 Rn. 15 ff.
128 Vgl. *Eisele,* in: TüKo-StGB, § 240 Rn. 9.
129 *Otto*, in: HK-GS, 5. Aufl. 2022, § 240 Rn. 22.
130 *Sinn,* in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 105.
131 Zu den konkreten Anforderungen an den Vorsatz s. *Rengier*, StrafR BT II, § 23 Rn. 70.
132 *Sinn*, in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 103.

3. Unmittelbares Ansetzen

Indem O die Entführung des L bereits vorgetäuscht und den Anruf an S veranlasste, hat er subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht's los" überschritten und in objektiver Hinsicht alle erforderlichen Schritte zur Herbeiführung des Taterfolges vorgenommen, sodass dessen Eintritt nunmehr lediglich vom Zufall abhing.[133] O hat folglich unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit

Allgemeine Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Allerdings muss gem. § 240 Abs. 2 StGB die Verwerflichkeit der Nötigung zur Annahme der Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden. Maßstab für die Bewertung der Verwerflichkeit ist eine Zweck-Mittel-Relation. Hierbei müssen sowohl der Zweck und das Mittel der Nötigung, sowie die Relation derer als Verwerflich anzusehen sein. Eine Verwerflichkeit ist dann anzunehmen, wenn die jeweilige Verhaltensweise im Rahmen einer Gesamtabwägung als sozial unerträglich anzusehen ist und daher strafwürdiges Unrecht darstellt.[134]

O bezweckt mit der Nötigung seinen Freund S von der Viele-Welten-Theorie abzubringen. Ein derartiges Verlangen kann unter Freunden noch als sozialadäquat angesehen werden, sodass hierdurch per se noch keine Verwerflichkeit begründet wird. Allerdings nutzt er hierfür als Mittel die vorgetäuschte Entführung des L.

Da die Situation durchaus eine gewisse Bedrohlichkeit ausstrahlt liegt eine Verwerflichkeit nahe. Jedenfalls stellt der Einsatz der vorgetäuschten Entführung, nur um den S von der Viele-Welten-Theorie abzubringen, eine sozial auffällige und für den S unerträgliche Situation dar. Insofern ergibt jedenfalls die Zweck-Mittel-Relation die Verwerflichkeit der Nötigung.

Die Rechtswidrigkeit ist damit zu bejahen.

5. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

6. Rücktritt

Hinweise auf einen strafbefreienden Rücktritt des O gem. § 24 Abs. 1 StGB sind nicht gegeben.

7. Ergebnis

O hat sich damit wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

VII. Endergebnis

O hat sich lediglich wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

[133] *Bosch*, in: TüKo-StGB, § 22 Rn. 37 ff.

[134] *Rengier,* StrafR BT II, § 23 Rn. 60 ff.; *Eidam,* in: Matt/Renzikowski, StGB, § 240 Rn. 57 ff.

„DIEB IM GESETZ“

Dr. Rustam ABASOV *

Der folgende Text bewegt sich an der Schnittstelle von Recht und Literatur und nähert sich seinem Gegenstand in erzählerischer Form. Die Erzählung versteht sich nicht als Bericht, sondern als literarische Reflexion darüber, wie Recht erlebt, erinnert und erzählt wird.

1

Berliner Morgenpost: „Herr Oberkommissar Steiner, am 20. September 2019 stürmte das Sondereinsatzkommando eine Wohnung in Berlin-Charlottenburg. Ein Beamte und zwei Verdächtige wurden dabei schwer verletzt. Was war der Hintergrund dieser Operation?“. Steiner wartete einen Moment lang, bevor er antwortete. Er kannte diese Stille, sie gehörte dazu.

„Wir wurden darüber informiert, dass mehrere wertvolle Gemälde den Auktionshäusern zum Kauf angeboten waren. Die Recherchen ergaben, dass es sich dabei um Fälschungen von außergewöhnlicher Qualität handelt. Im Laufe der Ermittlungen konnten wir die Verkäufer lokalisieren. In der Wohnung wurden zahlreiche Waffen, fast 500 000 Euro Bargeld sowie über 20 gefälschte Kunstwerke sichergestellt.“

„Wer waren diese Menschen?“

„Die Identitätsfeststellung bereitete uns große Probleme, da alle Ausweispapiere gefälscht waren. Erst später konnten unsere Experten anhand der zahlreichen Tätowierungen die Zugehörigkeit der Personen zu einer kriminellen Gruppe bestimmen.“

„In den Medien war die Rede von der russischen Mafia.“ „In der Tat handelte es sich dabei um Mitglieder einer russisch-eurasischen kriminellen Brigade, wie sich selbst nennen.“

„Erzählen Sie uns mehr über diese Brigaden.“ „Das ist ein relativ junges Phänomen auf der kriminellen Karte Deutschlands. Eine Brigade ist hierarchisch aufgebaut, wobei jedes Mitglied einen bestimmten Status und eine bestimmte Aufgabe hat. Die Beute kommt in die gemeinsame Kasse, Obschjak.

„Gibt es auch da Paten wie bei der italienischen Mafia?“

„An der Spitze steht eine Autorität oder ein sogenannter ‚Dieb im Gesetz’. Er hat meistens die größte kriminelle Erfahrung innerhalb der Gruppe, begeht aber selber keine Straftaten mehr. Und selbst wenn er einmal ins Gefängnis kommt, lenkt er seine Geschäfte von dort aus weiter.“

„Wir danken Ihnen für das Gespräch.“

Steiner lächelte kurz. Er wusste, was morgen in der Zeitung steht: eine panische Überschrift, vereinfachte Erklärungen, schockierende Geheimnisse und ganz wenig von dem, was er erzählt hat.

2

Im Lesesaal der Berliner Gefängnisbücherei war nicht viel los. Acht von zehn Tischen waren frei. Am Tisch in der Ecke saß Nikolaj Trojanov und trank Tee aus einer großen Tasse.

„Also Weinachten.“

„Ja, Trojan. Das ist der beste Zeitpunkt. Das Museum ist auch sonst nicht gut bewacht und an Weinachten sind da nur zwei Opas, die fernsehen.“

Trojans Augen glänzten, die Idee gefiel ihm, obwohl er es nicht zugab.

„Gut, das habe ich verstanden. Was machen wir mit dem Bild, Wowa?“

„Ihr bringt es zu meinem Händler, der hat schon einen Kunden.“

„Was zahlt der Händler?”

„Drei. Eine für mich und zwei für euch.

„Eine Million für einen „Sechser“, der nichts riskiert.“

„Aber Trojan, das war doch meine Idee. Ich habe alles organisiert.“

„Gar nichts hast du organisiert“, brüllte Trojan ihn an. „Eigentlich brauchen wir dich nicht. Das Bild kann ich auch selbst verkaufen.“

Wowa sank tiefer auf seinem Stuhl und sagte nichts.

„Spaß. Wenn alles so läuft, wie du sagst, kriegst du von mir 250 000 Euro.“

Der Körper von Wowa richtete sich wieder auf.

„Danke Trojan, es ist ein todsicheres Geschäft.“

„Schauen wir. Ich muss drüber schlafen. Geh jetzt und Klim gibt dir abends aus dem „Obschjak“ eine Stange Zigaretten.“

Trojan drehte sich zu dem Mann am anderen Tisch, der sich bis dahin nicht bewegt hatte. „Klim, hast du schon mal Kriminelle gesehen, die einfach so 750 000 Euro verschenken?“

Klim schüttelte mit seiner Glatze: „Ich vertraue ihm auch nicht.“

* Der Autor promovierte zum Thema „Organisierte Kriminalität in Russland“ beim Prof. Dr. F. Neubacher an der Universität zu Köln. Er lebt in Köln und arbeitet zZ an seinem neuen literarischen Buch.

3

Wegen des Feiertages hatte das Museum nur bis 14 Uhr geöffnet. Die Toilettentür öffnete sich langsam und ein schwarzmaskierter Kopf schaute sich um. Alles ruhig. Er ging schnell geradeaus und bog dann nach rechts. Vor dem Büro mit der Aufschrift „Eintritt nur für Befugte – Sicherheits-Service“ zog er eine Pistole und riss die Tür auf. Der Wachmann hob automatisch die Hände hoch, der zweite dahinter folgte seinem Beispiel. Die Toilettentür öffnete sich zum zweiten Mal. Eine weitere maskierte Person kam heraus. Mit sicheren Schritten marschierte sie auf ein Bild zu und entfernte es aus der Wandhalterung. Die Sirene ertönte fast sofort. Zehn Sekunden später quietschen die Bremsen.

„Das müsste reichen“, sagte der Wachmann und blickte auf die Uhr.

„Ja, ich rufe jetzt an“, antwortete der andere.

4

Michael Steiner klopfte an der Tür seines Chefs und ging hinein, ohne auf eine Antwort zu warten.

„Hallo Michael“, drehte sich der ältere Mann halb um. „Hol dir einen Kaffee.“

„Das ist Herr Riemann aus Wiesbaden, Bereichsleiter ‚organisierte Kriminalität’.“

„Ihre Operation interessiert uns“, Riemann schüttelte kräftig Michaels Hand.

Steiner nickte. Er spürte diese leichte Spannung im Nacken, die immer kam, wenn sich Zuständigkeiten überschnitten.

„Nach unseren Informationen soll Trojanov fast den gesamten illegalen Kunsthandel in Deutschland kontrollieren. Und der FSB hat zugegeben, dass er an jeder Ikone, die russische Grenze Richtung Europa verlässt, mitverdient. Aber sagen Sie, ist er einer dieser „Diebe im Gesetz“, über die Sie in Ihrem Interview sprachen?“

Steiner runzelte die Stirn und holte seine Schachtel Zigaretten raus.

„Ja.“ Er knipste sein Feuerzeug an.

„Wir haben Trojanov 2017 eingebuchtet. Eigentlich sollte er für mindestens sieben Jahre in den Knast wandern, aber gute Anwälte und milde Richter haben dafür gesorgt, dass er nur drei bekommen hat und im Januar wieder frei ist.“

„Ja, das kennen wir,” nickte Riemann. „Und wie verhält er sich im Vollzug?“

„Er ist eine Autorität. Wenn die Leute da Streit haben, kommen sie zu ihm. Selbst die Beamten lassen ihn gewähren. Ruhe ist wichtiger.“

„Und wer ist dieser Wowa ?“, wollte Riemann wissen.

„Den Wowa, oder Waldemar Hampel, haben wir vor drei Monaten kennengelernt.“

„Ich hatte dir von dieser Operation erzählt, Jens“, schaltete sich Krapp ein. „Die Gruppe von Michael hatte eine ganze Menge Fälschungen sichergestellt. Es gehörte einem gewissen Boris Menschikov, der einzige Konkurrent von Trojan und eine sehr bekannte Persönlichkeit in den entsprechenden Kreisen. Wowa ist ein Spätaussiedler und war in letzter Zeit für diesen Boris tätig.“

„Gut. Soweit alles klar. Halten Sie mich auf dem Laufenden“, sagte Riemann und stand auf. „Nur eins möchte ich noch wissen: wie ist es Ihnen gelungen den Museumsdirektor davon zu überzeugen? Ich meine, das Bild soll ja acht Millionen kosten und die Versicherung...“ Steiner drückte seine Zigarette im Aschenbecher aus. „Ich habe ihm von der Bürgerverantwortung bei der Bekämpfung der Kriminalität erzählt...Und außerdem waren da überall unsere Leute.“

5

Klim marschierte mit schnellen Schritten in die Bücherei.

„Und du hattest Wowa nicht geglaubt“, Klim setzte sich gegenüber Trojan. Trojan hob langsam seinen Kopf von der Zeitung.

„Was haben die Jungs erzählt?“

„Alles ist so gelaufen, wie Wowa es geplant hat.“

„Das wundert mich. Normalerweise läuft immer etwas anders.“ „Ach, Trojan, die Jungs waren einfach gut.“

„Die Jungs waren wie sonst auch immer. Daran kann es nicht gelegen haben.“ „Na gut. Ich wollte dir nur Bescheid sagen, dass morgen die Übergabe ist.“ „Warte, warte“, Trojan dachte die ganze Zeit über etwas nach. „Diese Opas, die Wachmänner meine ich, haben die Widerstand geleistet?“

„Opas waren gar nicht da. Wahrscheinlich haben die Weihnachten zu Hause gefeiert. Im Museum waren zwei neue. Ganz jung, Studenten oder so. Die waren ruhig.“ Klim lächelte zufrieden.

„Studenten, sagst du. Gut, ruf den Konsul an.“

6

Jacobsen hängte das Schild „Geschlossen“ an die Tür und setzte sich auf den Stuhl. Vor drei Jahren hatte er ein Bild gekauft, das ihm verdächtig preiswert vorkam. Er kam mit einem blauen Auge davon, musste sich aber bereit erklären, hin und wieder für die Polizei tätig zu werden.

Als dieser Steiner zu ihm ins Geschäft kam, wusste er sofort, es gibt einen Auftrag. Über Trojan hatte er viel gehört. Diese Leute werden ihn überall finden. Ein Tag nach Steiners Besuch brachten zwei Beamte ihm eine kugelsichere Weste vorbei: „Keine Lebensgefahr. Nur Vorschrift.“

„Guten Tag, Herr Jacobsen. Wir kommen morgen um 14 Uhr“, kam in gebrochenem Deutsch aus dem Hörer.

Um 13 Uhr positionierte Steiner die Sicherheitsbeamten im Geschäft.

Fünf nach zwei läutete die Glocke, als die Tür aufging.

Zwei hochgewachsene Männer kamen rein.

„Hier. Ein Erbstück.“ Einer holte einen in roten Samt gewickelten viereckigen Gegenstand aus seiner Tasche heraus und öffnete den Stoff.

Jacobsen schaute schnell hin und hob sein verwundertes Gesicht: „Aber...“

In diesem Augenblick wurde er nach unten hinter die Vitrine gerissen. Drei Beamte sprangen gleichzeitig hoch und richteten ihre Maschinenpistolen auf die Besucher. Die Eingangstür wurde aufgerissen und drei weitere Beamte stürzten die beiden auf den Boden.

„Gesichert, keine Waffen,“ sagte der Beamte in sein Funkgerät.

„Keine Waffen?“, wunderte sich Steiner.

„Ja, noch nicht mal ein Messer. Und die Ikone ist nicht beschädigt. Sie können sie abholen.“ „Ikone. Was für eine Iko...?“ Er verstand sofort alles und auf einmal sah er ganz deutlich das Gesicht von Trojan vor sich. Es lächelte. Steiner schaltete den Funk aus, ohne sich zu verabschieden.

In diesem Augenblick passierte ein gut gekleideter Mann mit einem großen Metallkoffer die Zollkontrolle am Flughafen Tegel. Der diplomatische Pass wies ihn als einen Konsulatsmitarbeiter aus und sicherte den Inhalt seiner Tasche vor den Blicken der sonst sehr aufmerksamen Zollbeamten.

7

„Sie haben mich und unsere gesamte Behörde blamiert.“

Krapp hatte ihn zum letzten Mal mit Sie angesprochen, als er Trojan festgenommen hatte.

„Jetzt fängt die Pressekonferenz an. Die erwarten von Ihnen eine Erklärung, danach kommen Sie zu mir.“

Der Saal, in dem die Pressekonferenz stattfand, war übervoll.

„Ich habe die Operation geleitet und trage die volle Verantwortung für den Misserfolg.“ Steiner sprach langsam und suchte die richtigen Worte. „Es ist uns leider nicht gelungen, die Bande zu zerschlagen.“ Er richtete seinen Blick in die Menge der Journalisten, als fordere er diese auf, Fragen zu stellen. Es wurde sofort sehr laut. Mehrere Fragen wurden gleichzeitig in den Raum gerufen, so dass man nichts verstehen konnte. Eine Journalistin aus der zweiten Reihe rief sehr laut: „Was ist mit dem Bild, das acht Millionen gekostet hat? Ist es jetzt irgendwo in Osteuropa?“

Im Chaos schienen alle das Bild vergessen zu haben. Es wurde still.

„Das Bild...“ Steiner hatte auf einmal an Trojan gedacht. Er sah zum zweiten Mal ganz deutlich sein Gesicht. Er schaut sich jetzt die Nachrichten an und feiert mit seinen Kumpels. „Das Bild“, Steiner schaute direkt in die Kamera, als richte er seine Worte an Trojan persönlich: „...es war eine Fälschung.....eines der Bilder, die wir vorher bei Boris Menschikon sichergestellt hatten.“ Nach diesen Worten schob er das Mikro zur Seite und verließ den Raum.

Alexandra Juster: Law, Literature and Legal Counterfactuals. A Method of Contrastive Discourse Analysis Using the Example of Contemporary Literature

*Prof. Dr. Anja SCHIEMANN**

2025, Springer, ISBN: 978-3-032-03791-6, S. 286, Euro 171,19

Recht und Literatur wird häufig als Liebhaberei abgetan, die Forschungsrichtung scheint sich – zumindest im deutschsprachigen Raum – noch nicht vollständig etabliert zu haben. Vielleicht ist das auch einer der Gründe, warum die Verfasserin ihr Werk auf Englisch erscheinen lässt. Die Arbeit zeigt beeindruckend auf, dass sich das interdisziplinäre Forschungsfeld Recht und Literatur als Instrument etablieren kann, um rechtliche Fragestellungen aufzubereiten und kritisch zu reflektieren. Dem Buch liegt das Konzept der „legal counterfactuals" zugrunde, das literarische Texte als konstruierte Gegenentwürfe zu bestehenden Rechtsordnungen begreift. Systematisch vergleicht *Juster* fiktive Rechtsdiskurse mit positivrechtlichen Bestimmungen, um deutlich zu machen, wie Literatur Defizite und Schieflagen des geltenden Rechts sichtbar machen kann. Die Methode verbindet Rechts- und Literaturwissenschaften und legt dieser die Erkenntnis zugrunde, dass literarische Texte nicht nur narrative, fiktive Welten schaffen, sondern auch rechtliche Diskurse hinterfragen, spiegeln und erweitern können.

Nach einer Einleitung wird zunächst ein Überblick über die Entwicklung des Forschungsfelds Recht und Literatur gegeben, wobei der Fokus explizit auf „Law *in* Literature" (S. 7) liegt. Besonders vorgestellt wird das Forschungsfeld für das französisch-sprachige Gebiet, für Italien und den deutsch-sprachigen Raum.

In Vorbereitung des eigenen methodischen Ansatzes werden im dritten Kapitel die Grundlagen beleuchtet und die Begriffe Interdisziplinarität, Diskursanalyse, Hermeneutik und kontrafaktische Analyse vorgestellt und in einen theoretischen Rahmen eingebettet. Kern der Arbeit ist dann die Darstellung der „method of legal counterfactuals" (S. 121). Zunächst werden der Untersuchung vier basale Regeln zugrunde gelegt, nämlich die Offenheit des Forschers, die Offenheit des Untersuchungsgegenstands, die maximale strukturelle Variation der Perspektiven und viertens die Analyse von Gemeinsamkeiten (S. 129 f.).

Nach Erläuterung der kontrafaktischen Methode werden literarische Texte zunächst bezüglich ihrer internen Darstellung von Recht und Rechtssystemen analysiert und dann mit dem realen Rechtsdiskurs sowie Rechtspraktiken verglichen. In einem dritten Schritt wird herausgearbeitet, wo die literarische Darstellung vom realen Rechtsrahmen abweicht und neue Perspektiven eröffnet (S. 135, ausf. – sechs Schritte).

Ziel ist es, die korrespondierenden und divergierenden Momente zwischen fiktiven und realen Rechtsordnungen systematisch zu bestimmen. Letztlich ist dieses theoretische Konzept eines, was – wenn auch nicht abstrakt-methodisch aufgearbeitet – schon vielen Arbeiten, die sich mit Law in Literature beschäftigen, implizit oder explizit zugrunde liegt. Dies schmälert die Bedeutung der Arbeit jedoch nicht, kann man darin doch eine Blaupause sehen, wie ein strukturierter Umgang mit Literatur aus der Perspektive des Rechts aussehen kann.

Ein großer Mehrwert liegt dann auch darin, die Methode auf fünf zeitgenössische literarische Werke anzuwenden, um die Methode wirken zu lassen und in einen praktischen Kontext zu setzen. Analysiert werden La décision von *Karine Tuil* (2022), Sworn Virgin von *Elvira* Dones (2014), Unorthodox von *Deborah Feldman* (2012), Repenti von *Claude Chossat* (2017) und A Slap in the Face von *Abbas Khider* (2016). Zwar wird kurz darauf eingegangen, warum diese fünf Werke ausgewählt worden sind (S. 137 f.) und in der Tat deckt die Auswahl eine große Bandbreite rechtlicher Felder ab, wie bspw. das Anti-Terror-Recht in Frankreich, das korsische Vendetta-Recht oder das deutsche Asylrecht. Dennoch hätte man sich an dieser Stelle ggf. ein wenig mehr Informationen zu den Auswahlkriterien gewünscht, bspw. warum ein italienischer Roman es nicht in die Auswahl geschafft hat, obwohl eingangs gerade auch die Recht und Literatur Bewegung Italiens vorgestellt wurde.

Dennoch, *Juster* wendet ihre kontrafaktische Methode gekonnt auf die einzelnen Werke an und macht Lust darauf, selbst diese Methode auf andere fiktionale Texte zu übertragen. Denn die Untersuchung literarischer Werke zu den unterschiedlichsten Rechtsbereichen macht deutlich, wie weitreichend die Methode angewendet werden kann. Insofern können neue Forschungsfragen und Perspektiven eröffnet werden. Denn die klassische Law in Literature Bewegung setzt sich ganz überwiegend mit strafrechtlichen, kriminologischen und historischen Bezügen auseinander, so dass eine Vielzahl fiktionaler Texte noch mittels kontrafaktischer Analyse erschlossen werden können. Insbesondere aktuelle rechtspolitische Fragestellungen bspw. zum Klimawandel oder zu Reichweite und Grenzen der Meinungsfreiheit können durch die Analyse von „Gegenfakten" in der Literatur zu einer Bereicherung der juristischen Diskussion beitragen.

Daher ist das Werk nicht nur für die Forschenden im Bereich Recht und Literatur interessant, sondern für all diejenigen, die sich für die theoretischen Grundlagen des Rechts, interdisziplinäre Methoden oder für das Verhältnis von Recht, Kultur und Narration interessieren. Denn die analysierten literarischen Gegenentwürfe bieten wertvolle Anknüpfungspunkte für die rechtsdogmatische, rechtsphilosophische und rechtssoziologische Diskussion. Literatur kann also mehr als unterhalten, sie kann neue Perspektiven eröffnen und den Diskurs nachhaltig bereichern.

* Prof. Dr. *Anja Schiemann* ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der Universität zu Köln.